

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Ordentliche Tagung vom April 1953

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

OZ

B 188

**Verhandlungen**  
der  
**Landesynode**

der

**vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**

**Ordentliche Tagung vom April 1953**

---



# Verhandlungen

der

# Landesynode

der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom April 1953

---

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden  
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe-Durlach  
1953

1953 I 1472

07  
B 188, Apr. 1953



±

## Inhaltsverzeichnis

### zu den Verhandlungen der Landesynode vom April 1953

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats . . . . .	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode . . . . .	IVf.
III. Ausschüsse der Landesynode . . . . .	V
IV. Verzeichnis der Redner . . . . .	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VII
VI. Verhandlungen . . . . .	1ff.
Erste Sitzung, 27. April 1953, vormittags . . . . .	1—4
Eröffnung durch den Präsidenten. — Zum Abertritt des Oberkirchenrats D. Dr. Friedrich in den Ruhestand. — Bekanntgabe der Vorlagen und Eingänge.	
Zweite Sitzung, 29. April 1953, nachmittags . . . . .	4—23
Antrag des Herrn Landesbischof betr. die Ausführung des Kreisdekanatsgesetzes. — Gesetz betr. die Leitung der Landeskirche. — Begrüßung des Vertreters des Württembergischen Landeskirchentages. — Gesetz betr. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Boxberg und Wölklingen. — Gesetz betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Tengen und Nach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen. — Gesetz betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Markdorf. — Gesetz betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Schliengen. — Gesetz betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Gütenbach und Böhrenbach. — Gesetz betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung.	
Dritte Sitzung, 30. April 1953, nachmittags . . . . .	23—47
Bericht des Hauptausschusses über die Neuauflage des Kirchengesangbuches. — Gesetz betr. die Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten. — Gesetz betr. die Befoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten. — Vorschlag des Finanzausschusses über die Verwendung eines prozentualen Anteils an den Einkommensteuer-Rückvergütungen an die Ortsgemeinden für besondere Unterstützungszwecke. — Antrag betr. Schaffung eines Fonds für besondere Bedürfnisse. — Antrag betr. Finanzierung eines Diasporabauprogramms. — Antrag betr. Prüfung des Projektes Görwihl. — Eingabe betr. finanzielle Sicherstellung der hauptamtlichen Kirchenmusiker. — Eingabe betr. Christuskreuz in Schulzimmern. — Schlußwort des Herrn Landesbischof.	
VII. Anlagen	
1. Begründung zur Vorlage die Einführung einer neuen Kirchengeschichte betr.	
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölklingen betr.	
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr.	
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Nach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen betr.	
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Markdorf betr.	
6. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Schliengen betr.	
7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Böhrenbach betr.	
8. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.	
9. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Änderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten betr.	
10. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Befoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.	

## I.

## Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

**D. Bender**, Julius, Landesbischof  
**Dürr**, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs  
**Dr. Bürgy**, Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats  
**Kah**, Hans, Oberkirchenrat  
**Dr. Heidland**, Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat  
**Dr. Wendt**, Günther, Oberkirchenrat

Dem erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

## a) Kreisdekan

**D. Hof**, Otto, Professor, Freiburg  
**D. Maas**, Hermann, Heidelberg

## b) Synodale Mitglieder

**Dr. Umhauer**, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landesynode, Karlsruhe  
**Specht**, Karl, Pfarrer i. R., Pforzheim  
**D. Dr. von Diege**, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg  
**Rücklin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim  
**Dr.-Ing. Schmechel**, Max, Architekt, Mannheim  
**Dr. Bier**, Helmut, Dekan, Adelsheim

## Stellvertreter zu b)

**Hauß**, Friedrich, Dekan, Dietlingen, Stellvertreter des Präsidenten der Landesynode  
**Hamann**, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr  
**D. Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg  
**Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz  
**Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg  
**Schweighthart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrißheim

## c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

**Dr. Hahn**, Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg

## II.

## Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode

1. **Dr. Barner**, Hans, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim), BA.
2. **Bernlehr**, Georg, Pfarrer, Wolfenweiler (K.B. Emmendingen, Lahr), FA.
3. **Dr. Bier**, Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Bogberg, Wertheim), FA.
4. **Biel**, Georg, Maurermeister, Kehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim)
5. **D. Dr. von Diege**, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), BA.
6. **Dürr**, Hermann, Dekan, Wiesloch (K.B. Bretten, Oberheidelberg), HA.
7. **Eisinger**, Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Lörrach, Schopfheim), HA.
8. **Dr. Fischer**, Friß, Schriftleiter, Müllheim (K.B. Müllheim)
9. **Franl**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg, Konstanz), HA.
10. **Fhr. v. Gemmingen**, Gustav, Nedarmühlbach (K.B. Nedarbischofsheim)
11. **Günther**, Christian, Pfarrer, Gemmingen (K.B. Nedarbischofsheim, Sinsheim)
12. **Dr. Hahn**, Wilhelm, Traugott, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), HA.
13. **Hamann**, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt), HA.
14. **Hauß**, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt), HA, FA.
15. **Heib**, Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)
16. **Henrich**, Wilhelm, Schlossermeister, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt), BA.
17. **Höhöfer**, Wilhelm, Postangestellter, Karlsruhe (K.B. Adelsheim)
18. **Joest**, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (K.B. Mannheim), HA.
19. **Kley**, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz (K.B. Schopfheim), BA.
20. **Dr. Köhnelein**, Ernst, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt [amerik. Zone], Karlsruhe-Land), BA.
21. **Kühlewein**, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim), HA, BA.

22. Dr. Kuhn, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), BA.
23. Dr. Lampp, Friedrich, Oberstudiendirektor, Wertheim (K.B. Wertheim), HA.
24. Lindenbach, Otto, Steuerberater, Nedarfels (K.B. Mosbach), FA.
25. Dr. Lüdemann-Kavit, Hermann, prakt. Arzt, Löffingen (K.B. Freiburg), FA.
26. Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim), HA.
27. Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg (K.B. Heidelberg), HA.
28. Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R. Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach), FA.
29. Popp, Robert, Buchbindermeister, Bozberg (K.B. Bozberg)
30. Reutner, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
31. D. Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), HA.
32. Rih, Karl, Landwirt, Linfenheim (K.B. Karlsruhe-Land), FA.
33. Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt), BA.
34. Rudi, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (K.B. Sinsheim)
35. Ruser, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (K.B. Lörrach), FA.
36. Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer, Herbolzheim (K.B. Emmendingen), HA.
37. Dr. med. Schlapper, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rodenau (K.B. Nedarbarmünd), BA.
38. D. Dr. Schlint, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), BA.
39. Dr.-Ing. Schmechel, Max, Architekt, Mannheim (ernannt), HA., FA.
40. Dr.-Ing. Schmidt, Fritz, Otto, Privatmann, Königfeld (K.B. Hornberg), BA.
41. Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (K.B. Konstanz), BA, FA.
42. Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrißheim (K.B. Mosbach, Nedarbischofsheim), BA.
43. Siegel, Peter, Ingenieur, Niefen (K.B. Pforzheim-Land), HA.
44. Specht, Karl, Pfarrer i. R., Pforzheim (K.B. Durlach, Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land), HA.
45. Töpfer, Alexander, Kaufmann, Moosbronn über Karlsruhe (K.B. Bretten), HA.
46. Dr. Uhrig, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr (K.B. Lahr), HA.
47. Dr. Umhauer, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
48. Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R. Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg), FA.
49. Zitt, Robert, Pfarrer, Freiburg, (K.B. Karlsruhe-Stadt [französische Zone], Rheinbischofsheim), FA.

Beratendes Mitglied

D. Hupfeld, Kenatus, Universitätsprofessor, Heidelberg

### III.

## Ausschüsse der Landessynode

#### Hauptauschuß

Dürr, Hermann, Defan  
Eifinger, Ludwig, Pfarrer  
Frank, Albert, Pfarrer  
Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor  
Hamann, Ernst, Pfarrer  
Hauß, Friedrich, Defan  
Joest, Friedrich, Defan  
Kühlewein, Berthold, Pfarrer  
Lampp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor  
Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor  
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.  
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor  
Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer  
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt  
Siegel, Peter, Ingenieur  
Specht, Karl, Pfarrer i. R.  
Töpfer, Alexander, Kaufmann  
Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor

#### Berfassungsauschuß

Barner, Dr. Hans, Pfarrer  
v. Diehe, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor  
Heinrich, Wilhelm, Schlossermeister  
Kley, Arnold, Oberamtsrichter

Kühnlein, Dr. Ernst, Defan  
Kühlewein, Berthold, Pfarrer  
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt  
Rüdlin, Alfred, Studienrat  
Schlapper, Dr. med. Kurt  
Schlint, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor  
Schmidt, Dr.-Ing., Otto  
Schneider, Hermann, Bürgermeister  
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

#### Beratendes Mitglied

Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat i. R.

#### Finanzauschuß

Bernlehe, Georg, Pfarrer  
Bier, Dr. Helmut, Defan  
Hauß, Friedrich, Defan  
Lindenbach, Otto, Steuerberater  
Lüdemann-Kavit, Dr. Hermann, prakt. Arzt  
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.  
Rih, Karl, Landwirt  
Ruser, Otto, Gärtnermeister  
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt  
Schneider, Hermann, Bürgermeister  
Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R.  
Zitt, Robert, Pfarrer

## IV.

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Barner, Dr. Hans, Pfarrer . . . . .	12, 21, 36
Bender, D. Julius, Landesbischof . . . . .	1, 5, 21f., 37, 39, 40, 44f., 47
Bernlehr, Georg, Pfarrer . . . . .	16f.
v. Diege, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor . . . . .	2, 5, 5ff., 8f., 12ff., 14f., 16, 17, 21, 22, 46f.
Dürr, Hermann, Defan . . . . .	30f., 36f., 46
Dürr, Karl, Oberkirchenrat . . . . .	26
Frank, Albert, Pfarrer . . . . .	20, 25f., 40, 44, 45, 45f.
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat i. R. . . . .	20, 20f.
Gerhard, Defan . . . . .	10
Günther, Christian, Pfarrer . . . . .	46
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor . . . . .	32f., 37
Hammann, Ernst, Pfarrer . . . . .	23ff., 28ff., 39f., 45
Hauß, Friedrich, Defan . . . . .	23, 34
Hof, D. Otto, Kreisdefan . . . . .	4
Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor . . . . .	15, 38
Joest, Friedrich, Defan, Kirchenrat . . . . .	11f.
Kah, Hans, Oberkirchenrat . . . . .	37f.
Kobe, Friedrich, Kirchenrat . . . . .	26ff.
Kühlewein, Berthold, Pfarrer . . . . .	21, 34
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt . . . . .	15f., 17f., 18f., 22
Maas, D. Hermann, Kreisdefan . . . . .	4
Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor . . . . .	20, 33f.
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R. . . . .	36
Odenwald, Gottlieb, Reg. Amtmann i. R. . . . .	45
Reutner, Theodor, Schlosser . . . . .	36
Schlief, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor . . . . .	4f., 15, 23
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt . . . . .	8, 9f., 22
Schneider, Hermann, Bürgermeister . . . . .	2, 4, 5, 8, 9, 10ff., 14, 15, 17, 19f., 20, 21, 35f., 39, 41f., 42ff., 44, 46
Specht, Karl, Pfarrer i. R. . . . .	31f.
Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor . . . . .	8, 20, 22, 34f.
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landessynode . . . . .	1, 2f., 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 25, 26, 28, 36, 37, 39, 41, 42, 45, 46, 47

## V.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Arbeiter, Vertretung in der Landessynode . . . . .	19ff.
Aufklärung, im Entwurf für die Kirchengeschichte . . . . .	30f., 37
Baden-Baden, Errichtung des Kirchenbezirks . . . . .	17
Befoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten . . . . .	39ff.
Bozberg und Wölschingen, Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden . . . . .	17
Christuskreuz in Schulzimmern . . . . .	46
Diasporabauprogramm . . . . .	4, 42ff.
Einkommensteuer-Rückvergütungen, proz. Anteil für besondere Unterstützungszwecke . . . . .	41
Engen, Erweiterung des Kirchspiels . . . . .	18
Evang. Oberkirchenrat (Leitungsgesetz) . . . . .	13, 16f.
Feiertagschutz . . . . .	2
Filmvorführungen an Karfreitag und Buß- und Betttag . . . . .	5
Fond für besondere Bedürfnisse . . . . .	41f.
Frauenwerk, Müttererholung und Freizeiten . . . . .	44f.
D. Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, Übertritt in den Ruhestand . . . . .	1
Gesangbuch, Kleinformat . . . . .	24, 25f.
Gesangbuch, Neuauflage . . . . .	23ff.
Görwihl, Plan zum Erwerb eines Freizeitenheims . . . . .	44
Gütenbach, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde . . . . .	18
Innere Mission und Befoldungsregelung . . . . .	39f.
Katechetenstand . . . . .	37f.
Kinderzuschlag der kirchlichen Bediensteten . . . . .	39
Kirchengeschichte, Entwurf eines neuen Lehrbuchs . . . . .	26ff.
Kirchengeschichte, Anträge des Hauptausschusses zum Entwurf . . . . .	36f.
Kirchengeschichte und Unterricht . . . . .	27, 28f., 31, 33ff.
Kirchenmüller, finanzielle Sicherstellung . . . . .	45f.
Kreisdekanatsgesetz, Antrag betr. Ausführung . . . . .	4f.
Landesbischof (Leitungsgesetz) . . . . .	12, 15f.
Landeskirchenrat (Leitungsgesetz) . . . . .	7, 12, 12f., 13f., 16
Landessynode (Leitungsgesetz) . . . . .	12, 15
Legaldefinitionen zum Leitungsgesetz . . . . .	7f., 14ff.
Leitungsgesetz . . . . .	5ff.
Leitungsgesetz, Änderungsvorschläge . . . . .	2, 5ff.
Leitung und Verwaltung . . . . .	9f., 16f.
Marldorf, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde . . . . .	18
Mission und Kirchengeschichtsentwurf . . . . .	34
Müttererholung . . . . .	45
Offzone, Hilfe für die Pfarrer . . . . .	40f.
Pfarrverein und Landessynode . . . . .	2f.
Philologen als Religionslehrer . . . . .	37f.
Schlengen, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde . . . . .	18
Tengen und Nach, Errichtung Evang. Kirchengemeinden . . . . .	18
Überlastung der Pfarrer und Vikare . . . . .	37ff.
Wöhrenbach, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde . . . . .	18
Wolkstrauertag, Eingabe zum Termin . . . . .	3f.
Wahlordnung, Eingabe des Dekanats Karlsruhe-Land . . . . .	18f.
Wahlordnung, Gesetz betr. Abänderung . . . . .	18ff.
Württ. Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters . . . . .	10



## Verhandlungen

Die Landesynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landesynode tagte in den Räumen der Evang. Akademie in der „Charlottenruhe“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 26. April in der Kirche in Herrenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

### Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 27. April 1953, 9.00 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Eröffnung durch den Herrn Präsidenten.

##### II.

Bekanntgabe der Entschuldigungen.

##### III.

Bekanntgabe der Vorlagen und Eingänge und deren Überweisung an die Ausschüsse und die zuständigen Stellen.

##### \*

##### I.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Landesbischof **D. Vender** spricht das Eingangsgebet.

Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Mitglieder der Synode festgestellt (38) und eine Anwesenheitsliste in Umlauf gesetzt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Auf 1. April dieses Jahres ist Herr Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Seit 28 Jahren hat er seine wertvolle Kraft restlos und uneingeschränkt in den Dienst der badischen Landeskirche gestellt. Wir haben selbst in dieser langen Zeit Gelegenheit gehabt, zu erkennen, wie groß sein Interesse, wie groß seine Arbeitskraft und wie groß der Erfolg seiner Tätigkeit gewesen ist. Der Herr Landesbischof hat in einem Artikel in „Kirche und Gemeinde“ vom 11. April dieses Jahres eine eingehende Würdigung der Persönlichkeit und der Arbeit des Herrn Oberkirchenrats **D. Dr. Friedrich** veröffentlicht, eine Würdigung, die wir von der Synode aus restlos unterschreiben können. Er hat darin ausgeführt, daß Herr **D. Dr. Friedrich** eine ganz erhebliche Spanne der badischen Kirchengeschichte nicht nur als Beobachter an sich hat vorüberziehen sehen, sondern selbst aktiv mit größtem Einfluß auf ihre Gestaltung eingewirkt hat. Der Herr Landesbischof hat insbesondere die Mitwirkung des Herrn **D. Dr. Friedrich** an der kirchlichen Gesamtordnung gewürdigt. Das möchte ich hiermit auch tun. Von den gesetzgeberischen Arbeiten, deren Entwurf von Herrn **Dr. Friedrich** stammt, ist besonders hervorzuheben das Wahlgesetz von 1946, das Pfarrstellenbesetzungsgesetz von 1949, das Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter von 1951 und zuletzt, aber nicht am letzten, das Gesetz über die Leitung der

Evangelischen Landeskirche, an dem wir ja immer noch arbeiten. Es sind das erhebliche Teile der kirchlichen Gesamtordnung, die später zusammengefaßt unsere neue Kirchenverfassung bilden sollen. Sie werden für alle Zeiten den Stempel des Herrn **D. Dr. Friedrich** tragen.

Aber Herr **D. Dr. Friedrich** hat nicht nur bei der Gesetzgebung mitgewirkt, sondern er hat das sehr umfangreiche Amt des Justitiars in der täglichen Verwaltung des Oberkirchenrats geführt. Er war Personalreferent, ein Amt, das keine Rosen, aber sehr viele Dornen mit sich brachte, insbesondere die Tätigkeit in Disziplinarsachen, die ihm sicherlich am schwersten gefallen ist. Es ist selbstverständlich, daß ein Mann, der die Personalsachen zu bearbeiten hat und insbesondere der spiritus rector für Disziplinarsachen ist und sein muß, nicht überall beliebt ist, daß er da und dort aneckt. Das ist Herrn **D. Dr. Friedrich** auch geschehen. Aber das hindert nicht, daß die Gesamtheit anerkennen muß, daß er mit größter Sachkunde, objektiv und mit dem Ziel, den kirchlichen Beamtenapparat so rein zu erhalten, wie er sein muß, gehandelt hat. Und hierfür verdient er unsere volle Anerkennung.

Wenn der Herr Landesbischof namens des Evang. Oberkirchenrats erklärt hat, die Evangelische Landeskirche könne Herrn **Dr. Friedrich** nicht ohne besonderen Dank aus ihrem Dienste scheidend sehen, und sie sei ihm immer verpflichtet, so müssen wir von der Synode aus uns diesen Worten anschließen. Und wir schließen uns auch dem Wunsche an, Herr **D. Dr. Friedrich** möge noch recht lange seinen Rat, der jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durch den Rat eines Anderen ersetzt werden kann, in wichtigen Angelegenheiten der Landeskirche, dem Oberkirchenrat und der Landesynode zur Verfügung stellen. Ich schließe mit den Worten: ad multos annos!

Der Nachfolger des Herrn **D. Dr. Friedrich**, Herr Oberkirchenrat **Dr. Wendt**, ist gestern eingesegnet und in sein Amt förmlich eingeführt worden. Wir begrüßen ihn herzlich und hoffen auf eine recht gute Zusammenarbeit. Ich bin überzeugt, daß dies werden wird. Die Persönlichkeit des Herrn **Dr. Wendt** hat auf den ersten Blick unser aller Sympathie erworben.

##### II.

Entschuldigt haben sich die Synodalen Schlossermeister **Henrich**, Schriftleiter **Dr. Fischer**, Ingenieur **Siegel**, Haupt-

Lehrer Schäfer, Prof. D. Dr. Ritter, Oberstudiendirektor Dr. Lampp. Zu einem späteren Zeitpunkt können erst eintreffen die Synodalen Studienrat Rücklin, Pfarrer Specht, Kaufmann Töpfer, Frh. von Gemmingen. Herr Delan Gerhard aus Heilbronn, der als Delegierter des württembergischen Evang. Landeskirchentages teilnimmt, hat telegraphisch mitgeteilt, daß er erst zu einem späteren Zeitpunkt kommen kann.

## III.

Der Präsident gibt die Vorlagen und Eingänge bekannt, die den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden. Die Synode nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg, betr. Feiertagschutz, vom 9. März 1953, das dem Evang. Oberkirchenrat auf seine Eingabe vom 11. Februar 1953 zugegangen ist und folgenden Wortlaut hat:

Nach dem Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92) und dem badischen Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 12. Dezember 1950 (bad. GVB. S. 302) ist Silvester kein Feiertag. Der Gottesdienst an diesem Tag ist daher nicht geschützt. Gegen Störungen kann indessen eingeschritten werden, wenn der Tatbestand des § 360 Nr. 11 StGB vorliegt. Dagegen fällt der Gottesdienst an Neujahr unter die Bestimmung des § 11 des Gesetzes Nr. 161 und die Bestimmung des § 4 des badischen Landesgesetzes. Der Gottesdienst an diesem Tag dürfte ausreichend geschützt sein.

Inwieweit künftig die Gottesdienste am Heiligen Abend und an Silvester geschützt werden, wird bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Feiertagsgesetzes geprüft werden.

Das Innenministerium beabsichtigt, demnächst die Schaffung eines einheitlichen Feiertagsrechts mit den Referenten der Kirchenbehörden und der beteiligten Ministerien zu besprechen. Dabei sollen zunächst grundsätzliche Fragen zur Erörterung kommen, ohne daß schon ein Gesetzesentwurf zugrundegelegt wird. Zu der Besprechung wird noch besondere Einladung ergehen.

gez. Ulrich  
Innenminister

Die Synode schließt sich der Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats an, der der Landesynode mit Schreiben vom 21. März 1953 mitgeteilt hat:

„Es wird bei den im Laufe des Sommers zu führenden Verhandlungen über Schaffung eines neuen Feiertagsrechtes der hier erwähnte Mißstand der Störung der Abendgottesdienste am Heiligen Abend und am Silvesterabend zur Sprache gebracht und versucht werden müssen, irgendeine Bestimmung in das neue Feiertagsgesetz einzubauen.“

Präsident Dr. Umhauer: Zum Leitungs-gesetz sind von zwei Seiten Änderungsvorschläge eingegangen: Nämlich einmal aus Freiburg von Herrn Professor Dr. Erik Wolf, mitgeteilt durch den Vorsitzenden des Kleinen Verf. Ausschusses, Herrn Professor D. Dr. v. Dieke. Dazu eine Stellungnahme des Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich.

Ferner eine von einer großen Zahl von Pfarrern unterschriebene, durch Herrn Pfarrer Voges in Mannheim mir übersandte Eingabe. Ich habe beide Anträge bereits dem Kleinen VA zur Vorberatung übergeben, und ich möchte um Ihre Zustimmung dazu bitten, daß die vorläufige Stellungnahme des Kleinen VA unmittelbar dem Großen VA übergeben und die Sache dort vorberaten wird zur weiteren Behandlung im Plenum. Der VA wird, soweit ich unterrichtet bin, im unmittelbaren Anschluß an die Plenarsitzung zur Fortsetzung seiner Beratungen zusammentreten.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Es ist beabsichtigt, daß im unmittelbaren Anschluß der Kleine Verf. Ausschuss zusammentritt, um noch die vorbereitende Arbeit für die Legaldefinitionen abzuschließen. Die Mitglieder des Großen VA sind auch, soweit sie dem Kleinen VA nicht angehören, selbstverständlich als Gäste dabei sehr willkommen. Den Großen VA wollen wir heute Nachmittag zusammentreten lassen.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte dem Vorsitzenden des VA die Anregung geben, ob wir nicht beschließen sollten, die weitere Debatte auch über diese Definitionen gleich im Großen VA zu führen. Wir hatten zwar für Samstagabend diese Vorberatung des Kleinen VA beschlossen in der Absicht, daß wir hier eine geschlossene Vorarbeit liefern und leisten könnten. Wir haben dabei schon die Erfahrung gemacht, daß eigentlich dann auch die Gäste, die im Kleinen VA sind, — und es war gut so — mit in die Debatte eingegriffen haben, so daß eigentlich doch schon die Debatte im großen Kreis des VA, vor allem heute, wo fast alle Synodale da sind, erfolgen wird. Es wäre also mein Vorschlag eine Art Zeiterparnis, und wir würden vermeiden, daß die Dinge in zwei Ausschüssen, im Kleinen und im Großen VA, behandelt werden. Wenn also keine besonders triftigen Gründe da wären, dann würde ich doch anfeingeben, ob wir nicht gleich in die Beratung im Großen VA eintreten sollten.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Die Gründe, die mich zu dem von mir skizzierten Vorgehen bestimmten, waren die, daß die Verhandlungen über die Definitionen besser im kleinen Kreis erfolgten, wobei selbstverständlich die Gäste als Zuhörer willkommen sind und sich auch äußern können. Ich will mich aber nicht darauf verbeissen. Ich meine, wir sollten uns nicht mit dieser Auseinandersetzung aufhalten, und schlage daher vor, daß nachher im Anschluß an die Plenarsitzung der Große VA sofort zusammentritt und sich dann darüber schlüssig wird, ob er als Großer VA zusammenbleibt oder ob eine Vorberatung des Kleinen VA erfolgen soll.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß diese Absicht des Vorsitzenden der beiden Verfassungsausschüsse gutgeheißen wird.

Es liegt ein Schreiben des Herrn Pfarrer Kößler, des Geschäftsführers des Pfarrvereins, vor, vom 23. April 1953 folgenden Wortlauts:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Heute kommt die Mitteilung, daß am 26. April die Landesynode zusammentritt. Eine scheinbar ganz äußerliche Frage darf ich zum Anlaß nehmen, Ihnen zuvor noch ein paar Zeilen zu schreiben.

Ich gehe aus von dem in diesen Tagen erschienenen Bericht der letzten Tagung Seite 2 Mitte, wo Sie Mitteilung machen von dem Bad. Pfarrertag in Verbindung mit dem 60jährigen Jubiläum des Pfarrvereins. Sie waren leider verhindert zu erscheinen und hatten deshalb Herrn Delan Haug gebeten, die Vertretung zu übernehmen. Leider ist Herr Delan Haug zum Jubiläum gar nicht gekommen, so daß ein Wort der Synode gar nicht gesagt worden ist. Es ist von vielen Seiten der Pfarrerschaft lebhaft bedauert worden, daß bei uns in Baden anscheinend kein so gutes Zusammenarbeiten ist wie in anderen Ländern. Dieser Eindruck wird von weiten Kreisen des badischen Pfarrvereins geteilt, daß man zwar den Pfarrverein durchaus anerkennt in seinen wirtschaftlichen Leistungen, daß man ihn aber im übrigen links liegen läßt.

Seite 3 rechts unten: Sie sprechen davon, daß die Vorlage betr. Leitungs-gesetz am 3. Dezember hat ausgehen können. „Wenn sie dann erst 14 Tage später usw.“ Ich versichere Sie, daß mir die Vorlage am 2. Januar 1953 zu Gesicht gekommen ist! Ich wurde

zwar mehrfach von Seiten unserer Mitglieder im Lande darnach gefragt, mußte aber erklären, daß mir die Vorlage noch nicht zu Gesicht gekommen ist. Noch am 2. Januar morgens hatte ich ein Gespräch mit Pfarrer Löw, anschließend daran noch mit zwei anderen Pfarrern, von denen noch keiner die Vorlage gesehen hatte. Es mag sein, daß das ein persönliches Pech gewesen ist, aber dann hatten andere auch das Pech. Ich könnte Ihnen so noch manche Dinge sagen.

Seite 49 links oben: „Wenn jetzt draus gesagt wird, ein so wichtiges Gesetz...“ Die Pfarrerschaft weiß ganz genau, daß nach der jetzt noch bestehenden Kirchenverfassung die Synode in keiner Weise verpflichtet ist, irgendwie auf das Votum der Pfarrer zu hören. Das ist auch nie behauptet worden als eine juristische Forderung. Aber mehrfach war darum gebeten worden, es möchten doch der Pfarrerschaft vor Behandlung und Beschlussfassung von derart wichtigen Gesetzen, die insbesondere auch die Pfarrerschaft betreffen, Gelegenheit gegeben werden, sich über die geplanten Gesetze auszusprechen. Es könne ja der Synode nur dienlich sein, wenn sie weiß, wie man in Kreisen der Pfarrerschaft die oder jene Frage beurteilt. In anderen Landeskirchen wie Württemberg, Pfalz oder Bayern ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Kirchenleitung vor Behandlung solcher Gesetze in ein Gespräch mit den Vertretern der Pfarrerschaft eintritt, um dann bei der Behandlung in der Synode schon diese Stellungnahme zu verwerthen. Ich verweise dabei auf Äußerungen, die ich gerade jetzt wieder selbst aus dem Mund sowohl von Herrn Landesbischof Haug wie auch von Kirchenpräsident Stempel bei den dortigen Pfarrvereinstagungen gehört habe. Es hat vielen in Baden sehr leid getan, daß man in Baden diesen Weg nicht gehen will. Es wäre sicherlich ein ganzer Teil des Widerstandes gegen das Leitungsgesetz unnötig und unmöglich gewesen, wenn man die Pfarrerschaft anders behandelt hätte. Auf einer Tagung sämtlicher Bezirksvertreter des Pfarrvereins kam das jetzt erneut und einstimmig wieder zum Ausdruck, wie sehr man es bedauert, daß die Kirchenleitung vor Erlaß solcher wichtiger Vorlagen der Pfarrerschaft keine Fühlung aufnimmt. Es soll dies der Kirchenleitung auch durch Defan Schühle mitgeteilt werden.

Wenn viele sich der von Mannheim ausgehenden Aktion gegen das Leitungsgesetz nicht unterschrittlich angeschlossen haben, so nicht darum, weil sie es billigen, sondern weil sie diese Dinge zum Teil in einem anderen Lichte sehen. Persönlich würde ich es begrüßen, wenn ein so tief eingreifendes Gesetz mit dieser Synode überhaupt nicht mehr beschlossen würde, zumal kein Grund für eine Übereilung vorliegt.

Vielleicht ergibt sich einmal die Möglichkeit, auch auf eine Reihe anderer Fragen später einzugehen.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr ergebener Vöfler.

Ich habe daraufhin dem Herrn Pfarrer Vöfler am 24. 4. folgendes geantwortet:

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 23. dieses Monats, in dem Sie mir die Beschwerden des Pfarrvereins wegen des verspäteten Zugangs des Entwurfs eines Leitungsgesetzes vortragen und in dem Sie weiter Klage führen wegen nicht genügender Berücksichtigung des Pfarrvereins bei den Vorarbeiten zur kirchlichen Gesetzgebung.

Ich werde Ihr Schreiben der Landesynode vorlegen, und diese wird im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat prüfen, wie den Belangen des Pfarrvereins und der Pfarrerschaft in Zukunft besser Rechnung getragen werden kann.

Ich bedaure außerordentlich, daß mein Stellvertreter, Herr Defan Haug, zum 60jährigen Jubiläum des Pfarrvereins nicht erscheinen konnte, nachdem ich, wie ich Ihnen mitgeteilt habe, zu meinem großen Leidwesen aus dringenden beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert gewesen bin. Wollen Sie bitte aus diesem bedauerlichen Umstände nicht entnehmen, daß die Evang. Landesynode der Bedeutung der im Pfarrverein zusammengeschlossenen Pfarrerschaft sich nicht bewußt ist, und nehmen Sie meine Zusicherung entgegen, daß ich alles tun werde, um eine Vertiefung der Mißstimmung unter der Pfarrerschaft wegen nicht genügender Berücksichtigung durch die Organe der kirchlichen Gesetzgebung zu verhüten.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr Dr. Umhauer.

In allerletzter Stunde bekam ich von Herrn Pfarrer Vöfler nun noch folgendes Schreiben vom 25. 4. 53:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mein Schreiben vom 23. April an Sie sollte nicht eine Klage des Pfarrvereins sein, sondern eine persönliche Orientierung. Ich möchte annehmen, daß das Schreiben des Pfarrvereins, das durch Man Schühle an die Kirchenleitung gerichtet werden sollte und sich auf den Beschluß des Landesvorstandes stützt, in der Zwischenzeit dort angekommen ist. Es lag mir nur daran, Ihnen auch persönlich zu sagen, wie ich die Dinge sehe. Ich habe es mit Rücksicht auf meine Stellung bisher streng vermieden, mich in irgendwelche kirchenpolitischen Dinge einzulassen, obwohl man immer wieder versucht hat, mich dafür zu gewinnen.

Für die bevorstehende Tagung der Landesynode wünsche ich Gottes reichen Segen. Er lasse alles, was beraten und beschlossen wird, geschehen zu seines Namens Preis.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr ergebener Vöfler.

Noch bevor dieses letzte Schreiben eingegangen war, habe ich meine Korrespondenz mit Herrn Pfarrer Vöfler dem Kleinen BA zur Stellungnahme vorgelegt. Der Kleine BA hat eine solche Stellungnahme herausgearbeitet. Wir sind aber der Meinung gewesen, daß angesichts des zweiten Schreibens des Herrn Pfarrer Vöfler ein weiteres Eingehen auf die Sache sich erübrigt. Ein Schreiben des Herrn Defan Schühle, des Vorsitzenden des Pfarrvereins, ist mir bisher nicht zugegangen. Auch dem Herrn Landesbischof nicht und dem Evang. Oberkirchenrat. Wir können also dazu heute noch nicht Stellung nehmen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, möchte ich für heute die Sache auf sich beruhen lassen. — (Allgemeine Zustimmung.)

Abgeordneter Haug erklärt, daß er am Tag des 60jährigen Jubiläums des bad. Pfarrvereins dienstlich verhindert war in Heidelberg zu erscheinen und telefonisch Pfarrer Dr. Barner gebeten hat, das Grußwort der Synode auszurichten. Man habe jedoch dieses Wort abgelehnt und ihn nicht für kompetent betrachtet, im Auftrag der Synode zu sprechen.

Die Synode erblickt hierin eine Nichtachtung der Synode, da Pfarrer Dr. Barner vom Präsidenten, bzw. dessen Stellvertreter beauftragt war, im Namen der Synode deren Grüße zu überbringen.

Präsident Dr. Umhauer: Der Evang. Kirchengemeinderat Heidelberg hat in einer Eingabe vom 31. Januar beantragt:

die Landesynode möge sich bei den zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen dafür einsetzen, daß der Volkstrauertag in diesem Jahr so festgelegt wird, daß eine Häufung von Totengedenktagen in einem Monat vermieden wird. —

Der Antrag wird dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Ebenso wird die Eingabe des Herrn Walter Krebs, der sich an die Landesynode wendet mit der Bitte um Beschaffung einer Anstellung, an den Evang. Oberkirchenrat weitergeleitet.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe noch zwei Dinge kurz zu sagen:

Erstens, daß wir im Finanzausschuß auf dieser Synode entsprechend einem Beschluß, den wir im Januar gefaßt haben, uns noch damit befassen werden, das sog. Diaspora- bauprogramm, das auf Grund der finanziellen Entwicklung in der Kirche planmäßig einmal erörtert werden muß, zu beraten. Das ist immerhin ein außerordentlich wichtiger Punkt, der wohl den FA für einen Nachmittag oder einen halben Vormittag in Anspruch nehmen wird. Wir werden dann dem Plenum entsprechend wohl eine Vorlage machen.

Das zweite ist, daß ich dieses Mal nicht am Schluß der Synode, sondern am Anfang der Synode die Bitte

ausprechen möchte, daß wir einen Arbeitsplan durchführen und durchführen, der auch den Menschen, die Gemeinschaft und die Bruderschaft, noch etwas zur Geltung kommen läßt. Es sollte m. E. unbedingt eine solche Disziplin in den Verhandlungen sowohl der Ausschüsse wie im Plenum durchgeführt werden bezw. möglich sein, daß wir die Abende wenigstens für uns haben. Wir haben vorhin mit Freuden vom Herrn Präsidenten gehört, daß auch er der Auffassung ist, daß wir möglichst die Abende frei zur Verfügung halten sollten, einmal für den Vortrag des Herrn Landesbischofs über die kirchliche Lage in der Diözese, zum andern daß wir unter uns noch ein wenig sein können nicht nur in Funktion der Synode, sondern als Menschen und christliche Brüder.

Präsident **Dr. Umhauer**: Diese Worte des Herrn Kon-synodalen Schneider entsprechen unser aller Wunsch. Ich schließe mich der Bitte an die Ausschüsse an, daß sie ihre Arbeit so einrichten, daß die Abende nach dem Abendessen frei bleiben.

Kreisdekan **D. Maas** spricht das Schlußgebet.

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrensalz, Mittwoch, den 29. April 1953, 15.30 Uhr

### Tagesordnung

#### A.

Antrag des Herrn Landesbischofs betr. die Ausführung des Kreisdekanats-Gesetzes

#### B.

Bericht des Verfassungsausschusses zu der Vorlage betr. das Kirchenleitungsgesetz

Berichterstatter: Synodale **D. Dr. v. Dieze**

In Verbindung damit Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

#### C.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 2-8 des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats:

1. Die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Bözberg und Wölchingen (Vorlage 2),
2. Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden (Vorlage 3),
3. Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Tengen und Aach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen (Vorlage 4),
4. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Markdorf (Vorlage 5),
5. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Schliengen (Vorlage 6),
6. Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Gütenbach und Böhrenbach (Vorlage 7)

Berichterstatter: Synodale **Dr. Kuhn**

#### D.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung und zu der Eingabe des Evang. Dekanats Karlsruhe-Land, ebenfalls die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Berichterstatter: Synodale **Dr. Kuhn**

#### \*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Kreisdekan **D. Hof** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich habe zunächst zwei Eingänge bekannt zu geben:

Es ist ein Antrag des Herrn Landesbischofs mit zugegangen betr. die Ausführung des Kreisdekanatsgesetzes. Ich darf bitten, den Antrag zu verlesen.

#### A.

Abgeordneter **Dr. Kuhn** liest:

„Mit Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bitte ich die Landesynode zu beschließen:

Die Bestimmung des Gesetzes, die Errichtung von Kreisdekanaten betr. vom 28. 11. 1945 § 2 Buchstabe b ruht hinsichtlich der Bestellung des Kreisdekans für Mittelbaden bis auf weiteres. Die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt/Süden (künftiger Kirchenbezirk Baden-Baden) werden dem Kreisdekan von Südbaden, die übrigen Kirchenbezirke von Mittelbaden dem Kreisdekan von Nordbaden zugewiesen.

#### Begründung:

1. Die Befegung des Kreisdekanats Mittelbaden scheiterte an der Schwierigkeit der Personenfrage.
2. Durch die Zoneneinteilung mußten zwangsläufig die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt/Süden vom Kreisdekan von Südbaden mitbetreut werden, so daß nur noch die verbleibenden Kirchenbezirke von Mittelbaden förmlich dem Kreisdekan von Nordbaden zugeteilt werden mußten.
3. Der Antrag soll den als Not empfundenen Zustand eines nicht ausgeführten Gesetzes beenden.“

Ich schlage Ihnen vor, daß wir diesen Antrag ohne Vorbereitung in einem Ausschuß hier im Plenum beraten und beschließen. — Die Synode ist mit dieser Art der geschäftlichen Behandlung einverstanden.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Wir haben uns im Zusammenhang mit unserer Beratung an zwei Stellen in dieser Sitzung mit dem Kreisdekanat zu beschäftigen. Nämlich einmal innerhalb des Leitungsgesetzes, wo ja nun vorgeschlagen wird, daß die Kreisdekane nicht wie bisher mit beschließender, sondern mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats oder, wie es nun heißen soll, des Landeskirchenrats teilnehmen sollen. Der andere Vorschlag, der die Kreis-

dekanat betrifft, ist nun vom Herrn Landesbischof hier gemacht worden. Ich würde es sehr bedauern, wenn beide Vorschläge zusammen etwa den Eindruck erwecken würden, als ob das Amt des Kreisdekanats nicht so wichtig sei, wie es tatsächlich wichtig ist. Der Grund für den Antrag des Herrn Landesbischof ist ja, wie wir wissen, darin zu suchen, daß noch sehr starker Pfarrermangel hier in Baden besteht, und daß man Schwierigkeiten darin sieht, nun aus großen Gemeinden oder aus Dekanaten einen geeigneten herauszuziehen.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle mit Betonung zum Ausdruck bringen, daß jedenfalls nach meiner Beobachtung in Nordbaden das Amt des Kreisdekanats sich in ganz hohem Maße bewährt hat, und daß es ein ganz großer Verlust wäre, wenn die Funktion des Kreisdekanats nicht vollständig und mit ganzer Kraft ausgeübt werden könnte. Ich würde deshalb meinen, daß dieser Vorschlag von Herrn Landesbischof nur akzeptiert werden kann — und so ist er ja wohl auch gemeint — für die allernächste Zeit des Personal mangels, daß aber das Amt des Kreisdekanats damit ebensowenig wie durch den anderen Antrag im Kirchenleitungsgesetz irgendwie gemindert werden soll, sondern daß alle Kraft darauf konzentriert werden soll, das Amt, wie es ursprünglich vorgesehen war, durch drei Amtsträger in Baden vertreten zu lassen.

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses wird noch dazu etwas vortragen, weshalb wir für die Kreisdekane nur beratende Stimme im Landeskirchenrat beantragen. Dieser Gedanke kommt zu einem guten Teil aus dem Verständnis des Wesens des Amtes des Kreisdekanats.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Da ich eben ausdrücklich genannt wurde, möchte ich die Ausführungen des Konsynodalen Schlink bekräftigen und nur nach einer Richtung ergänzen. Er hat von seinen Erfahrungen aus Nordbaden gesprochen. Ich möchte sagen, daß uns in Südbaden das Amt des Kreisdekanats nicht weniger lieb und achtenswert ist.

Abgeordneter **Schneider**: Herr Professor Schlink hat seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß es sich doch wohl nur um eine vorübergehende Regelung handeln könne, was in diesem Antrag des Herrn Landesbischofs seinen Ausdruck fand. Ich glaube, es wäre für den Entschluß der Synode sehr wichtig, wenn der Herr Landesbischof eine Erklärung darüber abgeben würde, ob auch er tatsächlich in diesem Sinne seinen Antrag verstanden wissen will. Denn ich könnte mir denken, daß, wenn es wirklich nur eine vorübergehende Sache wäre, man eigentlich wegen eines halben Jahres oder eines Jahres nicht zu dieser neuen regionalen Einteilung schreiten müßte. Deshalb wäre ich sehr dankbar, wenn der Herr Landesbischof sich hierüber erklären könnte.

Landesbischof **D. Wender**: Ich bin bei meinem Antrag davon ausgegangen, zunächst einem Zustand ein Ende zu machen, der mich und den Oberkirchenrat je länger desto mehr bedrückt hat, nämlich daß ein beschlossenes Gesetz nicht ausgeführt worden ist und zwar deshalb, weil wir in der ganzen Zeit die Frage nach einem geeigneten Mann nicht lösen konnten. Es ist nicht gebeten worden, das Amt des Kreisdekanats überhaupt aufzuheben, sondern nur diesen interimistischen, streng genommen ungesetzlichen Zustand dadurch zu beenden, daß die Synode zustimmt, es möge auf die Besetzung des Kreisdekanats Mittelbaden bis auf weiteres verzichtet werden.

Ich war seinerzeit sehr für die Errichtung der Kreisdekane und kann nur bestätigen, auch aus meiner Sicht und Erfahrung, was eben von einem Vertreter aus Nord- und aus Südbaden über die Arbeit unserer Kreisdekane gesagt worden ist. Eine Frage, die aber heute nicht entschieden werden muß, ist die, ob nicht das ganze Kirchengebiet auf zwei Kreisdekane verteilt werden kann, oder

ob es bei den drei Kreisdekanaten bleiben soll. Ich bin mir bewußt, daß durch die Hinzunahme etlicher Bezirke die Arbeit des Kreisdekanats von Nordbaden stark vergrößert wird. Wir werden aber sehen, ob er es für möglich hält, daß er diese Arbeit bewältigen kann. Wenn nicht, dann würde die Frage der Besetzung des dritten Kreisdekanats offen bleiben.

Der Antrag des Herrn Landesbischofs wird mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weiterhin ist eingegangen eine Mitteilung des Evang. Oberkirchenrats, die Kenntnis gibt von der Antwort des Innenministeriums von Baden-Württemberg auf eine Eingabe des Oberkirchenrats betr. Lichtspielvorführungen am Karfreitag und am Buß- und Betttag.

Abgeordneter **Dr. Kuhn** verliest die Antwort des Innenministeriums:

„Durch das württ.-bad. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 91) sind an den besonders geschützten Tagen Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag zugelassen worden. Das frühere Innenministerium Württemberg-Baden hat hierzu in seinem Erlaß vom 6. November 1951 Nr. III 4320/283 bestimmt, daß die Vorführung von solchen Filmen und Werbevorspannen gestattet sei, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als geeignet für die besonders geschützten Tage bezeichnet worden sind. Das Innenministerium ist dabei davon ausgegangen, daß die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nur solche Filme zulassen werde, die der Bedeutung des Tages einigermaßen angepaßt sind. Nach den inzwischen getroffenen Feststellungen ist dies jedoch nicht durchweg der Fall. Das Innenministerium hält es für zweckmäßig, daß zunächst versucht wird, auf die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft dahingehend einzuwirken, daß bei der Freigabe der Filme den kirchlichen Belangen mehr als bisher Rechnung getragen wird. Dabei können die Kirchen durch entsprechende Weisungen an ihre Vertreter zur Geltung kommen. Weiter besteht wohl auch die Möglichkeit, über die ständige Konferenz der Kultminister der Bundesländer Einfluß auf die Tätigkeit der Selbstkontrolle zu nehmen.“

Aus diesem Grunde hat das Innenministerium eine Abschrift Ihres Schreibens vom 15. Juli 1952 Nr. 13369 und eine Abschrift dieses Schreibens samt einem Bericht des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 28. Oktober 1952 dem Kultministerium übersandt.“  
Die Synode nimmt das Schreiben ohne Aussprache zur Kenntnis.

## B.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses zu der Vorlage betr. das Kirchenleitungsgesetz. In Verbindung damit der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses über seine Arbeit:

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**:

Der Verfassungsausschuß hat in vier Sitzungen die ihm von der Landesynode zugewiesenen Angelegenheiten beraten, nämlich:

- 1) den Entwurf zum Kirchenleitungsgesetz;
- 2) die gedruckten Anlagen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8;
- 3) die Eingabe des Dekanats Karlsruhe-Land vom 22. April 1953, diese in Verbindung mit der Anlage 8 (Abänderung der kirchlichen Wahlordnung).

Zu 2) und 3) wird der Synodale **Dr. Kuhn** der Landesynode berichten. Der nachfolgende Bericht betrifft nur das Kirchenleitungsgesetz.

Die Fassung, welche die Landesynode am 6. 1. 1953 in

weiter Lesung einstimmig dem Entwurf eines Kirchenleitungsgesetzes gegeben hat, ist den Synodalen noch im Januar in mehreren Stücken zugegangen und demzufolge von ihnen in ihren Gemeinden und sonst im Lande besprochen worden. Der Berichtsteller hat Anregungen zu Abänderungen des Entwurfes erhalten, namentlich auf seine Bitte von Professor Erik Wolf in Freiburg sowie auf einem Ausspracheabend des Männerwerks in Karlsruhe (Mitte März). Er hat sie, soweit er sie für beachtenswert hielt, dem Präsidenten der Landesynode in einem Schreiben vom 20. 3. 1953 mitgeteilt, das dieser vervielfältigt allen Synodalen zugesandt hat, und zur Vorbereitung der Arbeiten des Verfassungsausschusses eine Sitzung des Kleinen Verfassungsausschusses auf den 25. April abends nach Herrenalb berufen, zu der auch alle Synodalen mit eingeladen wurden. Die wichtigste Anregung war: Die Legaldefinitionen in den §§ 2, 11, 14 und 18 des Entwurfes zum Kirchenleitungsgesetz wegzulassen. Demgegenüber sprach sich ein Schreiben des Oberkirchenrats D. Dr. Friedrich vom 14. April 1953 für die Beibehaltung der Legaldefinitionen aus und machte Vorschläge für ihre Verbesserung.

Wenige Tage vor der jetzigen Tagung ist dem Präsidenten der Landesynode durch Pfarrer Boges-Mannheim eine gedruckte, von Pfarrer Adolph-Singen und 67 anderen unterzeichnete Eingabe zur Änderung des Leitungsgesetzes zugesandt worden, die auch viele Synodalen mit der Post erhalten haben. Der Kleine Verfassungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25. April, die am Nachmittag des 26. April fortgesetzt wurde, sich zunächst mit dieser Eingabe befaßt und darüber dem Verfassungsausschuss berichtet. Der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses enthält im wesentlichen folgendes:

Wir gehen davon aus, daß die Landesynode im Januar 1953 der Auffassung war, daß bei der endgültigen, dritten Lesung des Kirchenleitungsgesetzes in der Frühjahrstagung nur verhandelt und debattiert werden sollte, wenn wesentliche neue Gesichtspunkte kommen. Unter Beachtung dieser Auffassung haben wir die vorliegenden Anregungen und namentlich die gedruckte Eingabe erörtert.

Wir bedauern, daß die Unterzeichner der Eingabe nicht den Versuch gemacht haben, sie vor ihrer Versendung mit dem Kleinen Verfassungsausschuss zu besprechen, obwohl sie, wenigstens aus dem gedruckten Bericht der ordentlichen Tagung der Landesynode vom Januar 1953 wissen konnten, daß der von der Landesynode 1948 eingefasste Kleine Verfassungsausschuss seit dem Sommer 1951 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zum Kirchenleitungsgesetz befaßt ist. Hätte eine Besprechung stattgefunden, so wären in der Eingabe die Wiederholung von Behauptungen, die bereits in den Verhandlungen der Landesynode vom Januar 1953 widerlegt sind, sowie zahlreiche Unklarheiten und Widersprüche vermieden worden. Die Eingabe ist auch so spät versandt worden, daß es uns unmöglich war, noch vor der jetzigen Tagung der Landesynode eine Besprechung mit den Unterzeichnern herbeizuführen.

Der Kleine Verfassungsausschuss hat die Eingabe eingehend beraten. Er hat dabei festgestellt, daß die auf der dritten Seite gebrachten Erläuterungen hinter den Unterschriften stehen und von niemandem gezeichnet sind. Da außerdem diese Erläuterungen mehrfach sich selbst und den vor den Unterschriften stehenden Vorschlägen widersprechen, hat der Ausschuss nur die von den Unterschriften gedeckten Teile der Eingabe seinen Beratungen zu Grunde gelegt. Er ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen.

#### I. Allgemeines

1) Die Eingabe enthält den Satz: „Eine zur Zeit mehrfach geforderte Dreigliederung: Synode — Oberkirchenrat —

Landesbischof, ist nur in rein lutherischen Kirchen möglich und in Baden bis auf den heutigen Tag kirchenfremd.“ Wogegen sich dieser Satz richtet, können wir nicht sehen; denn der Entwurf des Kirchenleitungsgesetzes hat in keinem Stadium eine „Dreigliederung“ vorgeesehen. Die Behauptung, daß eine solche Dreigliederung nur in rein lutherischen Kirchen möglich wäre, ist unbegründet. Jedenfalls haben gegen die im Entwurf vorgesehene Verteilung der Aufgaben auf vier Organe der Kirchenleitung auch unsere reformierten Mitarbeiter und Berater keine professionellen Bedenken erhoben.

2) Die Behauptung, daß es in jeder Ordnung vertikal ein Oben und Unten gebe, ist falsch. Sie ist offenbar ein Überbleibsel aus der Wirkung der Propaganda, die für das Führerprinzip getrieben wurde. Tatsächlich gibt es sowohl Unter-Ordnung wie auch Nebeneinander-Ordnung, und beide sind Ordnungsformen. Lateinisch ausgedrückt: Es gibt sowohl Subordination wie auch Koordination, und jedes von beiden kann einen Ordo verwirklichen. Die Koordination ist von führenden Staats- und Gesellschaftslehrern des 18. und 19. Jahrhunderts sogar als die allein vernünftige, gottgewollte, natürliche Ordnung angesehen worden. Ein solcher Totalitätsanspruch der Koordination wird heute nicht mehr anerkannt. Ebenso wenig darf aber ein Totalitätsanspruch für die Subordination erhoben werden. Der Vorwurf, daß das Prinzip horizontaler Beziehung in der Kirchenleitung die Grenzen der Verantwortung in schwärmerischer Weise vermische, ist unantwortlich.

#### II. Zu den einzelnen Vorschlägen für Änderungen des Leitungsgesetzes

1) Zu § 1:

Neu gefaßt ist der Absatz 2.

a) Er fügt hinzu: „Alle Gliederungen der Leitung sind der Synode verantwortlich.“

b) Er läßt den Satz aus: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat.“

Zu a): Hier tritt uns der entscheidende Änderungsvorschlag entgegen, demzufolge auch zu § 14 vorgeschlagen wird, im Landeskirchenrat ein „oberstes Organ“ zur Leitung der Landeskirche zu schaffen. Wir müssen — auch abgesehen von dem für unsere Landeskirche nicht passenden Ausdruck „Gliederungen“ — diesen Vorschlag ablehnen, und zwar aus dem ernststen Bemühen heraus, das uns bei allen bisherigen Arbeiten geleitet hat: Eine Kirchenordnung zu schaffen, aus der die Kategorien staatsrechtlichen Denkens ausgeschaltet sind. Der Vorschlag bedeutet einen Rückfall in Gedanken, die eine unangebrachte Parlamentarisierung der Landesynode bewirken und damit unweigerlich zu einer ständigen Bürokratisierung des Oberkirchenrats führen würden. Er ist auch unannehmbar, weil der Landesbischof in seinem geistlichen Amt unmöglich der Landesynode verantwortlich sein kann.

Zu b): Dieser Vorschlag entspringt vermutlich der Befürchtung, daß mit dem Hinweis auf die unaufgebbarbare Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche die einzelnen kirchlichen Gesetze oder Verordnungen gewissermaßen sakrosankt werden sollten, daß also nicht mehr auf ihre Abänderung hingearbeitet werden dürfte. Diese Befürchtung ist nicht am Platze. Sie übersteht, daß ja ausdrücklich betont wird, alles Recht habe dem Auftrage der Kirche zu dienen. Damit wird in keiner Weise verwehrt, daß Kirchengesetze kritisiert

werden, und daß auf den in der Kirchenordnung gegebenen Wegen auf ihre Änderung hingearbeitet wird. Im Gegenteil wird dadurch jedes Kirchengesetz ständig der prüfenden Frage unterworfen, ob sein Inhalt dem Auftrage der Kirche dient.

Zu § 11:

Neugefaßt sind die Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 2: Der Vergleich mit dem Kirchengemeinderat stimmt nicht. Auch durch den hier vorgebrachten Vorschlag würde der Oberkirchenrat ständig bürokratisiert werden, und der Weg zur Überwindung bürokratischen Gebarens eines Oberkirchenrats, um den schon lange gekämpft wird, würde dadurch verbaut.

Zu Absatz 3: Die Einfügung der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats können wir nicht billigen; denn dadurch würde ein gehobener Pfarrerstand geschaffen werden, der auch das Kanzelrecht in Anspruch nehmen könnte. Der letzte Satz, daß Absatz d) des Entwurfes, der die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer betrifft, in Absatz a), wonach der Landesbischof die Diener im kirchlichen Amt brüderlich berät usw., mit enthalten sei, ist uns unverständlich.

Zu §§ 14 und 15:

Den Namen „Landeskirchenrat“ an Stelle der Bezeichnung „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ zu setzen, halten wir für eine dankenswerte Verbesserung. Ein oberstes Organ zur Leitung der Landeskirche zu schaffen, lehnen wir dagegen aus den bereits dargelegten Gründen ab.

Wenn die Oberkirchenräte im Landeskirchenrat nur beratende Stimme erhalten, wird es kaum möglich sein, Pfarrer oder Juristen von Rang und Verantwortungsbewußtsein als Oberkirchenräte zu gewinnen.

Die Befürchtung, daß die synodalen Vertreter im Landeskirchenrat stets durch die Oberkirchenräte und die Kreisdekane majorisiert werden können, entspricht keineswegs den schon auf der Tagung der Landesynode vom Januar 1953 geschilderten Erfahrungen, die im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemacht worden sind. Hier hat es niemals eine Frontstellung der Oberkirchenräte gegen die Synodalen oder umgekehrt gegeben, und die Kreisdekane haben durchaus nicht regelmäßig die Auffassungen des Landesbischofs oder des Oberkirchenrats unterstützt. Einmütige Entscheidungen waren die Regel. Wenn Meinungsverschiedenheiten nicht behoben werden konnten, waren stets einige synodale Mitglieder und Oberkirchenräte auf der einen, andere synodale Mitglieder und Oberkirchenräte auf der anderen Seite, und jeder Kreisdekan entschied sich völlig selbstständig.

Immerhin könnte es zu unserem Leidwesen im Landeskirchenrat einmal anders kommen. Man kann es daher für angebracht halten, der Möglichkeit vorzubeugen, daß die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats majorisiert werden. Ein bestimmter Vorschlag, auf den sich die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses zunächst einigten, ist durch einen späteren Antrag der Synodalen Köhlein, Varner und Schweikhart hinfällig geworden. Der Kleine Verfassungsausschuß hat daher diesen Antrag dem Verfassungsausschuß vorgelegt. — Der Verfassungsausschuß hat den Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses gebilligt. Er ist außerdem dem Vorschlage des Kleinen Verfassungsausschusses gefolgt, eine Beibehaltung und Verbesserung der Legaldefinitionen in den §§ 2, 11, 14, und 18 des Entwurfs zum Kirchenleitungsgesetz zu versuchen. Die aus seinen Beratungen hervorgegangenen Vorschläge, die für Änderungen in dem am 6. 1. 1953 von der Landesynode in zweiter Lesung angenommenen Entwurfe des Kirchen-

leitungsgesetzes gemacht werden, sind den Synodalen durch Vervielfältigung vorgelegt worden. Zu ihrer Begründung ist zu sagen:

Als wichtig möchte ich eigentlich nur ansehen die vorgeschlagenen Änderungen zu

§ 15 (Zusammensetzung des Landeskirchenrats) und zu § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, in denen die Legaldefinitionen für die Landesynode, den Landesbischof, den Landeskirchenrat und den Oberkirchenrat neu gefaßt sind.

Der besonders lange Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 2 (Aufgaben des Oberkirchenrats) hat sachlich wenig zu bedeuten. Er soll hauptsächlich einer sprachlichen Verbesserung dienen. Hier werden nämlich, ebenso wie bei den Ausgaben der Landesynode, des Landesbischofs und des Landeskirchenrates, nunmehr an Stelle von Hauptwörtern Zeitwörter verwendet.

1) Zur Zusammensetzung des Landeskirchenrates: Der Ausschuß hat ernstlich erwogen, ob eine Änderung der bisher vorgeschlagenen Zusammensetzung jetzt überhaupt vorgenommen werden soll. Wenn einmal die synodalen Mitglieder sich majorisiert fühlen müßten, könnte die Landesynode ja ohnehin die Zusammensetzung des Landeskirchenrates ändern, und in solcher Lage würde sich voraussichtlich die erforderliche Zweidrittelmehrheit finden. Der Ausschuß hat sich dann aber den Wünschen der Mitglieder nicht verschlossen, die schon jetzt eine Änderung empfahlen, damit Mißverständnisse und Mißtrauen im Lande leichter überwunden werden können. Der Ausschuß ist sich jedoch darin einig, daß er nicht etwa einer Frontbildung sowie einem Mehrheits- und Machtstreben im Landeskirchenrat Vorschub leisten will. Die Parität zwischen synodalen Mitgliedern und Oberkirchenräten hielt er für vereinbar mit dem Aufbau unserer Kirchenordnung, dagegen nicht Bestrebungen, die eine Mehrheit der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrate sicherstellen möchten. Schematisch läßt sich die Parität nicht verwirklichen, da das im Landeskirchenrat dringend erwünschte Mitglied der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Heidelberg eine Sonderstellung hat. Nach eingehenden Erwägungen halten wir unseren Vorschlag für geeignet, den Wünschen für eine Stärkung des synodalen Elementes im Landeskirchenrat Rechnung zu tragen, ohne den Grundgedanken unserer Kirchenordnung zu widersprechen.

Die Kreisdekane haben sich selbst damit einverstanden erklärt, daß sie dem Landeskirchenrat künftig mit beratender Stimme angehören. Sie haben dies getan, um dem Ausschusse zu helfen, damit er einen geeigneten Vorschlag finden könne, bei dem die Zahl der Mitglieder des Landeskirchenrates auch nicht unzweckmäßig groß wird.

2) Zu den Legaldefinitionen.

Der Ausschuß hat Entwürfe, die von Professor Eril Wolf, von Oberkirchenrat Friedrich und von Professor Schlunk gemacht wurden, gründlich geprüft. Er ist einmütig zu der Überzeugung gelangt, daß die jetzt vorgeschlagenen Fassungen keine konfessionellen Bedenken hervorrufen. Das Wort „leiten“ ist, wie auch schon bisher in unserer kirchlichen Gesetzgebung, nicht in dem Sinne eines politischen Führens verwendet, sondern in der Bedeutung des neutestamentlichen „Weiden“. Demnach war die Frage, ob Legaldefinitionen beibehalten werden sollen, nur noch von untergeordneter Bedeutung. Sie wurde von der Mehrheit des Ausschusses bejaht.

Auch bei der Verwendung des Wortes „berufen“ sehen wir keine konfessionellen Bedenken. Wir gebrauchen es namentlich bei der Definition der Landesynode, nicht im Sinne einer *vocatio*, die substantiell nur der Hl. Geist bewirken kann; sondern wir setzen nur den Sprach-

gebrauch der Wahlordnung von 1946 fort, die in § 30 sagt: „Die Landessynode besteht aus: a) ... b) 10 von dem Landesbischof zu berufenden Synodalen.“ — Ich bitte nunmehr den in der Tagesordnung vorgesehenen Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses gleich anschließen zu dürfen, da er einiges enthält, was auch für die heutige Beratung des Kirchenleitungsgesetzes wissenswert sein dürfte. Er kann sehr kurz gehalten werden.

- 1) Das Gutachten der Heidelberger Theol. Fakultät ist bis auf wenige redaktionelle Änderungen fertiggestellt. Wir dürfen den endgültigen Text in kurzer Zeit erwarten. Den Inhalt kennen wir bisher aus vertraulichen Mitteilungen nur in allgemeinen Zügen. Wir können daraus entnehmen, daß der Kleine Verfassungsausschuss seinen Arbeitsplan nicht zu ändern braucht.
- 2) Wir haben uns vorgenommen, als nächstes den Entwurf für ein Kirchengesetz über die Gemeinde auszuarbeiten und heute Vormittag bereits darüber beraten. Dabei sind zweifellos Fragen über die Zugehörigkeit zur Landeskirche zu klären. Voraussichtlich wird hierbei auch schon die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde zu behandeln sein. Im Anschluß daran wollen wir erörtern in welcher Weise die Mitsprache der Pfarrer bei der Vorbereitung kirchlicher Gesetze geordnet werden kann. Später soll der Entwurf für ein Pfarrergesetz folgen, in dem alle Bestimmungen über die Stellung des Pfarrers zusammengefaßt werden. Schließlich sollen unter Beachtung des Heidelberger Gutachtens die Allgemeinen Bestimmungen und die Präambel der Kirchlichen Grundordnung bearbeitet werden. Ob schon auf der Herbsttagung der Landessynode ein vom Kleinen Verfassungsausschuss bearbeiteter neuer Gesetzentwurf beraten werden kann, läßt sich noch nicht übersehen.
- 3) Der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses beabsichtigt, alsbald nach der Verabschiedung des Kirchenleitungsgesetzes durch die Landessynode an jeden Unterzeichner der gedruckten Eingabe ein Stück des Berichtes zu senden, den er soeben im Namen des Verfassungsausschusses der Synode gegeben hat, und in einem Begleit Schreiben zum Ausdruck zu bringen, daß die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses sich nicht versagen wollen, wenn die Unterzeichner eine Besprechung ihrer Eingabe wünschen.

Präsident Dr. Amhauer: In der zweiten Lesung im Januar dieses Jahres ist bereits einstimmig ein Entwurf gutgeheißen worden, der Ihnen ja allen vorliegt. Wir wollen unsere heutige Besprechung auf diejenigen Punkte beschränken, deren Änderung von Seiten des Verfassungsausschusses vorgeschlagen ist, es sei denn, daß einer der Synodalen zu einem der Paragraphen, die ich einzeln aufrufen werde, besondere Bemerkungen oder Abänderungswünsche äußern sollte.

Es kommt nun zunächst einmal generell in Frage, ob Sie die Änderung der Bezeichnung „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ in „Landeskirchenrat“ gutheißen wollen.

Zur Geschäftsordnung Abgeordneter Dr. Schmehel: Ist es möglich, wie Sie eben angeregt haben, daß zunächst eine ganz allgemeine Reaktion auf den Ausschussbericht erfolgen kann? — Ich würde ausdrücklich darum bitten, daß das möglich ist.

Präsident Dr. Amhauer: Sie haben den Geschäftsordnungsantrag gehört. Ich lasse darüber abstimmen. Es geht um die Frage, ob zunächst in eine Generaldebatte über den Ausschussbericht eingetreten werden soll.

Der Antrag wird mit allen gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich stelle den Antrag, die Aussprache und Abstimmung auf morgen zu vertagen, da ich eben erst die Druckfasse in die

Hand bekommen habe und mich so schnell nicht orientieren kann. Heute könnte ich diesen Änderungen nicht zustimmen.

Präsident Dr. Amhauer: Sie haben auch diesen Geschäftsordnungsantrag gehört. Ich bitte um Vormeldungen zu diesem Antrag.

Abgeordneter Schneider: Ich bedaure, daß vorhin bei der Abstimmung uns nicht zu einer allgemeinen Aussprache die Gelegenheit gegeben worden ist. Dann wäre einem Ansuchen, wie es Konsynodale Uhrig gestellt hat, sicherlich im voraus entsprochen worden. Wir belämen aufgrund der allgemeinen Aussprache einen Überblick, um was es geht, und es wäre eine Verbindung zu den früheren Verhandlungen gefunden worden. Ich weiß nicht, warum vorhin diese Aussprache gescheut worden ist. Das ist doch ein so wichtiges Gesetz, daß man nicht einfach unterschreiben soll.

Präsident Dr. Amhauer: Ich möchte hierzu geschäftsordnungsgemäß erwähnen, daß ich das, was die beiden Herren Vorredner vermissen, gern zu den einzelnen Paragraphen erörtert gehabt hätte. Ich glaube, es ist auch allgemeine Praxis, bei der Behandlung solcher Vorlagen eine allgemeine Aussprache zu haben. Die haben wir aber im Januar gehabt, und jetzt handelt es sich lediglich noch um die Wiederholung der zweiten Lesung in Form einer dritten Lesung, die aber naturgemäß zu den einzelnen Bestimmungen eine Debatte offen läßt. Ich glaube, daß das, was die beiden Herren Vorredner vermissen, dadurch nachgeholt werden kann, und zwar zu jedem einzelnen Punkt. Ich sehe eigentlich nicht, worin ein Hindernis erblickt werden könnte.

Abgeordneter Dr. Schmehel: Ich möchte kurz begründen, warum mich die Ablehnung einer Generaldebatte nicht befriedigt. Die Reihenfolge der Punkte, über die jetzt diskutiert wird, ist nicht so, daß dem Rechnung getragen werden kann, was der Konsynodale Uhrig eben angeführt hat. Man hat bei der Freigabe der Verhandlung viel mehr die Möglichkeit, die Identifizierung vorzunehmen. Auch die Konsynodalen, die ebenso wie ich nicht an den Verhandlungen des Ausschusses teilgenommen haben, können hinein kommen in die Materie. Ich bin dankbar dafür, daß die Art der Behandlung der Aussprache ein Entgegenkommen gezeigt wird. Aber es wäre besser gewesen, wenn diese Überbrückung gar nicht nötig gewesen und eine kurze allgemeine Aussprache ermöglicht worden wäre. Aber vielleicht wird durch die gezeigte Bereitwilligkeit der Antrag Uhrig hinfällig.

Präsident Dr. Amhauer: Ich glaube, Herr Dr. Uhrig, das, was Sie vermissen, wird kommen, und zwar konzentriert auf die Punkte, auf die wir unsere Beratung und eine etwaige neue Beschlußfassung zum Ergebnis der Januarartagung beschränken wollen.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich möchte nur feststellen, ich bin glatt überfahren durch ein derartiges Geschäftsordnungsvorgehen. Diese Kritik richtet sich nicht gegen den Präsidenten, sondern gegen die Brüder, die eben in klarer Mehrheit den Antrag auf Generaldebatte abgelehnt haben. Ich möchte nach wir vor sagen, eine Abstimmung zu den einzelnen Punkten, die nun nach einer verhältnismäßig kurzen Debatte erfolgen soll, fällt mir schwer, und ich kann jetzt noch nicht übersehen, ob ich zustimmen kann.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Wenn jetzt der Ausdruck „glatt überfahren“ gebraucht wurde, so muß ich doch noch einmal ein Wort sagen. Ich wollte Sie, lieber Bruder Uhrig, bitten, Ihren Antrag zurückzustellen, bis Sie übersehen können, ob aus diesen einzelnen Änderungen, die hier vom BL vorgeschlagen worden sind, und aus den Erörterungen, die dabei stattfinden werden — und wie wir eben gehört haben, vom Herrn Präsidenten ja auch in der freundlichsten Weise zugelassen werden sollen — ob danach nicht sich doch die Möglichkeit ergibt, heute noch zu

einer Abstimmung zu kommen. Ich bedaure es auch, daß diese Generaldebatte, für die ich vorhin auch gestimmt habe, jetzt nicht normal stattfindet. Aber ich darf auch erinnern: Wir haben als Kleiner Verfassungsausschuß zu diesen Fragen auf 25. April extra früher hierher zu einer Sitzung eingeladen, um allen Synodalen die Möglichkeit zu geben, an diesen Beratungen teilzunehmen und sich zu unterrichten. Wir haben am Sonntagnachmittag in der gleichen Weise die Beratungen des Kleinen VA fortgesetzt. Wir konnten bei den Verhandlungen des Kleinen VA und bei den Verhandlungen des Verfassungsausschusses sicherlich nicht auf die Teilnahme aller Synodalen rechnen, da der Hauptauschuß gleichzeitig tagte, aber wir konnten nun auch unmöglich die Vielfältigkeiten früher fertigstellen. Sie sind heute Mittag heraufgekommen und jetzt verteilt worden. Ich möchte deshalb bitten, jetzt hier keine Vorwürfe zu erheben und keine Anträge zu stellen. Es wird sich ja, wenn wir die einzelnen Bestimmungen durchgesprochen haben, zeigen, ob die Synodalen insgesamt glauben, sich genügend unterrichtet zu haben und unterrichtet worden zu sein, um zu einer Abstimmung heute schreiten zu können.

**Abgeordneter Schneider:** Ich möchte einen Vorschlag zur Güte machen: Wenn wir jetzt in die Einzelberatung eintreten, kommen wir zunächst zu Punkt I „Allgemeine Bestimmungen“. Der Herr Präsident möge bei diesen Allgemeinen Bestimmungen uns „etwas allgemeiner“ sprechen lassen. Ich glaube doch, dann kommt alles zur Sprache!

**Präsident Dr. Umhauer:** Einverstanden! Ich werde also so vorgehen, daß ich den Bericht des Verfassungsausschusses zur Grundlage der Aussprache mache und rufe auf:

I. Allgemeines: Hier ist insbesondere die Frage, ob eine Dreigliederung: Synode — Oberkirchenrat — Landesbischof eintreten soll.

Zweitens, ob der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ erhalten soll.

**Abgeordneter Dr. Schmechel:** Ich mache Gebrauch von der Erlaubnis, eine allgemeine Reaktion auf den Ausschlußbericht zu geben. Ich meine, was hier gesagt werden sollte, das sollte nicht nachher bei den einzelnen Paragraphen gesagt werden. Ich bin ja weder Theologe noch Jurist, sondern ein in keiner Weise sachverständiger Laie. Aber ich habe den Eindruck, daß so, wie ich reagiert habe auf den Ausschlußbericht, eine ganze Reihe von anderen Laienbrütern auch reagiert, die aber leider sich scheuen, das zu sagen. Und deswegen wollte ich mir erlauben, das hier zum Ausdruck zu bringen.

Es wird uns ja manchmal der Vorwurf gemacht, daß wir den sachverständigen Fachleuten zu sehr vertrauten und zu schnell bereit wären, mit dem Kopf zu nicken. Ich wollte dem widersprechen und sagen, daß wir, auch wenn wir nicht sachverständig sind in Verwaltungsfragen, doch scharf hinhören und uns unsere Meinung bilden und wenn wir sie gebildet haben, auch vertreten. Ich möchte das an einem Punkt, der eine besondere Rolle spielt bei dem Leitungsgesetz, zu sagen versuchen.

Ich möchte an unsere Aussprache bei der zweiten Lesung erinnern. Da haben sich unsere Überlegungen ja besonders mit dem Vorwurf beschäftigt, der uns von draußen gemacht worden ist, wir träfen gesetzliche Maßnahmen und richteten mit diesen gesetzlichen Maßnahmen so etwas wie eine falsche geistliche Macht auf. Man sagte, wohl kann die Kirche der Gesetze nicht entbehren bei der Regelung ihres äußeren Standes. Geistliche Dinge dürften jedoch damit nicht verquittet werden. Wir haben dann bei unserer Tagung im Januar festgestellt, daß dieser allgemeine Vorwurf unzutreffend ist. Dieser Vorwurf ist auch in der damaligen trassen und primitiven Form jetzt nicht wieder erhoben worden. Stillschweigend ist anscheinend zuge-

standen worden, eine kirchliche Ordnung eigener evangelischer Prägung müsse sein. Aber was uns nun als evangelische Ordnung empfohlen wird von den Kritikern draußen, das ist, wie wir nun doch festgestellt haben, keine kirchliche Ordnung.

Man sagt nämlich folgendes: Kirchliche Ordnung, ja wohl, aber kirchliche Ordnung darf nicht heißen Christokratie, Christusherrschaft. Man sagt, wir brauchen eine doppelte Leitung, eine geistliche durch Predigt und Sakramente, und eine organisatorische Leitung durch Verwaltungsmaßnahmen. Man sagt, in der römischen Kirche werde zwischen beiden Arten der Leitung nicht unterschieden. Dieses Gleichsetzen von geistlicher Leitung und Verwaltung dürfe es aber bei uns Evangelischen nicht geben. Man sagt, das Leitungsgesetz ver falle in dieses katholische Extrem offensichtlich auf Grund der bitteren Erfahrungen im Dritten Reich, wo ja geistliche Leitung und Verwaltung getrennt wurden. Beim Gleichsetzen müsse jede Kritik an Verwaltungsmaßnahmen wie ein Angriff auf die geistliche Autorität der Kirchenleitung wirken. Das sei unerwünscht. Andererseits, sagt man, werde vor lauter geistlicher Leitung in der Verwaltung das Nächstliegende und Notwendige übersehen. Also praktisch gesprochen: Die Oberkirchenräte sollen reine Verwaltungsorgane sein. Sie sollen deshalb im Landeskirchenrat, im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, kein Stimmrecht haben. Auf diese Weise will man die Personalunion von geistlicher Leitung und Verwaltungsseite ausschalten und der angeblichen Gefahr katholisierender Tendenz vorbeugen. Also diese Teilung von geistlicher Leitung und Verwaltung, wie sie im Dritten Reich ausgeprägt war, das soll anscheinend die richtige evangelische Ordnung sein.

Nun haben wir unter der Führung des Verfassungsausschusses erkannt, daß das, was uns hier als evangelische Ordnung empfohlen wird, die Trennung von geistlicher Leitung und Verwaltung, nicht kirchlich gedacht ist, sondern aus dem Staatsrecht kommt. Da sieht das so aus: Die politische Staatsleitung stellt objektive Normen und Grundsätze heraus, während der Verwaltung ihre Durchführung zufällt. Die politische Ordnung stellt die politischen Ziele auf, die Verwaltung hat sie zu verwirklichen. Nun ist aber deutlich, daß man schon auf der säkularen politischen Ebene mit dieser völligen Trennung von politischer Leitung und Verwaltung gar nicht durchkommt. Wir kennen ja die Schmerzen, die mit dem Schlagwort ausgedrückt sind „Herrschaft des Apparats“ als Kennzeichen unserer Zeit. Und wenn das schon auf der säkularen Ebene erkannt und bekämpft wird, wieviel mehr in der Kirche! Man kommt in der Kirche, die ein Stück Verwirklichung der Christusherrschaft sein soll und damit viel mehr unter dem Gesichtspunkt geistlicher Art zu sehen ist, in keiner Weise durch mit dieser Überordnung von Leitung und Unterordnung von Verwaltung. Vielmehr kann es in der kirchlichen Ordnung nur ein Zusammenwirken, eine Koordination geben. Auch die, die Verwaltung versehen, müssen an der Gesamtverantwortung für die Leitung beteiligt sein. Sonst ist die Herrschaft des Apparates unausbleiblich. Geschieht das nicht, so bekommt man subalterne Geister und ihre Herrschaft. Das Kennzeichen der subalternen Geister — das wissen wir — ist eben nicht das dienende, verständnisvolle Sicheinfügen, sondern anonyme Herrschaft, die schlimmer ist als offener Totalitarismus. Dann haben wir statt der Christokratie die Bürokratie.

Damit ist an einem Hauptpunkt aufgezeigt, weswegen wir dem Antrag des Verfassungsausschusses zustimmen. Es wäre falsch, den Oberkirchenräten das Stimmrecht und damit die offene Mitverantwortung zu nehmen. Es wäre auch falsch, das Stimmenverhältnis durch synodale Mehrheit zu ändern, in der Hoffnung, damit das synodale Element zu stärken. Dieser ganze Ansatz betont politisch-

fäkularen Denkens hat im kirchlichen Raum keine Berechtigung und Berechtigung. Wir kommen damit auf die schiefe Ebene machtpolitischen Denkens. Worauf es bei den Organen der Leitung ankommt, ist folgendes: Diese Organe müssen so miteinander verzahnt werden, daß Gegensätzlichkeiten und widerstreitende Bestrebungen untereinander in geschäftlichen Dingen ausgetragen werden in der sauberen Luft einer sachlichen Auseinandersetzung mit evangelischer Verantwortung. Weil das im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat z. B. bisher schon bei aller unserer Schwachheit, die uns anhaftet, geschehen ist und trotz dem bisherigen Überwiegen der Stimmen von Oberkirchenrat und Kreisdekanen über die synodalen Stimmen, darum möchte ich im Blick auf die Ausführungen des Verfassungsausschusses den Hebel nicht hier ansetzen, sondern woanders.

Noch eine kurze Bemerkung darüber, in welcher Richtung m. E. aus meiner Erfahrung die eigentliche Lösung liegen könnte. Ich habe mich gewundert, daß bei den Auseinandersetzungen im Januar und jetzt wieder über einen wichtigen Paragraphen des Leitungsgesetzes hinweggegangen worden ist, als ob er gar nicht da wäre und nicht wichtig wäre. Das ist der Paragraph, in dem davon die Rede ist, daß Mitglieder des Landeskirchenrates oder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben ist, daß sie auf dem Laufenden zu halten sind, und daß ihnen Akteneinsicht zu geben ist, also eine noch stärkere und intensivere Mitbeteiligung. Hierdurch ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Synodalen einseitig dem Übergewicht des aktentundigen Oberkirchenrats ausgesetzt sind. Ich selber habe gelegentlich die Möglichkeit gehabt, davon Gebrauch zu machen. Das Ergebnis war merkwürdig, ich will es Ihnen nicht vorenthalten. Nachdem ich die Akten eingesehen hatte, habe ich erst erkannt, wie schwierig die Entscheidung ist, und ich war gar nicht mehr so erpicht darauf, die Verantwortung allein zu tragen. Und es war mir ganz recht, daß der Oberkirchenrat, die Oberkirchenräte, die Verantwortung ausdrücklich mitzutragen haben und daß die Verantwortung nicht allein auf uns abgeladen ist. Und solche Fragen, die nicht einfach liegen, werden meist in den Sitzungen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats behandelt.

Also zum Schluß: Manchmal hängt die Kritik am Oberkirchenrat, wovon man ja zuweilen spricht, damit zusammen, daß nicht immer eine Möglichkeit besteht, über diese Arbeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Und vielleicht müßte man nach einer Möglichkeit dafür suchen. Jedenfalls sind die Vorschläge, die von außen gemacht worden sind und darauf hinausliefen, in eine äußere machtmäßige Form der synodalen Leitungstätigkeit hineinzuführen, kein geeignetes Mittel im kirchlichen Raum. Vielmehr müssen wir auf der Linie bleiben, auf der wir uns nach 1945 bewegt haben, und ich habe die Überzeugung, daß da die Möglichkeit der Lösung liegt.

Der Verfassungsausschuß hat unter einer sehr umsichtigen und sehr erfahrenen Leitung gestanden mit seinem Vorsitzenden. Er hat eine Arbeit geleistet, die ich noch nie so gewürdigt habe wie dieses Mal, wo man durch die Einwendungen von draußen hineingetrieben worden ist in eine klare Entscheidung. Wie sorgfältig die Vorarbeit des Verfassungsausschusses, auch des Kleinen Verfassungsausschusses gewesen ist, das ist uns besonders bei dieser Gelegenheit zum Bewußtsein gekommen. Es schadet hier m. E. auch nichts, daß diese ausgiebige Aussprache stattgefunden hat; denn dadurch ist das alles deutlicher geworden. Und man möchte nur wünschen, daß die, welche nicht böswillige Kritik üben, sondern der Sache dienen wollen, nun von der Sache denselben Nutzen haben wie wir.

Präsident Dr. Umhauer: Ich muß die Aussprache auf eine Minute unterbrechen. Es wird mir berichtet, Herr Dekan Gerhard aus Heilbronn, der Vertreter des

Württembergischen Landeskirchentages sei eingetroffen.

Ich begrüße Sie, Herr Dekan Gerhard, herzlich als Vertreter unserer Nachbarkirche. Wir freuen uns, daß der Württembergische Landeskirchentag so viel Interesse an unserer Verhandlung nimmt, daß er Sie hierher entsandt hat. Ich darf Sie bitten, dem Württembergischen Landeskirchentag unseren Dank weiter zu vermitteln.

Dekan Gerhard: Es ist mir zunächst einmal sehr leid, und ich muß mich ausdrücklich entschuldigen, daß ich mit Verspätung eingetroffen bin und nun Ihre Verhandlung hier unterbreche. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß es nicht bloß eine Formsache ist, daß wir, unser Herr Landesbischof, der Herr Präsident und der versammelte Landeskirchentag die Einladung sehr gern angenommen haben. Wir waren wirklich mit unserem ganzen Interesse auch mit diesen Ihren Fragen beschäftigt. Allerdings muß ich gleich sagen, den Dienst, den seinerzeit Ihr Vertreter damals bei der Geburt unseres Gesangbuches getan hat, diese Geburtshilfe, die da vom badischen Sachverständigen geleistet worden ist, die dürfen Sie von mir nicht erwarten. Denn weder in einem Kirchenleitungsgesetz, vollends auf badischem Boden, noch in der Frage, die uns ganz besonders auch interessiert, der Frage des Religionsunterrichts und Kirchengeschichtsbuches, bin ich so sachverständig, daß ich Ihnen irgendetwas helfen könnte.

So danke ich, daß ich hören und hoffentlich recht viel mitnehmen darf, und wünsche den ganzen Verhandlungen einen recht segneten Verlauf und darf also die Grüße, die mir aufgetragen worden sind, Ihnen allen mit ganzer Wärme und Herzlichkeit hiermit zum Ausdruck bringen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir danken Ihnen Herr Dekan. Wir fahren nun in der Aussprache fort.

Abgeordneter Schneider: Wenn ich zu den allgemeinen Bemerkungen das Wort nehme, dann deshalb, weil es mir wesentlich erscheint, daß wir doch jetzt bei der Beratung der abschließenden dritten Lesung des Gesetzes über die Leitung unserer Evang. Landeskirche in Baden den Zusammenhang mit dem, was bisher geschehen ist, haben sollten, um dann in unserer Entscheidung beides zusammen, das, was bisher war, und das, was auf dieser Synode erarbeitet wurde, als Ausgangspunkt zu einer echten kirchlichen Synodalentscheidung verwerten zu können. Darum scheint es mir wichtig, daß wir zum ersten uns darüber klar sind, daß dieses Gesetz, welches wir jetzt beschließen sollen, ein Bestandteil unserer neuen kirchlichen Verfassung ist und sein soll, und daß sein Beschluß eine Ersetzung der bisherigen Bestimmungen in der alten Verfassung in sich trägt. Daß also das Gesetz, wenn es beschlossen ist, vollständig alles das umfaßt, was über die Leitung der Kirche verfassungsgemäß gesagt ist, und seine Bestimmungen hiernach meiner Auffassung nach nur noch mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden könnten.

Es sind ja Stimmen laut geworden, die sagen, warum denn diese Vorwegnahme eines Teiles der Verfassung, die werden soll. Diese Stimmen haben insbesondere betont: Warum denn ausgerechnet das Leitungsgesetz der Kirche jetzt schon? Und in diesen Fragen, in diesen Stimmen von außen ist ohne Zweifel ein gewisses Mißtrauen gewesen, als ob man hier irgendetwas besonderes im Voraus vorwegnehmen möchte. Das sind bestimmte hintergründige Bewegungen, die man zurückführt auf den Wunsch vielleicht einzelner oder der Gesamtheit der bisherigen Kirchenleitung, ihren Machtbereich möglichst zu besetzen.

Es ist zunächst einmal rein aus der Entwicklung der Beratungen des Kleinen VA gegeben gewesen, daß das Leitungsgesetz mit als erstes nun so weit in den Beratungen fortgeschritten war, daß es verhandlungsreif bei uns wurde. Es ist aber auch ein zweites, was besonders als innere Berechtigung der Vorwegnahme dieses Teiles

vor uns liegt, nämlich die Erfahrung, die wir in der nun zu Ende gehenden Zeit unserer Synode gemacht haben, mit dem neuen Weg in der Kirche, alles, was dort zu ordnen ist, aus dem Geist des kirchlichen Bereiches und nicht des säkularen weltlichen Bereiches zu ordnen und zu regeln. Es ist doch eine beglückende Tatsache, daß die Zusammenarbeit auch der Synode und Kirchenleitung eine absolut offene, wahrhaftige, wenn auch hie und da konträre gewesen ist. Ich schließe dies daraus, daß wir auf dieser Synode manches hatten, wo wir auch anderer Meinung als unser Herr Landesbischof waren. Aber auf der anderen Seite war doch dies gering. Dieses Miteinander-Arbeiten war von einem Geist getragen, der wirklich suchte, daß im Gespräch und im gegenseitigen tiefen Schürfen und Graben in den Fragen, die die innere und äußere Führung unserer Kirche betreffen, wir zusammen kämen und uns leiten ließen, und wir haben es ja auch erlebt, daß, wo Menschen nicht mehr weiter wußten, Gott uns weiter half.

Das, was nun in diesem Leitungsgesetz festgelegt werden soll, kommt aus dieser Erfahrung, aus diesem beglückenden Erleben, aus diesem Wissen, daß dieser Weg in unserer Kirche der rechte Weg ist. Und darum wollen wir und dürfen wir auch den Stimmen außen gegenüber, die warnend und abwehrend sagen: Noch nicht, zuwarten, einmal alles zusammen erst später, sagen; nein, das soll jetzt nun auch in der Form dieses Leitungsgesetzes festgelegt und jetzt geordnet sein.

Zum zweiten möchte ich sagen und in Erinnerung bringen, daß wir um dieses Leitungsgesetz sehr ernst gearbeitet und gerungen haben, nicht erst auf dieser Sitzung sondern in den Ausschußberatungen und namentlich — ich darf das in Erinnerung bringen — auf der Januar-synode, die wir hier hatten. Sie wissen, daß es dort bis tief in die Nacht hinein ging, bis wir eine Lösung fanden, eine Lösung, die in der Sache zum großen Teil die Einheit der ganzen Synode in sich barg, eine Lösung, die aber wiederum um der Stimmen von außen willen damals nicht den fixierten Abschluß wollte, sondern noch eine Frist von Monaten dazwischen setzte, daß wir selbst noch einmal all das überdenken und überlegen möchten. Daß wir noch einmal die Möglichkeit hätten, daß, wenn auch die Brüder im Lande irgendwelche Anregungen oder besondere Anliegen weiter vorbrächten, wir noch einmal darüber sprechen könnten. Aber ebenso — und das sei hier betont — war es der Wille der Synode, daß nur wenn wesentliche neue Dinge auftreten würden, wir eine Änderung des Wortlautes, wie die zweite Lesung das Leitungsgesetz geschaffen hatte, noch vornehmen würden. Nach meiner Auffassung sind kaum entscheidende wesentliche neue Gesichtspunkte von außen herangetragen worden. Zum Teil atmeten sie nicht den Geist, den wir auf der Synode erfahren und erlebt haben, und den wir der Kirche erhalten möchten. Wir haben trotzdem — und ich möchte das deshalb hier sagen, daß auch in dem offiziellen Bericht über diese Plenarsitzung es in der gesamten Landeskirche gehört werden kann — in eingehendster Weise alle Anregungen, die schriftlich oder zum Teil auch mündlich oder telephonisch an Mitglieder des Kleinen WA gekommen waren, sorgfältig geprüft und noch einmal durchberaten. Es ist aber der einmütige Wille gewesen, auch wenn einzelne Änderungen noch gewünscht werden, daß das, was Ausgang und was letzten Endes Inhalt für dieses Gesetz ist, erhalten bleiben möge, nämlich daß dieses Leitungsgesetz den Geist atme und auch ordne, den wir erlebt haben, daß im Raum der Kirche kirchlich gedacht und kirchlich regiert werde.

Es ist, um das vielleicht noch zu sagen, für mich persönlich ein einziger Punkt gewesen, der mich sehr stark in diesen Tagen bewegt hat, und das ist die Frage, ob man dem Wunsch der Freunde von draußen — sie hörten von

der Eingabe der 68 Pfarrer —, und ob man dem Wunsch, den drei unserer Brüder in gutem Wollen uns unterbreitet haben, u. U. eine Mehrheit der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat zu schaffen, entsprechen solle. Ich habe gegen diesen Wunsch mich in allen Besprechungen eingesetzt; nicht deshalb, weil es um eine Stimme mehr oder weniger ging, sondern deshalb, weil ich glaube, daß es der Anfang eines Stimmenrechnens, eines Mehrheitsjuchens, einer Gruppenbildung und vielleicht in der Weiterentwicklung der Wiederkehr eines parlamentarischen Systems im Raume unserer Synode und unserer oberen kirchlichen Gremien sein könnte. Aus diesem einzigen Grunde habe ich dagegen Stellung genommen. Es war ein heißes Ringen, daß wir eine Lösung fänden, einen Wortlaut, dem ich nun heute auch zustimme, weil er die Entscheidung in die Hand dieser oder jener Synode legen wird, die die Wahl der Mitglieder zum Landeskirchenrat dann vorzunehmen hat. Es hat bei der Besprechung mit Recht einer der Brüder gesagt: Wir verstehen nicht, daß gerade Sie, ein Mann, der im öffentlichen Leben steht und der doch eigentlich tagtäglich mit dieser Form demokratischer Spielregeln zu rechnen hat — Mehrheitsbildung für oder wider — ausgerechnet sich gegen den Wunsch einer Mehrheit synodaler Mitglieder im Landeskirchenrat wenden. Ich habe ihm antworten dürfen, daß ich glücklich darüber bin, daß der Politiker im Raum der Kirche ein Mann mit kirchlichem Denken bleiben kann. Und ich möchte das nur sagen mit der Bitte, daß auch Sie diesen Grund als ein Anliegen nehmen. Ich möchte zweitens sagen, daß vielleicht im Laufe der Debatte doch auch von den Mitgliedern der Synode es zum Ausdruck gebracht wird: Es ist unser aller Anliegen — auch die Brüder, die den Antrag eingereicht haben, haben das ausdrücklich betont — unser aller Anliegen, daß das, was in der Entwicklung der letzten sechs Jahre in der gesamten Gesehung der Kirche aufgebaut worden ist auf der Grundlinie kirchliches Denken, geistliches Denken und Handeln, als Grundsatz uns erhalten bleibe.

Abgeordneter Joest: Hohe Synode! Liebe Konynodale! Wir haben mit innerster Aufmerksamkeit auf das gehört, was bisher hier vorgetragen worden ist. Besonders auf das, was uns Bruder Schneider als sein Anliegen noch einmal präzisiert hat. Wir teilen es mit ihm. Und wir sind ihm dankbar, daß er das in dieser Weise zum Ausdruck gebracht hat. Ich will aber gleich hinzufügen, daß ja keiner von uns mit einem fertigen Rezept, mit gebundener Marschrouten in die Synode gekommen ist, sondern daß sich hier Anschauungen, Meinungen und Willensbildungen entwickeln durften, daß hier wirklich gekämpft wurde. Es ist auch in dieser Synode so gewesen, daß die erste Beratung bis lange nach Mitternacht gedauert hat, ein Beweis dafür, daß man tiefen Ernst genommen hat, was jene 68 Pfarrer in einer Eingabe an die Synode gerichtet haben. Und dazu möchte ich nun wenigstens persönlich sprechen dürfen ein kurzes Wort in Bezug auf diese Eingabe.

Hier haben wir es sozusagen mit einem Bild im Bilde zu tun. Gewöhnlich ist ein Bezierbild — entschuldigen Sie diesen profanen Vergleich — ein Bild, das nicht auf den ersten Blick sich zeigt und von unserem Auge fixiert wird und nur Stückweise und mit großer Geduld fixiert und herausgeschaut werden kann, wobei wir finden, daß da und dort die Linien des verborgenen Bildes mit den des ersten Bildes sich decken. Was uns wichtig ist, den Vergleich durchzuführen, ist das, was viele von uns an dem Antrag erschreckt hat und was auch in den Ausführungen zum Ausdruck gebracht worden ist, das Schreckbild eines neuen unkirchlichen Parlamentarismus, der Möglichkeit einer Majorisierung auch dort, die Furcht vor dem Einbruch wirklich unkirchlichen Denkens. — Das ist das äußere Bild. Aber nun, bitte, und das wollen Sie, verehrte Kon-

Synodale; in dieser Stunde doch sich sagen lassen, hinter dem, was hier vorgetragen wurde, — ich meine in dem Antrag — hinter dem, was landauf und landab in dieser Frage geredet wurde, steckt oben noch ein inneres Bild, und das gilt es zu entdecken, das gilt es zu fixieren, und dazu bedarf es großer Geduld. Es ist das nicht bloß eine Aktion kirchenkritischen Intellekts, sondern — und das soll das letzte Wort sein — eine Aktion des Herzens, eine Aktion großer harter Liebe zu unserer Kirche. Das wollen wir diesen Brüdern doch auch bescheinigen dürfen, daran wollen wir glauben, und in diesem Punkte, auf dieser Linie wollen wir uns auch im Vertrauen zusammenfinden.

Abgeordneter **Dr. Farnet**: Hohe Synode! Von dem im Bericht des BL, der gedruckt vor Ihnen liegt, auf Seite 6; Zeile 7 genannten Antragstellern, — auf die auch Bruder Schneider in seinem Wort hingewiesen hat, — nehme ich allein noch an dieser Plenarsitzung teil, weil die beiden anderen aus dienstlichen Gründen bereits die Synodaltagung verlassen mußten. Ich habe im Namen der nicht mehr anwesenden Antragsteller und in meinem eigenen zu erklären: Der Antrag, der von uns gestellt worden ist, wurde in der Absicht eingereicht, der kirchlichen Öffentlichkeit zu zeigen, daß man auch im dem Organ der Kirchenleitung, das bisher der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hieß und nun Evang. Landeskirchenrat heißen soll, bereit ist, sehr entschieden auf die Stimme der Synode und damit auch auf die der Pfarrer und Gemeinden im Lande zu hören, die diese Synode gewählt und beschiedt haben. Ganz fern lag uns die Absicht, eine Möglichkeit gegenseitiger Majorisierung zu schaffen oder gar einer Frontenbildung Vorschub zu leisten. Auf Ganze gesehen stehen wir auf dem Boden des Briefes, den der auf dieser Tagung leider nicht anwesende Konfessionale Siegel uns geschrieben hat, und der in der ersten Plenarsitzung vorgelesen worden ist. In diesem Brief hat bekanntlich der Konfessionale Siegel uns ermahnt: Wir sollten weniger durch Kritik als vielmehr durch Mitarbeit, durch Vertrauen und Gebet unsere Kirchenleitung in allen Organen unterstützen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte den Herren Rednern meinen Dank und auch Ihren Dank dafür aussprechen, daß sie die Tendenz, die die Synodalen zur Ablehnung einer neuen Generaldebatte veranlaßt hat, von sich aus beobachtet haben, nämlich die Tendenz, nicht eine neue Generaldebatte wie im Januar über das ganze Leitungsgesetz zu entfesseln, sondern sich zu beschränken auf die zwei neuen Momente, die jetzt hervorgetreten sind. Sicher sind alle Synodalen, die gegen die Generaldebatte waren, mit einem solchen Vorgehen einverstanden gewesen.

Ich darf nun auf Einzelheiten eingehen. — Da wäre zunächst dem Herrn Berichterstatter nochmals das Wort zu geben.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. v. Diez**: Ehe ich die angekündigten Erläuterungen gebe, zwei ganz kurze Bemerkungen: Nicht nur dem Danke für den Verlauf und den Inhalt der eben vorangegangenen Aussprache möchte ich Ausdruck geben, sondern auch zwei Zusätze machen: 1) Zu dem, was Bruder Schneider gesagt hat, einen Zusatz, nur, um keine falsche Vorstellung hervorzurufen bei denen, die weniger mit dem Fortgang unserer Arbeiten vertraut sind; das Kirchenleitungsgesetz ist ja tatsächlich keineswegs eines der ersten, das wir in Angriff genommen haben, sondern wir haben begonnen mit der Wahlordnung; wir haben das Pfarrbesetzungsgesetz, das Dekanatsgesetz beschlossen und sind dann erst zum Kirchenleitungsgesetz gekommen. Es ist uns von draußen oft vorgehalten worden, man müsse bei der Ausarbeitung einer Grundordnung mit dem Fundament beginnen, also mit der Gemeinde. Und man hat es nicht verstanden, daß bei uns die Gemeinde

jetzt erst, wie auch vorhin angekündigt, in Angriff genommen worden ist für die gesetzliche Behandlung in der Grundordnung. Man könne ein Haus nur von unten nach oben bauen, so ist das Bild gebraucht worden. Aber auch hier stimmt mal wieder ein Bild nicht. Denn das Haus ist da, unsere Landeskirche, aber in dieses Haus hat der BL eingeschlagen, der BL des Dritten Reiches, und der hat in erster Linie oben eingeschlagen, im Dachstuhl. Und wir mußten insfolgedessen, da kein Mensch mehr Bescheid wußte und wissen konnte, wie es eigentlich rechtlich um unsere Kirchenleitung stand und steht, — wir mußten insfolgedessen das Kirchenleitungsgesetz früher in Angriff nehmen als die Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Gemeinden. Wir mußten erst mal im Dachstuhl reparieren und klären, ehe wir an die Beschreibung oder Festigung oder Verbesserung des Fundaments heranzugehen berechtigt waren.

2) Zu dem, was Bruder Farnet ausgeführt hat. Auch dies nur, um einem Mißverständnis, das vielleicht draußen sich ergeben könnte, vorzubeugen. Die Bemerkungen, die in dem Bericht des BL von mir vorgetragen sind, daß wir uns dahin einig waren, nun nicht etwa einer Mehrheitsbildung, einem Machtsstreben usw., einer Frontenbildung im Landeskirchenrat Vorschub leisten zu wollen, sind bestimmt nicht gegen die Antragsteller, die ich aus formalen Gründen nennen mußte, also Bruder Köhlein, Farnet, Schweitzer gerichtet gewesen. Denn alle drei Mitglieder des BL sind in die Feststellung, die ich getroffen habe, von mir von vornherein einbezogen worden.

Ich wollte das nur hinzufügen, weil die Leser unserer Verhandlungsberichte sonst vielleicht einen falschen Eindruck gewinnen könnten.

Und nun zu den einzelnen Vorschlägen des Verfassungsausschusses für Änderungen im dem am 6. 1. 1953 von der Landesynode in 2. Lesung angenommenen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

In § 1 Abs. 2 Satz 2 und an allen anderen Stellen (§ 2 Abs. 2 c, § 3 unter b, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, Überschrift zu Abschnitt IV, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3, 4 und 5 (zweimal), § 17, Satz 1, § 19 Abs. 2 (zweimal) und Abs. 4, § 23 (Satz 1) wird die Bezeichnung „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ geändert in „Landeskirchenrat“.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.“

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1: Das Wort „Synode“ wird ersetzt durch „Landesynode“.

An Stelle des § 11 Abs. 1 Satz 1 treten folgende Sätze:

„Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten.“

In § 11 Abs. 2 Zeile 1 heißt es statt: „Dienst der Leitung“: „Dienst an der Leitung.“

In § 11 Abs. 2 unter d wird das Wort „ausrichter“ ersetzt durch „leitet“.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landesynode, der Landesbischof,

die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken.“

In § 14 Abs. 2 unter d heißt es statt § „16 Abs. 2“: § „16 Abs. 2 und 3“.

§ 15 erhält folgende Fassung:

1. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Kreisdekane. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Kreisdekane gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.
2. Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Er hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 16 Abs. 3.

§ 18 erhält folgende Fassung:

1. Der Evang. Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören und die nicht durch andere Kirchengesetze geregelt sind.
2. Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere:
  - a) den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen,
  - b) die organische Verbindung mit der Evang. Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern,
  - c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben,
  - d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksynoden zu führen und den Bezirksynodalbescheid zu erteilen,
  - e) Kirchenvisitationen, außerordentliche Kirchenvisitationen und Dekanatsvisitationen anzuordnen und zu verbescheiden,
  - f) die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidaten auf Grund bestandener Prüfung unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufzunehmen,
  - g) Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,
  - h) die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in Bezug auf das Praktisch-Theologisches Seminar zustehen,
  - i) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten,
  - f) die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden,
  - l) Verwaltungsverordnungen zu erlassen,
  - m) die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
  - n) die disziplinarische Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte, die dem Landesbischof unterstehen (vergl. § 11, Abs. 2 g),
  - o) Dienststrafen gemäß der Disziplinarordnung der Evang. Kirche in Deutschland zu erkennen,
  - p) unständige Geistliche gemäß § 15 der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienst zu entlassen,
  - q) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen,

nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten,

- r) das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten,
- s) Landeskollekte anzuordnen,
- t) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen,
- u) über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen zu entscheiden,
- v) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesekentwürfe auszuarbeiten.

Abchnitt VII erhält die Überschrift: Schluß und Abgangsbestimmungen.

In § 25 wird als Abs. 4 eingefügt:

Auch Bestimmungen anderer Kirchengesetze, die diesem Gesetze widersprechen, werden hiermit aufgehoben. Der bisherige § 25 Abs. 4 wird Abs. 5.

In § 25 Abs. 1 wird als Datum eingefügt:

„am 1. Juli 1953“.

Das sieht nun weit schwieriger aus, als die Sache tatsächlich ist. Wir können nämlich die vorgeschlagenen Änderungen in drei Gruppen zusammenfassen: Die zwei Gruppen, die ich bereits bei dem Bericht des Ausschusses unterschieden habe, nämlich Zusammensetzung des Landeskirchenrats und Legaldefinitionen und die dritte Gruppe, das sind die Dinge von geringerer oder geringster Bedeutung, die so etwas wie Schönheitsreparaturen vielleicht sind, über die wir uns, glaube ich, nicht allzu sehr noch den Kopf zu zerbrechen brauchen. Wenn ich nun zunächst die erste Gruppe erläutere, die also den Landeskirchenrat betrifft, so ist das, was in Absatz 1 der vorgeschlagenen Änderungen steht, zu § 1 Abs. 2 des alten Entwurfs vorgebracht, weil da zum ersten Mal die Bezeichnung Erweiterter Evang. Oberkirchenrat auftaucht. In dem ganzen Absatz geht es nur um die Namensänderung von Erweiterter Evang. Oberkirchenrat in Landeskirchenrat. Dazu brauchen wir also nicht jede Stelle zu besprechen, sondern nur, ob wir es für angebracht halten, statt des Namens „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ in Zukunft den Namen „Landeskirchenrat“ zu wählen.

Bei der zu § 15 vorgeschlagenen Neufassung handelt es sich nun allerdings um wichtige Dinge, um die künftige Zusammensetzung des Landeskirchenrats. Sie werden alle gefühlt haben aus dem, was bisher gesagt worden ist: Dieser Vorschlag hat uns Not gemacht, hat uns Mühe gemacht zumindest. Die Fassung, die er jetzt erhalten hat, ist von den Mitgliedern des Ausschusses einmütig gebilligt worden. Der Sinn dieser Fassung ist folgender: Im Landeskirchenrat sollen die Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken. Aber wie sollen sie vertreten sein? Wenn wir nun nach den bisherigen Erfahrungen uns die Zukunft ausmalen dürften, dann hätten wir gar keine Änderungen vorgenommen. Aber wie soll einer etwaigen Gefahr vorgebeugt werden? Wie soll auch das, was gerade Bruder Barner und den andern, die den Antrag gestellt haben, aber auch vielen anderen sonst am Herzen lag, erreicht werden, daß die Befürchtungen und Mißverständnisse und die Ansätze zu Mißtrauen, die gewiß vorhanden sind, leichter bekämpft werden können? Da war der Vorschlag gemacht worden, und der war schließlich auch von allen angenommen worden: Eine Parität im Landeskirchenrat derart, daß keine Seite die andere majorisieren kann, und daß die glückliche Zusammenarbeit, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, für die Zukunft sich als notwendig daraus ergeben wird. Aber das ließ sich schematisch nicht einfach durchführen wegen der besonderen Gestalt des Mitgliedes der Heidelberger theol. Fakultät. Den konnten die einen, wenn man mal von Seiten sprechen will, der synodalen Seite zusprechen, die anderen der Seite des Oberkirchenrats, weil er vom

Landesbischof berufen ist, und wieder andere sagen: Ja, da ist also nun noch ein Mitglied *sui generis*, und das wird das Zünglein an der Waage sein, wenn man wieder ein nichtpassendes Bild in die Erörterungen werfen darf.

Der Vorschlag, der jetzt vorliegt, hält feste Parität zwischen der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrats, also Landesbischof und Oberkirchenräte und der Synodalmittglieder. Er sieht ferner vor, daß die Synode es in der Hand hat, ob unter den zu wählenden Mitgliedern ein Mitglied der Evang. Theol. Fakultät der Universität Heidelberg ist. Wählt die Synode in den Landeskirchenrat ein solches Mitglied der Fakultät, dann ist damit alles erledigt, dann ist der Landeskirchenrat komplett. Wählt die Synode nur andere Synodale in den Landeskirchenrat, unter denen sich also kein Mitglied der Heidelberger Fakultät befindet, so kann der Landesbischof außerdem ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen und wird das voraussichtlich regelmäßig tun, da die Teilnahme des Mitglieds der Evang. Theol. Fakultät in Heidelberg ja im Landeskirchenrat im allgemeinen dringend erwünscht ist. Wir können hier also nicht schematisch mit der Parität auskommen. Der Grundsatz der Parität, daß die Zahl der von der Landesynode zu wählenden Synodalen gleich der Zahl der Oberkirchenräte ist, ist ausgesprochen in Absatz 1 der vorgeschlagenen Änderung. Aber die Notwendigkeit oder doch der dringende Anlaß, auch noch ein Mitglied der Heidelberger Theol. Fakultät im Landeskirchenrat zu haben, das nun weder synodaler Vertreter zu sein braucht noch Oberkirchenrat ist, hat uns noch zu dem Vorschlag des Abf. 2 gebracht. Die Synode hat es damit in der Hand, durch die Wahl festzulegen, wie der Landeskirchenrat zusammengesetzt wird. Macht sie davon in einer Weise Gebrauch, die auf Mehrheitsverhältnisse keine Rücksicht nimmt, so hat sie dazu auf Grund der bisherigen Erfahrung, glaube ich, allen Anlaß. Nach dem jetzigen Stande sind fünf synodale Vertreter zu wählen, und in Zukunft, wenn wir einen Oberkirchenrat mehr bekommen, sechs. Wir können dann etwa die Vorstellung haben, unter uns Synodalen seien so viele, deren Erfahrungen und Kenntnisse wir im Landeskirchenrat zur Geltung gebracht sehen möchten, daß wir kein Mitglied der Theologischen Fakultät wählen. Dann gibt die Synode dem Landesbischof die Möglichkeit, ein solches Mitglied zu berufen. Soweit wir im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat Erfahrungen gesammelt haben, werden wir, glaube ich, nicht befürchten, daß dadurch sich irgendwie etwas von Mehrheitsverhältnis oder Gruppenbildung im Landeskirchenrat einstellen wird.

Das wäre die Erläuterung, die ich zu dem ersten Punkt zu geben hatte. Die Frage wäre, ob wir nun diesen Punkt zunächst besprechen wollen, oder ob ich mit den Erläuterungen fortfahren soll. Es würde nicht viel zu sagen sein, weder zu der Frage der Legaldefinitionen, noch zu den Dingen geringeren Ranges; für sie brauche ich nur noch Hinweise zu geben, welche es sind. Ich möchte es machen, wie es gewünscht wird.

Präsident Dr. Amhauer: Ich würde vorziehen, daß wir jetzt in die Diskussion dieser Bemerkungen des Herrn Berichterstatters eintreten. Es steht zur Erörterung die Frage, ob der Begriff „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ durch „Landeskirchenrat“ ersetzt werden soll.

Abgeordneter Schneider: Ich frage, ob es nicht zweckmäßig sei, auch hier „Evang. Landeskirchenrat“ zu sagen. Ich könnte mir denken, daß das u. A. wichtig sein könnte, um andere ähnliche, parallel laufende Gruppen zu unterscheiden.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir haben im Ausschuss, als Sie nicht dabei sein konnten, Bruder Schneider, diese Frage bereits erwogen. Wir haben davon abgesehen, vorzuschlagen „Evang. Landeskirchenrat“, da

wir auch nicht sagen Evang. Landesynode und Evang. Landesbischof. Wir glauben, daß Mißverständnisse nicht aufkommen werden. Und es würde der Architektur nicht voll entsprechen, wenn wir jetzt noch das Wort „evangelisch“ einschleiben.

Die Synode stimmt dem Vorschlag des Verfassungsausschusses, Erweiterter Oberkirchenrat durch Landeskirchenrat zu ersetzen, mit allen Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Präsident Dr. Amhauer: Dann kommen wir zu § 15. Ich bitte, das nochmals zu verlesen.

Abgeordneter Dr. Kuhn liest:  
§ 15 erhält folgende Fassung:

1. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landesynode, den von der Landesynode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Kreisdekanen. Die Zahl der von der Landesynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Kreisdekanen gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

2. Wenn sich nicht bereits unter den von der Landesynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evang. Theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 16 Abs. 3.

§ 16 Abs. 3 ist die Bestimmung über die Entscheidung über Beschwerden.

Die Neufassung des § 15 wird von der Synode ohne Debatte einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir kommen nun zu der Frage der Legaldefinitionen. In dem vervielfältigten Stück werden diese Legaldefinitionen in neuer Fassung gebracht, und zwar zunächst in den Vorschlägen zu § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 4. Die Streichung dieses § 2 Abs. 4 erklärt sich daraus, daß der Inhalt in die Definition des Absatzes 1 mit hineingenommen wird, das ist keine Änderung. Dann werden § 6 und § 7 ausgetauscht, das ist eine formale Geschichte. Es folgt die Fassung von § 11 Absatz 1 Satz 1. Die folgenden Dinge können wir wieder überspringen. Nächster Paragraph ist § 14 Abs. 1. Auf Seite 2, wo es heißt: „§ 18 erhält folgende Fassung“, ist wiederum der erste Absatz die Legaldefinition. Was im zweiten Absatz steht: „Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere...“ das ist im wesentlichen die Wiedergabe dessen, was im bisherigen Entwurf stand, nur ist das Hauptwort ersetzt durch ein Zeitwort.

Also wir haben bei der Frage der Legaldefinitionen vor uns § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 18 Abs. 1, und in derselben Reihenfolge werden da definiert: Landesynode, Landesbischof, Landeskirchenrat und Evang. Oberkirchenrat.

Es wäre zu erwägen, in welcher Reihenfolge nun das Plenum der Synode seine Betrachtungen und Entschlüsse anstellen will. Ob und wie es vielleicht logisch richtig sein könnte oder scheinen könnte, daß zunächst die Frage entschieden werden soll, ob überhaupt Legaldefinitionen oder nicht, oder ob erst die einzelnen Definitionen durchgesprochen werden sollen, um darnach zu entscheiden, Wir sind im BA diesen zweiten Weg gegangen, weil wir aus den Besprechungen im Kleinen BA noch keine feste Meinung hatten bilden können darüber, ob die Gefahr vermieden werden könne, durch Legaldefinitionen konfessionelle Meinungsverschiedenheiten anzurühren. Wir sind einmütig zu der Überzeugung gelangt, daß wir in den jetzt vorgelegten Formulierungen diese Gefahr vermeiden konnten. Aber es ist vielleicht doch angebracht, daß erst die einzelnen Definitionen hier durchgesprochen

werden, ehe das Plenum der Landessynode dazu Stellung nimmt, ob sie die Auffassung des BA teilt, daß hier die Gefahr, konfessionelle Meinungsverschiedenheiten anzurühren, vermieden worden ist.

Solche Legaldefinitionen können wohl niemals ganz vollkommen gefaßt werden, namentlich auf einem Gebiet, wo wir gesetzgeberisch in mancher Hinsicht Neuland betreten. Die Frage, ob man dieses Wagnis auf sich nehmen soll oder nicht, ist für uns nicht mehr von irgendeiner kirchlich entscheidenden Bedeutung und könnte nach der Erörterung der einzelnen Legaldefinitionen hier zur Entscheidung gebracht werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir in die Besprechung der einzelnen Vorschläge des Ausschusses eintreten. Das entspricht auch der Geschäftsordnung. Es liegt ja nur der Antrag des Ausschusses vor und kein Abänderungsantrag hierzu. Wenn Sie damit einverstanden sind, so möchte ich vorschlagen, daß wir uns zunächst aussprechen über die Fassung von § 2 Absatz 1:

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihrer Erfahrung im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

**Abgeordneter Schneider:** Darf ich nur kurz etwas sagen, vielleicht ist das dienlich zur Klärung der ganzen Dinge. Wir haben ja in diesem Gesetzentwurf sechs Abschnitte. Der erste sind die allgemeinen Bestimmungen, 2) handelt von der Landessynode, 3) vom Landesbischof, 4) von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, jetzt Landeskirchenrat, 5) vom Evang. Oberkirchenrat und 6) von der Gesetzgebung der Kirche. Und diese sogenannten Legaldefinitionen bezwecken nichts anderes, als jeden dieser Abschnitte, dem ersten Paragraphen desselben, kurz voranzustellen, was Aufgabe und Wirkungsbereich des betreffenden Organs ist. Darum würde ich es für sehr zweckmäßig halten, wenn wir gerade die einzelne Legaldefinition, wie wir sie hier jetzt haben, die zum Absatz 2, der die große Überschrift hat „Landessynode“, bei dem wir in allen Dingen sonst einverstanden waren, im Zusammenhang mit diesem Abschnitt behandeln. Ich glaube, dann wird es uns klarer, und hätten wir dann das Gesetz mitberaten.

Zu dieser Sache selbst möchte ich sagen, sie bedeutet in der Neuformulierung nichts anderes als eine Erweiterung dessen, was wir selbst schon festgelegt hatten im Monat Januar. Dort ist allerdings nur die äußere personelle Zusammensetzung festgelegt gewesen, nämlich „Versammlung von Pfarrern, Ältesten und anderen Gliedern der Landeskirche.“ Das haben wir stehen lassen und nun ergänzt, was ihre Aufgabe ist, was sie tun sollen: „Die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.“ Daß wir das noch sagen, ist sicherlich wertvoll; denn einmal sollen auch andere es wissen, was wir als Aufgabe dieser Gremien uns gedacht haben, und zweitens ist in diesem scheinbar sehr einfachen Nebensatz noch festgelegt, daß diese Männer oder auch Frauen, die vielleicht in die nächste Synode kommen werden, ausgewählt werden sollen als solche, die Erfahrung im kirchlichen Leben haben, die also aktiv drin standen, und die auch eine besondere Sachkenntnis haben, um mit beschließen und mit beraten zu können. Wir haben bei den Beratungen uns überlegt, ob man das noch einmal hier sagen soll, weil ja in der Wahlordnung zu den Ältesten, über die ja auch zur Synode gewählt wird, und dann in unserer Synodeordnung noch ausführlicher diese Voraussetzungen des Amtes des Ältesten und damit auch des Synodalen gegeben sind. Aber es ist schon zweckdienlich — und damit möchte ich diese grund-

sätzlichliche Frage bejahend beantworten — und zweckmäßig, daß auch hier, etwas kürzer gefaßt, im Leitungsgezet diese Aufgaben und diese Voraussetzungen und dieser Personenkreis bestimmt wird. Ich möchte deshalb sehr empfehlen, grundsätzlich, daß wir diese vier Legaldefinitionen allen vier Abschnitten voransehen und darf sagen, daß sehr gewissenhaft geprüft worden ist, wie wir das formulieren sollten. Diesen Wortlaut möchte ich bejahend der Synode zur Annahme empfehlen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich lasse abstimmen, ob § 2 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werden kann.

**Einstimmig angenommen.**

Dann wäre die Folge, daß § 2 Abs. 4 gestrichen wird; das steckt ja schon in Absatz 1 drin.

§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 ist eine reine formale Richtigstellung, daß wir statt „Synode“ „Landessynode“ sagen. Wir haben ja auch Bezirksynoden. Ich darf annehmen, daß das ohne Diskussion angenommen wird.

Dann kommt § 11 Abs. 1 Satz 1: Die Definition des Begriffs Landesbischof.

Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten.

Es ist das eine geringfügige Änderung gegenüber der im Januar beschlossenen Fassung. Es ist dort nur mit dem Vergleich begonnen, während es wohl zweckmäßiger ist, den Vergleich an den Schluß zu setzen in einem besonderen Satz. Und es ist das Wort „leiten“ geblieben trotz der Bedenken, die geäußert wurden.

**Professor Dr. Hupfeld:** Eine kleine Bemerkung. Darf ich nur folgendes sagen: Der Satz: „Er kann in allen Gemeinden der Landeskirchen Gottesdienste und geistliche Versammlungen abhalten“, ist nun hier gefallen.

**Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diehe:** Es ist nur § 11 Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 2 bleibt.

**Abgeordneter D. Dr. Schlink:** Herr Präsident, ich möchte nur eine Kleinigkeit richtig stellen. In dem Satz, wie er in der Vorlage beschlossen ist, ist weggefallen: „Und durch Gottes Wort zu leiten“, weil an diesem Punkt bestimmte Interpretationschwierigkeiten gerade in den Eingaben von Herrn Kollegen Wolf sich herausgestellt hatten. Dagegen ist „durch Gottes Wort“ dann hereingenommen worden in den zweiten Satz unseres Vorschlages: „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten“, nicht wahr? Es ist dadurch das Mißverständnis beseitigt, als ob nun der Landesbischof jede einzelne Gemeinde durch Gottes Wort so leitet, wie es nur der Pfarrer machen kann. Er hat die Landeskirche zu leiten, damit leitet er selbstverständlich auch die Ortsgemeinden, aber in einer anderen Weise als der Ortspfarrer. Deshalb sind diese Veränderungen hingenommen worden. Wir hoffen, dadurch eine bessere Klärung erreicht zu haben.

**Abgeordneter Dr. Kuhn:** In der Eingabe des Herrn Pfarrer Adolph und seiner Kollegen war auch ausgeführt worden, daß es ein besonderes Anliegen sei, daß der Herr Landesbischof auch der Seelsorger, der besondere Seelsorger der Pfarrer, sei. Und man hat da insbesondere daran gedacht, daß der Herr Landesbischof auch die Tätigkeit des früheren Prälaten übernehmen soll.

Es ist in der Eingabe des Herrn Pfarrer Adolph und seiner Kollegen auf § 125 der Kirchenverfassung hingewiesen worden. Ich darf Ihnen zu Ihrer besseren Orientierung einmal diese Bestimmung vorlesen:

Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche. Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen

und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, sowie in den Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken. Vom Zustand des kirchlichen Lebens überzeugt er sich durch regelmäßige Besuche, an die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen, Hirtenbriefe richten. Er hat das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten, sowie Kirchen einzuweihen.

Wenn es nun in dem Entwurf zu § 11 Abs. 1 Satz 1 heißt: „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten“, so stellt sich für mich hierin die Frage, ob unter den Worten, „er hat zu leiten“, auch darunter die Funktion verstanden werde, die der Prälat früher hatte. Insbesondere folgende Aufgabe: „Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, sowie in Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken.“ Ich darf hiermit diese Frage stellen.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich glaube, die Frage sehr kurz beantworten zu können mit dem Hinweis auf den weiteren Absatz des § 11, wo ja die einzelnen Aufgaben des Landesbischofs aufgezählt sind, nicht mit genau denselben Ausdrücken, wo aber im wesentlichen, wenn ich es recht ausgenommen habe, alles das erscheint, was uns hier eben aus dem alten Gesetz über den Prälaten vorgetragen ist.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich freue mich, aus Ihren Ausführungen, Herr Professor v. Diege, zu hören, daß das, was hier das Anliegen des Herrn Pfarrer Adolph und seiner Kollegen war, mit in dem Entwurf berücksichtigt ist. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun kommt die Definition des Landeskirchenrates in § 14 Absatz 1:

„Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landesynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken.“

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Jetzt § 18: Der Evang. Oberkirchenrat:

Der Evang. Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landesynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrats gehören, und die nicht durch andere Kirchengesetze geregelt sind.

Das ist der Absatz 1. An den Absatz 2 kommen wir nachher. § 18 Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

Absatz 2: Änderungen gegenüber dem Beschluß der letzten Synode werden sich wohl lediglich auf die sprachlichen Formulierungen beziehen.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Außer der sprachlichen Formulierung ist mir nur erinnerlich, was wir unter a) eingeschaltet haben, nämlich, daß wir hier „nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes“ eingefügt haben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es handelt sich da also bei a) um die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, die vom Oberkirchenrat geführt wird, und um das Recht der Vertretung von Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen. Da wurde zur Klarstellung beigefügt: „nach Maßgabe des Kirchenver-

mögensgesetzes“, nämlich um Klarzustellen, unter welcher Voraussetzung die ungenügende Verwaltung oder Wahrnehmung der Rechte der Kirchengemeinden angenommen werden kann.

Wir brauchen wohl die einzelnen Befugnisse und Aufgaben nicht besonders vorzulesen.

Abgeordneter **Bernlehr**: Darf ich zu § 18 Absatz 2 sprechen?

„Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere, den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen.“

Es ist meinem Eindruck nach aufs tiefste zu bedauern, daß in der Eingabe der 68 Pfarrer nicht nur der Vorschlag gemacht wird, sämtlichen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats nur noch eine beratende Stimme im Landeskirchenrat zu geben, sondern daß immer wieder vom Evang. Oberkirchenrat als einer Verwaltungsinstanz und einer Verwaltungsbehörde gesprochen wird. Ich weise auf Seite 1 der Eingabe hin, wo vom Oberkirchenrat gesagt wird, daß er mehr juristischen Charakter hat und von seinem Präsidenten geredet wird. Ich verkenne nicht, daß in der Eingabe auch vom geistlichen Charakter dieses Organs etwas geredet wird.

Aber ich möchte doch sehr unterstreichen, daß der Evang. Oberkirchenrat mehr ist als eine reine Verwaltungsbehörde. Schon auf der Landesynodaltagung vom April 1951 habe ich darauf hingewiesen, daß wir alle im Evang. Oberkirchenrat mehr sehen als nur eine Verwaltungsbehörde. In den Jahren nach 1919 hat besonders die jungpositive Gruppe sich dafür eingesetzt, daß der Oberkirchenrat mehr ist als eine reine Verwaltungsbehörde. Damals gab es eine Kirchenleitung, die ähnlich konstruiert war, wie sie jetzt in der Eingabe gefordert worden ist. Damals gab es einen Landeskirchenrat (Kirchenregierung) und den Evang. Oberkirchenrat mit einem Juristen an der Spitze. Und das heiße Bemühen der jungpositiven Gruppe ging, wenn ich mich recht erinnere, immer wieder darum, daß der Evang. Oberkirchenrat mehr geistliche Leitung wird. Und es ist dann an die Stelle des juristischen Präsidenten des Oberkirchenrats ein geistlicher Präsident damals getreten. Und auch im ganzen Kirchenkampf wurde immer wieder betont, daß das Geistliche und die Verwaltung der Kirche nicht getrennt werden darf, daß es dieses Gegenüber nicht geben kann, wie es hier in der Eingabe immer wieder zum Ausdruck kommt, das Gegenüber einer geistlichen Spitze (synodal bestimmter Landeskirchenrat) und einer reinen Verwaltungsbehörde (Evang. Oberkirchenrat nach der Eingabe), die dieser Spitze gegenübersteht. (Auf Seite 1 der Eingabe der Amtsbrüder heißt es: „Deshalb erstreben wir eine Leitung der Kirche neben der Verwaltungsinstanz des Oberkirchenrats.“ Weiter oben steht auf Seite 1 der Eingabe: „Die Badische Kirchenverfassung hat nach Ablösung der Monarchie die Trennung beibehalten: Der synodal bestimmten Kirchenleitung stand der Oberkirchenrat als Verwaltungsbehörde gegenüber.“) Ich darf nur kurz einige Sätze lesen aus einem Beitrag in der „Evangelischen Theologie“ vom Oktober/November 1952 über das Thema: „Kirchenleitung als brüderlicher Dienst.“ Da heißt es am Schluß:

„Die äußere Erneuerung ist da. Sie wird aber Hand in Hand gehen müssen mit der theologischen Befinnung auf das geistlich-seelsorgerliche Wesen einer Kirchenleitung, das ihren Dienst erst wirklich fruchtbar machen kann.“

In diesem Aufsatz ist ferner gesagt:

„Kirchenleitung ist geistliche Leitung. Welche Gesichtspunkte entscheiden die Personalpolitik oder gar die Finanzpolitik? Im Kirchenkampf haben wir in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit den staatskirchlichen Behörden und ihren Finanzabteilungen

gelernt, daß es keine noch so neutral aussehende Entscheidung oder Anordnung gibt, die die geistliche Mitte unberührt ließe."

Und dann möchte ich nur noch 2 oder 3 Sätze lesen über „Kirchenleitung als Seelsorgedienst“. Da heißt es:

„Die Glieder der Kirchenleitung, denen die Verwaltungsarbeit aufgetragen ist, haben, wenn sie ihr Amt recht verstehen, täglich ein erhebliches Maß an Seelsorge zu erfüllen. Daß dies eine entscheidende Note in der Verwaltungsarbeit ist und immer mehr wird, das ist Scharfs (Präsident des Konsistoriums in Brandenburg) besonderes Anliegen seit vielen Jahren... Je mehr die Seelsorge in die Kirchenkanzleien und Konsistorien einzieht, desto mehr werden die Erfahrungen aus der Zeit der Bruderräte ihre Frucht tragen für ein neues Verhältnis zwischen der Leitung und den Pastoren, zwischen der Verwaltung und den Gemeindeführern. Solch ein Seelsorgedienst erfordert viel Zeit und Kraft, und zwar nicht nur in dem persönlichen Gespräch, sondern auch in der Abfassung kirchenamtlicher Schreiben, wenn sie sich von dem formellen Stil lösen und zu einem geistlichen Gespräch mit dem Empfänger werden.“

Ceterum censeo: Der Oberkirchenrat ist nicht reine Verwaltungsbehörde, sondern geistliche Leitung. (Zurufe, wo der Artikel steht.) Der Artikel steht in der Oktober/November Nummer der „Evangelischen Theologie“ 1952, ist verfaßt von Oberkonsistorialrat E. Andler und enthält vor allem auch eine Würdigung der Arbeit des Präsidenten Scharf in den Jahren des Kirchentampfes und wie er die Kirchenleitung aufbaute.

Präsident Dr. Umhauer: Bedenken gegen die neue Formulierung des Absatzes 2 des § 18 sind nicht geäußert. Ich darf daraus schließen, daß Sie diese Formulierung gut heißen.

Nun kämen wir zu der dritten Gruppe der Vorschläge.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir sind tatsächlich schon mit der dritten Gruppe der Vorschläge befaßt, denen sachlich keine große Bedeutung beizumessen ist. Dieser § 18 Abs. 2 oder die darin vorgenommenen Änderungen gehörten dazu, und es ist vorhin auch auf Frage des Herrn Präsidenten schon der vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 zugestimmt worden, wo lediglich korrekterweise das Wort „Synode“ durch „Landesynode“ ersetzt werden soll.

Die nächsten Bestimmungen sind § 11 Absatz 2 Zeile 1, statt: „Dienst der Leitung“ „Dienst an der Leitung“ zu setzen, und in § 11 Absatz 2 ist das Wort „ausrichtet“ zu ersetzen durch „leitet“. Es handelt sich um die geistliche Vorbildung und Ausbildung der Pfarrer. Da schien es uns schöner zu sein, von „leiten“ zu sprechen, als von „ausrichten“.

Zu dem Nichterledigten gehört noch, daß in § 14 Abs. 2 unter d) noch der Abs. 3 des § 16 mit herangezogen wird. Das ändert sachlich nichts, ist aber etwas korrekter. Dann erhält nun Abschnitt VII die Überschrift: statt nur „Übergangsbestimmungen“ die Fassung „Schluß- und Übergangsbestimmungen“.

In § 25 — das ist der einzige Paragraph dieses letzten Abschnittes — wird noch um der Klarheit willen eingefügt: „Auch Bestimmungen anderer Kirchengesetze, die diesem Gesetz widersprechen, werden hiermit aufgehoben“, damit hier ja keine Zweifel später austauschen können. Und damit wird der bisherige § 25 Abs. 4 zu Absatz 5.

Und schließlich mußte in § 25 das Datum eingefügt werden, an dem das Gesetz in Kraft treten soll. Wir haben hierfür den 1. Juli dieses Jahres vorgeschlagen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache über diese Vorschläge. — Es meldet sich niemand zum Wort.

Ich darf daraus schließen, daß Sie diesen Vorschlägen zustimmen.

Und nun kämen wir zur Spezialberatung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, die ja nach unserer Geschäftsordnung notwendig ist. Ich würde Ihnen vorschlagen, daß ich nun das ganze Leitungsgesetz in der neuen Fassung unter Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen vorlese. Oder halten Sie das nicht für erforderlich?

Abgeordneter Schneider: Ich halte es deshalb nicht erforderlich, weil wir ja mit Ausnahme der jetzigen Änderungen das Gesetz in der zweiten Lesung genau miteinander beraten und Abschnitt für Abschnitt genehmigt haben, so daß ich eigentlich eine Einzelabstimmung für erledigt betrachten zu können glaube, und jetzt, wo wir die Änderungen durchberaten haben, lediglich eine Global-schlussabstimmung empfehlen würde.

Dieser Auffassung wird von der Synode einmütig zugestimmt. In der Schlussabstimmung wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Abgeordneter Dr. Barner: Ich bin gebeten worden, noch eine Erläuterung über den Abstimmungsmodus im Landeskirchenrat zu geben. Wir werden immer wieder gefragt, wie bei Stimmgleichheit im Landeskirchenrat verfahren wird. Diese Frage rührt daher, weil wir in der Synode gewöhnt sind, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Beim Landeskirchenrat ist es aber so, daß bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß das auch bei der Synode so ist.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Es steht in § 7 des Leitungsgesetzes die Bestimmung für die Synode.

## C.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß wir nun den Punkt der Tagesordnung verlassen können und übergehen zu der Beratung des weiteren Berichts des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 2—8.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Hohe Synode! Die erfreuliche Entwicklung unserer Gemeinden veranlaßte den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zur Vorlage verschiedener Entwürfe kirchlicher Gesetze betr. die Vereinigung von Kirchengemeinden und die Errichtung von Kirchengemeinden. Uns liegen verschiedene Vorlagen vor:

1. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Bogberg und Wölschingen. Die Begründung des Entwurfes erscheint uns sehr zutreffend, und es hat deswegen der Verfassungsausschuß beschlossen, der Synode die Annahme dieses Gesetzes zu empfehlen.

Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Zweitens: Es liegt ferner vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden. Es hatte früher bereits einen Kirchenbezirk Baden-Baden gegeben, der durch die aus der Begründung des Entwurfes ersichtlichen Umstände aufgelöst und dessen Gemeinden teils dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim und dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt wurden. Es hat sich inzwischen immer mehr ergeben, daß die Wiedererrichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden notwendig ist. Es wurden deswegen die in Betracht kommenden Gemeinden befragt, ebenso der Kirchenbezirk Rheinbischofsheim. Die eingegangenen Antworten waren alle zustimmend. Es empfiehlt deswegen der Verfassungsausschuß die Annahme des hier vorgeschlagenen Gesetzes.

Das Gesetz wird in der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Drittens: Es liegt uns vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Tengen und Aach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen. Es sollen hier eine Kirchengemeinde Tengen und eine Kirchengemeinde Aach errichtet werden. Das Kirchspiel der Kirchengemeinde Engen soll erweitert werden, und schließlich sollen die Kirchengemeinden Tengen und Aach mit der Kirchengemeinde Engen zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinden Tengen und Aach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Engen sind. Der **BA** kann sich den Anträgen der Beteiligten nicht verschließen, und er empfiehlt der Synode deswegen die Annahme der Vorlage. Die Errichtung der beiden neuen Kirchengemeinden und die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde wird ein sehr gutes Beispiel dafür sein, wie das Geistliche und Rechtliche im Einklang stehen, wobei das Rechtliche sich nach dem Geistlichen richtet. Ich denke hierbei an die Bestimmungen zu § 1 Absatz 2 des uns vorliegenden Leitungsgesetzes, wie wir es eben beschlossen haben.

Das Gesetz wird in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es liegt uns auch vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde **Markt Dorf**. Markt Dorf war bisher ein Diasporapfarramt; es umfaßt heute etwa 1300 Evangelische. Der Kirchenvorstand Markt Dorf hat den Antrag gestellt, eine Evang. Kirchengemeinde Markt Dorf zu errichten, in der das bisherige Diasporapfarramt in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt werden soll. Die nach dem Ortskirchensteuergesetz erforderliche staatliche Genehmigung ist beantragt. Der Verfassungsausschuß bejaht die Notwendigkeit der Errichtung der Kirchengemeinde Markt Dorf, und er empfiehlt deswegen der Synode die Annahme der Vorlage.

Das Gesetz wird in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es liegt ferner vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde **Schliengen**. Die Glieder der Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt waren 1920 zu einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen worden; diese besitzt bisher keinen Gottesdienstraum. Nachdem sie sich in den letzten Jahren stark vergrößert hat, wird die Gemeinde in absehbarer Zeit sich einen eigenen Gottesdienstraum erstellen, kann dies aber nur durchführen, wenn ihr die Möglichkeit gegeben wird, Ortskirchensteuer zu erheben. Voraussetzung hierzu ist aber die Erhebung der Diasporagemeinde zu einer Kirchengemeinde. Die neue Kirchengemeinde soll hierbei Filialkirchengemeinde von **Ruggen** werden. Die nach dem Ortskirchensteuergesetz erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt. Der Verfassungsausschuß ist der Ansicht, daß die Errichtung der Kirchengemeinde Schliengen geboten ist, und er empfiehlt deswegen der Synode die Annahme der Vorlage.

Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es liegt uns schließlich vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach**. Hier sollen die Evangelischen der Gemeinden **Gütenbach** und **Neufirch** zu einer Kirchengemeinde **Gütenbach** und die Evangelischen der Gemeinden **Böhrenbach**, **Hammerreisenbach**, **Bregenbach**, **Langenbach**, **Linach** und **Rohrbach** zu einer Kirchengemeinde **Böhrenbach** zusammengeschlossen werden.

Es sollen ferner diese neuen Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach** mit der Evang. Kirchengemeinde **Zurtwangen** zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach** Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde **Zurtwangen** sind. Durch die Errichtung der beiden Kirchengemeinden wird es möglich, Ortskirchensteuer zu erheben und sodann notwendige kirchliche Bauten zu erreichen. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung der beiden Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach** wurde bereits erteilt. Auch hier empfiehlt der Verfassungsausschuß der Synode die Annahme der Vorlage.

Bei der Einzelberatung bemerkt **Präsident Dr. Umhauer** zu Artikel 3: Es fällt hier auf, daß die Worte „der Kirchenverfassung“, § 38, ausgeschrieben sind, während sonst bei den anderen Gesetzesentwürfen **KB** gesagt wird. Es fragt sich, ob man da nicht der Gleichheit wegen **KB** sagen soll. — Der Herr Landesbischof hat keine Bedenken! —

Das Gesetz wird ohne weitere Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

D.

**Präsident Dr. Umhauer**: Damit wären wir mit den Vorlagen betr. Kirchengemeinden fertig, und wir gehen über zu Punkt D. der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung und zu der Eingabe des Evang. Defanates **Karlsruhe-Land**, ebenfalls die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat uns den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung vorgelegt. Die Frage der Abänderung der kirchlichen Wahlordnung hat uns bereits auf unserer Januaragung beschäftigt und zwar zum einen im Zusammenhang mit der damaligen Vorlage des Leitungsgesetzes und zum anderen im Zusammenhang mit der Eingabe des Industrie- und Arbeiterrüsttages in **Eutingen** vom 15. 6. 1952. Ich bitte sich zu erinnern an die Erörterungen der §§ 4 und 27 der damaligen Vorlage des Leitungsgesetzes. Man hat damals beschlossen, die Absätze 4 und 5 des § 27 der Vorlage aus dem Entwurf auszugliedern. Man hat gut hieran getan und damit uns heute einen besonderen Entwurf des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung vorgelegt. Eingegangen ist in diesem Zusammenhang auch eine Eingabe des Evang. Defanates **Karlsruhe-Land** vom 22. 4. 1953, nach welcher § 17 der Wahlordnung dahin abgeändert werden soll, daß anstelle der Worte „drei Namen“ die Worte „fünf Namen“ treten sollen.

Das in der Januaragung schon vorgetragene Anliegen, daß größere Kirchenbezirke an der Mitarbeit der Synode durch mehr als einen Synodalen beteiligt sein sollen, ist gerechtfertigt. Es hat deshalb der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat vorgezogen, daß zunächst jede Bezirksynode einen Synodalen wählt, der nicht Pfarrer ist, also einen Laien; zählt ein Kirchenbezirk aber 60 000 Seelen und mehr, so soll die Bezirksynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen wählen. Der **BA** kann sich der Berechtigung dieses Anliegens nicht verschließen und hat deswegen der Abänderungsvorlage zugestimmt, jedoch mit einigen Abänderungen gegenüber der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates, die ich Ihnen nun vortragen will.

Es sollen lauten nunmehr:

Artikel 1

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:  
Die Landesynode besteht aus:

- a) Landesynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirksynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirksynode, so muß er doch Altester sein. Jede Bezirksynode wählt einen Synodalen. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 Evangelische und mehr, so wählt die Bezirksynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen;
- b) Landesynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirksynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;
- c) 10 vom Landesbischof nach Anhören des Landeskirchenrats zu berufenden Landesynodalen, davon aus einem Mitglied der Evang.-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

## Artikel 2

In § 31 wird Satz 1 Absatz 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die kirchliche Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung zu veröffentlichen. Er wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Meine Herren! Das ist der Vorschlag des Verfassungsausschusses. Die hierin liegenden Änderungen gegenüber der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats sind mehr redaktioneller Art. Zum Beispiel hat der Verfassungsausschuß vorgesehen, daß in Artikel 2 Absatz 2 noch etwas ergänzt wird, nämlich daß der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, die Wahlordnung zu veröffentlichen. Das erschien uns besonders notwendig, damit man draußen sofort die Wahlordnung in der neuen Fassung hat, die bisherige Vorlage der Wahlordnung nicht korrigiert werden muß und man dadurch vielleicht ein unübersichtliches, zu Irrtümern neigendes Bild erhält.

Der VA hat auch zu dem Anliegen des Evang. Dekanats Karlsruhe-Land Stellung genommen und das Anliegen eingehend erörtert. Er kam jedoch zu der Überzeugung, daß diesem Änderungsvorschlag nicht gefolgt werden soll und zwar zum einen deshalb, weil sonst die Möglichkeit bestünde, daß Vorgeschlagenen, die nur ganz wenig Stimmen erhalten, schließlich im Wege des Nachrückens doch zum Ältestenamte gelangen, sowie zum anderen, weil es vielleicht möglich würde, daß ein anderer Neuzugezogener, der eher als der als 4. oder 5. Vorgeschlagnene in Frage käme, deswegen nicht Altester werden kann, weil der 4. oder 5., wenn auch nur mit ganz wenigen Stimmen, aber immerhin bereits gewählt ist. Der VA empfiehlt deswegen der Synode, den Änderungsvorschlag des Dekanats Karlsruhe-Land nicht anzunehmen.

Abgeordneter **Schneider**: Es dürfte wohl noch in unser aller Erinnerung sein, was der Ausgang zu dieser Frage einer Änderung der kirchlichen Wahlordnung war, nämlich das Anliegen, welches auf der Januarynode vorgebracht worden ist, daß doch mehr Vertreter aus der Arbeiterschaft in unsere Synode kommen könnten. Wir haben in der Januarynode über diesen Punkt eine sehr eingehende und tiefgehende Aussprache gehabt. Ich will nicht darauf zurückkommen, möchte aber, um die Diskussion in ganz klare Bahnen zu lenken, darauf hinweisen, daß wir alle seinerzeit es bejaht haben, daß dem Anliegen der Arbeiterfreunde, die innerhalb des kirchlichen Arbeiter-

werkes stehen, entsprochen werden soll. Wir haben des weiteren aber erkannt, daß, wenn wir davon abweichen, daß in dem gegebenen und geordneten Wahlmodus eben die einzelnen Kirchenbezirke die Synodalen wählen und bestimmen, nun ein besonderer Stand oder ein besonderes kirchliches Wert berücksichtigt werden soll. Sofort ist die Frage aufgetaucht, ja, warum nur dieses eine kirchliche Wert und nicht auch andere, wobei wir insbesondere auch an das Frauenwerk gedacht haben, auch an führende Mitarbeiter aus dem Werk unserer kirchlichen Jugend. Wir waren damals über den Modus verschiedener Meinung. Die einen dachten, daß durch die Erhöhung dieser Sitzzahl in den Großstadtgemeinden, gebunden an eine Ziffer von 60 000 pro Landesynodaler, eine Lösung zu finden sei; die anderen meinten, daß durch eine Erhöhung der Zahl der Synodalen, welche durch den Herrn Landesbischof zu ernennen seien, die Lösung eher zu finden sei. Ich bekenne mich nach wie vor zu dieser letzteren Ansicht, und zwar um den Zweck zu erreichen, der Ausgangspunkt der Diskussion über eine Erhöhung der Synodalstärke ist. Und ich wiederhole, daß ich der Auffassung bin, daß etwa der Christliche, der evangelische Arbeitervertreter nicht gebunden werden darf auf irgendeine Gemeinde, sondern, daß es sehr wohl einmal sein kann, daß in einer anderen als in einer Großstadtgemeinde ein Arbeiter herauswächst, der dann in seinem Kreise eine führende und aktive Stellung innerhalb unserer Evang. Kirche hat. Bei einer Berufung durch den Herrn Landesbischof stünde die Auswahl aus dem ganzen Land zur Verfügung und nicht nur aus einem einzelnen gebundenen Großstadtbezirk. Daselbe gilt für die anderen Werke, Frauen- und Jugendarbeit.

Ich vermissen aber nun in dieser Vorlage irgendeinen Hinweis oder gar eine Bestimmung, die garantieren würde, daß tatsächlich dem Anliegen, das Ausgangspunkt war, nun entsprochen würde. Wo ist denn jetzt, wenn wir dieses Gesetz annehmen, die Gewähr dafür geboten, daß tatsächlich die Vermehrung dieser Sitze diesem Anspruch gerecht wird. Es heißt hinten in der Begründung, daß für Karlsruhe-Stadt und Heidelberg je zwei statt bisher ein Synodale — das würde also zwei zusätzliche Sitze bedeuten — in Mannheim drei Landesynodale gewählt werden. Das sind, wenn ich richtig rechnen gelernt habe, auch zwei zusätzliche Landesynodale, damit gibt es, glaube ich, vier statt drei. Ich lasse mich gern besser belehren. (Zuruf Dr. Friedrich: Das ist ein Druckfehler!) — Wer gibt die Gewähr dafür, daß nämlich unter den drei, für Heidelberg und Karlsruhe unter den zwei, nun wirklich, sagen wir eben, der eine oder die zwei mehr Arbeiter kommen, oder die Frau oder der Vertreter des Jugendwerks oder des Hilfswerks oder sonst einer kirchlichen Organisation? Ich wäre dankbar, wenn mir darüber Auskunft gegeben würde.

Und nun der andere Gesichtspunkt: Ich habe grundsätzlich im Januar die Meinung vertreten: Kirchenbezirk gleich Kirchenbezirk, und wir sollen an dieser Ordnung nicht rütteln. Ich gebe aber zu, daß die Überlegungen, die ich mir in dieser Sache inzwischen gemacht habe, mir eine gewisse Bereitwilligkeit gegeben haben, den Großstadtgemeinden in einem gewissen Schlüssel hier entgegenzukommen, weil doch die Differenz zwischen dem kleinsten Kirchenbezirk und dem größten eine sehr große ist. Wenn ich die Ziffern recht im Kopf habe, hat der kleinste etwa 8000 und der größte fast 200 000 Seelen. Ich würde also meine Stellung so präzisieren, daß ich dem Anliegen, daß die Großstadtgemeinden stärker vertreten sind, zu entsprechen geneigt bin. Ich möchte aber zuvor um eine Erklärung bitten, wie man glaubt, daß man auch dem zweiten Anliegen, nämlich unsere kirchlichen Werke hier vertreten zu sehen — das war, es sei nochmals erwähnt,

Ausgangspunkt der ganzen Diskussion —, nun wirklich auch entsprechen könnte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man in einem kirchlichen Gesetz eine Bestimmung festlegen könnte, einen Arbeiter zu wählen. In welcher anderen Form müßte das dann geschehen?

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Liebe Brüder! Lassen Sie mich kurz noch ein grundsätzliches Wort sagen. Ich muß über das Verhältniswahlrecht sprechen, weil mir im Gespräch die Meinung entgegengetreten ist, das Verhältniswahlrecht, nun ja, also, das könnte man ja auch ganz gut machen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß man im politischen Leben die Schattenseiten des Verhältniswahlrechts sehr deutlich erkannt hat, und daß daher die Bestrebungen entstanden sind, anstelle des Verhältniswahlrechts die Wahl der einzelnen Persönlichkeit zu setzen. Ich halte diese Bestrebungen für richtig und für gut im Interesse der Gesundung unseres politischen Lebens. Ich halte aber das Verhältniswahlrecht für gänzlich unmöglich im kirchlichen Raum; denn das Verhältniswahlrecht erfordert als Voraussetzung die Gruppe oder Partei mit dem gesamten Apparat. Die Listen, natürlich nicht für die kleineren, aber für die größeren Wahlkreise oder gar für den ganzen Bereich unserer Landeskirche werden von einer Gruppe oder Parteibürokratie aufgestellt, und der Wähler hat nur noch die Möglichkeit, schweren Herzens zuzustimmen, oder sich überhaupt von der Wahl fernzuhalten. Ich halte das Verhältniswahlrecht für ganz unmöglich: Und nun sage ich: Wenn wir von dem Grundsatz, den vorhin unser Bruder Schneider aufgestellt hat, Kirchenbezirk gleich Kirchenbezirk — wenn wir von dem abweichen, dann deswegen, weil die Zahl gewürdigt werden soll. Die Zahl kann recht nur durch das Verhältniswahlrecht gewürdigt werden. Und damit sind wir dann, wenn wir den Weg der Würdigung der Zahl einmal beschreiten, wenn wir also sagen, für jede angefangenen 60 000 Seelen einen Abgeordneten, schon auf dem Weg zum Verhältniswahlrecht. Eine grundsätzliche Erwägung kann dann dem Verhältniswahlrecht nicht mehr entgegengehalten werden. Und darum, meine lieben Brüder, warne ich aufs dringendste vor dieser Änderung des bisher geltenden Wahlrechts und möchte Sie ebenso dringend bitten, lehnen Sie diesen Vorschlag und natürlich die Änderungsverschlüsse ab. Vom Grundsätzlichen aus gesehen braucht man zu den einzelnen Modalitäten keine Stellung zu nehmen. Meine Ablehnung dieser Änderung der Wahlordnung ist damit grundsätzlich begründet. Selbstverständlich ergibt sich daraus auch die Abstimmung in den einzelnen Fällen.

Abgeordneter **Frank**: Eine kurze Bemerkung: Konynodaler Schneider führte aus, daß er die Berufung der Arbeiter durch den Herrn Landesbischof der Wahl durch die Bezirksynodalen vorziehe, wenn ich ihn recht verstanden habe. Ich möchte aber daran erinnern, daß auf der letzten Tagung der Synode von Seiten der Vertreter der Arbeiter betont wurde, daß sie eine Wahl der Berufung vorziehen würden und einen stärker tragenden Grund, auf dem sie stünden.

Abgeordneter **Schneider**: Darf ich bitten, daß zu meiner Anfrage von Seiten des zuständigen Herrn eine Antwort erteilt wird, in welcher Weise nun Gewähr geboten ist, daß Vertretern der einzelnen kirchlichen Werke — denn an sie ist ursprünglich gedacht gewesen — nun Synodaltische zufallen. Daß Garantie, daß Gewähr gegeben ist, daß sie auf Grund dieser Wahlvorlage nun auch sicher in die Synode kommen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Eine Gewähr ist in diesem Gesetz nicht geboten, sondern es kann nur auf andere Weise geschehen. Wir sind ja hier in der Kirche, und es wird wohl möglich sein, auf dem Wege von Mund

zu Mund und von der Einwirkung der Synodalen bei den Beratungen und auf der Bezirksynode bei der Herausstellung von zu wählenden Männern oder Frauen darauf die nötige Rücksicht zu nehmen. Das ist das einzige, was möglich ist, aus dem Arbeiterstand Vertreter hereinzubekommen. Und ich glaube, daß das auch durchaus der kirchlichen Gesamthaltung entspricht. Anordnungen geben, ins Gesetz schreiben, das ist nicht möglich. Ich halte es auch nicht einmal für möglich, daß bei den jetzt demnächst herauszugehenden Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen darauf hingewiesen wird. Es wäre gut, wenn die Synode etwas sagen würde, daß das geschehen soll. Das ist dann für den Referenten eine gewisse Unterlage. Aber ich weiß nicht, ob das klug ist; denn im Augenblick, wo Sie für die Arbeiterschaft Vertreter expressis verbis vorsehen, müßten dann eben auch für andere Stände Vertreter vorgesehen werden. Und wir verlassen dann den Grundgedanken unserer ganzen Verfassung.

Ich möchte auch warnen vor einer Erhöhung der Zahl der zu Ernennenden. Wir haben uns das noch einmal genau überlegt. In der Tagung der Synode vom Januar ist ja das der Gegenstand gewesen: Die einen wollten Wahl, die anderen wollten Ernennung. Und wir haben im Oberkirchenrat und im Erweiterten Oberkirchenrat das eingehend durchgesprochen und sind aus den verschiedensten Erwägungen zum Ergebnis gekommen, daß wir über die zehn nicht hinausgehen wollen.

Abgeordneter **Meyer**: Meine Herren Synodalen! Es liegt mir am Herzen, ein Anliegen aus meinem Kirchenkreis hier zu Wort kommen zu lassen. Wenn zwei Kirchenbezirke gemeinsam einen Pfarrersynodalen wählen sollen, dann wird mit größter Wahrscheinlichkeit immer der Kirchenbezirk unterliegen, der der kleinere ist. Das ist natürlich für die Dauer für diesen Kirchenbezirk, den kleineren, und besonders für die Pfarrerschaft, wenig ermutigend. Wenn nun die Paragraphen dieses Gesetzes, z. B. Artikel 1a angenommen werden, dann wird auch die Kombination je zweier kleiner Kirchenbezirke angenommen und sehr schwierig werden. Ich denke da z. B. an Nordbaden, ich kann es ja sagen, an den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim. Bisher waren wir kombiniert mit Heidelberg. Der Kirchenbezirk Heidelberg wird aber nun einen eigenen Synodalen wählen dürfen, weil er mehr als 60 000 Glieder hat. Mit welchem Kirchenbezirk soll dann Ladenburg-Weinheim beispielsweise kombiniert werden? Mit Oberheidelberg, ich glaube, der ist auch an der Grenze der 60 000. Es müßte also dann eine Kombination getroffen werden von zwei Kirchenbezirken, die räumlich weit auseinanderliegen. Wie sollen dann diese beiden zusammen einen Pfarrersynodalen wählen?

Ich schlage deshalb vor, in Artikel 1b aufzunehmen: Von den Kirchenbezirken mit weniger als 60 000 wählt abwechselnd die Hälfte je einen Pfarrer aus ihrer Mitte.

Um es noch einmal deutlich darzustellen: Ich könnte mir das so denken, wenn die Zahl der Seelen der einzelnen Kirchenbezirke feststeht, dann könnte man die Kirchenbezirke unter 60 000 in zwei Gruppen teilen: a1, a2, a3, b1, b2, b3 usw. Dann würden z. B. jetzt die Kirchenbezirke unter a) wählen, und das nächste Mal würden die Kirchenbezirke unter b) wählen. Also mein Antrag würde dahin gehen:

„Von den Kirchenbezirken mit weniger als 60 000 wählt abwechselnd die Hälfte je einen Pfarrer aus ihrer Mitte.“

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Meine lieben Herren! Ich habe in den Jahren, die ich hier tätig sein durfte, manchmal den Satz entgegengehalten bekommen: Ja, muß man denn in der Kirche auch alles regeln. Kann denn — ja von Liebe will ich gar nicht reden, aber von gegen-

seitiger Rücksichtnahme — kann sie hier nicht auch von Bedeutung und Auswirkung sein. Und jetzt erlebe ich, daß es notwendig ist, eine gesetzliche Regelung zu treffen, daß, wenn zwei Kirchenbezirke einen Pfarrer zu wählen haben und in der letzten, in der jetzt versammelten Synode der Kirchenbezirk a) einen gewählt hat, man nun sagt, jetzt kommt b) dran. Das soll jetzt noch gesetzlich geregelt werden!

Ich möchte bitten, daß man von dem Abstand nimmt und hoffe, daß auch durch das Einwirken der Synodalen auf die Kirchenbezirke diese Rücksichtnahme getroffen wird, ohne daß das Gesetz und der Jurist dahinter steht mit der Peitsche und sagt: So müßt ihr es jetzt machen!

**Abgeordneter Kühlewein:** Die Möglichkeit, daß bei der Vermehrung der Sitze für die Landessynode auch Vertreter des Arbeiterstandes, des Frauenwerks oder anderer Werke der Kirche hereinkommen, müßte so geschehen, daß diese Werke so lebhaft sind und so stark, daß sie die Möglichkeit haben, in den Bezirksynoden es auch dahin zu bringen, daß solche Vertreter gewählt werden. Ich glaube, es wird ganz allein davon abhängen, ob diese Werke so aktiv sind, daß ihnen das gelingt. Aber es kann nur gelingen, wenn in einem großen Bezirk zwei oder drei Laienvertreter gewählt werden können. Ob damit, daß zwei oder drei Vertreter für einen Bezirk gewählt werden, schon das Verhältniswahlrecht am dunklen Horizont heraufzieht, weiß ich doch nicht. Es bleibt doch dabei auch eine Persönlichkeitswahl. Daß aber aus einer Zahl von 180 000 Seelen leichter zwei oder drei Vertreter gewählt werden können, als aus einer Seelenzahl von 7000 einer, das ist eine so einfache Überlegung, daß man nicht etwas anderes dahinter vermuten und noch nicht die Gefahr an die Wand malen muß, daß irgendwelche Gruppen oder Parteien sich einmal dieser Sache bemächtigen werden.

Und zum dritten möchte ich sagen: Wenn das so käme, wie der Synodale Meyer vorgeschlagen hat, dann würde das praktisch heißen, daß jedesmal sämtliche Geistliche in der Synode wechseln. Ob das für die Arbeit der Synode gut sein würde, wäre eine andere Frage.

**Abgeordneter Schneider:** Ich muß selbst auf die Gefahr hin, Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich, den ich sehr verehere, nun in seinen alten Tagen nochmals Kummer zu machen, doch zu dieser Frage der rechten Vertretung von Arbeiterwerk, Frauenwerk, Jugendwerk und dergleichen noch einmal das Wort ergreifen.

Was werden die Freunde, die auf der Januarssynode mit einem solchen Ernst und einer solchen Beharrlichkeit die Forderung der Vertretung ihrer Kreise hier vertreten haben, sagen, wenn wir ein Gesetz jetzt beschließen, das tatsächlich nun die Frage völlig offen läßt, ob sie zum Zuge kommen. Das ist mir eine Sorge. Ich habe dort mit der gleichen Wärme vertreten wie die Freunde von der Arbeiterseite her, daß sie zum Zuge kommen sollten, weil ich das für eine Bereicherung der Synode halte, wobei ich allerdings voraussetze, daß es nicht um den Arbeiter, sondern um den evangelischen Arbeiter geht, um den evangelischen Mann, der als Arbeiter in seiner Kirche steht und dort auch praktisch mitkämpft. Was werden sie sagen, wenn wir ein Gesetz beschließen, das zwar die Sitze erhöht, aber keinerlei Möglichkeiten der Sicherung bietet. Ich muß schon zur Erwägung geben, daß nach meiner Auffassung dann die Berufung die einzige Sicherheit bietet, daß wirklich die Vermehrung diesem Anliegen und diesem Zweck, der damals ausgesprochen wurde und den wir bejahen haben, auch entspricht. Ich kann deshalb wahrhaftig eigentlich nur meiner Sorge Ausdruck geben, daß wir durch einen solchen Beschluß, wie die Vorlage ihn bietet, sicherlich den Wünschen nicht entsprechen und bei den Brüdern von der anderen Seite nur Bedenken, ja vielleicht Enttäuschung wecken werden.

Ich muß deshalb sagen, ich würde eine bessere und sicherere Befriedigung und Lösung der Anliegen der Brüder von der Januarssynode darin sehen, daß wir nun doch zur Berufung kommen.

**Abgeordneter Dr. Varner:** Wenn Sie im Protokoll der vergangenen Tagung der Landessynode Seite 45, 2. Spalte Ziffer 4 die drei Punkte a) b) und c) lesen, finden Sie dort nicht erwähnt, daß einer der beiden weltlichen Abgeordneten eines Kirchenbezirks für die Landessynode ein Arbeiter sein müsse. Dies geschah deshalb nicht, weil wir auch damals den Eindruck hatten, wir könnten eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen. Auch der heute leider nicht anwesende Arbeitervertreter, Abgeordneter Henrich, und andere waren dieser Meinung. Andererseits hofften sie, daß das Männerwerk und insbesondere das Arbeiterwerk im Männerwerk in den Großstädten schon dafür sorgen würden, daß Arbeiter in die Sprengelräte, Kirchengemeinderäte, Bezirksynoden und dann auch in die Landessynode gewählt würden.

**Abgeordneter D. Dr. v. Diege:** Wir stehen hier auch vor Wünschen, die wir haben, und Aufgaben, die wir nicht wortwörtlich in jeder Richtung erfüllen können. Aber mir scheint doch die Wirkung des jetzt eingebrachten Vorschlages auch in dieser Richtung zu laufen.

Was ist der Sinn der Befugnis des Landesbischofs, Synodale außer den gewählten zu berufen? Doch der, besonders als qualifiziert angesehene Personen, die bei der Wahl nicht in die Synode gekommen sind, zu Mitgliedern der Synode zu machen. Es ist wohl keine Überschätzung der Großstädte — und ich bin wohl als Agrarpolitiker gegen diesen Verdacht auch gefeit —, wenn wir sagen: Die Wahrscheinlichkeit, daß mehrere so qualifizierte Personen in einer Großstadt, in einer großen Gemeinde, sind, ist größer als in einer kleinen Landgemeinde oder einem kleinen Landkirchenbezirk. Deshalb möchte ich als Wirkung dieses Gesetzes erwarten, daß die Zahl derer, die man gerne in der Synode haben möchte, die aber bei der Wahl nicht zum Zuge kommen, kleiner wird, und daß dann dem Herrn Landesbischof mehr Plätze übrig bleiben für die Berufung, auf die er dann also auch ganz besonders qualifizierte evangelische Arbeiter berufen kann, wenn sie nicht vorher schon gewählt worden sind.

**Landesbischof D. Bender:** Es war fast vorauszusehen, daß man, um das von Bruder Schneider skizzierte Problem zu lösen, auf den Ausweg verfällt, dem Landesbischof zu empfehlen, unter den von ihm zu Berufenden auch Leute aus dem Arbeiterstand zu berufen.

Dazu muß ich folgendes zu bedenken geben: Unser Synodale Henrich selber hat es aus Kenntnis der Denkart der Arbeiter für wünschenswert gehalten, daß Arbeiter nicht auf dem Weg der Berufung durch den Landesbischof, sondern durch Wahl in die Landessynode kommen. Ich bin grundsätzlich gegen ein ständisches Wahlprinzip für kirchliche Gremien, aber ich halte es ebenso für richtig, daß unsere Kirche heute ihr Augenmerk in einer besonderen Weise auf ihre Glieder im Arbeiterstand richten muß. Damit gibt die Kirche nicht einem kirchlich getarnten politischen Druck von Seiten des Arbeiterstandes nach, sondern beweist, daß sie die Mahnung des Jakobusbriefes verstanden hat, nach der dem Mann mit dem goldenen Ring kein Ehrenplatz vor den einfachen Gemeindegliedern gebührt.

Es wäre nicht gut, wenn sich in den Gemeinden und Kirchenbezirken, die auf Grund der Änderung des Wahlgesezes mehrere Synodale wählen, die Meinung bilden würde, daß sie selbst bei der Wahl nicht an die Arbeiter zu denken brauchten, weil ja der Landesbischof diese im Notfall berufen könne; das wäre ein Beweis dafür, daß unsere Gemeinden sich von einer kleinbürgerlichen Denkweise nicht trennen können und wollen.

Durch die Bestimmung, nach der vom Landesbischof 10 Glieder der Kirche berufen werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, solche Leute zu gewinnen, die für die Lösung der sachlichen Aufgaben einer Landessynode unbedingt notwendig sind, weil nach der langen Erfahrung unserer Kirche die Wahl der Synode nicht alle Gaben zuführt, die für die Durchführung der gestellten Aufgaben unerlässlich sind.

Abgeordneter Dr. Schmelzer: Ich werde dem Ausschuss einfach zustimmen, also ich werde meine Zustimmung geben zu dem Vorschlag, daß die großen Gemeinden mehr Synodale entsenden. Ich teile die Befürchtung nicht, daß ohne besondere Festlegung oder ohne eine besondere Empfehlung keine Arbeiter oder nicht mehr Arbeiter in die Synode kämen. Und zwar aus folgendem Grunde: Es ist gar nicht so, daß hier mit der Frage der Vertretung von Arbeitern ein Wunsch, ein theoretischer Wunschtraum, vorliegt. Sondern es ist doch so, daß wir unter uns Arbeiter haben, die diesem Wunsch Ausdruck geben. Und ich zweifle nicht daran, daß das, was ich in Mannheim und in Karlsruhe sehe, auch in den anderen großen Gemeinden möglich sein wird. Ich zweifle auch nicht daran, daß die großen Gemeinden den rechten Gesichtspunkt bei der Auswahl der Synodalen für die Landessynode haben. Woher nehmen wir das Mißtrauen? Haben wir es mit einer Erfindung der Landessynode zu tun? Können wir nicht auch in die Kirchengemeinderäte oder in die Gemeinden der Großstädte dieselbe Zuversicht setzen wie in uns selber?

Also, ich persönlich werde dem Ausschuss mit gutem Gewissen zustimmen und werde auch, soweit ich dabei etwas tun kann, sagen, daß bei der Vergrößerung der Synodalenzahl die Arbeiter nicht zu kurz kommen dürfen. Das werde ich mit gutem Gewissen durchführen und werde auch andere Synodale bitten, das im Auge zu behalten, im vollen Bewußtsein, daß damit keineswegs eine neue Standesbewegung in unserer Kirche inaugurirt wird, der ich auch nicht das Wort reden könnte, sondern daß hier nur etwas vollzogen wird, was zu unserer Freude bei uns angefangen hat, daß nun auch in der Arbeiterschaft Männer da sind, die den Voraussetzungen entsprechen. Es kommt hier eben auf Männer an, die in der Arbeiterschaft selber ihren Mann stellen, und diese Auswahl ist leichter in Großstädten als an kleinen Orten. Was uns gestreut hat, war das, daß wir gemerkt haben, hier spricht jemand, der gewohnt ist, für seine Kameraden, auch für seine evangelischen Kameraden, sich einzusetzen. Solche Männer wollen wir in der Synode haben. Ich gebe meine Stimme mit gutem Gewissen, ohne dem gram zu sein, der anders entscheidet.

Präsident Dr. Umhauer: Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ruhn: Meine Herren! Es sind uns soeben zwei Befürchtungen vorgetragen worden. Zum einen seitens des Herrn Abgeordneten Uhrig die Befürchtung, ja die Gefahr einer Verhältniswahl. Meine Herren, diese Befürchtung brauchen wir nicht zu teilen, dürfen wir auch nicht teilen, da wir im kirchlichen Raume nicht nur stehen, sondern auch denken.

Die weitere Befürchtung war die des Herrn Abgeordneten Schneider, welche Gewähr dafür gegeben sei, daß bei der Erweiterung der Sitze der Synodalen auch Angehörige des Arbeiterstandes in die Synode berufen werden. Zu beiden Fragen wurde uns das Für und Wider vorgetragen. Wir haben zum einen gehört, daß es zunächst nicht nur Sorge der Bezirksynode allein ist, sondern auch des Männerwerks und des Frauenwerks. Und es hat sehr zutreffend der Herr Landesbischof gesagt, unsere Augen müssen auf den Brüdern aus dem Arbeiterstand ruhen. Jawohl! Das müssen unsere Augen. Das ist unsere mora-

lische Pflicht. Und unter diesem Gesichtspunkt der moralischen Pflicht wird auch die Gewähr wohl gegeben sein. Und damit wiederhole ich meine vorige Empfehlung: Es wolle die Synode die Vorlage, wie sie seitens des Verfassungsausschusses eingebracht wurde, annehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich rufe auf: Überschrift und Einleitung.

Abgeordneter Zitt liest Artikel 1:

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirksynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirksynode, so muß er doch Aelterer sein. Jede Bezirksynode wählt einen Synodalen. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 Evangelische und mehr, so wählt die Bezirksynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen;
- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;
- c) zehn vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon aus einem Mitglied der Evang.-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenam haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich bitte den Berichterstatter um Auskunft, was an Abschnitt c) geändert ist gegenüber dem Bericht?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ruhn: In c) ist folgende Änderung eingetreten: Anstelle „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ heißt es „Landeskirchenrat“. Das ist die redaktionelle Änderung. — Sonst ist keine Änderung von uns vorgeschlagen worden.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort zu Artikel 1? — Das ist nicht der Fall. Nun habe ich nach der Geschäftsordnung zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob der Antrag Meyer angenommen wird oder nicht. Der Antrag wird gegen 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen mit allen Stimmen gegen 3 bei einer Enthaltung.

Abgeordneter D. Dr. v. Diehe: Ich bitte ausdrücklich feststellen zu dürfen, daß dieser Antrag als Abänderung der kirchlichen Wahlordnung mit der für eine verfassungsändernden ausreichenden Mehrheit angenommen worden ist. Wir haben in der kirchlichen Wahlordnung zwar ein Gesetz, in dem nicht ausdrücklich steht, daß nur mit verfassungsändernder Mehrheit abgeändert werden kann. Aber da wir hier ein Stück unserer Grundordnung trafen, und damit kein Zweifel auskommen könne, bitte ich ausdrücklich festzustellen, daß die Mehrheit, die die Abänderung beschlossen hat, für eine Verfassungsänderung ausreicht.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Nach meiner Meinung ist das erst nötig in der Gesamtabstimmung des ganzen Gesetzes.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist richtig. Wir können also zu Artikel 2 übergehen.

Abgeordneter Zitt liest Artikel 2:

In § 31 wird Satz 1 des Absatzes 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die kirchliche Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung zu veröffentlichen. Er wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 2 wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

In der Schlussabstimmung wird das ganze Gesetz in der vorliegenden Fassung mit 32 gegen 3 Stimmen angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle fest: Die Synode

besteht aus 49 Abgeordneten. Abgestimmt haben eben 35, also ist die erforderliche Mehrheit anwesend, und auch die erforderliche Mehrheit für die verfassungsändernden Gesetze ist gegeben.

Nun schließe ich die Sitzung.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink** spricht das Schlussgebet.

### Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 30. April 1953, 15.30 Uhr.

#### A.

Bericht des Hauptausschusses über die Neuaufgabe des Kirchengesangbuches.

Berichterstatter: Synodale **Hammann**.

#### B.

Bericht des Hauptausschusses zu der Vorlage betr. die Einführung einer Neuen Kirchengeschichte.

Berichterstatter: Synodale **Hammann** u. Synodale **Dürr**.

#### C.

Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage 9 betr. die Änderung des Gesetzes über die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

#### D.

Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage 10 betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

#### E.

Vorschlag des Finanzausschusses über die Verwendung eines prozentualen Anteiles an den Einkommensteuerrückvergütungen an die Ortsgemeinden für besondere Unterstützungszwecke.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

#### F.

Antrag des Finanzausschusses auf Schaffung eines Fonds für besondere Bedürfnisse.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

#### G.

Bericht des Finanzausschusses über die Finanzierung eines Diasporabauprogramms.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

#### H.

Bericht des Hauptausschusses und des Finanzausschusses über den Stand ihrer Beratungen hinsichtlich der Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker (Antrag Hornberg und Heibelberg).

Berichterstatter: Synodale **Frank** u. Synodale **Schneider**.

#### I.

Bericht des Hauptausschusses über die Eingabe des Evang. Männerkreises der Paulusgemeinde Karlsruhe das Christuskreuz in Schulzimmern betr.

Berichterstatter: Synodale **Dürr**.

#### K.

Schlusswort des Herrn Landesbischof.

\*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Deban Hauf** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich begrüße Herrn Kirchenrat Kober, den Verfasser des Entwurfs der Kirchengeschichte.

Ich freue mich, daß er in unserem Kreis erschienen ist, um

zu Beginn der Beratung der Kirchengeschichte einige Worte zu sprechen.

#### A.

Zunächst kommt zur Verhandlung der Bericht des Hauptausschusses über die Neuaufgabe des Kirchengesangbuches. Berichterstatter ist Herr Pfarrer **Hammann**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Hohe Synode! Herr Oberkirchenrat **Dürr** hat als der Vorsitzende der vor zwei Jahren eingesetzten Gesangbuchkommission den Antrag an die Synode gerichtet, diese Kommission zu bevollmächtigen, die zur Vorbereitung einer neuen Auflage und eines Neudrucks des Gesangbuches notwendigen redaktionellen Änderungen vornehmen zu können.

In Verbindung damit steht der von den vier Synodalen **Dr. Barner**, **Kühlewein**, **Günther** und **Hammann** vorgelegte Antrag,

die Synode wolle prüfen und darüber entscheiden, ob die geplanten Änderungen und Verbesserungen vorgenommen werden sollen.

#### I. Die Sachlage

Der HA ließ sich zunächst von den Anlässen berichten, die zu diesen Anträgen geführt haben. Darnach konnte die damals von der Synode ernannte Kommission, zu der neben den vier Synodalen **Dr. Köhlein**, **Müller**, **Schäfer** und **Hammann** die Herren Professor **Dr. Poppen**, **Dr. Scheuerpflug** und Pfarrer **Jöbele** berufen worden und die unter dem Vorsitz des Herrn Oberkirchenrats **Dürr** einige Male zusammengekommen waren, nur die dringendsten redaktionellen Verbesserungen und Vorschläge zur ersten Herausgabe des Gesangbuches durchführen. Die Kommission verfuhr dabei nach bestimmten Richtlinien, die aber damals bereits in dem ja schon vorliegenden Stammtitel nicht überall einheitlich und gleichmäßig durchgeführt worden waren.

Deshalb sah sich die Kommission auf zwei weiteren inzwischen erfolgten Sitzungen veranlaßt, zu prüfen, ob man sich den auch in anderen, neuerdings erschienene Gesangbüchern übernommenen Richtlinien anschließen könnte und sollte. Dank der umfassenden und gründlichen Vorarbeit, die durch den Vorsitzenden der Kommission geleistet wurde, wurde festgestellt, daß allerlei Fehler und Unstimmigkeiten in der jetzigen Ausgabe vorhanden sind. Eine größere Anzahl von Anschriften, über 50 an Zahl, die der Kommission ferner noch vorgelegt wurden, bestätigen dies. Neuere Forschungen hinsichtlich der Verfasser und Komponisten und der Entstehungszeiten der Lieder haben in einer Reihe von Fällen auch neue Ergebnisse gebracht.

Nun hätte man manches davon wohl noch länger liegen lassen können, wenn nun nicht schon in Kürze eine Neuaufgabe des Gesangbuches notwendig würde! Hinzu kommt noch, daß ein vollständiger Neusatz des ganzen Gesangbuches jetzt benötigt wird, da die Druckplatten ziemlich verbraucht sind. Zwar könnte etwa auf Weihnachten noch-

mals eine Auflage mit den alten Druckplatten gedruckt werden; aber mit diesen kann kein sauberer Druck mehr garantiert werden. Der Evang. Presbyterverband für Baden als Verlag des Gesangbuches mußte schon bisher Druckerei wie Buchhändler auf die heutigen Entscheidungen verströhen, die getroffen werden müssen.

## II. Welche Änderungen bzw. Verbesserungen sind vorgezogen?

1. Noch vorhandene Druckfehler sollen beseitigt und Berichtigungen bei den Angaben über die Dichter und Komponisten durchgeführt werden.
2. Darüber hinaus sind einige ganz wenige textliche Verbesserungen vorgezogen, die bisher übersehen worden sind: z. B. im Lied 18 im 2. Vers heißt es: „Wär uns das Kindlein nicht geboren, so wärn wir allzumal verlor.“ Statt bisher „allzumal“ sollte es jetzt heißen: „all zumal“; oder Lied 433 Vers 1: „Du Lebensbrot, Herr Jesu Christ“ heißt es bisher: „mag dich ein Sünder haben“. Es soll in Zukunft heißen: „kann dich ein Sünder haben“; oder Lied 476 Vers 3: „Ich bin ganz neu geschmückt mit einem schönen Kleid, gezieret und gestickt mit Heil, Gerechtigkeit“. Es soll künftig heißen: „mit Heil und Gerechtigkeit“.
3. In einigen Melodien haben sich Fehler eingeschlichen, die geändert werden sollten. Z. B. Lied 192: „Wär Gott nicht mit uns diese Zeit“ muß am Ende der vierten Notenlinie bei „ein armes Häuflein“ die Note g statt fis gesetzt werden. Ferner wäre zu prüfen, ob nicht die zweite bei uns gebräuchliche Melodie von „Nun danket alle Gott“ bei allen in Frage kommenden Liedern, nicht nur bei Lied 228 (Nun danket alle Gott) eingedruckt werden sollte und ob bei einem Neudruck es so wie bisher bleiben soll, wonach das Adventslied Nr. 4 „Es kommt ein Schiff geladen“ auf der dritten Notenlinie „trägt Gottes Sohn voll Gnaden“ die übliche Melodieform hat, während in der Melodie des Liedes 458 „Es wandeln sich die Reiche“ angeblich wegen sprachlicher Unmöglichkeit eine Änderung vorgenommen wurde.
4. Eine Verbesserung bzw. Vereinheitlichung der Interpunktion sollte berücksichtigt werden.
5. Ferner müßte eine Entscheidung getroffen werden, wie die Silbentrennung unter den Noten zu erfolgen hat, nach dem Gesichtspunkt des Trennens oder nach der Rechtschreibung.
6. Soll das jetzt vorhandene Verzeichnis der Lieder und Weisen getrennt und aufgeteilt werden in ein
  - a) Verzeichnis der Lieder und
  - b) Verzeichnis der Weisen?
7. Soll wie im Hessischen Gesangbuch ein etwa 20 Seiten umfassendes vollständiges Inhaltsverzeichnis aller Lieder, fortlaufend nach dem Kirchenjahr, neu aufgenommen werden?
8. Sollen in den noch leeren Stellen Bibelstellen und Gebete eingedruckt werden?
9. Vielleicht eine der wichtigsten Fragen: Soll eine Kleinformatausgabe des Gesangbuches herauskommen, die auf photomechanischem Weg hergestellt würde? Und sollen alle Teile des Gesangbuches mit Anhang usw. in diesem Kleinformat aufgenommen werden? Manchmal wurde der Wunsch ausgesprochen, eine Kleinformatausgabe ohne ausführliche Verzeichnisse der Lieder und Verfasser herauszubringen, weil durch solche Einsparungen das Gesangbuch noch handlicher gestaltet werden könnte. — Hier müßte beachtet werden:

Sollten die Verzeichnisse alle im gleichen Umfang wie in der bisherigen Ausgabe auch in die Kleinformatausgabe übernommen werden, dann müßten diese Abschnitte größtenteils hierfür neu gesetzt werden, da eine Ver-

kleinerung des Textes nicht mehr durchführbar ist. Der Text würde sonst unleserlich klein werden.

## III. Grundsätzliche Aussprache im SA

Angeichts dieser oben geschilderten Sachlage ging es im SA zunächst um die grundsätzliche Frage, ob bereits 2–3 Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen unseres neuen Gesangbuches eine weitere Auflage mit allen diesen Änderungen verkräftet werden könnte.

Ubereinstimmung bestand ohne weiteres in der Feststellung, daß bei jeder Neuauflage offensichtliche Druckfehler in Wort und Melodie sowie Verbesserungen in der Interpunktion und Berichtigungen bei den Angaben der Dichter und Komponisten durchgeführt werden müßten.

Weiterhin war der Hauptauschuß einmütig der Auffassung, daß die Synode zwar nicht in die Befreiung aller Einzelheiten eintreten könnte, daß man also einer Kommission schon einige Vollmachten zu redaktionellen notwendigen Änderungen erteilen müsse; aber grundsätzlich sei es Sache der Synode, wesentliche Fragen des Gesangbuches zu entscheiden. Und deshalb könne eine solche Kommission nur nach der von der Synode gezeigten Marschroute vorgehen.

Aber wie soll nun eine Kommission in den geschilderten Fragen vorgehen?

Auf der einen Seite glaubte man, optimistisch sein zu dürfen hinsichtlich der dann entstehenden Lage, daß die ersten paar 100 000 Exemplare unseres neuen Gesangbuches gegenüber der neuen Auflage bereits als „alt“ bezeichnet und angesehen werden könnten, und daß die Dankbarkeit für die ausgenommenen Verbesserungen größer sein werde als eine etwaige Verbitterung über schon wieder eingeführte „Änderungen“. Andererseits aber wurden doch auch starke Bedenken geäußert, ob es der Einführung des neuen Gesangbuches dienlich sei, wenn jetzt schon eine zweite verbesserte Auflage und dazu noch eine Klein-Ausgabe erscheine! Ein Synodaler wußte zu berichten, daß bereits bei der nur ange deuteten Erwähnung, daß eine Kleinausgabe herauskommen könne, eine Empörung in einer Pfarrbruderschaft entstanden sei: Bisher, so wurde gesagt, sei mehrfach versichert worden, daß es bei der jetzigen größeren Ausgabe verbleiben solle! Auf diese immer wieder abgegebene Erklärung hin hätten sich viele Kreise bereits Gesangbücher in wertvolleren Einbänden angeschafft, weil sie damit rechneten, daß eine Kleinausgabe nicht erscheinen werde.

In der Annahme, daß möglichst alles vermieden werden sollte, was der Einführung des neuen Gesangbuches hinderlich werden könne, so wurde weiter gesagt, sollte eine Kommission hinsichtlich der Änderung sich Beschränkung auferlegen und nach dem Grundsatz vorgehen: So wenig als unbedingt erforderlich ändern! Die Zeitentwicklung werde es von allein mit sich bringen, daß immer wieder neue Vorschläge und etwaige Verbesserungen gewünscht werden. Obwohl weit hin, von allen Teilen des Landes, mit dankbarer Freude von einer guten, manchmal begeisterten Aufnahme des neuen Gesangbuches berichtet werden konnte, so mahnten doch einige Synodale, es bei den notwendigen Verbesserungen bewenden zu lassen und nicht zu optimistisch zu sein.

Die Frage, ob durch eventuelle Hinzunahme getrennter Lied- und Melodien-Verzeichnisse eine Erhöhung der Kosten entstehen werde, fiel nicht ins Gewicht; denn sie wurde dahingehend beantwortet, daß sich der Preis nur um etwa 8 Pfg. erhöhen würde. Wieweit die Lohn erhöhungen allerdings sich auf den Preis des Gesangbuches auswirken werden, kann heute nicht mit Sicherheit gesagt werden.

## IV. Einzelheiten

## a) Herausgabe der Neu-Auflage.

Da die Korrekturbogen für den Neudruck nach einem genauen Terminplan durchgearbeitet werden müssen und die Verzögerung des Korrekturlesens die Fertigstellung auf einen bestimmten Termin wieder in Frage stellt, so muß damit gerechnet werden, daß noch nicht auf Weihnachten 1953 die Neuausgabe verkauft werden kann und also einige Monate länger kein Gesangbuch zu haben sein werde, soweit nicht noch alte Bestände vorhanden sind. Diese Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit müßte allerdings die Synode übernehmen. Vermutlich wird erst 1954 die Kleinausgabe erscheinen können.

Es dürfte Aufgabe der Berichterstattung der kirchlichen Presse sein, für den Fall, daß eine Kleinausgabe erscheinen sollte, deutlich zu machen, daß man ja nicht voraussehen konnte, daß nach Ablauf von zwei Jahren nunmehr die Möglichkeit bestehe, eine solche Ausgabe herauszubringen. Zudem erklärten einige Synodale, daß dieses Format sehr begrüßt werden würde.

Auch diese Kleinausgabe müßte alle Teile des jetzigen Gesangbuches enthalten, also auch und gerade den Gebetsanhang. Dringend wurde davor gewarnt, etwas kürzen zu wollen.

## b) Neues Inhaltsverzeichnis, nach dem Kirchenjahr geordnet.

Ein solches Verzeichnis wäre wohl eine Hilfe, etwa zur Vorbereitung der Haus-Andachten und für den Pfarrer. Aber andererseits, so stellte der Hl fest, verwirrt eine Häufung der Verzeichnisse auch wieder und stört die klare Gliederung unseres Gesangbuches. Deshalb wurde ein solches Verzeichnis nicht für nötig gehalten.

## c) Silbentrennung bei Worten, die unmittelbar unter der Notenslinie stehen.

Soll nach den Bedürfnissen des Singens oder nach denen der Rechtschreibung verfahren werden? Um es an einem Beispiel zu zeigen, worum es hier geht:

In Lied 100 Vers 7 heißt es in der 2. Zeile: „und ruft darin“. Bisher ist das Wort „darin“ getrennt in die Silben dar-in. Oder im Lied Nr. 122 Vers 1 4. Zeile: „die finstre Nacht bricht ein“ ist bisher das Wort „finstre“ getrennt in fin-st-re.

In einer Reihe von Gesangbüchern anderer Landeskirchen ist dem Gesichtspunkt des Singens der Vorrang gegeben worden. Es müßte also demnach in Lied Nr. 100 Vers 7 getrennt werden in da-rin.

Eine Reihe Synodaler von Seiten der Lehrerschaft äußerte aber doch starke Bedenken gegen ein derartiges Vorgehen und befürwortete, alle diese streitigen Punkte nach den Regeln der Rechtschreibung zu entscheiden.

Die Erwähnung dieser Einzelheiten war nötig, damit sich jeder ein Bild machen konnte über die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen.

## V. Anträge

Folgende Anträge hat der Hl erarbeitet, die er hiermit der Synode zur Beschlußfassung vorlegt und in denen die Erledigung der beiden eingangs genannten Anträge zusammengefaßt ist.

## 1. Zunächst der vom Hl einstimmig gefaßte Vorschlag:

Die Synode wolle beschließen:

1. Die vor zwei Jahren gebildete Gesangbuchkommission wird ermächtigt, unter dem Vorsitz des Herrn Oberkirchenrat Dürr den Neudruck des Gesangbuches vorzubereiten.

2. Sie ist befugt, Druckfehler zu ändern und Berichtigungen in der Interpunktion und bei den Angaben über die Lieddichter und Komponisten vorzunehmen.

3. Sie hat sich tunlichste Beschränkung in Änderungen aufzuerlegen. Änderungen, die ein stärkeres Eingreifen in den gegenwärtigen Bestand des Gesangbuches bedeuten, sind der Synode vorzulegen.

4. Sie faßt ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Zu den einzelnen geplanten Änderungen oder Neuerungen macht der Hl Ihnen folgende Vorschläge und empfiehlt sie wie folgt anzunehmen:

2. Antrag: betr. Einfügung von Bibelstellen und Gebeten. Der Hl legt den einstimmig gefaßten Antrag vor:

Die Synode wolle beschließen:

In die noch leeren Stellen auf mehreren Seiten des Gesangbuches können Bibelstellen eingedruckt werden.

3. Antrag: betr. Aufnahme eines weiteren Inhaltsverzeichnisses, nach dem Kirchenjahr geordnet.

Der Hl legt den einstimmig gefaßten Antrag vor:

Die Synode wolle beschließen:

Es soll kein weiteres Verzeichnis eingefügt werden.

4. Antrag: betr. Trennung der bisherigen Verzeichnisse der Lieder und Weisen in ein

a) Verzeichnis der Lieder

b) Verzeichnis der Weisen.

Der Hl legt mit zwei Stimmen dagegen und einer Stimme Enthaltung den Antrag vor:

Die Synode wolle beschließen:

Das bisherige Verzeichnis soll bleiben.

5. Antrag: betr. Silbentrennung bei Worten, die unter der Notenslinie stehen.

Der Hl legt mit zwei Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen den Antrag vor:

Die Synode wolle beschließen:

Die Silbentrennung soll nach den Grundsätzen der Rechtschreibung erfolgen.

6. Antrag: betr. Herausgabe einer Klein-Format-Ausgabe.

Der Hl legt mit drei Stimmen dagegen und einer Stimmenthaltung den Antrag vor:

Die Synode wolle beschließen:

Die Herausgabe einer Kleinformatausgabe soll in die Wege geleitet werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache. — Da sich niemand zum Wort meldet, darf ich die Abstimmung beginnen. Wir werden über die Anträge des Ausschusses abstimmen.

Über die Anträge des Ausschusses wird getrennt abgestimmt. Die Anträge 1 bis 5 werden von der Synode ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Zu Antrag 6 erhält das Wort Abgeordneter Frank: In dem Bericht, den wir soeben von Bruder Hamann vorgetragen bekamen, steht auch ein Wort über die Ablehnung der Herausgabe des Gesangbuches im Kleinformat durch einen Pfarrerkreis. Diese Ablehnung möchte ich noch einmal hier im Plenum aussprechen und begründen. Wir haben durch die Informationen, die uns gegeben wurden, immer wieder mitgeteilt bekommen und dann auch in den Gemeinden weitergesagt: Eine kleine Ausgabe erscheint auf lange Sicht nicht. Wenn die Kleinausgabe nun doch schon so in Kürze erscheint, wird uns Pfarrern von den Gemeinden vorgehalten werden: Ihr habt uns falsch unterrichtet. Es wird bei vielen, vor allem auch bei den in den letzten Jahren Neukonfirmierten, die sich das große Gesangbuch angeschafft haben, eine Verstimmung auftreten, zudem Mißtrauen gegen das informierende Wort des Pfarrers. Eine ganze Reihe von Amtsbrüdern sagte mir, daß diese Angelegenheit in ihrer Gemeinde Entrüstung hervorrufen würde. Mit der Bezeichnung Schwerfälligkeit der Pfarrer ist das nicht abgetan. Wer in der Gemeinde selbst steht und arbeitet und sich um die

Einführung des neuen Gesangbuches redlich gemüht hat und noch müht, sieht das anders an als der unbeteiligte Beobachter von draußen, der nicht im Kreuzfeuer einer in diesem Fall berechtigten Kritik steht. Wir können unseren Gemeindegliedern einfach nicht heute so und morgen wieder anders und übermorgen wieder anders sagen. Darum bitte ich, von einer Ausgabe des Gesangbuches im Kleinformat im gegenwärtigen Augenblick abzusehen, zumal ich meine, daß dann auch der Kauf des Gesangbuches im Großformat ganz wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich stelle zur Unterbauung meines Anliegens den Antrag: Die Synode wolle beschließen, von einer Herausgabe des Gesangbuches im Kleinformat wird bei der jetzt geplanten Neuauflage des Gesangbuches abgesehen.

Präsident Dr. Amhauer: Herr Pfarrer Frank, ich darf darauf hinweisen, daß dieser Antrag kein Antrag im Sinne unserer Geschäftsordnung ist. Er bedeutet die Ablehnung des Antrages der Kommission. Wer also Ihrem Antrag zustimmen möchte, der muß den Antrag der Kommission ablehnen, und damit ist der Erfolg erreicht, den Sie beabsichtigen.

Oberkirchenrat Dürr: Am 3. 4. ist dem Presbyterverband ebenfalls von einem Pfarramt geschrieben worden: „Immer wieder wird der Wunsch nach einer Ausgabe in dem früheren Taschenformat des Gesangbuches laut.“ ... usw. Das andere brauche ich nicht vorzulesen. Es ist keine Frage, daß nicht bloß in einem Pfarramt, sondern bei vielen dieser Wunsch laut wird.

Im übrigen möchte ich die Streitfrage gern entschieden haben, ob bei der heutigen schnelllebigen Zeit drei Jahre nicht ein langer Zeitraum sind. Daß wir nach drei Jahren einen ganz neuen Satz setzen und korrigieren müssen, ist eine erfreuliche Tatsache, mit der wir in der Tat nicht gerechnet haben. Daß an die Herausgabe einer Kleinformatausgabe nicht gedacht werden konnte, ehe das Gesangbuch neu bearbeitet und von seinen Fehlern befreit worden ist, ist ebenso wahr. Wenn also der Vorwurf gemacht wurde, man könne sich auf das abgetündigte Wort des Pfarrers nicht verlassen, dann wird das auch in anderen Fällen je und je der Fall sein. Wenn jemand sich ärgert, daß er nun ein größeres Gesangbuch hat, und möchte ein kleines, könnte ich dagegen fragen: Hättest du als Konfirmand noch eineinhalb Jahre gewartet, bis du ein Gesangbuch bekommst? Wenn es da und dort Verstimmungen gibt nur deshalb, weil es kein Kleinformat gab, als ich mein Gesangbuch kaufen mußte, dann ist diese Verstimmung meines Erachtens zu tragen. Andere Landeskirchen haben eine kleine Ausgabe schon herausgebracht. Ich glaube, daß wir an der Südwestecke unseres deutschen Vaterlandes nicht so sehr viel langsamer in der Umstellung und im Umdenken sind, daß wir dieses Kleinformat nicht ertragen können. Wer es nicht haben will, soll es nicht kaufen. Er soll aber nicht verlangen, daß anderen die Erfüllung ihres Wunsches nach einem Gesangbuch in Kleinformat versagt bleibt.

In der Abstimmung wird der Antrag 6 des Hauptausschusses mit allen gegen vier Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Der Antrag Frank ist damit abgelehnt.

## B.

Präsident Dr. Amhauer: Wir kommen nun zum Bericht des Hauptausschusses über die Vorlage betr. die Einführung einer neuen Kirchengeschichte. Bevor die beiden Herren Berichterstatter das Wort nehmen, bitte ich Herrn Kirchenrat Kobe als Verfasser des Entwurfs zu uns zu sprechen.

Kirchenrat Kobe: Hohe Synode! Als ein vielfach Angeklagter stehe ich vor diesem Hohen Hause. Gleichwohl habe ich den Schritt hierher gewagt auf Grund eines freundlichen Geleitbriefes und Geleites, das mich hierher ge-

bracht hat. Dafür danke ich von ganzem Herzen, daß ich Gelegenheit habe, selbst auch ein Wort zu sprechen, nicht pro domo mea sondern pro re, für die Sache, die ich zu vertreten habe.

Es sind nun bald vier Jahre her, daß die Bitte oder Frage an mich gerichtet wurde, ob ich bereit sei, eine neue Kirchengeschichte zu verfassen. Ich mußte ablehnen mit Rücksicht auf den Dienst, den Pfarrdienst in einer der größten Landgemeinden unserer Landeskirche. Als dann dieselbe Frage wieder an mich herantrat, ein Viertel Jahr später, war meine Lage eine andere geworden. Ich war mit 51 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt und machte nun eine Auffassung Augustins, zu der meinigen. Er sagt: „Otium meum non impenditur desidie nutriendae sed sapientiae percipiendae et — fügen wir hinzu, was Augustin selbst auch praktiziert hat — alius porrigendae.“ Das heißt: Meine Ruhe wird nicht verwanzt, die Trägheit zu nähren, sondern um Weisheit zu gewinnen und sie andern auch darzureichen.

Besondere Richtlinien für meine Arbeit wurden mir nicht gegeben, nur meine Frage nach dem etwa gewünschten Umfang der Arbeit wurde beantwortet mit: Etwa ebenso groß wie die biblische Geschichte. Nun, die Zeit, in die die Arbeit fiel, und dann auch das Angebot, war für die Aufnahme des neuen Buches wenig günstig: Die Geldfrage, die große Bewegung der Kirche in dieser Zeit! Da wird in einer Synode aufmerksam gemacht auf den großen notwendigen Kostenaufwand der Kirchenleitung für die Beschaffung des Buches, auf die Anschaffungskosten der Bezirker desselben, ein neues Gesangbuch, neue biblische Geschichte, und nun auch noch eine neue Kirchengeschichte! Resultat ist Ablehnung, ein geistreicher Beschluß: Die neue Kirchengeschichte darf nicht größer sein als die alte. Dann die Kirche in großer Bewegung, vor vier Jahren ja noch mehr vielleicht als jetzt. In solchen bewegten Zeiten ist das Interesse der meisten Beteiligten fast gänzlich in Anspruch genommen von der Gegenwart und der Zukunft der Kirche, ihrer Einrichtungen, ihrer Glieder. Aber nicht auch bewegt von den Gedanken um die Vergangenheit. Da fällt dann wieder auf einer Synode das Wort von dem „wertlosen Historismus“. Dem Unterrichts in Kirchengeschichte wird da jede Bedeutung abgesprochen. Das führt uns nun auch zu der Frage: Was ist Kirchengeschichte, was ist ihr Wert, was ist ihr Zweck?

Was ist Kirchengeschichte? In mancher Synode hat es da auch Definitionen gegeben, die aber eigentlich keine Definitionen sind, sondern nur Gedankensplitter. Was ist Kirchengeschichte? Die Antwort eines Historikers: Kirchengeschichte ist die Geschichte des Christentums, aber soweit dasselbe in einer kirchlichen Gemeinschaft Gestalt angenommen hat. Oder: Die Kirchengeschichte zeigt die Entstehung und Entwicklung des neuen christlichen Glaubens und Gemeinschaftslebens durch das Evangelium, dessen Inhalt Jesus Christus ist. Man hat die Kirchengeschichte auch das Herz der Weltgeschichte genannt, das Verbindungsstück zwischen der Heilsgeschichte des Buches der Offenbarung und der Weltgeschichte. Es sei auch an ein Wort Goethes in diesem Zusammenhang erinnert: Das eigentliche und einzige und tiefste und höchste Thema der Weltgeschichte ist der Konflikt des Glaubens und des Unglaubens. Und was nun den Wert des Unterrichts in der Kirchengeschichte für die Kinder anbelangt, mag vielleicht der Philosoph doch recht haben, der etwas ironisch gemeint hat: Die Weltgeschichte trägt und liefert den Beweis, daß die Völker und Regierungen aus der Geschichte nichts lernen. Also entsprechend: Die Kirchengeschichte lehrt, daß man aus der Kirchengeschichte nichts lernt.

Gewiß, wenn der Historiker und der Kirchengeschichtsunterrichtler sich nur leiten lassen vom einem historischen Prinzip, das heißt res sic narrare sicut res erant: Die

Dinge so erzählen, wie sie wirklich waren, ohne Rücksicht auf das notwendige theologische Prinzip, wonach Richtschnur und Maßstab einzig und allein die Offenbarung Gottes in seinem Wort ist, dann wäre allerdings das Wort von dem wertlosen Historismus wohl am Platze.

Noch eine Frage: Was die Art der Darbietung des Kirchengeschichtsstoffes an die Jugend anbelangt. Man hat sich gefragt, was wohl die beste und ersprießlichste Art des Unterrichts sei, eine biographische oder eine pragmatische Art? Das heißt ob man sich nicht am besten beschränkt auf die Darbietung einzelner Bilder, Lebensbilder bedeutender christlicher Persönlichkeiten und Bilder von großen kirchengeschichtlichen Ereignissen, aber ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Zusammenhang. Diese Art des Unterrichts war am meisten in Deutschland vor unserer Zeit geübt worden. Mit meinen Auftraggebern war ich der Ansicht, daß wie seither bei uns die biographische und pragmatische Darstellung mit einander verbunden sein sollte. Und nach dem, was wir vorhin gehört haben von der Kirchengeschichte, der Geschichte der Entwicklung der kirchlichen Gemeinschaft durch das Evangelium, das heißt eben dann die Aufgaben vollenden, daß man den Kindern zeigt, was das Evangelium aus Menschen für christliche Persönlichkeiten gemacht hat, und was dann diese Menschen wieder für die Weiterentwicklung der kirchlichen Gemeinschaft geschaffen haben. Sie kennen wohl auch ein neuerdings sehr bekanntes Geschichtslehrbuch, das den Titel führt: „Der Weg des Evangeliums durch die Welt“. Gewiß ein ansprechendes und durchaus entsprechender Titel. Aber doch wäre ich der Meinung, und ich denke, das ist auch die Meinung meiner Auftraggeber, daß wir in Baden bei dem alten Titel bleiben: Kirchengeschichte, der in unserem ganzen Land populär geworden ist. Zu Kirchengeschichte sagen die Jungen bei uns im Hinterland auch die „Kurze Geschichte“. Wir haben in Baden wie kaum in einem anderen Gebiet eine gute Tradition für den kirchengeschichtlichen Unterricht, bald 100 Jahre alt. Sie geht zurück auf die erste Kirchengeschichte, die im Jahre 1864 eingeführt worden ist unter dem Prälaten Holzmann und die den Titel führt: „Kurze Geschichte der christlichen Religion“, und die dann im Jahre 1910 wieder eine Neuauflage und Neubearbeitung erforderte. Doch dies nebenbei.

Noch ein Wort über den Wert des Unterrichts in der Kirchengeschichte. Ich meine, daß auch dieser Unterricht gerade in unserer Zeit eine große Aufgabe hat. Der richtige Kirchengeschichtsunterricht fördert die Urteilskraft auch der Kinder in Bezug auf Gutes und Böses im Menschenleben und in der Weltgeschichte. Der Unterricht zeigt den Kindern, was aus Menschen, Männern und Frauen Großes werden kann, die ihnen deutlich und begeisternd vor die Augen gerückt werden im Unterricht. Und er zeigt in unserer Zeit Jungen und Alten, daß man nicht so pessimistisch zu sein braucht, weil man ja aus der Kirchengeschichte sieht und lernt, daß Menschen, auch die furchtbarsten und gewaltigsten, kommen und gehen, der Herr aber bleibt. Königreiche, Kaiserreiche, Weltreiche werden und vergehen, die Gemeinde des Herrn aber hat die Verheißung, daß auch die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen. Verbum Dei manet in aeternum — das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit.

Was nun mit meiner gefertigten Arbeit geschehen ist, ist Ihnen bekannt durch den ausführlichen Bericht des Herrn Oberkirchenrat Kah. Das Manuskript wurde auch den Herren Professoren für Kirchengeschichte an der Heidelberger Fakultät vorgelegt. Es wurde von Herrn Oberkirchenrat Kah das Resultat mitgeteilt: Sie haben ihre Anerkennung ausgesprochen, mit dieser und jener Bemerkung. Auch der Herr Landesbischof hat mir Dank und Anerkennung ausgesprochen, allerdings unter Hinzufügung

des prophetischen Wortes: „An Kritik wird es sicher nicht fehlen!“

Nun, was ich erfahren habe an Kritik der Bezirksynoden, das hat mich erinnert an das Ergebnis eines Literaten des vorigen Jahrhunderts, der nicht ganz unbekannt ist, der nach der Veröffentlichung eines seiner Werke geschrieben hat: Wenn er alles streichen wollte aus seinem Buch, was seine Zeitgenossen, seine Kongermanen-Germanisten, Philologen und Theologen gescholten hätten, dann bliebe keine Zeile mehr übrig!\*) Nun, es ist ja verschiedenes schon in dem Bericht und in der Einladung zu dieser Synode von Herrn Oberkirchenrat Kah mitgeteilt worden. Ich darf vielleicht nur zwei, nicht einzelne, sondern nur allgemeine Punkte erwähnen aus dieser Kritik. Man hat mir oder meiner Arbeit den Vorwurf gemacht, sie sei, um es kurz zu sagen, etwas oder viel zu antikatolisch. Es sei ein „protestantisches Heldenbuch“. Ich habe zur Vorbereitung für meine Arbeiten nicht bloß in der evangelischen historischen Literatur geblättert, sondern auch in katholischen Werken, ich habe mir auch katholische Unterrichtsbücher angesehen. Da las ich u. a. in einem in Baden eingeführten Kirchengeschichtsbuch die Überschrift über die Zeit der Reformation: „Der Glaubensabfall im 16. Jahrhundert.“ Das hat mich veranlaßt oder bestärkt, zu zeigen, daß die katholische Kirche zuerst von etwas anderem abgefallen ist, nämlich vom Evangelium. Nur ein einziges Zitat aus evangelischer reformatorischer Literatur wird in jener katholischen Unterrichtsschrift angeführt. Das ist der Satz aus dem Heidelberger Kathedismus: „Nun ist aber die Messe eine vermaledeite Abgötterei.“ Das ist das einzige Zitat und die einzige Erwähnung von evangelischer Frömmigkeit. Man weiß aber auch, warum gerade dieses Zitat hier gebracht wird, nämlich um das ganze reformierte Bekenntnis bezw. die ganze evangelische Kirche als eine Blaspheemie und Gotteslästerung den Schülern darzustellen. Ich habe die „Geschichte der Sünden der Päpste“ nicht aufgeschlagen, auch nicht einen Lasterkatalog gelesen und habe der Frömmigkeit der katholischen Kirche auch des Mittelalters das Wort geredet. Im übrigen möchte ich nur sagen, daß in einer Zeit, da man fragen konnte: „Ist der Protestantismus am Ende?“ ich den Vorwurf, der Geist des Evangelischen Bundes geistere durch meine Schrift, nicht gerade als eine Beleidigung ansehe. Etwas anderes ist es mit dem anderen Vorwurf, nämlich dem, daß ich eine protestantische Heldengeschichte geschrieben hätte, Menschen verherrlicht, aber das Walten Gottes und die Ehre des Herrn Jesus Christus nicht deutlich gemacht habe! Ich kann versichern, daß ich keinem Menschen in meiner Arbeit ein Denkmal gesetzt habe, der nicht über sich hinweg einem anderen die Ehre gegeben hätte, ihm, der ihn berufen und der ihn befähigt hat zu dem, was er geleistet hat. Von Paulus an: „Ich habe mehr gearbeitet denn sie alle, nicht aber ich sondern Gottes Gnade, die mit mir ist“ über Augustin, der sich von keinem anderen als von Gott und seinem Herrn Jesus Christus berufen wußte, „Nimm und lies“, über die Väter der Inneren Mission: „Mir ist Barmherzigkeit widerfahren, darum werde ich nicht müde, barmherzig zu sein und Barmherzigkeit zu üben“, und „Jesu juva“ des großen evangelischen Mannes der musikalischen Kunst bis zu dem in unserer Zeit bekannten Arzt: „Mich hat der Herr Jesus zu euch nach Afrika geschickt.“ Eben deswegen weise ich diesen Vorwurf, nur ein Heldenbuch geschrieben zu haben, das den Menschen verherrlicht, aber die Ehre Gottes und das Wort des Herrn Christus übersieht und übergeht — diesen Vorwurf weise ich als einen unbegründeten Affront zurück. „Gott sorgt“, sagt Luther, „wir aber müssen arbeiten“, und ein

\*) „Goethe über sich selbst“, hier über seinen „Werther“, von Valerian Tornius.

andermal: „Darin liegt das Ganze, daß Gott seine Leute auf die Erde schickt“, und daß diese Leute dann auch die Verantwortung fühlen und darnach handeln, die sie mit ihrem Beruf aufgelegt bekommen haben. Vielsach wird das nicht gepflegt, daß man, wenn man durch das Evangelium berufen ist, auch für etwas verantwortlich ist, sondern daß man vielleicht alle Verantwortung dem lieben Gott überläßt, auch für die fernste Zukunft nicht daran denkt, daß man selbst auch etwas zu leisten hat. Das war mit ein Grund, daß ich mein Buch nicht geschlossen habe mit einer allgemeinen Beruhigung, „es wird ein Hirte und eine Herde werden“, „in meines Vaters Hause sind viele Wohnungen“, sondern gerade auch in Rücksicht auf die Zukunft mit einer heiligen Beunruhigung: „Wachet!“

Aber, Hohe Synode, um nicht mißverstanden zu werden, ich danke nicht etwa nur denen, die ihre Anerkennung mir ausgesprochen haben und mich dadurch verhindert haben, meine Arbeit überhaupt zurückzuziehen, als der Streit anging und lange anhielt. Sondern ich danke von Herzen auch denen, die Kritik geübt haben und die dadurch vieles geglättet und vieles auch richtiggestellt haben, manches auch nicht richtiggestellt haben, weil sie es nicht recht erfaßt haben, um was es sich handelt. Ich danke auch der Kommission, die mich veranlaßt hat, noch vier Abschnitte hinzuzufügen, wo andere nur gewollt haben, immer noch mehr kürzen, aber nicht erweitern: Die vier Abschnitte über Kunst und Kirchenbau im Mittelalter der katholischen Kirche, kirchliche Kunst und Malerei in der evangelischen Kirche, die Aufklärungszeit und die Gegenbewegung der Erweckung, der Dienst der Frauen im Dienst der Diaconie. Ich danke auch den beiden Leitern der Badischen Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks für die beiden Beiträge, die sie auf meine Bitte über ihr Fach beigefügt haben. Ich danke unserm Presbyterverband unter Leitung von Herrn Pfarrer Meerwein für die große Arbeit und Mehrarbeit, die die Vorbereitung des Entwurfs drucktechnisch verursacht hat, und namentlich auch für die Mithilfe und Auswahl der Bilder, die Herr Pfarrer Meerwein getroffen und dadurch einen Wunsch hat in Erfüllung gehen lassen, den ich in meiner ersten Antwort bez. des Kirchengeschichtsbuches an den Oberkirchenrat empfohlen hatte, die Sache zu bebildern. Vor allem aber gilt mein tiefer Dank meinem Auftraggeber, Herr Oberkirchenrat Kah, für alle Opfer, die er in diesen Jahren gebracht hat an Zeit und Kraft und für seine unbestechliche und sachgemäße Bearbeitung der ganzen Arbeit bis zu ihrer Fertigstellung.

Was mich betrifft, weiß ich: homo sum nihil humani a me alienum est, und — errare humanum est. Ich kann deswegen nicht anders schließen als mit der Bitte: „Gott helfe mir! Amen!“ — Dixi. — scripsi. — vixi! (Ich bin ein Mensch, nicht Menschliches ist mir fremd — und Irren ist menschlich. — Ich habe gesprochen, — ich habe es geschrieben — ich habe gelebt!)

Präsident Dr. Umhauer: Herr Kirchenrat, wir danken Ihnen für Ihre wertvollen Ausführungen zur Einführung in Ihre Kirchengeschichte. Die gespannte Aufmerksamkeit, mit der sämtliche Mitglieder der Synode Ihren Ausführungen gefolgt sind, sollte Ihnen zeigen, welche Bedeutung wir Ihrer Arbeit und Ihren begleitenden Ausführungen beimessen. Wir danken Ihnen.

Nunmehr erteile ich das Wort den Berichterstattern des Hauptausschusses, zunächst Herrn Pfarrer Hammann.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Hohe Synode! Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat der Synode den in Ihren Händen befindlichen Entwurf einer „Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen im Bereich der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens“ mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der HA hatte sich damit einer Aufgabe zu unterziehen, die auf einer Tagung zu lösen schon aus rein zeitlichen Gründen angesichts der vorhandenen Stofffülle fast eine Unmöglichkeit darstellt. Von vorherein stand fest, daß man sich sowohl in der Generalausprache über den Entwurf wie in der Behandlung der einzelnen Abschnitte und Kapitel große Beschränkungen werde auferlegen müssen, und daß deshalb eine noch zu bildende Kommission das meiste an Durchsicht, Redaktion, Änderung und Verbesserung werde vornehmen müssen, wenn es zu einer Annahme des Entwurfs kommen sollte.

Die Berichterstattung setzt deshalb ein mit einer Zusammenfassung dessen, was als Ertrag der Generaldebatte heute der Synode mitzuteilen ist. Ein zweiter Teil wird auf Einzelheiten eingehen, und drittens werden die Anträge des Hauptausschusses vorgelegt werden.

#### Bericht über die Generaldebatte

Ein Stimmungsbild, das der Vorsitzende des HA zusammenfassend aufzeigte, möge schon eingangs die Situation kennzeichnen: Die meisten, die das Wort ergriffen, kamen zu dem Ergebnis: Den Entwurf ändern und verbessern! Verbessern und ändern, aber nicht wegwerfen!

1. Es sei gestattet, zuerst einiges von den Stimmen laut werden zu lassen, die begründeten, warum an diesem Entwurf festgehalten werden sollte.

Angesichts der gespannten Erwartung, die man dem Erscheinen des zweiten Entwurfs der Vorlage weithin entgegenbrachte, bedeutete es schon etwas, daß einige Mitglieder des HA, auf deren wohlhabendes Urteil man hören muß, erklärten, zunächst, das heißt beim erstmaligen Lesen, stehe man dem Entwurf sympathisch gegenüber. Und es gibt doch auch zu denken, daß z. B. bei drei von maßgeblichen Persönlichkeiten außerhalb Badens angeforderten Gutachten eines ablehnend, eines zustimmend sich äußerte, während das dritte etwa eine Mittellinie einschlugen wollte. Manche sprachen es aus, daß die Vorlage auch hinsichtlich des Stils ein ausgezeichnetes „Haus- und Familienbuch“ abgeben kann. Und laut und leise, aber in Dankbarkeit wurde versichert, daß man bei dieser Vektüre doch wieder einiges hinzugelernt habe! Die Abschnitte, die von der Auseinandersetzung der Kirche gegenüber den Sekten handeln, seien gerade in dem Kirchengeschichtsbuch, das ja zugleich als Hausbuch gedacht und gewollt sei, sehr wichtig.

Wenn man von den Einwänden einmal absteht, so kamen viele zu dem Ergebnis, daß es eine Stoff-Sammlung geworden ist, bei der man mit Erstaunen feststellt, wieviel an Fakten und Daten der Kirchengeschichte hier vermittelt worden ist. Wahrscheinlich hat keiner von uns, gar noch schon im Raume der Volksschule einen derartigen Kirchengeschichtsunterricht gehabt, der so viel vermittelt hätte. Vieles davon ist in einer einfachen, stellenweise aneddotenhaft schwungvollen Sprache geschrieben, so daß es seinen Eindruck auf viele Lesende, vor allem auf viele Erwachsene, nicht verfehlen wird. Gerade Nicht-Theologen im HA äußerten sich zustimmend hinsichtlich des Aufbaues und des Inhaltes mit der Bitte, nicht an der kritischen Stellungnahme haften zu bleiben, sonst werde man nie eine Kirchengeschichte erhalten, sondern zu einem Ja zu kommen. Und aus den Reihen unserer Schulfachleute kamen die Urteile, daß der Entwurf als Hilfsmittel in der Hand eines befähigten Lehrers für die Volksschule wie auch für die Unter- und Mittelstufe der Höheren Schulen geeignet sein könne. Denn von fast allen Religionslehrern wurde ja in den letzten Jahren das Fehlen eines Buches mehr und mehr bedauert. Wenn kein Buch vorhanden ist, muß geschrieben werden. Dadurch geht unendlich viel Zeit verloren. Wird aber nicht geschrieben und kein Buch benutzt, dann hängt der Unterricht der Kirchengeschichte zu sehr in

der Lust, und nach kurzer Zeit ist das meiste von dem vergessen, was vorher auch mit noch so großer Begeisterung vorgetragen war. Da deshalb immer dringender ein Kirchengeschichtsbuch benötigt wird, so wurde versichert, es würde bedauert werden, wenn durch nur ablehnende Kritik der Entwurf zu Fall käme.

Das Urteil des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats in der dem Entwurf mitgegebenen Begründung möge diese Stimmen nochmals zusammenfassen, wenn wir da lesen: „Wir sind überzeugt, daß das Buch in der vorliegenden Form in Schule und Familie einen geeigneten Dienst tun kann. Es stellt den Weg, den Jesus Christus mit seiner Kirche durch die Zeiten ging, schlicht und anschaulich dar.“

In Herrn Kirchenrat Kober hat unsere Kirche den Mann, der über sehr reiche Kenntnisse unserer badischen Heimatkirche und über jahrzehntelange Erfahrung im Unterricht verfügt. Deshalb soll heute Ihnen, Herr Kirchenrat Kober, auch im Namen des HA und vieler, die Ihre beiden Entwürfe gelesen haben, der herzlichste Dank ausgesprochen werden! Sie haben sich einer schwierigen Aufgabe unterzogen und dies ein zweites Mal getan, zudem Sie wußten, wie schwer es sein würde, einer ganzen Synode einen Entwurf zur Begutachtung, zur gründlichen Prüfung vorzuschlagen. Aber damit drückten Sie nur Ihre Haltung aus, die wir seit Jahrzehnten kennen und schätzen. Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit! Wir wissen Sie darum auch jetzt in dieser Stunde in dieser Haltung eines unerschrockenen Streikers Jesu Christi. Sie haben ja soeben bereits einiges von dem selbst zum Ausdruck gebracht, was das Anliegen des HA war und ist, so daß es mir leichter fällt und die weiteren Ausführungen im Geiste echter Brüderlichkeit erfolgen können.

2. Denn bei aller Anerkennung der von dem Verfasser geleisteten Arbeit müssen wir uns nun der großen Problematik dieser Vorlage zuwenden.

Wenn eingangs gesagt werden konnte, daß manche mit Freude, ja mit Begeisterung sie gelesen hätten, so muß nun festgestellt werden, daß, wie andere bezeugten, die anfängliche Begeisterung sehr bald verfliegt und stark eingeschränkt wird, wenn man diesen Entwurf mit anderen Büchern vergleicht.

Man gewinnt bald den Eindruck, daß eine Fülle von Ungenauigkeiten darin enthalten ist. Der HA hat durch drei Tage hindurch seine Prüfungen, die infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit oft nur sporadisch sein konnten, vornehmen und dabei eine solche Häufung von Unrichtigkeiten feststellen müssen, daß immer wieder Bedenken gegen den ganzen Entwurf sich regten. Ja, die Forderung mußte als *conditio sine qua non* erhoben werden: Eine ganz gründliche Nachprüfung des Stoffes für jeden einzelnen Abschnitt durch Experten ist vorzunehmen, auch und gerade hinsichtlich seiner historischen und theologischen Darstellung; denn auch der HA sah sich in vielen Fällen außerstande, im einzelnen und sofort präzise Verbesserungsvorschläge zu machen.

Ferner wurde die große Linie, die Grundkonzeption vermisst, die heute gerade von einer Kirchengeschichte erwartet werden muß, ein Anliegen, das mehrfach schon bei der Vorlage des ersten Entwurfes, der den Bezirkssynoden zugegangen war, hervorgehoben wurde. Es sollte doch möglich sein, vom ersten bis zum letzten Kapitel, durchgehend schon aus den Kapitelüberschriften einzelner größerer Abschnitte erkenntlich, aufzeigen zu können, wie Christus seine Kirche durch die Jahrhunderte in Gericht und Gnade führt und wie die *ecclesia militans* „in guten und in bösen Tagen, durch gute und böse Gerüchte“ um der Heilstat willen, die Gott in Christus gesetzt hat, zu loben und aus der Tiefe zu rufen nicht müde geworden ist. Was könnte das für eine Hilfe für den Glauben der Kinder werden, wenn eine solche Profilierung aus einem Grundwillen

vorhanden wäre. Welche Hilfe könnte damit auch den Unterrichtenden selbst geboten werden!

Aber wie soll man nun nachträglich dieses Profil hineinbringen können? Wollte man es versuchen, dann müßte ein neuer Entwurf vorgelegt werden, wahrscheinlich von einem anderen Verfasser, der bereit wäre, sich einer solchen Aufgabe zu unterziehen.

Und ferner: Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß der Entwurf eine Sprache vermittelt, die heute nicht mehr gesprochen wird. Sie wirkt an vielen Stellen geschraubt, bei aller Fülle guten Materials museal. Stilistische Schwierigkeiten, Unmöglichkeiten und Unklarheiten im Satzgefüge treten nicht selten auf. In manchen Stellen bleibt die Sprache trotz allem Bemühen, eine kindergemäße Ausdrucksweise zu bringen, unkindlich und ist nicht flüssig genug! Sehr oft kommen Satzperioden hintereinander immer nur in der perfektischen Erzählform in dem monotonen: hat — hat — hat! Oder dann wieder in der Passiv-Erzählform: wurde — wurde — wurde!

Deshalb muß ebenfalls die Forderung erhoben werden, daß der Versuch immerhin unternommen werde, den Stoff nochmals an vielen Stellen in eine neue Form bringen zu lassen, wenn der Entwurf zur Ausführung gelangen sollte.

Des weiteren wurde die Frage behandelt, ob und wie weit ein Kirchengeschichtsbuch gleichzeitig ein Lernbuch und ein Hausbuch sein könne.

Der Umfang dieses zweiten Entwurfs wird immer größer, aber die Aufnahmefähigkeit der Kinder immer geringer. Deshalb wurde von einigen Seiten eine weitgehende Kürzung des Stoffes empfohlen. Es wurde gesagt: Viele Kinder eignen sich den Stoff dadurch an, daß sie ihn auswendig lernen. Geschieht das nicht, dann können sie ihn nicht frei wiedergeben. Es sind nur wenige begabte Kinder, die sich vom Text freimachen können. Da der Umfang des Entwurfs zu groß erscheint, wurde von dieser Seite empfohlen, ein schlichtes Lernbüchlein herauszugeben, das die Möglichkeit bietet, sich die einzelnen Abschnitte einzuprägen. Es lasse sich auch kaum ein Schulbuch mit dem Ziele verbinden, eine Art Haus- und Familienbuch damit zu haben. Ob es nicht ratsamer sei, von vornherein getrennt auf beide Ziele zuzusteuern: Ein kleines Lernbüchlein für die Schule und ein Lesebuch für Haus und Familie in die Hand der Eltern und Lehrer zu geben. Dazu könnte der vorliegende Entwurf als Vorarbeit durchaus verwendet werden. Andererseits wurde gesagt, daß ein kleines Büchlein wohl recht trocken ausfiele. Auch muß beachtet werden, daß der Stoff zur Behandlung auf drei Jahre verteilt werden soll. Ferner wird man zugeben müssen, daß die Anschauungen über die Stoffauswahl, über die Art der Darstellung und des Stils so verschieden bleiben werden, wie wir Menschen selbst sind. Man wird sich kaum denken können, daß überhaupt eine Kirchengeschichte für den Gebrauch an der Volksschule geschaffen werden kann, die allgemeine Zustimmung ohne wesentliche Kritik fände!

### 3. Abschließende Stellungnahme

Der HA nahm sehr dankbar Kenntnis von den Ausführungen des Herrn Oberkirchenrat Kober, der die Ihnen vorliegende „Begründung“ in Anlage 1 ergänzend und auf einige gestellte Fragen antwortend uns die schwierige Situation nochmals beleuchtete, in der wir uns mit der heutigen Entscheidung befinden. Für diese Ihre klärende Stellungnahme, sowie für die mühsame Vorarbeit, die Sie, Herr Oberkirchenrat, der Synode geleistet haben, spricht Ihnen der HA den herzlichsten Dank aus!

Wir wurden auf die Grenzen hingewiesen, die nun einmal gesetzt sind, und die nicht übersprungen werden können. Wenn man sich vorstellt, was das für ein Mann sein muß, der eine badische Kirchengeschichte schreibt, so daß sie wie

aus einem Guß wirkt und von einer theologischen Grundkonzeption geleitet und getragen ist, welche die Zustimmung einer ganzen Synode finden kann, so wird man zugeben müssen: das müßte ein Genie sein! Aber ein Genie wird man nicht dazubringen, eine Kirchengeschichte zu schreiben, die dann einer Synode mit ihren Ausschüssen zur Prüfung vorgelegt werden muß! Ferner: Es müßte zugleich ein Historiker von Format sein, ja geradezu ein Polyhistoriker, der auf allen Gebieten der Kirchengeschichte, aber ganz besonders unserer badischen Kirchengeschichte, und im gegenwärtigen kirchlichen Leben mit seinen vielfältigen Sparten und Fragestellungen bis ins einzelne gehende Kenntnis hätte!

Und ferner: Es müßte ein hervorragender Pädagoge sein! Und schließlich: Es müßte ein Dichter und Sprachschöpfer sein, der mit schwungvollem Wort einen geradezu mitreißt und bestrickt!

Wo ist aber dieser Mann? Und wenn er tatsächlich existiert, würden wir, verehrte Synodale, ihn dazu gewinnen können, daß er einen solchen Auftrag übernehme?

Man kann nun deshalb die Frage stellen: Soll der Synode einmal eine Kommissionsarbeit vorgelegt werden, zusammengestellt von lauter Experten? Jeder weiß, da käme keine, auch nur einigermaßen Kinder ansprechende, mit Wärme und Geschick dargestellte Arbeit heraus! Denn jeder Fachmann kann wohl genau, aber durchaus nicht immer so schreiben, daß diese Erfordernisse erfüllt wären!

Dieser Weg wurde zwar versucht. Aber nach Stil und Umfang waren es ungeeignete Versuche. Ohne Zweifel ist das Fehlen des „Profils“, wie gesagt wurde, bedauerlich. Aber man muß beachten, wenn man einen Historiker und Theologen von Rang und einen erstklassigen für Sprachforschung begabten Mann gewinnen würde, so wäre es das Wahrscheinlichste, daß dieser erklären würde: entweder wird meine Arbeit angenommen so, wie ich sie geschaffen habe, oder ich ziehe meine Arbeit wieder zurück! Die Synode könnte zudem keine nennenswerten Einflüsse in einem solchen Fall geltend machen.

Deshalb wurde der vorliegende Weg beschritten.

Die weitere Frage wurde behandelt: Warum haben wir nicht eine schon vorhandene Kirchengeschichte übernommen und mit badischem Anhang versehen? Das war nicht möglich, weil bei denen, die diesen Entwurf vorbereiteten, die einmütige Auffassung vorhanden war: es sei notwendig zu versuchen, einen Weg zu finden, auf den die Glieder unserer Landeskirche und vielleicht auch darüber hinaus weitere Kreise sich die Frage vorlegen könnten: wie denn Gott seine Kirche und insbesondere unsere badische Heimatkirche durch die Zeiten geführt hat.

Eine solche Aufgabe kann aber nur erfüllt werden mit einem Buch, das aus dem Mutterboden der Heimatkirche hervorgewachsen und geschrieben ist, von einem, der genügend Kenntnisse unserer Kirche hat. Bis zum Beginn der Reformation könnte man wohl noch ein anderes Buch hierzu nehmen; aber von da an nicht mehr. Denn während z. B. die württembergische Kirche von Anfang an in einer verhältnismäßig einheitlichen Entwicklung stand, ist unsere badische Kirche doch aus ganz verschiedenen Kirchengebieten und Entwicklungen zusammengewachsen.

Ein kurzer „Leitfaden“, ein knapp gefaßtes Lernbüchlein, könnte diesen Zweck von vornherein nicht erfüllen. Und wenn gesagt wurde, man könne doch einfach eine Zusammenstellung von Geschichten den Kindern in die Hand geben, gut erzählte Lebensbilder und Anekdoten, und dann wäre es Sache der Unterrichtenden, den Unterricht zu einer evangelischen Unterweisung und zu einem Glaubenszeugnis angelehnt der Taten Gottes in der Vergangenheit werden zu lassen, so wurde demgegenüber betont, es könne nicht genügend deutlich werden, wie Christus seine Kirche geführt hat, wenn man nur Anekdoten und

Legenden aneinanderreihen wollte. Es müßte dann ganz dem Lehrer überlassen bleiben, eine Kausalität innerhalb der einzelnen Geschehnisse zu erkennen und weitergeben zu können. Und ob dies immer gut gelänge? Wichtig bleibt, daß der Lesende dem Schreiten Gottes durch die Geschichte nachgehen und nachdenken kann.

#### Ergebnis der Generaldebatte

Die vielen schweren Bedenken könnten in der Tat den Entwurf in Frage stellen, wenn wir nicht dringend für den Unterricht ein Buch benötigten. Wer diesen Standpunkt einnimmt, wird trotz aller Fehler, die dem Entwurf fraglos anhaften, nicht bei einer völlig ablehnenden Haltung verharren können.

Ob die Bitte, die Dekan Mono, Konstanz, vorgetragen hat, vor dem endgültigen Beschluß über die Einführung des Entwurfs der Kirchengeschichte nochmals den Bezirkssynoden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, eine Hilfe wäre? Der Hl empfiehlt jedenfalls einstimmig, diese Bitte abzulehnen.

Ohne Überarbeitung wird der Entwurf nicht befriedigen. Mit einer Ablehnung des Entwurfs aber müssen wir für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte dann den Gedanken begraben, zu einer eigenen badischen Kirchengeschichte zu kommen.

Deshalb einigte sich der Hl schließlich darauf, daß eine Kommission die Aufgabe sich vornehmen müßte, noch das Bestmögliche zustandezubringen. Also: Ausbessern, verbessern, aber nicht wegwerfen!

Dann könnte es, wenn Gnade gegeben wird, doch geschehen, daß aus dem Entwurf ein Instrument würde in der Hand des Lehrers, auf den Herrn Christus hinzuweisen, der zu Seiner Gemeinde wiederkommt. Und es könnte geschehen, daß dieses Buch ein Instrument würde für die Kinder und Erwachsenen, zu erkennen, daß eine Wolke von Zeugen in der ecclesia triumphans die kämpfende Kirche umgibt. Und das, liebe Konsynodale, muß geglaubt werden! Das darf erbeten werden!

Berichterstatler Abgeordneter Dürr: Wenn der Hl sich entschlossen hat, den Entwurf nicht gleich ohne Stellungnahme zu Einzelheiten einer zu bildenden Kommission zur Überarbeitung zugehen zu lassen, sondern in die Besprechung der einzelnen Abschnitte einzutreten, dann war er sich dabei dessen bewußt, daß er der Kommission nur Richtlinien und Vorschläge geben kann. Bei dieser Arbeit war es dem Ausschuss weniger darum zu tun, stilistische Fehler und Unebenheiten zu beseitigen, als sachliche Unrichtigkeiten festzustellen, die dann von der Kommission noch nachgeprüft werden müßten. Die Synode wird sicher damit einverstanden sein, daß hier im Plenum nicht all das wiedergegeben wird, was an Änderungen und Verbesserungen vom Ausschuss für nötig gehalten wird. Ich kann mich darauf beschränken, die Kapitel zu nennen, die nach Meinung der Ausschussmitglieder neu bearbeitet werden sollten.

Kap. 3. Dienst und Amter in der Gemeinde: Hier muß 1. Kor. 11–14 berücksichtigt werden. Den Kindern muß deutlich werden, wie ganz anders es in der Urgemeinde war als in den Gemeinden der Gegenwart.

Kap. 78: Baukunst und Malerei in der evang. Kirche: Dieses Kapitel wurde stark angefaßt, man fragte sich, ob es nicht ganz wegfallen könnte. Doch im Blick auf die Bedeutung der Kunst im heutigen Gottesdienst, hielt man es doch für richtig, einen Fachmann um Neufassung zu bitten. Man denkt an Herrn Oberbaurat Hampe.

Kap. 79: Die Aufklärung und die Erweckungsbewegung: In diesem Kapitel wird beanstandet, daß nur von der negativen Seite der Aufklärung gespro-

hen ist. In einigen Sätzen müßte auch auf das Positive hingewiesen werden, das die Aufklärung mit sich gebracht hat. Im übrigen wäre hier die Problematik aufzuzeigen, die durch die Aufklärung in unsere Kirche gekommen ist und heute noch in ihr weiterwirkt.

Kap. 82: Der Kampf in der Kirche und um die Kirche im Dritten Reich: Aber dieses Kapitel läßt sich sehr streiten. Der Verfasser hat sich dagegen gewehrt, dieses Kapitel zu schreiben, und es erst auf dringenden Wunsch geteilt und so dargestellt, wie er diese Zeit selbst erlebt hat. Die Darstellung muß den Anschein einer Entschuldigung und Selbstrechtfertigung der Kirche vermeiden, denn das würde mit dem Schulbekenntnis im Widerspruch stehen. Herr Professor Schlink soll um Neubearbeitung des Kapitels gebeten werden.

Kap. 84-86: Die Äußere und Innere Mission — Das Hilfswerk: Diese Kapitel müßten von einem Mann der Äußeren und Inneren Mission durchgesehen werden. In der Darstellung muß vermieden werden, allzu viel von menschlichen Leistungen zu sprechen. Neben Albert Schweizer sollten noch Beispiele von Missionaren genannt werden. Lebende Personen sollten mit Zurückhaltung dargestellt werden. Das gilt auch für die andern Kapitel der neueren Kirchengeschichte. Pfarrer Hammann erklärt sich zur Überarbeitung bereit.

Kap. 89: Der Evangelische Bund — Melancthonverein: Da der Evang. Bund zu einem neuen Selbstverständnis gekommen ist, sollte Herr Prof. Heinrich Bornkamm gebeten werden, dieses Kapitel durchzusehen.

Kap. 90: Die christlichen Kirchen und die ökumenische Konferenz in Amsterdam: Hier wird die Vorgeschichte der Weltkonferenz in Amsterdam vermißt. Die Weltkirchenkonferenz in Stockholm und der Name Nathan Söderblom dürfen nicht fehlen. Von dem Heidelberger Dozenten Dr. Schweizer wird Material zu einer Neubearbeitung vorgelegt.

Kap. 92: Von den Sekten: Dieses Kapitel darf nicht den Schluß des Buches bilden. Deshalb sollte es wie auch das Kap. 91: von der Freikirche vor Kap. 90 stehen, das dann Abschluß und Höhepunkt der ganzen Darstellung der Kirchengeschichte wird. Der letzte Abschnitt von Kap. 92: Die Stellung der Kirche zu den Sekten befriedigt nicht. An den Herrn Landesbischof ergeht die Bitte, diesen Abschnitt zu präzisieren.

Noch einige allgemeine Bemerkungen: Bei allen Erweiterungsanschlägen wurde von Herrn Oberkirchenrat Kay darauf hingewiesen, daß die Rücksicht auf erhöhte Kosten eine Beschränkung fordert. Es wird der oft polemische Ton des Buches der römischen Kirche gegenüber beanstandet. Doch dieser Ton ist durch das Verhalten der römischen Kirche gerade in den zum heutigen Baden gehörenden Gebieten wohl gerechtfertigt. Die Kirchengeschichte muß auch eine Apologie sein, in der die Herrlichkeit unserer Kirche auf dem dunkeln Hintergrund deutlich wird.

Zur äußeren Gestaltung des Buches wäre folgendes zu bemerken: Es wurde die Anregung gegeben, weniger wichtige Abschnitte in kleinem Druck wiederzugeben. Die Mehrheit des Ausschusses kann dem nicht zustimmen. Zunächst würde dadurch der Druck verteuert. Es wäre aber auch nicht leicht, eine Scheidung zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem durchzuführen. Zudem wäre ein verschiedener großer Druck für ein Buch, das nicht nur Lernbuch sondern auch Hausbuch sein soll, nicht angebracht. Weniger wichtige Abschnitte weg zu lassen, ist nicht ratsam. Ein

Schulbuch muß immer mehr enthalten als das, was gelernt werden soll, und ein Hausbuch erst recht.

Die Abschnitte, die in der Volksschule zu lernen sind, sollen durch Sternchen bezeichnet werden. Bei dem reichen Inhalt des Buches kann es auch in der Unter- und Mittelstufe der Höheren Schulen beim ersten Durchgang der Kirchengeschichte, also bis einschließlich Untersekunda, verwendet werden. Deshalb soll der Titel auch weiter gefaßt werden und heißen:

Kirchengeschichte für die evangelische Unterweisung in den Volksschulen und in Höheren Schulen (Unter- und Mittelstufe) im Bereich der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden.

Die erste Seite des Buches soll das Apostelbild von Dürer tragen. Das wird von der Mehrheit des Ausschusses begrüßt. Das Buch wird deshalb für den Käufer nicht teurer. Der Einband des Buches soll Ganzleinen und von weinroter Farbe sein mit schwarzem Ausdruck. Eine Probe des Einbandes liegt vor.

Abgeordneter Specht: Hohe Synode! Eines darf gleich zu Anfang der allgemeinen Aussprache festgestellt werden: das der Synode vorgelegte Lehrbüchlein für den Unterricht in Kirchengeschichte hat eine erstaunliche Lebenskraft und Lebensfähigkeit an den Tag gelegt, obgleich viele gelehrte Doctoren und andere Sanitärer ihre Kunst an dem Buch verjuchten und oft recht unglücklich mit ihm verfahren sind, lebt es trotzdem. Es hat auch die Angriffe der letzten Tage glücklich überstanden, und der Hl. hofft, daß es dem Plenum möglich sein wird, dieses Buch heute anzunehmen. Es wird dann durch eine noch zu bildende Kommission eine Nachoperation nötig werden nach den Richtlinien des Hl., und dann, glaube ich, kann das Büchlein endlich seinen Schlußzug, in dem es Jahre lang einhergegangen ist, ablegen und im Arbeitsgewand unter uns erscheinen, um seinen Dienst in Schule und Haus zu tun.

Ich bin überzeugt, daß dieses Buch von sehr vielen mit Freuden aufgenommen werden wird. Ich schließe das aus den Äußerungen von Leuten, die den Entwurf schon in die Hand bekommen und durchgesehen haben; von vielen Stimmen nur zwei: Ein Lehrer für Sprache und Geschichte an einer Oberschule sagte: „Durch eine gute Auswahl des Stoffes vermittelt es einen ausgezeichneten Überblick über den Weg der Kirche durch die Welt. Die Darstellung ist klar und verständlich, läßt aber auch dem Lehrer noch freie Hand für eine fruchtbare Gestaltung des Unterrichts.“ Und eine Hausfrau und Mutter schreibt: „Wir freuen uns über die neue Kirchengeschichte. Sie ist sehr wertvoll und kann nicht nur der Schule dienen, sondern wird auch den Erwachsenen viel geben und sein können. Durch seinen reichen Inhalt wird das Buch zu einem Nachschlagewerk des evangelischen Hauses werden.“

Ich füge diesen Stimmen kurz noch einmal hinzu, was die allgemeine Aussprache im Hl. ergeben hat. Die 13 Synodale, die über das Buch sprachen, hatten wohl alle noch Wünsche für Änderungen und Verbesserungen, aber keiner hat es ganz abgelehnt. Und die weit überwiegende Mehrzahl der Redner hatte ein freudiges Ja zu dem Buch und den dringenden Wunsch, daß es möglichst bald erscheinen und zur Verfügung stehen möchte.

Diesen Stimmen nach muß an diesem Buch doch etwas sein, was den Leser unmittelbar anspricht. Ich bin mit nicht im Zweifel darüber, was es ist, da ich mich selbst bei wiederholtem Lesen in aller Stille und bei bewußter Zurückstellung kritischer Gedanken von dem Buch angesprochen fühlte. Gewiß ist es auch dies, daß es in schlichter, verständlicher Sprache ein reiches Wissen von dem Weg der christlichen Kirche durch die Jahrhunderte vermittelt, ein Wissen, das den meisten Gliedern unserer Gemeinden unbekannt oder nur noch als dunkle Erinnerung aus ihrer Schulzeit gegenwärtig ist. Aber es ist nicht nur dies, was

den Leser anspricht. Vielmehr ist es das Herz, das darinnen schlägt, und das soeben bei der Rede des Verfassers über sein Werk auch uns aufhorchen und stille werden ließ. Es ist die Liebe eines gereiften Mannes zu seiner Kirche, eine Liebe, die bei aller Nüchternheit der Sprache doch immer wieder durchscheint und Wärme ausstrahlt. Meine Brüder! Ich glaube, hier stehen wir vor dem Geheimnis, das uns zeigt, warum dieses Büchlein aller Kritik standgehalten und alle Angriffe überlebt hat. Und wer für dieses Anwägbar in dem Buch offen und empfänglich ist, wird es lieb gewinnen. Ablehnen darf es m. E. nur der, der zugleich den Beweis erbringt, daß er es besser machen kann. Wer den Mut dazu hat, möge es tun. Ich möchte mich nicht auf dieses Glatteis begeben. Auch darum nicht, weil ich die Empfindung habe, daß es nun höchste Zeit ist, den Lehrern und Schülern ein gesegnetes Hilfsmittel für ein geordnetes Lehren und Lernen in die Hände zu geben. Und darum möchte ich Sie, liebe Brüder, bitten, stimmen Sie dieser Vorlage zu und bringen Sie damit eine Geschichte zum Abschluß, die bei der weiteren Fortdauer allmählich tragisch, vielleicht auch noch komisch werden könnte.

Abgeordneter Dr. Hahn: Ich glaube, wir haben alle nicht gewußt, was für ein gefährliches Unternehmen es ist, ein Lehrbuch für die Kirche zu schreiben. Jedes Buch, das wir schreiben, trägt den Charakter des Verfassers. Nachdem wir den Verfasser heute hier kennengelernt haben, — viele von Ihnen kannten ihn ja schon — ist uns auch ganz deutlich, daß dieses Buch eine ganz bestimmte Persönlichkeit entspricht. Nun soll aber dieses Buch ja nicht nur das Buch eines Verfassers sein, der auch für seine Arbeit gerade zu stehen hat, sondern dieses Buch soll das Buch der Badischen Kirche sein. Aus diesem Grunde muß es sich der Kritik der ganzen Badischen Kirche, die die Verantwortung für dieses Buch übernimmt, auch stellen. Der Verfasser ist selbst mit Humor und mit Verständnis auf diese Fragestellung eingegangen. Der Berichterstatter hat die Kritik, die im Ausschuß an dem Buch geübt worden ist, mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht. Es liegt mir aber daran, noch einmal zum Ausdruck zu bringen, daß die ganzen Bedenken, die in unserer Landeskirche bei der Durchprüfung dieses Entwurfs entstanden sind, — daß alle diese Bedenken wirklich im Ausschuß auch zur Sprache gekommen sind, und daß wir in der Tat mit einem nicht leichten Herzen in dieser Stunde vor der Aufgabe stehen, uns zu entscheiden, ob wir dieses Buch annehmen sollen als ein Kirchengeschichtsbuch für die kommende Generation unserer Badischen Kirche, oder ob wir dieses Buch ablehnen sollen. Die Tatsache, daß der Stil dieses Buches ein nicht immer glücklicher für ein Lehrbuch ist, wiegt vielleicht nicht allzu schwer. Man wird es von keinem Verfasser erwarten können, daß er einen Stil schreibt, der allem gerecht wird. Vielleicht wird es auch noch gelingen, durch eine Überarbeitung hier manches, was an Unebenheiten in diesem Entwurf noch ist, zu glätten. Wir haben es im Ausschuß auch versucht. Auch die Tatsache, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, in allen Fragen das historisch Richtige zu bieten, sondern daß es manche Ungenauigkeiten gibt, wird man dem Verfasser in keiner Weise vorwerfen können. Es ist wirklich eine sehr große Aufgabe, daß er das ganze Gebiet der Kirchengeschichte als einer, der nicht in der Aufgabe des Lehramts etwa steht, in gleicher Weise überblicken sollte.

Was uns die eigentliche Not gemacht hat und auch in dieser Stunde macht, ist, daß in den entscheidenden Punkten dieser Kirchengeschichte doch nicht das wirklich zum Ausdruck kommt, was wir als Kirche im Jahre 1953, die durch die Erneuerung der Theologie hindurchgegangen ist, nach dem, was uns die vergangenen dreißig Jahre gebracht

haben und was die Kirche erfahren hat in den Kämpfen des Kirchentampfes, deutlich herausstellen müßten. An einigen entscheidenden Punkten wird das in besonderer Weise deutlich. Und das ist ja der Punkt, der auch in dem Bericht des Berichterstatters zum Ausdruck gebracht wurde, als er sagte, daß dem Entwurf das theologische Profil fehle. Neben den Kapiteln, die der Berichterstatter Dürr erwähnt hat, die umgearbeitet werden sollten, darf ich noch auf einzelne Kapitel, die einer besonderen Überarbeitung bedürfen, nur als Beispiel hinweisen. Ich denke etwa an die Darstellung des Konzils zu Nicäa. Dieses Konzil, das eine ganz besondere Bedeutung für die ganze weitere dogmatische kirchliche Entwicklung gehabt hat, wird in dem Entwurf nur mit wenigen Bemerkungen, die sich auf die Zusammensetzung des Konzils und die Berufung durch den Kaiser beziehen, eingeordnet in den gesamten Verlauf der sonstigen Kirchengeschichte. Es schien uns notwendig, daß bei der Darstellung dieses Konzils, wo es darum geht, daß mit aller Klarheit die Gottheit Jesu Christi ausgesprochen wird, auch das Anliegen der Kirche, das hinter diesen Glaubenssätzen, die dort von der Kirche beschlossen wurden, zum Ausdruck kommt. Oder wenn ich an den Abschnitt 28 denke: Kaiser und Papst, so bewegen sich die Gedanken, die uns in diesem Abschnitt dargebracht werden, noch in der herkömmlichen durch den Nationalismus teilweise bedingten Darstellung, und es wäre uns wichtig, daß hier die Erkenntnisse gerade der neueren Geschichte aber auch der neueren Kirchengeschichte über die Auseinandersetzungen zwischen der Kirche, die um eine Erneuerung ringt und die nun wirklich wieder Kirche werden möchte in dieser Welt, und einem Staat und seinen Anliegen zum Ausdruck kommen würde. Ich habe diese zwei Punkte herangezogen und möchte noch einmal auf den Abschnitt 3 ganz kurz eingehen.

Hier ist von den Ämtern und den Diensten in der Gemeinde die Rede. In diesem Abschnitt wird auch nur kurz gezeigt, welche Ämter, die für die spätere Entwicklung der Kirche eine Bedeutung gewonnen haben, in den ersten Gemeinden entstanden sind. Es wird dort eingegangen auf das Bischofs-, Presbyter- und Diakonenamt. Aber die Darstellung gibt in gar keiner Weise ein Bild des eigentlichen Lebens der neutestamentlichen Gemeinden, des Lebens unter der Wirkung des Heiligen Geistes. Die ganze Fülle, die durch das Wirken des Heiligen Geistes in jenen Gemeinden ausbrach und sich in den Charismen und den daraus erwachsenen Diensten im großen Organismus entfaltete, bleibt in diesem Abschnitt vollkommen verborgen.

Es ist manchmal gesagt worden, man müsse das alles dem Lehrer überlassen, der Lehrer werde das schon hervorheben. Ich glaube, daß diese Argumentation in keiner Weise möglich ist. Würde es sich um die Pfarrer handeln, so könnte man annehmen, weil sie ein theologisches Studium hinter sich haben, daß die genügende Vorbildung hierfür vorhanden ist. Aber auch das würde problematisch erscheinen. Aber die Lehrer, die keine Volltheologen sind und die im wesentlichen die Kirchengeschichte in die Hand bekommen, sind angewiesen auf das Kirchengeschichtsbuch, das ihnen große Linien und Impulse schenken muß.

Aber wenn wir mit einer starken Kritik an dieses Kirchengeschichtsbuch herangegangen sind, so haben wir uns doch schließlich entschlossen, unser Ja zu der Kirchengeschichte zu geben, unser Ja deswegen zu geben, weil sich bei der Durcharbeit des ganzen Buches erwiesen hat, daß große Partien dieses Buches verdienstvoll sind und eine gute Darstellung gewähren. Ganz besonders sind es die Partien, die die Reformationsgeschichte darstellen, dazu aber auch alle Partien, die die badische Heimatgeschichte zeigen. Wir sind aber auch zu der Überzeugung gekommen, daß es möglich wäre, daß eine Kommission an den entscheidenden Punkten, die nun korrigiert worden sind, ansieht — Detan

Dürr hat die meisten genannt, ich habe noch einige hinzugefügt, und eine Reihe von anderen Punkten sind auch von der Kommission genannt worden, die hier im Bericht nicht zur Sprache kommen konnten —, so daß dieser Entwurf ein reiches Material gibt und ein neues Gesicht gewinnen kann, ein Gesicht, bei dem wir es verantworten können, daß die badische Kirche ihren Namen unter dieses Kirchengeschichtsbuch setzt. Wir erwarten, daß diese Kommission wirklich die Anregungen aufnimmt, die ihr vom Hauptausschuß mitgegeben werden. Darüber hinaus haben wir die Anregung gegeben, daß ein jüngerer Fachmann, ein Kirchengeschichtler, beauftragt wird, das Ganze im einzelnen durchzuprüfen. Wir bitten nun, das Buch wirklich dieser Kommission in die Hand zu legen und ihr zu ermöglichen, die Arbeiten, die hier von der Landesynode, insbesondere von ihrem Hauptausschuß geleistet worden sind, aber doch nur geleistet auf Grund dessen, was vorher durch den Verfasser und Oberkirchenrat Kay vorgearbeitet worden ist, zum Abschluß zu bringen.

Abgeordneter Meyer: Meine Herren! Gestatten Sie, daß auch vom pädagogischen Standpunkt aus zu dem Thema Stellung genommen wird. Die Einführung eines neuen Lehrbuches stellt die Beteiligten immer vor schwere Entscheidungen. Denn ein Buch ist ja etwas, das den Kindern in die Hand gegeben wird, und es ist etwas Bleibendes. Es ist nicht so wie z. B. eine Unterrichtsstunde, eine Lehrprobe, die vorübergeht und nach wenigen Stunden vielleicht nur noch in schwachen Umrissen im Gedächtnis der Kinder haftet. Das Buch ist ein bleibender Besitz und von bleibenden Wirkungen.

Ich möchte nun zu dieser Vorlage insofern Stellung nehmen, als ich von vornherein sage, ich stehe dem Buch durchaus positiv gegenüber und bitte, dieses Buch anzunehmen. Wie komme ich zu dieser Empfehlung und zu diesem Standpunkt? Ich sagte ja am Anfang: vom pädagogischen Standpunkt. Wonach beurteile ich das Buch? Zunächst einmal nach dem Stoffe, nach seinem Umfang, nach der Auswahl und nach dem Inhalt des Buches. Und da muß ich sagen, daß die Stoffmenge nach Umfang und Inhalt mir durchaus zusagt. Ich halte sie für durchaus ansprechend und angemessen.

Es ist gesagt worden, der Entwurf sei für die Volksschule zu groß, zu umfangreich, und für die höhere Schule enthalte er zu wenig. Ich bin nicht dieser Ansicht. Gewiß, wenn jemand auf dem Standpunkt stehen sollte — es geschieht hoffentlich nicht —, daß ein Lehrbuch dazu diene, von Anfang bis zu Ende auswendig gelernt zu werden, wörtlich, dann selbstverständlich wäre der Umfang dieses Buches zu groß. Aber wo in aller Welt, vor allen Dingen in unserem badischen Lande, wird es noch einen Lehrer geben, der meint, ein Buch auswendig lernen zu lassen! Ich bin der Überzeugung, daß dieses Buch, wie es uns vorliegt, ein ausgezeichnetes Instrument in der Hand des Lehrers ist. Dieser Lehrer wird Abstriche machen, er wird aus dem reichen Stoff das aussuchen, was nun gerade für seine Schule und für seine Klasse und für seinen Ort ganz besonders wichtig ist. Er wird auswählen, gelegentlich vielleicht auch etwas hinzufügen, auch Abstriche machen. Er wird so nicht nur ein farbloser Schullehrer sein, sondern mit diesem Buch kann er das sein, was ich bezeichnen möchte mit Schulmeister. Dazu wird ihm dieses Buch sicherlich helfen. — Das ist also der erste Gesichtspunkt, nach dem ich das Buch in seiner Vorlage beurteile.

Dann ein kurzes Wort über die Art der Darbietung. Das geht also in die Methode hinein. Zunächst einmal die Sprache dieses Buches. Die Ausführungen unseres sehr verehrten Herrn Pfarrer Specht waren mir aus der Seele gesprochen. Ich kann sie nicht wiederholen, ich könnte sie auch gar nicht so schön sagen. Aber es ist tatsächlich so: Wissen Sie, meine Herren, was ich wiederholt empfunden

habe, als ich dieses Buch las? Ich habe da einen begeisterten Lehrer vor der Klasse gesehen, ich habe gespürt, wie die Augen der Kinder, die vor ihm saßen, leuchteten; denn er weiß die Sprache zu sprechen, die in den Kinderseelen Funken schlägt.

Meine Herren! Das, was hier manchmal beanstandet wurde, meistens von den Akademikern, die die Sprache viel nüchterner haben wollen, die haben, glaube ich, diesen Punkt an vielen Stellen übersehen, nämlich: die Sprache des Buches ist meiner Ansicht nach an vielen und entscheidenden Stellen kein geschriebenes sondern ein gesprochenes Wort. Ich möchte darauf nicht näher eingehen.

Zu der Art der Darbietung noch das, was auch schon heute zur Sprache gebracht wurde. Die Darstellung ist pragmatisch oder chronologisch, also schreitet mit der Zeit fort, wie eben eine Geschichte sich abwickelt im Laufe der Zeit. Ich halte diese Art der Darstellung für die naturgemäße und auch für die Kinder die gegebene. Denn darin liegt ein Prinzip der Ordnung. Und für diese Ordnung hat das Kind Verständnis. Und es liegt in dieser Ordnung auch ein erzieherisches Moment. Es ist gesagt worden, auch in unserer Bezirksynode, aus der ich komme, die Kirchengeschichte hätte in der Form von Lebensbildern abgefaßt werden müssen. Also das wäre die biographische Art der Darstellung. Meine Herren! Wenn Sie diesen Entwurf durchsehen, da muß Ihnen auffallen, daß es dem Verfasser gelungen ist, eine sehr geschickte Kombination der pragmatischen und der biographischen Methode der Darstellung zu bringen. Wir haben in diesem Buch an einer ganzen Menge von Stellen wirklich biographische Darstellung, Lebensbilder, die in der Hand eines richtigen Schulmeisters eine erzieherische Wirkung ausüben können. Nicht gesprochen wurde von einer dritten Art, in der man ein Geschichtsbuch schreiben könnte. Ich würde auch jetzt nicht darauf eingehen, wenn nicht in der Hauptausschussung zwei Herren an dieser Sache getippt hätten. Das war einmal unser verehrter Professor Hahn, der an einer Stelle sagte, dieses Kapitel müßte von der heutigen Situation aus beleuchtet werden. Und der andere war Pfarrer Hammann, der auch an einer Stelle — ich glaube es war bei der Inneren oder Äußerer Mission — sagte, das müsse von der Gegenwart aus aufgerollt werden.

Ja, meine Herren, das ist die dritte Art, wie man Geschichte schreiben kann: Von der Gegenwart die ganze Vergangenheit, also zurücksehend, aufrollen. Der Ausdruck dafür ist retrospektives Verfahren. Das kann man natürlich auch anwenden und wird man im Unterricht anwenden. Aber eine Kirchengeschichte zu schreiben nach der retrospektiven Methode wäre doch nicht kindertümlich. Also kurz, bezüglich der Art der Darbietung begrüße ich die vorliegende chronologisch-pragmatische Darstellung.

Und nun zum Schluß noch ein drittes Merkmal dieses Entwurfs: Das ist die Verankerung der Kirchengeschichte in der Geschichte der Heimat. Ich stand immer auf dem Standpunkt, daß die Heimat in jeder Unterrichtsstunde das anschauliche Rückgrat des Unterrichts sein müsse. Nicht nur in der Religionsgeschichte, erst recht in anderen Fächern, in der Biologie, Erdkunde, Geschichte: die Heimat das anschauliche Rückgrat des Unterrichts. Und deshalb begrüße ich, daß wir nun nicht eine allgemeine Kirchengeschichte von irgendwoher nehmen mit einem badischen Anhang, sondern daß die Kirchengeschichte, die hier gegeben werden soll, eben aus dem badischen Mutterboden herausgewachsen ist. Und dadurch werden badische Kirchengeschichte und allgemeine Kirchengeschichte eine Einheit. Die Franzosen gebrauchen von ihrem Staate den Ausdruck: „une et indivisible“, eins und unteilbar. Ich möchte das auch hier sagen von unserer badischen Kirchengeschichte. Sie soll eben eine Einheit darstellen zwischen der allgemeinen und der badischen Kirchengeschichte.

Selbstverständlich wird der Lehrer, wie ich ihn mir vorstelle, in den verschiedenen Landesteilen noch manches Lokale hinzuzufügen haben. Ich könnte mir denken, daß die Oberländer in der Nähe von Breisach ihre Kinder auch erinnern daran, daß in dem Münster von Breisach die berühmten Fresken eines Martin Schongauer sind, dessen herrliche Madonna im Rosenhag gegenüber über dem Rheinstrom, in Kolmar, zu sehen ist, und daß der Lettner im Münster in Freiburg von dem berühmten Matthias Grünewald stammt, dessen Jhenheimer Altar ja auch dort in der Nachbarschaft sich befindet. Und daß die deutsche Kirche, das deutsche Kirchenlied, ja wesentliche Antriebe aus der nahen Stadt Straßburg erhalten hat! Ich meine, es wird sich immer wieder die Möglichkeit geben, zu dem Grundstoff, den unsere Kirchengeschichte bietet, noch etwas hinzuzufügen.

Zum Schluß möchte ich noch einmal sagen: Auf Grund der Prüfung — und ich habe mir viel Mühe gegeben, das kann ich Ihnen verraten — dieser Vorlage nach Umfang und Auswahl und Inhalt des Stoffes, nach der Art der Darbietung und der Verankerung in der Heimat, bin ich zu dem Entschluß gekommen, nicht nur für die Annahme dieses Buches einzutreten, sondern Sie meine Herren Konsynodalen, zu bitten, ebenso zu handeln und dem Antrag des Hl. zuzustimmen.

Ich möchte auch an dieser Stelle dem Verfasser dieses Buches, den ich bis heute nicht gekannt habe, herzlich danken. Wir legen dieses Buch als Landessynode getrost in die Hände der Schüler und ihrer Eltern. Es wird für sie ein Segen sein. Und wir legen dieses Buch ebenso getrost in die Hände der badischen Lehrerschaft, in der Hoffnung, daß jedem, der in Kirchengeschichte unterrichtet, der vor den Kindern steht, bewußt wird, daß in der Liebe zu den Kindern und in der völligen Hingabe an den Herrn der Kirche das ganze Geheimnis unserer Erziehungs- und Unterrichtskunst und des Erfolges liegt.

Abgeordneter Hahn: Hohe Synode! Nur ein kurzes Wort, das ich aber doch nicht ungesprochen lassen möchte bei aller Zurückhaltung, die mir die Pietät gegen den Verfasser unserer Kirchengeschichte, der ein Freund meines Vaters war, auferlegt. Ich schließe mich ganz den Darlegungen von Herrn Professor Hahn an. Auch ich sehe in der Art und Weise, wie die Kirchengeschichte geschrieben ist, eine überwiegend anthropozentrische Darstellung, die doch in mancher Hinsicht die Kirche erscheinen läßt, wie einer meiner jungen Kollegen aus dem Bezirk gesagt hat, als eine Art Vereinsgründung. Ich vermisse sehr oft die große Linie, von der Professor Hahn andeutungsweise gesprochen hat, die christozentrische Schau der ganzen Kirchengeschichte. Denn hier handelt der Herr Christus mit seiner Gemeinde. Er hat gesagt, und das steht am Anfang, dieses große Wort: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin in alle Welt...“ Die missionarische Sendung, der missionarische Auftrag, den der Herr Seiner Gemeinde gegeben hat und den der Heilige Geist immer wieder auswirkt in der Geschichte der Kirche, diese missionarische Sendung ist in dieser Kirchengeschichte kaum zum Ausdruck gekommen. Sie müßte ganz stark dargestellt werden in der Mission der Urchristenheit, wie da das Feuer Gottes entbrannte und in alle Lande hinausgetragen wurde. Ich erinnere an das Lied in unserem Gesangbuch: „Wach auf, wach auf, du Geist der Zeugen!“ Sie müßte ganz stark dargestellt werden in der Mission der Germanen, die doch etwas ganz wundervolles ist, wenn man sie verfolgt etwa in der Zeit der Westgotenmission unter Wulfila und in der Zeit der großen irischen und schottischen Volksmissionare und des Bonifacius und seiner Mitarbeiter.

Ich vermisse auch den Ausdruck der missionarischen Sendung und Gut, der eigentlich das innerste Wesen der

Erweckungsbewegung war. Die Erweckungsbewegung hat die Missionare ausgesandt, sie hat die Leute für die Mission gestellt, von Grandes Zeiten an bis zur Gegenwart. Auch wenn wir an Wichern denken. Es ist ja bekannt, daß bei Wichern nicht der caritative Gedanke der Zweck, die Hauptsache war in der Inneren Mission, sondern der volksmissionarische Auftrag, der leider in der Inneren Mission zu kurz gekommen ist, und das ist wahrscheinlich schuld an der Not, die die Innere Mission heute durchmacht. Innere Mission und Volksmission müssen Hand in Hand gehen, und weil das in dieser kirchengeschichtlichen Darstellung nicht zum Ausdruck kommt, kommt uns der Entwurf unserer Kirchengeschichte an manchen Stellen etwas kühl vor. Man möchte auch über diesem Werk und über der Arbeit der Kommission, die nun die letzte Hand anlegen wird, beten: *veni creator spiritus*.

Abgeordneter Kühlewein: Wer an der Verhandlung im Hl. teilgenommen hat, wird nicht überzeugt sein davon, daß es glücklich ist, eine so große Arbeit im größeren Kreis im einzelnen durchzusprechen. Nachdem so viele Mühe und unendlich viel einzelne Kleinarbeit auf dieses Werk schon verwendet worden ist, können wir ja eigentlich jetzt gar nichts anderes mehr tun, als diesen Entwurf anzunehmen, wie immer die weitere Überarbeitung ausfallen mag, oder eben ihn ablehnen.

Wir müssen uns die Frage vorlegen: Was brauchen wir und wozu soll dieses Buch dienen? Es ist ohne Zweifel, daß es eine ganz große Not ist, daß wir für den Unterricht in den Volksschulen und in den unteren Klassen der höheren Schulen kein Buch für den Kirchengeschichtsunterricht haben. Aber nun denken Sie einmal, wir haben für den Kirchengeschichtsunterricht eine halbe Wochenstunde Zeit. Mehr ist bei der Fülle des Lehrstoffes u. u. auf die Kirchengeschichte nicht zu verwenden. Wenn wir aber nur eine halbe Stunde haben, dann ist einfach der im Entwurf dargebotene Stoff zu groß, und daran wird auch nichts ändern, wenn etwa die zu lernenden Stücke mit einem Sternchen versehen werden. Und wenn eingewendet wird, es soll auch ein Hausbuch sein, dann muß ich sagen, dafür ist es nicht geeignet, dafür brauchen wir auch nicht so dringend notwendig etwas, zumal ja auch die notwendige Fülle des Stoffes, die zum Teil trockenen Aufzählungen und Zahlenangaben es nicht leicht als Hausbuch lesbar machen. Es ist damit noch gar kein Urteil gefällt über den Wert oder Unwert dieses Buches, wenn ich sage, daß es unglücklich wäre, wenn wir diesen Entwurf als Lehrbuch einführen würden. Ich werde in diesem Urteil gestützt von verschiedenen Religionslehrern und Pfarrern, die an verschiedenen Schulen unterrichten, denen ich diesen Entwurf zu lesen gegeben habe. Sie haben es allgemein so angesehen, daß sie sagten, daß es nicht gut wäre, wenn wir das als Lehrbuch bekämen. Und ich muß sagen, daß auch durch die Verhandlungen hier in der Synode es mir nicht möglich ist, die Zustimmung dazu zu geben. Wenn ich nun auch befürchten muß, was vorhin Konsynodale Specht angedroht hat, daß ich dann ein Lehrbuch schreiben müßte, dann würde ich sagen, nein, das kann man nicht verlangen. Aber wir müßten, bis wir einen finden, der es tut, uns damit begnügen, daß wir ein kurzes, billiges, schon vorhandenes Büchlein, einen Leitfaden nehmen, der uns hilft, die vorhandene Lücke auszufüllen.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Es ist zu meinem großen Bedauern so gekommen, daß bis jetzt, wenn ich es recht übersehe, nur Ausschußmitglieder das Wort ergriffen haben. Ich halte es für meine Pflicht, auch hier in aller Öffentlichkeit vor der Synode meinen Standpunkt zu bekennen. Es ist die Not des Religionsunterrichts, die uns hier zuletzt ziemlich beweglich vorgetragen wurde, und die auch im Ausschuß deutlich hörbar wurde. Wir dürfen aber unseren Kindern die Wohltat eines ordentlichen Unter-

richts in der Kirchengeschichte nicht versagen, unter gar keinen Umständen darf das geschehen. Denn sie haben Unterricht in der profanen Geschichte, und in der profanen Geschichte hören sie dann auch gelegentlich einmal etwas über kirchliche Dinge. Es ist unmöglich, daß die Kirche schweigt und diese wichtige Sache dem profanen Unterricht überläßt. Wir sind es unseren Kindern schuldig, daß wir alle die großen Schwierigkeiten, die ich einigermaßen beurteilen zu können glaube, — daß wir die mit aller Anstrengung, deren wir fähig sind, überwinden. Und gerade wir als Synode haben die Pflicht, dazu unser Möglichstes zu tun. Die Gefahr, daß die Schule, d. h. also der kirchliche Unterricht, auch in Kirchengeschichte nicht mit dem Buch fertig wird, scheint mir verhältnismäßig geringfügig zu sein gegenüber der größeren Gefahr, die entsteht, wenn wir überhaupt kein Buch hätten. Überhaupt kein Buch, das ist etwas, was ich keinem Lehrer zumuten möchte, und was auch die Kirche den Lehrern nicht zumuten darf, den Lehrern, die sich dem Religionsunterricht — ich denke jetzt vor allem an die Kollegen, die nicht Theologen sind, nicht Katecheten sind, — also den Kollegen, die sich diesem Unterricht unterziehen, und ich freue mich, daß das Verhältnis der Kirchenleitung zu der Lehrerschaft in den letzten Jahren immer mehr in den Bereich eines gewissen Vertrauens gerückt ist. Diese Lehrer haben ein Recht darauf, daß ihre Kirche, in deren Dienst sie stehen, und die sie auch kirchlich eingeführt hat, sie mit einem Lehrbuch nicht im Stich läßt. Das ist für mich der zwingendste Grund, jetzt diesem vorliegenden Lehrbuch zuzustimmen. Ich brauche über den Wert des Buches nach den Ausführungen Pfarrer Spechts und meines Kollegen Meyer kein Wort mehr zu verlieren. Hier ist gesagt, was ich u. U. auch zu sagen gehabt hätte. Ich will es darum nicht wiederholen, es wirkt für sich zweifellos besser. Ein Lehrbuch darf nun aber nicht die Kinder überfordern, insbesondere ist es unmöglich, daß wir 12—14jährigen ein Buch in die Hand geben, in dem Probleme für 18—20jährige und Ältere behandelt oder auch nur angedeutet werden. Ich muß hier auch vor der Gefahr des Enthusiasmus warnen. Was Herr Defan Haug gesagt hat, das scheint mir — ich will nicht sagen die Grenze nach dem Enthusiasmus überschritten zu haben, aber manchmal hat er sich doch ein bißchen ihr genähert, und ich brauche Ihnen nicht zu sagen, Herr Defan, daß der Enthusiasmus uns versagt ist, nicht wahr! Die kirchliche Unterweisung in der Geschichte, in der Kirchengeschichte, soll die einfachsten, elementarsten Tatsachen, die sich an Personen knüpfen, schildern und soll ganz leise und ganz allmählich und gewissermaßen unvermerkt die Kinder dazu führen, daß sie erkennen, ja, hier ist Kirche, hier ist christliche Gemeinde, hier sind christliche Charaktere. Es geht um den Kern, so oder so, wie es nun im einzelnen darzustellen ist. Ob der Unterricht, die kirchliche Unterweisung in der Kirchengeschichte noch zu einem höheren Ziel kommen kann im Bereich der Volksschule und in der Mittelstufe der Höheren Schulen, das ist eine Frage, die ihre Antwort unter Umständen durch besonders begnadete Lehrerpersönlichkeiten findet. Aber wir dürfen nicht mit den Ausnahmen rechnen, sondern wir müssen mit der Regel rechnen, wir müssen uns vor allem bescheiden, aber dabei festhalten, diese bescheidenen Hilfen, die müssen erreicht werden. Es ist auch das zu sagen, der Unterricht in Kirchengeschichte kann — und das ist eine Notwendigkeit heute — noch nicht so sein, wie er, wenn das Buch einmal vorliegt, in einigen Jahren wird sein können und sein müssen. Daß wir dieses Ziel vor Augen haben, das danken wir dem Verfasser unseres Buches. Er wird uns dazu helfen, und darum sollten wir dieses Buch annehmen und sehen, daß wir aus ihm das Beste machen, was gemacht werden kann.

Wenn ich nun hier noch ein persönliches Wort sagen

darf, so ist es das, daß mich soeben das Gerücht erreicht, daß ich auch an der Kommission teilnehmen soll, die dann sagen wir, die Endredaktion macht. Ich möchte dazu sagen, ich bin nicht in der Lage. Ich habe allerhand Bedenken zurückgestellt und bin hierher gekommen, obwohl ich verschiedene Warnungen zu hören bekam, und ich muß sagen, ich bin auch deswegen nicht in der Lage, weil ich befürchte, oder weil ich weiß, daß die Anschauungen der Mehrheit der Kommission nicht die meinigen sind. Aber mit meinem Entschluß werde ich bei drei Stellen Lob finden: Zweitens bei meinem Arzt, drittens bei meiner Frau und erstens bei dem Direktor des Schesseltgymnasiums in Lahr, der mir sagt: „Das war richtig. Es war leichtsinnig, in dieser Zeit, in der die Arbeit so hoch auf dem Schreibtisch liegt, nun nach Herrenalb zu gehen und die Schule dahinten zu lassen. Und ich bin schon ganz froh, daß das nicht wieder vorkommt.“

Ich möchte aber nicht diese persönlichen Bemerkungen an den Schluß stellen, sondern Sie bitten, nehmen Sie das Buch an, arbeiten Sie als Kommission weiter an der Verbesserung und sorgen Sie dafür, daß möglichst bald das Buch in die Hand der Schüler kommt, damit dann unter Mitwirkung aller, die auch an dem Buch, am Religionsunterricht Kritik üben, der Unterricht möglichst gut werde, und daß vielleicht dann auch aus diesem Unterricht später einmal ein Buch erwächst, das alle Kritik befriedigt.

Abgeordneter Schneider: Für mich ist Anlaß, das Wort zu nehmen, die Tatsache des Telegramms unseres Konstanzter Defans, durch das die Synode gebeten wird, eine Rücküberweisung der Vorlage an die Bezirksynoden vorzunehmen.

Ich möchte zunächst sagen, daß wir in Konstanz gerade durch eine mehrfache sehr intensive Beschäftigung des Herrn Defans Mono mit diesem Kirchengeschichtsentwurf im Kirchengemeinderat eine recht ausgiebige Aussprache haben konnten. Das Ergebnis der Aussprache war, das weiß auch mein Konsynodale Kley, mit dem ich hierher auf die Synode gekommen bin, in der Meinung, daß wir wohl kaum diesem Kirchengeschichtsentwurf zustimmen könnten. Ich muß aber sagen, daß, obwohl ich den Sitzungen im HA nicht beiwohnen konnte, nun die Aussprache, die wir hier hatten, mich doch zu dem Entschluß kommen läßt, daß ich dem Vorschlag, der vom HA gemacht worden ist, den Entwurf grundsätzlich anzunehmen als Basis, als Grundlage für diese Kirchengeschichte, aber eine Kommission gleichsam mit einer Art Blankovollmacht versehen mit einer nochmaligen Überarbeitung zu betrauen, zustimmen kann. Was hat mich dazu veranlaßt?

Einmal, das möchte ich ganz ehrlich sagen, die Art und Weise, mit der der Verfasser, Herr Kirchenrat Krobe, hier mit Temperament, Humor und Originalität aufgetreten ist. Ich muß sagen, wenn ich die Kirchengeschichte, wie ich sie trocken durchgelesen habe, mit dem, was hier an innerer Lebendigkeit und wohl auch heißem inneren Wollen durchflungen durchgeschienen hat, vergleiche, dann bin ich noch im ersten Augenblick nicht zurecht gekommen und habe mir gesagt, ich möchte wünschen, daß in der Kirchengeschichte dieses Temperament und diese Originalität etwas mehr zum Durchklingen gekommen wäre. Dann wäre vielleicht schon beim Lesen ein ein wenig anderer Standpunkt möglich gewesen.

Das Zweite, Entscheidende aber war, daß doch der Mann der Universität oder Herr Specht, der Pfarrer, der in jahrzehntelangem Dienst wohl eine besondere Erfahrung gerade auch im Unterricht der Kirchengeschichte hat und drittens der Herr Synodale Meyer als Pädagoge, alle drei aus ihrer beruflichen Schau heraus eine bei aller Kritik und bei aller klaren Betonung einzelner unbedingt verbesserungsnotwendiger Abschnitte doch im Grunde ein Ja zu diesem Entwurf haben. Es fällt uns Laien schwer,

daß wir ein eigenes Urteil uns allein hier erringen. Wir sind darauf angewiesen, hier einfach aus einem gewissen Vertrauen heraus unsere Konsynodalen, die beruflich zur Beurteilung in der Lage und berufen sind, zu hören. Ich kann im Hören auf diese von dreifacher Schau aus gegebenen Urteile eben nun dem Antrag der Kommission des SA zustimmen.

Ich darf nur, weil ich gerade noch beim Wort bin, auf drei Dinge als Anregung hinweisen, die mir neben vielen anderen, die ich inzwischen beiseitegelegt habe, weil die Kommission selbst das finden wird, wichtig erscheinen. Als ein Beispiel etwa dafür, wie man meinen oder finden kann, daß doch sowohl im Stil oder auch vielleicht auch in der geschichtlichen Einzelheit manches noch einmal zu überprüfen ist, möchte ich aus dem Abschnitt 26 etwa — es handelt sich um Beispiele aus meiner Heimatgegend — sagen, daß dort steht: „Ein Landsmann der Angelsachsen war wohl auch Pirmin, der Gründer des Klosters auf der Insel Reichenau im Bodensee. Dies war das bedeutendste Kloster seiner Zeit... usw. Pirmin war auch der Stifter anderer Klöster im Elsaß.“ (Zuruf D. Hupfeld: Ist schon kritisiert!) — Dann werden Sie verstehen, daß ich gerade den Abschnitt, der von der Reformationsgeschichte meiner Heimatstadt Konstanz handelt, 57, besonders mir angesehen habe. Und da erlaube ich mir doch darauf hinzuweisen, daß die Bedeutung unseres Reformators Ambrosius Blarer durchaus nicht an Konstanz gebunden ist, sondern — und das wird gerade der Vertreter der Württembergischen Landeskirche mit bestätigen — daß Blarer auch der Reformator des Oberschwäbischen Kreises ist, Reutlingen, Tübingen, Memmingen, sind Städte, wo der Reformator vor allem Bedeutung gehabt hat, und ich glaube, man sollte an dem nicht vorbegehen.

Das zweite ist, daß Träger der Konstanzer Reformation von der geistlichen Seite wohl Blarer war, daß aber von der weltlichen Seite, der Bürgerschaft der damaligen freien Reichsstadt, m. E. ein Name nicht vergessen werden darf, der des Stadtschreibers Jörg Bögeli. Es ist vielleicht nicht von ungefähr, daß dieses bürgerliche Element in der Reformationsgeschichte einmal auch hier herausgestellt wird, um zu zeigen, wie in der Reformationszeit gerade von der Seite der Laien, wie wir es heute nennen, das tragende Element in das reformatorische Geschehen hineinwirkte.

Ein Drittes ist, daß der Mann, der das evangelische Gesangbuch in Konstanz geschaffen hat, der Prediger Zwid von der Stephanskirche ist, der in Bischofszell in Pestzeiten den Tod fand.

Ein Viertes, daß der Pfarrer Johann Hügelin, der erwähnt wird im Rehergericht von Meersburg, Pfarrer von Sermatingen und nicht Pfarrer von Meersburg war, wie es hier erscheint.

Und ein letztes Anliegen, was ich noch sagen möchte über den Abschnitt: Kirche im Dritten Reich. Hier scheint es mir unerlässlich zu sein, wenn wir das Amt des Reichsbischofs erwähnen — und wir müssen es erwähnen — nicht nur die Tatsache berichtet wird, die Deutschen Christen hätten den früheren Wehrkreispfarrer Müller in Berlin zum Reichsbischof ausgerufen, sondern daß wir die andere kirchliche Tatsache mit erwähnen, daß Bodelschwingh aus freier Wahl und aus dem Vertrauen der gesamten evangelischen deutschen Christenheit erwählt, aber nicht bestätigt wurde.

Das waren nur Anregungen. — Ich glaube, den Laiensynodalen das sagen zu dürfen: Ich habe die Meinung, die ich aus dem Lesen des Wertes und der Besprechung der Vorlage gehabt habe, geändert im Vertrauen auf das, was unsere Brüder ausgesagt haben, die durch ihren

Beruf und ihre Arbeit und ihre Erfahrung uns hier das beratende Wort geben können.

Abgeordneter Dr. Barner: Ich habe von meiner persönlichen Stellungnahme zu dem Vorschlag des SA bezüglich des Entwurfs der Kirchengeschichte nicht viel zu sagen. Auch ich möchte in die Linie mit einschwenken, die uns vom SA vorgezeichnet ist, und zwar zunächst aus dem Grunde, da sich bereits wirklich Sachkundige auf dem Gebiet der Kirchengeschichte, auf dem der Pädagogik und der Praxis für den Kirchengeschichtsentwurf entschieden haben. Ferner tue ich es aus dem Grunde, da sich vor mir auch ein Kaufmann und Politiker dazu bekannt hat. Ich würde aber mit noch größerer innerer Freude zustimmen können, wenn einer oder der andere von den Brüdern aus dem Stand der Handwerker oder Arbeiter oder Landwirte mir folgende Fragen beantwortet hätten: Möchten Sie, liebe Brüder, dieses Buch — natürlich in verbesserter Form — in die Hände Ihrer Kinder und Enkel gelegt wissen und es zuhause in Ihrer Familie als kirchengeschichtliches Lesebuch haben?

Abgeordneter Reutner: Ich möchte nur eine Erwiderung geben. Ich habe im Hauptausschuß sehr warm für das Buch gesprochen.

Abgeordneter Müller: Ich möchte in ein paar Worten unsere Situation noch einmal kurz beleuchten:

Man mutet hier eigentlich drei Ständen ein besonderes Urteil zu, und diese drei Seiten haben sich auch geäußert. Es haben sich geäußert Männer der Wissenschaft, Pfarrer und Lehrer. Es sind auch von diesen drei Seiten aus Gutachten eingelaufen und bekannt. Es haben sowohl Männer der Wissenschaft als auch Geistliche und Lehrer Briefe geschrieben nach ihrem Studium dieser Vorlage. Und nun ist merkwürdig, daß sowohl von Männern der Wissenschaft als auch von Geistlichen und Lehrern Urteile für und wider diese Vorlage gekommen sind. Ich möchte schon bitten, das festzuhalten; denn es gilt nun, eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung kann dreierlei Art sein:

Erstens man stimmt in seiner Begeisterung dieser Vorlage restlos zu. Und es gibt tatsächlich Leute, die bereit sind, das zu tun.

Die zweite Möglichkeit ist die, daß man das gerade nicht tun will, aber doch die Möglichkeit sieht, durch nochmalige Durchsicht und Überarbeitung den Entwurf annehmen zu können.

Und die dritte Möglichkeit besteht darin, daß man sagt, der Entwurf ist derart, daß man ihn in der Schule nicht brauchen kann; er muß deswegen zurückgewiesen, er muß abgelehnt werden.

Es hat jeder, der eine solche Meinung vertritt, ein gewisses Recht dazu, und darf nicht diffamiert werden, wie es bei einigen Rednern hier so ein bißchen angeklungen hat. Aber ich möchte auch sagen, hier liegt die Wahrheit doch in der Mitte. Es war von Anfang an mein Standpunkt, daß durch eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs mit Recht beanstandete Stellen ausgemerzt werden können, und daß aus dieser Vorlage doch etwas entstehen kann, das befriedigen wird, wenn auch sicher nicht jedermann. Das werden wir uns nicht einbilden, daß, wenn auch Änderungen und Verbesserungen vorgenommen sind, dann alle zufrieden sein werden; aber es kann doch ein Werk daraus werden, das der Schule und der Kirche zum Segen gereicht.

Präsident Dr. Umhauer: Ich erteile nunmehr den Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: Der SA empfiehlt die Annahme folgender Anträge:

1. Die Synode möge eine Kommission bilden, die nach den in der Besprechung des Hauptausschusses gegebenen Richtlinien und Änderungsvorschlägen eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfs vornimmt. Sie

schlägt dazu vor: Herrn Oberkirchenrat Kay als Vorsitzenden und außer ihm die Herren Professor D. Hupfeld, Hauptlehrer Müller, Pfarrer Schoener und Pfarrer Hammann. Dem Vorsitzenden bleibt es anheimgestellt, andere Persönlichkeiten, besonders die im Bericht bei den einzeln umzuarbeitenden Kapiteln genannten Herren, zur Mitarbeit heranzuziehen.

2. Die Synode wolle schon jetzt der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates ihre Zustimmung geben in folgender abgeänderter Fassung.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt der Landesynode den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf einer „Kirchengeschichte für die Evangelische Unterweisung im Bereich der Evang.-protestantischen Landeskirche Badens“ nebst einer Begründung vor. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat bittet die Landesynode um folgende Entscheidung:

„Die Landesynode genehmigt gemäß § 106 der Kirchenverfassung, daß anstelle der jetzt im Schulunterricht verwendeten: „Kurze Geschichte der christlichen Kirche für den evangelischen Religionsunterricht in Baden“ die vorgelegte Kirchengeschichte für die evangelische Unterweisung in den Volksschulen und in den höheren Schulen (Unter- und Mittelstufe) nach der endgültigen Redaktion durch eine von der Synode ernannte Kommission eingeführt wird.“

3. Die Synode ermächtigt den Evang. Oberkirchenrat, dem Verfasser des Entwurfs ein angemessenes Honorar zu überweisen und die Kosten für den Satz und die Klischees des jetzigen und des früheren Entwurfs zu übernehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 1 mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Antrag 2 mit allen gegen 3 Stimmen und der Antrag 3 mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Damit ist die Vorlage erledigt. Wir wollen jetzt noch den Herrn Landesbischof zu seinen in Aussicht gestellten Schlussäußerungen hören.

Landesbischof D. Vender: Es ist in dem Bericht des Hl. gesagt worden, daß bei einer Überarbeitung des Abschnittes 79 über die Aufklärung auch die positive Seite der Aufklärung stark hervorgehoben werden soll. Ich halte mich verpflichtet, dazu eine Bemerkung zu machen, weil ja dieser Bericht nachher gedruckt hinausgeht ins Land und von vielen gelesen wird. Es soll nicht der Eindruck entstehen, unsere evangelische Landeskirche habe durch den Mund ihrer Synode gleichsam ein Bekenntnis auch zu der von der Aufklärung bestimmten Theologie und Frömmigkeit abgelegt. Ich weiß, daß die Aufklärung eine sehr komplexe geistige Bewegung gewesen ist. Ich weiß, was sie für viele Gebiete des irdischen Wissens und Lebens positiv bedeutet. Aber deutlich muß gesagt werden, daß die Aufklärung hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Kirche eine zerstörerische gewesen ist. Sie hat mit ihrer Vernunftgläubigkeit nicht die Wahrheit der Offenbarung verklärt, sondern verfinstert. Der Sprachgebrauch der Aufklärungszeit ist dafür bezeichnend. Man hat unter einem aufgeklärten Menschen doch einfach einen Menschen verstanden, der sich von den rückständigen, allem rationalen Denken und allen irdischen Erfahrungen widersprechenden Sätzen der biblischen Wahrheit freigemacht hat. Die Wirkungen der Aufklärung in der Kirche und auf die Kirche waren der religiöse Steptizismus und die Auflösung der Gemeinde. Der Aufklärung verdanken wir die furchtbare bis heute nicht überwundene Aufspaltung der Gemeinde in die Gebildeten, die der Stütze des kirchlichen Dogmas entraten zu können glauben, weil sie den Inhalt des Schriftzeugnisses auf ein paar mora-

lische Sätze beschränkt haben, und in das schlichte Volk, das Religion immer noch nötig hat und dem man es aus bestimmten Gründen auch niemals entzogen haben möchte. Das hier deutlich zu sagen, halte ich für meine Pflicht, damit nicht ein solcher von uns wohl verstandener Satz einmal im Lande anders interpretiert werden könnte.

Abgeordneter Professor Dr. Hahn: Ich möchte mich gern einer Pflicht entledigen. Professor Schlink hat mir aufgetragen, noch etwas vor der Synode vorzubringen. Darf ich noch zwei Minuten Zeit dafür nehmen.

Wir haben nun ein Lehrbuch für den Religionsunterricht angenommen. Wir sprachen auch hier von der Bedeutung der Lehrer und derer, die Unterricht geben. Und da bewegt uns akademische Lehrer die Sorge um unsere jungen Vikare, die die zweite Prüfung bestanden haben, und dann durch die Not gezwungen gleich in eine volle Unterrichtsarbeit oft mit 21 Stunden und mehr hineingestellt werden. Wir erleben es oft, daß sie die Möglichkeit verlieren, sich wirklich vorzubereiten, und dadurch der Unterricht aus dem Armel geschüttelt wird und nicht die Qualität hat, die er haben sollte oder daß die jungen Leute über dem Übermaß an Arbeit, das auf sie gelegt wird, die Freude an dem großen Amt, das ihnen übertragen ist, verlieren. Wir wissen, daß die Landeskirche in einer großen Not ist, weil sie vor der Aufgabe steht, den Gemeinden Hilfskräfte zu geben, die die Arbeit, die geschafft werden muß, tun. Doch bitten wir zu bedenken, daß wir in dieser Sache nicht aus der Hand in den Mund leben können, sondern daß auch hier eine weitschauende Planung notwendig ist. So wenden wir uns an den Finanzausschuß, der für die nächste oder übernächste Synode die Planung auf sich nimmt, und bitten, daß er sich Gedanken darüber macht, ob es nicht möglich wäre, neben den Pfarrern und Vikaren, die Religionsunterricht geben, noch andere Kräfte in den Religionsunterricht einzuschalten. Wir sehen vor allem zwei Möglichkeiten. Einmal die, daß wir den Weg gehen, wie er in Norddeutschland schon seit langem gegangen wird, der, wie uns berichtet wird, nun auch in Württemberg versucht wird, daß man Philologen die Möglichkeit gibt, daß sie Theologie studieren als eines ihrer Fächer, möglichst als Hauptfach neben dem anderen Hauptfach und einem Nebenfach, und daß sie dann als Studienreferendare eintreten in den Schuldienst und einen Teil des Religionsunterrichtes übernehmen.

Die andere Möglichkeit ist die, daß wir den Katechetenstand an unserer Kirche stärker ausbilden. Im Zusammenhang mit der Frage der Kirchenmusikler könnte das auch eine Rolle spielen. Wie mir Pfarrer Schoener von der Hochschule für Lehrerbildung gesagt hat, seien zu Anfang seiner Tätigkeit die jungen Kirchenmusikler zum großen Teil auch als Katecheten ausgebildet worden. Dann sei keine Verwendung in der Schule gewesen und dadurch sei die Zahl derer, die sich ausbilden lassen, zurückgegangen. Wenn es möglich wäre, diese Dinge zu erwägen und neben unsere Pfarrer und Vikare einen ausgebildeten Katechetenstand zu stellen und dadurch unseren Vikaren eine etwas längere Anlaufzeit zu geben, in der sie lernen und dabei die Freude an dem Amt, das auf sie zukommt, nicht verlieren, so wären wir sehr dankbar.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage Ihnen vor, daß wir diese Anregung dem Hauptausschuß und dem Finanzausschuß zur Erwägung für die nächste, also die Spätsitzung überweisen.

Oberkirchenrat Kay: Darf ich ein Wort dazu sagen? Ich halte dies für notwendig, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, als ob die hier gemachten Vorschläge von uns noch nicht erwogen worden wären.

Zu dem ersten Vorschlag ist zu sagen, daß die Vorgänger der jetzigen Oberschulämter in Karlsruhe und Freiburg es immer abgelehnt haben, Philologen, die als Hauptfach

evang. Theologie hatten, als Religionslehrer an höheren Lehranstalten anzustellen. Der Grund dieser Haltung ist die Tatsache, daß das Erzbischöfliche Ordinariat es ablehnt, für einen derartigen katholischen Religionslehrer an höheren Lehranstalten, dem es die *missio canonica* entzieht, zu sorgen. Solange diese Weigerung besteht, bleibt der Staat bei seiner ablehnenden Haltung, da er einen Philologen mit dem Hauptfach Religion nicht mehr verwenden kann, wenn ihm die Unterrichtserlaubnis von der Kirche zurückgenommen ist. Einen Pfarrer müssen die Kirchen wieder zurücknehmen. Für den Landesbezirk Württemberg sind zwar theoretisch Philologen mit Religionsfakultät zugelassen. Praktisch ist diese Regelung jedoch so gut wie nicht in Kraft getreten. Am Rand sei bemerkt, daß diejenigen Kirchengebiete, die die Einrichtung der Religionsphilologen haben, bestrebt sind, den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten in die Hände von Pfarrern zu legen. Es hat sich erwiesen, daß die theologische Ausbildung dieser Philologen den heutigen Unterrichtserfordernissen an den höh. Lehranstalten nicht mehr entspricht.

Der zweite Punkt betrifft die Bildung eines Katechetenstandes in unserer Landeskirche. Hier stehen wir vor schweren grundsätzlichen Problemen, die bis zu der Frage des christlichen Charakters unserer Schulen reichen. Religion ist ordentliches Lehrfach. Das bedeutet, daß der Staat für die Finanzierung des Religionsunterrichtes aufkommen muß. Er tut das im Bereich der höheren Schule und der Fachschule, indem er teils hauptamtliche Religionslehrer als Studienräte anstellt, teils Geistliche als Nebenlehrer bezahlt. Für den Religionsunterricht an den Volksschulen stellt er seine Lehrer zur Verfügung, indem er sie bis zu 6 Wochenstunden innerhalb ihres Deputats Religionsunterricht erteilen läßt. Auf diese Erteilung des Religionsunterrichtes durch Lehrer müssen wir deshalb Wert legen, weil nur dann die Christlichkeit unserer Schulen bzw. unserer öffentlichen Erziehung einigermaßen gewährleistet ist, wenn jeder Lehrer in der von ihm geführten Klasse auch Religionsunterricht erteilt. Damit bekennt er sich zum Christenglauben und zu seiner Kirche. Wir dürfen deshalb nicht die Hand dazu bieten, die Lehrer aus dem Religionsunterricht zu verdrängen. Daß wir nach 1945 Katecheten angestellt haben, war notwendig, weil erstens der Staat nicht genügend Kräfte für den Unterricht hatte, und weil man zweitens nicht übersehen konnte, wie die Neuordnung des Schulwesens sich gestalten würde. Bei dem starken Einfluß der Amerikaner und Franzosen auf die erstrebte Schulreform mußte erwartet werden, daß man die Erteilung des Religionsunterrichtes ganz in die Hände der Kirche legen würde. Die Entwicklung ist anders gegangen. Unsere badische Tradition hat sich durchgesetzt und wir sind dankbar dafür, daß die Lehrer zu etwa 90 Prozent Religionsunterricht erteilen. Wir haben heute nur noch da kirchlich katechetische Kräfte, wo der Staat nicht genügend Lehrer zur Verfügung stellen kann. Die noch vorhandenen hauptamtlichen Kräfte der Kirche für den Religionsunterricht an der Volksschule werden beibehalten. Die Schaffung eines Katechetenstandes ist nach dem Gesagten aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Dazu kommt noch der finanzielle Grund, daß neu hinzukommende kirchliche Kräfte von der Kirche allein bezahlt werden müßten. Dafür stehen keine Mittel zur Verfügung. Wichtiger als die finanzielle ist uns aber die grundsätzliche Seite, denn christliche Erziehung ist nur da möglich, wo der Lehrer die Gesamterziehung von seinem Religionsunterricht aus als Erziehungsmittel leitet.

Professor D. Hupfeld: Die Sache ist eben durch diese Rede von Herrn Oberkirchenrat Kah nach einer anderen Seite hin beleuchtet worden. Ich will von dieser anderen Seite zuerst sprechen.

Es ist eine sehr ernste Sache, daß wir einen Katechetenstand herangebildet haben, dem wir nun keine Verwendung geben können. Ich kenne gerade aus Heidelberg zwei Persönlichkeiten, Fräulein Spitzer und Frau Bitar Appel, die beide mit außerordentlichem Erfolg arbeiten und bei denen es die Schüler sehr bedauern, wenn deren Unterricht nun aufhören muß. Auf große Sicht hin gedacht ist die Nichtverwendung von Katecheten überhaupt ein Fehler. Wir müssen versuchen, auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens wieder zu einer größeren Selbständigkeit zu kommen im Hinblick auf mögliche Entwicklungen, denen wir plötzlich gegenüberstehen können. Ich bin z. B. auch der Meinung, daß wahrscheinlich eines schönen Tages die Frage unserer kirchlichen Finanzen noch einmal überprüft werden muß, ob sie nicht doch wieder in die eigenen Hände gelegt werden müssen. Viel dringlicher aber ist heute für uns die Frage der Heranbildung eines Katechetenstandes einerseits und eines Vorkorenstandes andererseits. Denn wir müssen damit rechnen, daß auch der Zugang an theologischen Kräften aus den Gemeinden, der momentan noch verhältnismäßig günstig ist, nicht so günstig bleibt. Wir haben es mit einer weitgehenden Säkularisierung unserer Gemeinden zu tun, und die Willigkeit, die echte Willigkeit zum Dienst im Auftrag Christi an den Kranken und Schwachen wie an den Gemeinden kann nur wachsen, wo wirklich ein lebendiges Gemeindeleben da ist. Wir stehen in dieser Beziehung momentan in einer sehr kritischen Situation, das ist uns ja hoffentlich allen klar. Das muß auch in diesem Zusammenhang gesagt werden.

Aber der Ausgangspunkt dessen, was mein lieber Nachfolger und Kollege gesagt hat, war ja ein anderer. Ich möchte doch darauf nochmals hinweisen. Uns bewegt die große Sorge, daß durch Überbeanspruchung unserer jungen Vikare, die hereingeworfen werden in die Arbeit, um ihre innere Substanz kommen, weil sie in der Vielgeschäftigkeit ihres Amtes zu einer inneren Sammlung nicht mehr gelangen. Ich habe auf diesem Gebiet in den Jahren, in denen ich nun hier in Baden bin, doch eben schon sehr erhebliche Erfahrungen gemacht. Ich will davon nicht mehr sprechen, denn ich habe das schon auf früheren Synoden zum Ausdruck gebracht. Ich möchte aber mit allem Ernst darauf hinweisen, daß die Tatsache — und das ist leider eine Tatsache —, daß es vielfach der Verkündigung unserer Pfarrer an Substanz fehlt, zum Teil dadurch mitverschuldet ist, daß sie in der Zeit, wo sie in die erste Arbeit hineinkommen, wo sie Weiterarbeit, vertiefende Arbeit brauchen, daß sie da nicht mehr zu sich, nicht mehr zur eigenen Sammlung kommen. Und das ist ein sehr ernster Zustand. Der Herr Landesbischof hat einmal auf einer früheren Verhandlung hier gesagt: „Aber verzeihen Sie, wir sind doch auch etwas geworden!“ Ich möchte sagen: Ausnahmen bestätigen die Regel. Aber die Tatsache, die andere Tatsache, ist da: ich höre immer wieder auf diesem Gebiet Klagen. Und ich möchte Sie herzlich bitten, liebe Konsynodalen, daß Sie doch diese ganze Frage, die eine zentrale Frage unseres kirchlichen Lebens ist, ernst nehmen. Denn an der lebendigen Verkündigung hängt ja doch schließlich alles, daran, daß diese Verkündigung nicht schal wird, daß sie sich nicht ewig wiederholt, daß sie nicht entweder in einer Sprache Kanaans im häßlichen Sinne des Wortes, also einem frommen Jargon oder in einer völlig theologischen Sprache, die kein Mensch versteht, geschieht.

Diese Frage muß ja unsere Gemeinden in höchstem Maße interessieren. Wir müssen auf diesem Gebiet Auswege finden. Ich bin der Meinung, daß das sogar Geld kosten darf. Eine Entlastung nach dieser Seite hin, daß wir einen Katechetenstand schaffen, den die Kirche bezahlt, um dessen Anerkennung durch den Staat wir eben kämpfen müssen, ist dringend nötig.

Landesbischof **D. Vender**: Ich will nicht den Anschein erwecken, als müßte ich die Kirchenleitung gegen den Vorwurf verteidigen, sie achte nicht mit genügender Aufmerksamkeit auf die Überlastung nicht nur der Vikare, sondern vieler Pfarrer. Ich möchte nur vor der unbedachten Meinung warnen, dieser Erscheinung könne man mit einer Patentlösung beikommen. Wenn nach der Schaffung eines Diakonenstandes gerufen wird, so ist dieser Ruf wohl begründet, vor allem im Blick auf unsere Großstadtgemeinden, aber man darf nicht übersehen, daß der Zugang zum Diakonenstand nicht besser ist als zum Pfarramt.

Ich möchte aber zu dem Problem der Überlastung noch ein Wort sagen, zu dem mich die eigene Erfahrung berechtigt, denn ich gehöre selber zu den Leuten, die wie viele meiner Amtsbrüder, mehr arbeiten müssen, als ihnen nach menschlichem Ermessen auf die Dauer gut bekommen kann: wir wollen alles tun, um das Arbeitsübermaß auf den Schultern und Herzen unserer jungen und unserer älteren Pfarrer zu mindern. Aber solange das nicht geschieht kann, weil die notwendigen Kräfte fehlen, möchte ich den Amtsbrüdern — und nicht nur ihnen! — zum Troste das sagen: Unter der vielen Arbeit kann man körperlich müde, ja vor der Zeit krank und aufgegeben werden, aber den Satz wage ich zu sagen, daß Gott uns auch unter einem großen Arbeitsmaß nicht verkommen läßt. Achten wir darauf, daß wir uns vom Teufel nicht ein Argument geben lassen, auf das der natürliche Mensch sehr schnell eingeht, daß nämlich die ganze Schuld an unserem geistigen und geistlichen Zustand allein die Hast und das Tempo unserer Arbeit trage. Ich weiß, woran es liegt, wenn meine Predigt nicht in Ordnung ist: nicht so sehr am Mangel an Zeit als daran, daß ich die Zeit nicht genützt habe, um vor seinen Füßen zu liegen und ihn, den Wundermann, kindlich um Hilfe zu bitten, denn Er kann aus wenig viel machen und in einer Kürze geben, wozu nach unserer Meinung viel Zeit gehört. Gott entlastet nicht vom Ausnützen der Zeit, aber er will uns von dem diabolischen Glaubenssatz bewahrt wissen, als sei die viele Arbeit an allen Nöten unseres Lebens schuld.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte glauben, daß diese Frage noch nicht so hinreichend geklärt ist, daß die Synode zu einem Beschluß kommen kann. Ich halte deshalb meine Anregung von vornhin aufrecht, diese ganze Frage den beiden Ausschüssen, die zuständig sind, Haupt- und Finanzausschuß, zur Beratung auf der nächsten Tagung im Späthjahr zu überweisen.

Der Antrag des Präsidenten wird einstimmig angenommen.

Die Verhandlungen werden um 19.15 Uhr unterbrochen und um 20.45 Uhr fortgesetzt.

## C.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir fahren fort bei Punkt C der Tagesordnung: „Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage 9, betr. die Änderung des Gesetzes über die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten.“

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Als Anlage 9 unserer Vorlagen haben wir den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten zugesandt erhalten. Es handelt sich hier um nichts anderes als eine Anpassung der bisherigen durch ein kirchliches Gesetz geordneten Befoldungsbestimmungen an die staatlichen Bestimmungen. Wir haben da in unserer Landeskirche den Grundsatz, daß soweit als möglich wir auch unsere Bediensteten entsprechend den staatlichen Befoldungsordnungen vergüten. Dieser Grundsatz konnte ja in der Notzeit der Jahre nach der Währungsumstellung nicht immer durchgehalten werden. Wir glauben aber, daß die

jetzige Lage der Finanzen der Kirche uns veranlassen soll, daß wir nunmehr in gleichem Zug zu gleichen Terminen wie die staatlichen Behörden die Befoldungsregelung treffen, wir dies also auch unseren Bediensteten zumuten lassen sollten. Wir wissen dabei, daß, wenn wieder Notzeiten kommen sollten auf dem finanziellen und wirtschaftlichen Sektor unserer Landeskirche, wir dann auch mit einem inneren Recht erwarten dürfen, daß wiederum Verständnis für etwaige Kürzungen oder Terminverlegungen vorhanden ist.

Zu dieser Vorlage selbst ist zu sagen, daß sie in Abschnitt 1 die Änderung mit sich bringt, daß anstelle eines fixen Betrages, der bisher als Kinderzulage ausgeworfen war, nun die Staffelung eintreten soll, wie sie bei der staatlichen Regelung vorliegt, nämlich daß für Kinder bis zum 6. Lebensjahr 25 DM, bis zum 14. Lebensjahr 30 DM und bis zum 24. Lebensjahr 35 DM bezahlt werden.

Wir hielten es ferner für richtig, wenn die Vorlage nicht auf den jetzigen Zeitpunkt festgelegt wird, so daß bei einer etwaigen künftigen Änderung wiederum ein Gesetz beschlossen werden müßte, sondern daß wir dieser Vorlage den Wortlaut geben, daß nach der jeweiligen staatlichen Regelung — Sie finden diesen Passus Absatz 1 am Schluß — auch in der Zukunft die Anpassung der kirchlichen Regelung erfolgen soll.

In Abschnitt 2 wird für die Sperrklausel dieser Kinderzulage im Falle eines Einkommens des Kindes, für welche der Kinderzuschlag bezahlt werden soll, entsprechend der staatlichen Regelung und der allgemeinen Einkommensverhältnisse nun die bisherige Spitze von 40 auf 75 DM erhöht und unter Ziff. 3 wird lediglich eine Ergänzung, wie sie in der staatlichen Regelung vorgesehen ist, auch unserem kirchlichen Gesetz beigelegt.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet einfach

Der Finanzausschuß beantragt, die Vorlage 9 unverändert anzunehmen.

Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

## D.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es kommt: Vorlage 10 Pkt. D der Tagesordnung: „Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage 10 betr. die Befoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten.“

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Vorlage 10: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Befoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr. Was ich vorhin allgemein gesagt habe, gilt auch für diese Gesetzesvorlage, welche vorsieht, daß das Grundgehalt und auch die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen mit Wirkung vom 1. 4. von 20 Prozent auf 40 Prozent erhöht werden. Die Zulagen, das ist die allgemein übliche Regelung, die ab 1. April auch bei den Bediensteten der öffentlichen Einrichtungen Platz gegriffen hat.

Ich darf zweitens darauf hinweisen, daß auch eine Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der planmäßigen Geistlichen und zwar ab 1. Januar 1953 mit in der Vorlage enthalten ist. Auch hier ist es nichts anderes als die Angleichung an die staatlichen Vorlagen.

In § 5 schließlich wird noch im einzelnen ausgeführt die Abänderung in Angleichung an die staatliche Regelung, inwieweit die verheirateten unständigen Geistlichen und die unverheirateten unständigen Geistlichen nun bei der Wohnungsgeldzulage zu behandeln sind.

Auch hier beantragt der Finanzausschuß, die Vorlage 10 unverändert anzunehmen.

Abgeordneter **Hamann**: Es liegt mir fern, zu der Beschlussfassung des Gesetzes etwas sagen zu wollen. Ich bin zu der Entscheidung über dieses Gesetz mit allerlei Bedenken und Sorgen in diese Tagung hierhergekommen.

Aber nachdem ich mich in persönlichen Gesprächen habe überzeugen lassen können, daß die Befoldungsverhältnisse in der vorgeschlagenen Weise neu geregelt werden sollten, sage ich: Obwohl mit mir wahrscheinlich verschiedene von Ihnen in diesen drei Tagen nicht die Möglichkeit hatten, die Einzelaussprache über dieses Gesetz im Finanzausschuß zu verfolgen, habe ich doch das ganze Vertrauen zu den Brüdern, die dieses Gesetz gründlich durchgesprochen haben, und kann nun ohne Kenntnis der Einzelheiten auf Grund dieses Vertrauens, das ich in den Gesprächen gewonnen habe, zustimmen. Ich kann es aber umso leichter, als ich im Augenblick persönlich noch nicht davon betroffen bin. Deshalb möchte ich noch ein paar Worte hinzufügen.

Erlauben Sie, daß ich Sie auf eine Notlage aufmerksam mache, die durch die Annahme dieses Gesetzes noch vergrößert wird. Die verschiedenen verantwortlichen Kreise der badischen Mutterhäuser haben mich gebeten, Ihnen ans Herz zu legen: Seitdem von seiten der Landeskirche in den letzten Jahren immer wieder Erhöhungen durchgeführt werden konnten, sind die Leute in der Inneren Mission in einen gewissen Engpaß gekommen. Und als nun im letzten Jahr ebenfalls immer wieder die Ihnen ja allen bekannten Lohnerhöhungen, Ausgleichszulagen und Unterstützungszulagen eingeführt wurden, wuchs in unseren Heimen und Häusern der Inneren Mission diese Not zusehends.

Was ist die Not, die ich meine? Wir in den Heimen und Werken der Inneren Mission haben nicht die Möglichkeit, etwa mit Hilfe einer bestimmten Einnahmequelle, etwa Kirchensteuer, die für unsere Angestellten auch notwendig zu erhöhenden Löhne einigermaßen erträglich auszahlen zu können. Schon bei der ersten Lohnerhöhung, die für die kirchlichen Bediensteten beschlossen wurde, entstand bei uns die Notlage, daß wir gar nicht zu demselben Zeitpunkt oder in einzelnen Häusern erst Monate später unseren Angestellten diese Vergünstigung gewähren konnten. Und es war uns, den Geistlichen in den Häusern, einfach eine innere Unmöglichkeit, etwa uns selbst die Lohnerhöhung geben zu lassen, so lange wir nicht imstande waren, auch dem letzten Angestellten und Arbeiter in unseren Werken diese Lohnerhöhung zu gewähren. Ich erwähne nebenbei, daß wir ja nicht unseren Gehalt von der Landeskirche bekommen, sondern daß die einzelnen Werke und Häuser bis auf den heutigen Tag dafür aufzukommen haben. Die Lage war in den einzelnen Häusern verschieden, aber das, was ich hier andeutete, ist das allgemeine Bild. Wir haben diese Sorge schon einmal vorgebracht, aber jetzt zum ersten Male Ihnen! Nicht als ob wir nun meinen: „Bitte, denkt auch daran, daß wir in der Öffentlichkeit immer, wenn es ans Geld zu gehen pflegt, sehr schnell als Kirche gewertet werden, und daß unsere Angestellten auf der männlichen und weiblichen Seite selbstverständlich das Recht haben, uns daraufhin anzusprechen, wenn die Landeskirche das könne, warum wir nicht!“ Wir sehen uns völlig außerstande, es zu schaffen; denn wir müßten dann damit beginnen, z. B. unsere Stationsvergütungen zu erhöhen, nachdem wir mühsam genug vor über einem Jahr alle badischen Mutterhäuser zusammen einen gemeinsamen Satz vorgeschlagen und nur teilweise in Bezug auf die Einnahmen erreicht haben. Deshalb konnten wir schon um die Weihnachtszeit, als den kirchlichen Bediensteten die Weihnachtsgratifikationen zugewendet werden konnten, nur erklären: „Nun wir diese Zuwendung auszahlen lassen können, wissen wir nicht; jetzt ist es jedenfalls nicht möglich!“ Einige Mutterhäuser sind bis zu dieser Stunde laum imstande, es allen — ich betone allen — in der gleichen Weise zutommen zu lassen. Die Folge davon ist, daß auch wir Pfarrer nicht imstande sind, es uns aus der allgemeinen Kasse der Heime und Häuser auszahlen zu lassen.

Nun gibt es durch diesen Beschluß eine weitere Notlage. Ich habe heute abend nur die herzliche Bitte, es möchte vielleicht von Seiten des Finanzausschusses oder des zuständigen Herrn Referenten im Oberkirchenrat erwogen werden, ob bis zur Spätsynode diesem Zustand ein günstiges Ende bereitet werden kann. Sie werden begreifen, ich mußte dieser Not, die sich in einigen Werken ansammelt, einfach Ausdruck verleihen. Ich bitte herzlich, es so verstehen zu wollen, daß ich persönlich auf Grund des Vertrauens, das ich zu dem Bericht des Finanzausschusses habe, ja zu diesem Gesetz sage, aber doch auch hinzufügen möchte: Bitte, bedenken Sie, ob nicht bis zum Spätsjahr dieser Not auf dem Gebiet der Inneren Mission irgendwie abgeholfen werden kann!

Abgeordneter **Frant**: Meine Worte wenden sich vor allem an meine Amtsbrüder, die mit hier in der Synode sind. Die Erhöhung der Grundgehälter um 20 Prozent entspricht gewiß einer Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, sowie der steigenden Teuerung unserer Zeit. Durch diese Erhöhung wird sicher mancher Not und Verschuldung in den Reihen unserer Amtsbrüder ein Stück weit gesteuert werden können, und darum wird die Erhöhung auch von mir bejaht. Gleichzeitig gebe ich aber dieses ja mit einem gewissen inneren Unbehagen im Blick auf die Notlage unserer Brüder und Schwestern im Osten, von der wir in diesen Tagen in beweglichen Worten aus unserem Munde gehört haben. Wir erhöhen, und im gleichen Augenblick wird dort gekürzt. Und darum ist die ganze Sache für mich in irgendeiner Weise ein innerer Stachel, mich zu fragen, was geschehen könnte, damit wir in dieser inneren Notlage eine Lösung finden und gleichzeitig auch ein Stück Hilfe für andere.

Es ist über diese Frage heute morgen im Finanzausschuß ja auch gesprochen worden, und man ist der Meinung gewesen, daß wir von einer gesetzlichen Kürzung dieser Erhöhung zu Gunsten der Ostbrüder absehen sollten, weil wir nicht über die anderen Brüder draußen im Land verfügen wollen und über ihre Entscheidung. Aber ich möchte doch zu meinen Amtsbrüdern hier sagen: Soll nicht das Ganze uns in einer besonderen Weise zu einer Verpflichtung werden, in freiwilliger Weise etwas zu tun im Blick auf die Not dort? Welcher Weg dabei eingeschlagen wird, darüber ließe sich diskutieren, ob etwa freiwillige Spenden nach Karlsruhe gegeben und dort gesammelt weitergeleitet würden. Im Augenblick ist das wohl auch nicht abzusehen, wie es am besten geregelt würde. Ein Gedanke ist mir gekommen, und damit möchte ich schließen, ob nicht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes der Herr Landesbischof in einem brüderlichen Wort an die Amtsbrüder an eine solche Freiwilligkeit und letzte innere Verpflichtung appellieren möchte, vielleicht so, daß man es jetzt tut im Blick auf eine einmalige Spende und vielleicht noch einmal im November vor Weihnachten.

Landesbischof **D. Bender**: Das ist schon vorgesehen, und ich will nur abwarten, bis ich in Berlin gewesen bin, um noch einmal zu sehen und zu hören, auf welchem Weg gefahren werden kann. Ich werde dann an die Amtsbrüder schreiben und sie bitten, sich einen monatlichen Abzug etwa von 1,25 DM gefallen zu lassen zu Gunsten der Sterbevorsorge für die Amtsbrüder. Dazu habe ich, glaube ich, ein Wort gesagt. Die Kirchen im Westen haben eine Sterbeversicherung für sämtliche in der Ostzone wohnenden Amtsbrüder über 50 Jahre eingegangen. Wir haben im Oberkirchenrat nun beschlossen, daß wir nicht zurückstehen wollen, und ich werde also den Amtsbrüdern vorschlagen, ob sie in ähnlicher Weise, wie es in den andern Landeskirchen geschieht, sich einen Abzug gefallen lassen, wie sie das jahrelang in sehr dankenswerter Weise für die Unterstützung unserer jungen Theologiestudenten auf sich genommen haben.

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Zunächst auf das Anliegen, das uns Bruder Hammann geäußert hat. Er sprach ja nicht für sich persönlich, sondern er sprach für die Geistlichen unserer Landeskirche, die nun in einem besonderen Dienst eingesetzt sind eben als Pfarrer an den Diakonissenhäusern, Anstalten der Inneren Mission und dergleichen. Ich muß ganz offen sagen, daß mir nicht bekannt war, daß die Besoldung dieser Herren von den Häusern selbst ausgeführt wird, sondern ich nahm an, daß sie als Pfarrer der Landeskirche nach wie vor von der Landeskirche besoldet würden und damit die regulären Bezüge auch haben. Denn man kann sich ja eigentlich nicht vorstellen, daß ein Geistlicher, weil er nun gerade einen solchen besonderen Dienst übernimmt und damit ja auch ganz besondere Aufgaben in etwa noch — das ist meine Auffassung — irgendwie wirtschaftlich benachteiligt und quasi dafür bestraft werden soll. Es ist deshalb m. E. eine Selbstverständlichkeit, daß wir einen Weg suchen, um hier eine Lösung zu finden, die Einnahmen um des betreffenden Pfarrers oder der betreffenden Pfarrer selbst willen gleichzustellen mit den Amtsbrüdern, weil in irgendeiner Gemeinde ihren Dienst versehen. Ich halte es im Interesse der Anstalt, daß die ganze Besoldung des leitenden Pfarrers nicht Sache der Anstalt ist, sondern über die Landeskirche erfolgt. Ich denke es mir so, daß man, wie auch schon in Gesprächen erwogen wurde, nicht generell einfach das den Häusern abnimmt, weil ich mir sagen ließ, daß doch die einzelnen Anstalten auch in dieser wirtschaftlichen Lage nicht gleich zu setzen sind ohne weiteres, sondern daß man da differenziert beurteilen muß, und daß man den Häusern unter Umständen auferlegt, daß sie einen Teil zum Gehalt beitragen und einen Pauschalbetrag dafür der Landeskirche zurückergeben. Ich halte es für richtig, daß wir dem Willen Ausdruck geben, daß bis zur Herbstsynode nun hier eine Regelung von dem Finanzreferenten des Oberkirchenrats gesucht und uns vorgeschlagen wird, und daß wir dann aber doch die Regelung vielleicht schon mit Wirkung vom 1. Oktober endgültig treffen und in künftigen Haushalten sie entsprechend so aufnehmen.

Das zweite, das Bruder Frank gesagt hat, hat uns in der Finanzausschussitzung nun ebenfalls sehr eingehend beschäftigt. Und ich freue mich darüber, daß es gerade ein Pfarrer ist, der dieses Wort hier gesagt hat, das gleichsam ein Ansprechen seiner Pfarrkollegen ist, daß im Blick auf die gerade entgegengesetzte Entwicklung der wirtschaftlichen Sicherstellung der Pfarrer in der Diözese im selben Augenblick, wo hier nun etwas für die Geistlichen und ihre Besoldung getan werden kann, auch ein persönliches Opfer von Pfarrbrüder zu Pfarrbrüder erfolgen soll. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß ja es sich nicht nur um eine formelle Angleichung der Gehälter an die staatliche Regelung handelt, sondern es muß auch hier ausgesprochen werden, was wir auch da bei dem Sektor der staatlichen und kommunalen Behörden immer und immer wieder betonen, und hinter das ich mich jetzt auch auf der Ebene dieser Gremien immer gestellt habe: was jetzt geschieht, ist nur ein sehr reichlich verspätetes Nachholen. Es war die Schicht der Beamten weit im Hintertreffen gegenüber den Angestellten und noch weiter im Hintertreffen gegenüber den Arbeiterlohnvergütungen, die sich viel rascher und auch in einem größeren Ausmaße der Teuerung und der Preisentwicklung angepaßt haben. Und es ist heute noch so. Wenn etwa die Gehälter auf der Basis von nur 40 Prozent Zulage gegenüber wohl gemerkt der Gehaltsregelung vom Jahre 1927 sich bewegen, kann wahrhaftig nicht irgendwie von einer allzu großen Geste, die gemacht worden ist, gesprochen werden. Infolgedessen ist auch sachlich diese Erhöhung durchaus berechtigt.

Und nun noch ein Drittes: Es ist mir einmal vor drei Monaten in einer Stadtratsitzung passiert, daß ich dort

eine Vorlage zur Anschaffung von Fahrzeugen den Betrag von 180 000 DM ohne weiteres genehmigt bekommen habe. Und drei Stunden später ganz am Schluß der Sitzung hat dann ganz bescheiden ein Stadtrat noch angefragt, er möchte eigentlich wissen, woher das Geld komme; das sei genehmigt worden, ohne darnach zu fragen. Daraufhin hat ein anderer Stadtrat kurz zu ihm gesagt, das wisse der Herr Bürgermeister schon, wo er Geld hernehmen muß, da brauchen wir nicht zu fragen. — Das ist fast eine Parallele. Sie haben vorhin diese Vorlage nun auch entgegengenommen, ohne daß ich erwähnt habe, welches Ausmaß sie hat, und ich halte mich doch dafür verpflichtet, das noch nachzuholen. Sie haben ja in der Begründung bereits gesehen, daß es sich um einen Betrag von 1,5 Millionen handelt, der durch diese Erhöhung der Gehälter nunmehr pro Jahr unseren Haushalt belastet. Diese 1,5 Millionen teilen sich auf auf: rund etwa 1,2 Millionen für die aktiven Geistlichen und auf je etwas über 100 000 DM für die Pensionäre und für die Witwenversorgung oder Pensionen, und dann noch etwa 200 000 DM für die übrigen kirchlichen Bediensteten im Beamtenverhältnis. Wie denken wir uns die Deckung? Wir werden in einer anderen Vorlage, die nachher noch zur Behandlung steht, noch erfahren, daß die Entwicklung der Steuereinnahmen eine solche ist, daß wir diesen Betrag aus diesen normalen Einnahmen nun uns sichern können. Sie wissen ja, daß es unser Anliegen all die Jahre hindurch gewesen ist, die finanzielle und wirtschaftliche Grundlage der Kirche so zu gestalten, daß wir den Anforderungen von dieser Seite aus gerecht werden können und die Vergütungen so zu zahlen, daß sie ein erträgliches Auskommen unserer Bediensteten und unserer Pfarrer ermöglichen. Aber es ist schon ein ganz gewaltiger Schritt, wenn wir sagen, daß wir hierdurch mit 1,5 Millionen Mehrausgaben rechnen müssen. Es ist nicht leicht, aber es ist zu machen, und wir glauben, daß wir diesen Schritt nun tun können in der Erwartung, daß wir diese Basis dann auch in der Zukunft zu halten vermögen. Das sind die drei Ergänzungen, die ich geben wollte.

Das Gesetz wird in der Spezialberatung gebilligt und in der Gesamtstimmung mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

## E.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun kommen wir zu Punkt E der Tagesordnung: „Vorschlag des Finanzausschusses über die Verwendung eines prozentualen Anteiles an den Einkommensteuer-Rückvergütungen an die Ortsgemeinden für besondere Unterstützungszwecke“ betr.

Auf Antrag des Haushaltsausschusses wurde beschlossen, daß im Haushaltsjahr 1953/54 3 Prozent der an die Ortsgemeinden stehenden Kirchensteuerrückvergütungen für besondere Unterstützungszwecke zurückbehalten werden.

## F.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen zu Punkt F der Tagesordnung: „Antrag des Finanzausschusses auf Schaffung eines Fonds für besondere Bedürfnisse.“

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Bei diesem Antrag auf Schaffung eines Fonds für besondere Bedürfnisse handelt es sich um folgendes: Es ist in allen politischen Gemeinden eine Selbstverständlichkeit, daß das Oberhaupt der Gemeinde einen sogenannten Dispositionsfond hat, um besondere Notstände, die an ihn herangetragen werden, nun in einer seiner eigenen Verantwortung unterliegenden Weise helfen zu können. Unsere Landeskirche hat einen solchen Dispositionsfond für den Herrn Landesbischof nicht. Wir dürfen aber wohl überzeugt sein, daß in einer Landeskirche einmal schon wegen der Menschenzahl, für die sie sich verantwortlich weiß, zum anderen aber auch, weil man

gerade bei der Kirche sehr gerne Hilfe sucht und auch erwartet, daß in besonderer Weise Hilfe gewährt wird, die Anforderungen an der Herrn Landesbischof auf dem Gebiete der Unterstützungen und der Hilfeleistungen bestimmt nicht geringer sind als etwa in einer mittleren oder größeren Stadt. Das ist bisher wohl in einer stillen Weise einfach aus der Privattasche gemacht worden. Wir können das einerseits nicht verlangen, daß das, was mit seinem Amt zusammenhängt und nicht mit seinen persönlichen Verhältnissen, nun auch aus privaten Geldern bestritten wird. Wir möchten dem Herrn Landesbischof auch Mittel, auch um unserer Kirche willen, an die Hand geben, daß er in besonderen Fällen auch wirksam helfen kann. Es ist das ein Fond des Vertrauens, des Vertrauens, das darin besteht, daß wie bei der politischen Gemeinde nicht irgendwie eine Rechnungslegung oder eine Überprüfung durch ein Rechnungsamt oder einen Rechnungsprüfer verlangt werden soll oder verlangt wird. Das ist auch bei unserer Kirche ohne weiteres selbstverständlich, obwohl der Herr Landesbischof, als ich mit ihm über diese Sache sprach — es ging von mir aus und nicht umgekehrt — von sich aus sagte, es ist etwas so selbstverständliches, daß ich für mich diese Rechnungsführung durchführe und, wenn je irgendwie etwas wäre, dann bin ich selbstverständlich bereit, daß etwa, um das synodale Element hiermit auch in Erscheinung treten zu lassen, der jeweilige Vorsitzende des Finanzausschusses hier volle Einsicht haben kann, wenn es notwendig würde. Das möchte ich nur hier gleich mit erwähnt haben. Wir sind aber der Überzeugung, daß die Schaffung dieses Dispositionsfonds nicht verschoben werden soll, bis die neue Haushaltsberatung im Herbst den Etat für das Kirchenjahr 1954/55 ab 1. 4. 1954 aufgestellt hat, sondern wir möchten schon für dieses Jahr einen solchen Fond dem Herrn Landesbischof zur Verfügung stellen. Wir beantragen deshalb:

Die Synode wolle beschließen, dem Herrn Landesbischof für besondere Unterstützungsbedürfnisse einen Dispositionsfond von 5000 DM jährlich zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung erfolgt für das laufende Haushaltsjahr 1953/54 aus Ertragsüberschüssen. Der Betrag ist für die nachfolgenden Haushaltsjahre in den ordentlichen Haushaltsplan aufzunehmen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

## G.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zur Behandlung von Punkt G: „Bericht des Finanzausschusses über die Finanzierung eines Diasporabauprogramms.“

Berichtstatter Abgeordneter Schneider: Wir haben bei der Erörterung der Finanzentwicklung unserer Kirche in der Januar-synode kurz miteinander darüber sprechen können, daß wir in dankenswerter Weise erwarten dürfen, daß nicht nur aus den laufenden Steueraufkommen, sondern aus den ja in diesem Jahr besonders wirksam gewordenen Sonderbuchprüfungen und Steuernachveranlagungen in größerem Umfange Mittel eingegangen sind, die entsprechend dem Haushaltsansatz nicht voll verwendet werden mußten, somit als Überschuß uns zur Verfügung stehen. Und es war mir ein Anliegen, und ich habe das in voller Übereinstimmung mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy dann auch zum Ausdruck gebracht, daß diese Mittel, die uns gleichsam — möchte ich sagen — einmalig nun in die Hand gegeben sind, einen solchen Einatz finden, daß durch sie auch etwas Besonderes geschaffen wird. Da ist im Schoße des Oberkirchenrats ja bereits der Gedanke besprochen worden, daß es wohl gut wäre, wenn wir in besonderer Weise einmal unsere jungen Diasporagemeinden unterstützen könnten, die ganz allgemein gesehen immer in sehr schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen stehen.

Durch die Flüchtlinge, welche auch in unser Land gekommen sind und die in einem wesentlich größeren prozentualen Verhältnis, als sonst das konfessionelle Verhältnis in unserem Land ist, evangelischer Konfession sind, wurden gerade die Diasporagemeinden sehr verstärkt. Da ist der Gedanke gereift, daß wir ein Diasporabauprogramm aufstellen sollten, das nun auf der einen Seite einmal die Bedürfnisse, die angemeldet werden, zusammenfaßt, das auf der anderen Seite die Mittel, die zur Verfügung stehen, nun möglichst zweckmäßig einsehen soll. Die Besprechung, die wir über diese Frage hatten, nachdem nun bis zu dieser Synode zwar mit einigen Mühen alle diese Projekte einmal zusammengefaßt werden konnten, hat erwiesen, daß wir wohl mit diesem Diasporabauprogramm eine sehr glückliche Lösung fanden für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Wir können selbstverständlich nicht von der Synode aus jeden Einzelfall prüfen, die Gemeinde, oder jene Gemeinde mit so und soviel zu unterstützen. Das ist eine Aufgabe der Stelle, die die Sache durchzuführen hat, und die der Prüfung und der Verantwortung in erster Linie durch den Finanzreferenten und dann durch den Evang. Oberkirchenrat unterliegt.

Es scheint mir aber doch notwendig und auch für die verantwortlichen Herren des Oberkirchenrats wichtig zu sein, daß wir von der Synode aus gewisse Richtlinien geben, nach denen diese Mittel zum Einatz kommen. Solche Richtlinien wären — möchte ich sagen — eine gewisse Stärkung der Position der verantwortlichen Herren, auch gegenüber Anforderungen von Gemeinden, die oft den tatsächlichen Verhältnissen vielleicht etwas voraussehen, oder die oft vielleicht meinen, daß nur die Kirche hier helfen müsse und nicht die Gemeinde selbst ihre entsprechenden Anstrengungen machen sollte.

Zunächst einmal: Was steht zur Verfügung? Wir können bei gewissenhafter Prüfung aus voraussichtlichem Überschußergebnis des vergangenen Haushaltsjahres insgesamt 2,2 Millionen für diesen Zweck frei machen. Es ist der Gedanke erwogen worden, ob wir auch von etwa zu erwartenden Überschüssen noch des laufenden Jahres, die bei weitem nicht so hoch sein können, weil ja die Last der vorhin genehmigten Gehaltserhöhung mit 1,5 Millionen hier ab 1. 4. eintritt, noch etwas einsehen sollen. Wir sind im Finanzausschuß jedoch zur Auffassung gekommen, das nicht tun zu sollen. Man soll nicht mit Geldern rechnen, die man erwartet, aber nicht weiß, ob und in welchem Umfange sie eingehen. Wir sollen auch noch eine gewisse Reserve haben für Dinge, die im Laufe des Jahres an uns herantreten und vielleicht ein rasches Handeln und rasches Verfügen über Geldmittel notwendig machen. Darum möchten wir zunächst sagen, wir wollen ausgeben von diesen 2,2 Millionen. Auf der anderen Seite hat der Finanzreferent des Oberkirchenrats ein Diasporabauprogramm auf Grund der Anmeldungen und Vorlagen der Gemeinden aufgestellt, das mit rund 4 Millionen Mark beziffert ist. Man kann diese Anmeldungen nun zweiteilen. Einmal in einen Teil von bereits durchgeführten oder in Gang befindlichen Bauten. Derselbe macht rund 700 000 Mark aus. Und das andere soll der Teil sein, der die Planungen umfaßt, die zwar beabsichtigt sind, die aber noch nicht in Angriff genommen sind, die auch im einzelnen noch geprüft und baureif gemacht werden müssen. Das ist ja ein Betrag, der rund 3,3 Millionen ausmacht.

Zunächst zum ersten Teil der bereits durchgeführten bzw. in Gang befindlichen Bauten. Hier ist es nun aber nicht so, als ob das Geld hierfür, also die 700 000 Mark, die 15 Einzelfälle umfassen (ich darf sie nennen: Böhrnbach, Unterhüdingen, Wertheim-Bestenheid, Muggensturm, Kalldürn, Heitersheim, Elzach, Breisach, Töhltingen, Oppenau, Donaueschingen, Stodach, Marzell, Ziegelhausen, Peterstal, Lenzkirch) also verstreut durch das ganze Land

— also ich kann nicht sagen, daß hier dieser Betrag offen stünde, sondern wer gebaut hat oder zu bauen anfing, muß ja eine gewisse Finanzierung sichergestellt haben. Aber es sind dies alles Fälle, in denen eine Umschuldungsaktion notwendig ist, damit diese Diasporagemeinden von den sie gewiß drückenden hohen Zinssätzen, die sie zu zahlen haben für anderwärts bei Sparkassen oder sonst gepumptes Geld, etwas herabsetzen können, und um dadurch der Gemeinde in ihren laufenden Bedürfnissen Erleichterungen zu schaffen oder Gelder eben für andere Bedürfnisse frei zu machen. Wir haben in Übereinstimmung und nach Vorschlag des Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy, vor, hierfür einen Betrag von 200 000 Mark, den er als ausreißend bezeichnet hat, zur Umschuldung vorzusehen. Als Bedingung, zu der man diesen Teil der Gelder vergibt, die nach unserer Auffassung grundsätzlich als Darlehen gegeben werden sollen und nicht als Zuschüsse, damit die Gemeinden wissen, hier liegt eine Verpflichtung vor, die wir eigentlich selbst haben, und es soll uns nur eine Erleichterung in der Belastung, die diese Verpflichtung uns auferlegt, erfolgen, — als Bedingung ist vorgesehen Verzinsung mit höchstens 4 Prozent und Tilgung zwischen 2 und 10 Prozent pro anno, je nach dem die Lage der Gemeinde dieses erlaubt. Denn wenn eine Gemeinde die Tilgungsquote von etwa 8 oder 10 Prozent übernommen hat und sich in ihrem Haushalt entsprechend eingerichtet hat, dann soll sie auch diese Tilgungsrate ruhig beibehalten, damit sie recht bald wieder freien Rücken bekommt, während ihr die Zinsrate eine wesentliche Erleichterung bringen wird, weil ja Gelder sicherlich im allgemeinen nicht unter 8 bis 9 Prozent zu erhalten sind, also der Zinssatz von höchstens 4 Prozent mindestens eine Ermäßigung von 5 Prozent bringen kann.

Wir haben auch gedacht, daß sowohl bei dieser Position wie bei anderen alle Rückflüsse aus solchen Darlehen, als da sind Zinsen und Tilgungsquoten, wiederum zweckgebunden sein sollen für weitere Aufgaben der Hilfe der Diaspora für Bauzwecke.

Die andere Seite, die Planungen, umfassen folgende bisherige Projekte: Seelbach, Wutöschingen, Schonach bei Triberg, Ersingen, Malsch, Allensbach, Untergrombach, Osterburken, Wöschbach, Kappelrodeck, Staufenberg bei Gernsbach, Mudau, Ettenheim, Schliengen, Weisbach, Bad Peterstal, Hohenwart, Schellbronn, Freiburg-Haslach, St. Georgen (Uffhausen), Schweighof, Herrischried und Umgebung (Todmoos), Stühlingen, Arlen-Rielasingen, Worbtingen, Glottental, Löffingen, Bonndorf, Bad Dürrenheim, Freiburg-Jähringen, Immendingen, Geisingen, Haslach, Gailingen, Schenkenzell bei Schiltach, Blumberg, Wehr, Deslingen bei Wehr, Rittersbach bei Mosbach, Buchen, Minseln bei Rheinfelden, Allmannsdorf, Krozingen, Hardheim, Pfaffenrot, Herbolzheim.

Was soll nun hier getan und was soll gegeben werden bei diesen Planungen? Wir sind der Auffassung, daß die Geldhergabe formell das Darlehen sein soll. Weiter sind wir der Meinung, daß wir dem bewährten Grundsatz folgen sollten, daß eine eigene Leistung der Gemeinde unbedingt dazu kommen muß, und daß wir im allgemeinen nicht über 50 Prozent der Baukosten durch Darlehen seitens der Landeskirche als Hilfe geben sollten. Es würde das rund mit 1,5 Millionen gedeckt werden können, wobei ich sagen möchte, daß wir im Finanzausschuß hören konnten, daß manche dieser Projekte noch nicht so bau- und finanzreif sind, auch noch nicht so überprüft sind, daß man wirklich die von jeder Gemeinde angemeldeten Wünsche als angemessen bezeichnen kann, so daß wir glauben, mit 1,5 Millionen auskommen zu können. Es blieben dann noch eine halbe Million, von der wir gedacht haben, daß wir sie zunächst als Reservereserve zurückhalten sollten, um Diasporagemeinden, die wirklich nun durch ein rasches

Wachstum und durch besonders schwache wirtschaftliche Verhältnisse eine größere Hilfe benötigen, zusätzlich dann über den normalen Grundsatz von 50 Prozent noch etwas geben zu können. Die Darlehenshingabe für diese neuen Bauvorhaben und neuen Bauplanungen soll erfolgen auf der Basis von 2 Prozent Zins und nur 1 Prozent Tilgung, weil wir hier wirklich glauben, daß das Vorhaben sind, die einer besonderen Förderung bedürfen, und die für die Gemeinden, die besonders wirtschaftlich schwach sind, eben auch tragbar sein sollen.

Wir haben dann bei den Besprechungen noch erfahren, daß etwa eine dieser antragstellenden Gemeinden der Meinung war, weil sie bisher noch keine Ortskirchensteuer erhoben habe, wolle sie das auch in Zukunft nicht tun, aber von der Landeskirche würde sie ganz gern das Geld nehmen. Das ist ein Fall, der m. E. ganz klar liegt. Diese Gemeinde kann nichts erhalten. Denn wir müssen doch erwarten, daß, wer wirklich nun ein solches Vorhaben hat, selbst auch etwas dazu beiträgt, und daß er zumindest das Gleiche tut, was alle die übrigen hunderte von Gemeinden in der badischen Landeskirche selbst ihrerseits längst getan haben. Es ist auch in sehr feiner Weise zum Ausdruck gekommen, daß wir bei der Prüfung bitten auch darauf zu sehen, ob in der betreffenden Diasporagemeinde, wo ja meist für verschiedenste Orte nur ein Pfarrer ist, wo nun diese Kirche oder das Gemeindehaus oder die Kapelle errichtet wird, wenigstens ein kleiner Kern sich verantwortlich fühlender kirchlich lebendiger Menschen befindet, von denen man wissen darf, daß sie nicht nur das äußere Haus wollen, sondern dann auch Träger der kleinen Gemeinde, die sich in diesem Haus und um eben diesen evangelischen Kern sammeln soll, sind und diese kleine Gemeinde lebendig erhalten. Das scheint mir ein außerordentlich wichtiger Gesichtspunkt zu sein.

Es darf dann vielleicht auch noch gesagt werden, daß wir vom Finanzausschuß der Meinung sind, daß schlicht und zweckmäßig gebaut wird. So sehr wir begrüßen, daß in diesen überwiegend katholischen Gegenden, um die es sich ja handelt bei der Diasporaarbeit, da und dort nun auch äußerlich in der kleinen Kapelle oder in dem Gemeindehaus oder Gemeindeaal sichtbar wird, daß hier auch evangelische Gemeinde sich sammelt, ebenso sehr wünschen wir, daß sich die Gemeinde nicht übernehme, und daß man nicht in einem im Zuge der Zeit liegenden und auf dem weltlichen Sektor so oft anzutreffenden Überschätzen nicht nur der eigenen Kraft, sondern auch des Bedürfnisses, das vorliegt, hier zu Bauten käme, die uns nicht nur später Sorge machen würden, sondern die eben dann auch nicht dem entsprechen würden, was unsere evangelische Kirche doch sein soll. Darum schlicht und zweckmäßig, dem entsprechend, was als echtes Bedürfnis vorliegt. Wir freuen uns vom Finanzausschuß, hier nun einen Antrag vorlegen zu können, der eine Aktion ermöglicht, die wir als Initialzündung, als Anregung und erste Hilfe bezeichnen möchten für das Werden und Wachsen von kirchlichen Stätten, von denen wir wünschen, daß sie Haus und Heim echten evangelischen Lebens werden können.

Und nun der Antrag:

Die Synode wolle beschließen, den Überschußbetrag des Haushaltsjahres 1952/53, welcher auf ca. 2,2 Millionen Mark geschätzt wird, zur Planung und Finanzierung eines Diasporabauprogramms zu verwenden und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

Der Gesamtbetrag ist wie folgt zu teilen:

- a) 200 000 DM zur Umschuldung bereits fertiggestellter oder noch im Bau befindlicher Bauten;

- b) 500 000 DM als Ausgleichsreserve für besonders notleidende Gemeinden;  
 c) 1,5 Millionen DM für ca. 50-prozentige Finanzhilfe bei den in der der Synode vorgelegten Zusammenstellung aufgeführter Bauvorhaben.

Diese Gelder sollen nach folgenden Gesichtspunkten vergeben werden:

- a) Grundsätzlich soll die Finanzhilfe in der Form von Darlehen gegeben werden;  
 b) Der Zinssatz und die Tilgung soll betragen:  
 bei der Umschuldung höchstens 4 Prozent Zins,  
 2 bis 10 Prozent Tilgung nach Möglichkeit der Gemeinden  
 bei den Neubauten 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung.  
 c) Zins und Tilgungsrückflüsse sind grundsätzlich wieder für Diasporabauzwecke zu verwenden.  
 d) Die Darlehensgewährung darf höchstens bis zu 50 Prozent der Bausumme betragen, da billigerweise eine Selbstbeteiligung der Gemeinde gefordert werden kann.

Die einzelnen Bauvorhaben, für die Darlehen gewährt werden, sollen sowohl nach der bautechnischen Seite wie der Gesamtfinanzierung eingehend geprüft werden. Die vorgezeichnete außerordentlich weitgehende Finanzhilfe soll nur dort gewährt werden, wo aktive Gemeindefreie eine gute Weiterentwicklung des evangelischen Diasporalebens gewährleisten.

Abgeordneter Frank: Als einer, der seit 25 Jahren im Dienst der evangelischen Diaspora steht, begrüße ich aufs lebhafteste den uns vorgelegten Plan einer Diasporahilfe und empfehle ich die Vorlage der Synode aufs wärmste. Wir wurden mit der Geschwindigkeit eines Flugzeuges schnell über das Land hingeführt. Vor mir und uns allen erstanden Kirchen, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser, die künftighin in dem Gebiet vom hohen Schwarzwald bis zum hintersten Odenwald, vom Bodensee bis zum Main erstellt sind oder erstellt werden sollen und werden. Von Herzen danke ich der Kirchenleitung und vor allem dem Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy, für den uns vorgelegten Diasporaplan. Als ein Sohn der badischen Diaspora im Hinterland hat er sich selbst ein warmes Herz und ein waches Auge für die Evangelischen der Diaspora bewahrt. Es ist mein Wunsch, daß er und die Kirchenleitung auch weiterhin helfende Hände für die haben möchten, die auf vorgeschobenem Posten inmitten eines starken Katholizismus stehen. Jede Kirche, in der Diaspora erbaut, wird neben den anderen Kirchen in Dorf und Stadt zu einer Verbreiterung der Kanzel werden, von der das Wort von dem verkündigt wird, der Sünder ohne alles Verdienst und Würdigkeit rettet und selig macht, Christus.

Der Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Darf ich noch eine Ergänzung hier bringen, die wir nicht auf der Tagesordnung haben?

Der Finanzausschuß hat sich im Anschluß an diese grundsätzliche Regelung noch mit einem Projekt befaßt, das ich Ihnen kurz vortragen möchte. Es sind durch unseren Konsynodalen Aley die Herren des Oberkirchenrats schon früher darauf hingewiesen worden, daß in Görwihl im Hohenwald ein Heim, das eine Industriefirma dort in den Jahren 1950/51 errichtet hat, zum Verkauf steht. Es umfaßt etwa 40 Betten, ist modern eingerichtet, hat eine Gemeinschaftsküche, die die volle Verpflegung der in dem betreffenden Heim Untergebrachten ohne weiteres ermöglicht, ist im baulich sehr guten Zustande und könnte zu einem Preis, der wesentlich unter den Gestehungskosten der damaligen Zeit und damit auch wesentlich unter den

heutigen Baukosten liegt, mit etwa 250 000—270 000 DM erworben werden. Man kann ja nun sagen, ob wir eigentlich Grundstücksmaffer werden wollten in unserer evangelischen Landeskirche. Wir haben im Finanzausschuß hierüber uns unterhalten und dort gesagt, wenn eine wirklich echte Ausnutzungsmöglichkeit für ein kirchliches Werk besteht, könnte man und sollte man diesem Gedanken des Erwerbs näher treten. Und dabei wurde uns berichtet, daß das Frauenwerk schon seit langer Zeit auf der Suche nach einem für seine Freizeiten und seine Müttererholungszeiten geeigneten Heim Ausschau halte. Es ist nun nicht möglich gewesen, in der Kürze der Zeit etwa eine feste klare Planung über diese Verwendungsmöglichkeit für den Zweck des Frauenwerkes zu bekommen. Es muß das wohl ja auch sehr nüchtern und klar überlegt werden, weil es sich ja schließlich nur dann lohnt, wenn das Heim das ganze Jahr voll ausgelastet wäre. Es wurde gesagt, daß von der Leiterin des Frauenwerkes dieses Haus als sehr geeignet bezeichnet worden wäre. Aber es ist ja neben dem Erwerb nachher auch die Frage der Weiterführung und der laufenden Betriebskosten, und es dürfte damit eigentlich keine weitere Neubefastung erfolgen. Wir im Finanzausschuß sind nicht in der Lage gewesen, ein abschließendes Urteil selbst nun zu finden, das wir der Synode vorzuschlagen könnten, weil, wie gesagt, die Besprechungen mit dem Werk, das hierfür in Frage käme, nicht endgültig geführt werden konnten, und weil auch eine Überprüfung der vollen Ausstattung noch notwendig ist. Wir möchten aber die Synode bitten, daß sie den Finanzreferenten, Oberkirchenrat Dr. Bürgy, bevollmächtigt, daß, falls er und der Oberkirchenrat der Auffassung sind, daß dies ein geeignetes Objekt wäre, und ferner die Notwendigkeit, dem Frauenwerk hier eine Heimstätte für seine Arbeit zu bieten, voll bejaht werden kann, und wenn eine volle Auslastung dieses Hauses wirklich gesichert erscheint, er dann bis zu diesem Betrag von 250 000 DM falls 275 000 DM zur Verfügung hat, um den Erwerb durchzuführen. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir hier im Plenum kurz die Ansicht unserer Synodalen hierüber hören würden.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Ich muß mir die Frage vorlegen, ob das Heim nur für das Frauenwerk in Frage kommen oder ob das Heim vielleicht zur Verfügung der Landeskirche stehen könnte, die dann es zum Teil für das Frauenwerk, zum Teil für das Männerwerk oder ein anderes Werk verwendet und vielleicht in zeitlichen Abschnitten hintereinander. Deswegen bitte ich, nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Frauenwerkes die Frage zu prüfen und zu erörtern, sondern auch unter dem von mir eben gegebenen Gesichtspunkt.

Und ergänzend bemerke ich — wir haben das nicht aus dem Munde des Abgeordneten Schneider gehört, aber es wird für Ihre Entschliebung wohl auch wichtig sein: In diesem Heim finden die Gottesdienste der dortigen Diaspora Görwihl statt. Meine Herren, wenn das Heim erworben wird von der Landeskirche, dann können die Gottesdienste dort weiterhin stattfinden. Wird es aber von irgendeiner anderen Institution erworben, dann ist die große Frage, ob die Görwihler Diaspora weiterhin den Saal benützen kann für ihre Gottesdienste. Das bitte ich auch zu bedenken.

Landesbischof D. Bender: Ich höre heute abend zum ersten Mal von diesem Projekt, und ich weiß, daß Bruder Aley sehr das Herz daran hängt. Ich möchte doch einmal unsere Amtsbrüder hier auf der Synode fragen — das war mein erster Gedanke. Görwihl liegt sehr exzentrisch. Und ich habe eine große Sorge. Das Schwerkraft unserer Kirche liegt bevölkerungspolitisch unzweifelhaft im nördlichen Teil unseres Landes. Das bedeutet, daß also die Frauen, die zur Erholung dahin fahren, einen sehr weiten Anmarschweg haben, der im Winter, zumal wenn tiefer Schnee liegt, besondere Schwierigkeiten bereitet. Ich kann

mir auch vorstellen, daß die Verbindung von der Zentrale in Karlsruhe zu dem Haus in Görwihl sehr viel Reisen erfordert, was finanziell kostspielig ist. Schließlich ist es für die Frauen in der Leitung des Frauenwerkes nicht ganz einfach, jedesmal zu einem Kurs so eine Tagesreise zu machen. Das ist eine Frage, die ich mit ganzem Ernst zu prüfen bitte. Wenn wir ein Haus für unser Frauenwerk notwendig haben, dann wäre es doch die Frage, ob dieses Haus auch aus wirtschaftlichen Gründen mehr in der Mitte des Landes gesucht werden sollte.

Wenn ich auch in die Gefahr des Vorwurfs gerate, für das Verlangen des Frauenwerkes nach einem eigenen Haus kein rechtes Verständnis zu haben, so muß ich es doch aussprechen, daß die Müttererholung in der Zukunft einer Konjunkturschwankung wohl unterliegen kann. Die Müttererholung wird immer eine Aufgabe der evangelischen Gemeinden sein, aber sie wird nicht immer in dem heutigen Umfang durchführbar sein, nämlich dann, wenn die Gemeinden selber für diese Erholungsfürsorge aufkommen müssen. Im Augenblick wird diese Arbeit finanziell nicht von der Kirche und ihrem Frauenwerk, sondern von dem von Frau Heuß-Knapp ins Leben gerufenen Müttererholungswerk getragen. Sollte die Kirche einmal selbst diese Arbeit tragen müssen, so wäre eine Reduktion dieses Zweiges der Frauenarbeit unausbleiblich. Auch aus diesem Grunde halte ich die jetzige Durchführung der Müttererholungsfürsorge in einem gemieteten Haus in Herrenals für richtig, aber auch aus dem verkehrstechnischen Grund, daß die Frauen aus Nord- und Südbaden etwa den gleichen Anreizweg haben.

Abgeordneter **Odenwald**: Die Gedanken, die der Herr Landesbischof geäußert hat, waren auch heute morgen bei der Besprechung gleich meine ersten Gedanken. Die Lage des Sanatoriums ist so an der äußersten Peripherie, daß die Reise der Frauen eine äußerst teure und schwierige Sache ist.

Dann kommt noch der weitere Umstand hinzu, und das dürfte wohl der Hauptgrund sein, der mir Bedenken verursacht. Bisher war es üblich oder vereinbart mit dem Mütterwerk, daß das Müttererholungsheim in Königsfeld 10 Betten bereit hielt für Müttererholung. Diese Betten sind meistens nicht alle belegt gewesen, sogar manchmal recht schwach. Und die Erfahrungen, die gemacht worden sind, waren dann auch nicht die allerbesten. Da sind mitunter Frauen gekommen, die eigentlich in dieses Haus nicht ohne weiteres hineingepaßt haben. Also es scheint sehr fraglich, ob es möglich sein wird, Görwihl dauernd das ganze Jahr mit 40 erholungsbedürftigen Müttern zu belegen. Es ist zu bedenken, daß die Gelder für diese Frauen von Pfarrämtern und sonstigen Wohlfahrtsorganisationen aufgebracht werden müssen, und es scheint mir nicht so ohne weiteres sicher zu sein, daß diese Mittel von den Pfarrämtern in dem Umfang aufgebracht werden können, daß eine Rentabilität, eine einigermaßen wirtschaftliche Führung dieses Hauses, ohne erhebliche Zuschüsse seitens der Landeskirche möglich sein wird.

Abgeordneter **Hamann**: Es geht um die Frage, ob die Synode dem Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy die Bevollmächtigung erteilt. Aber die Gedanken, die bis jetzt genannt worden sind, können uns nicht genügen, um etwa beruhigt eine Entscheidung treffen zu können. Ich kann mir aber denken, daß die Synode eine kleine Kommission ernennen könnte, der es möglich wäre, in den nächsten Wochen diese Sache genau zu prüfen. Dieser Kommission müßten einige sachkundige Herren beigegeben werden, von denen man annehmen kann, daß sie über das Projekt, laufende Unkosten, Möglichkeit des Einsparens usw. am besten entscheiden könnten.

Ich würde deshalb bitten, zu erwägen, ob man nicht Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy eine Kommission zur

Seite stellen könnte, die von einigen Synodalen gebildet würde. Um der Dringlichkeit der Aufgabe willen wäre es wichtig. Ich schlage vor, eine gründliche Prüfung vorzunehmen.

Abgeordneter **Grant**: Wenn ich recht im Bilde bin, führt das Frauenwerk nicht nur die Müttererholung, sondern auch laufend Freizeiten für Mütter in Falkau, Todtnauberg und anderen Orten durch. Und wenn ich recht gehört habe, ist es so, daß das Frauenwerk gerade hierfür ein Heim, eigene Räume sucht und endlich finden möchte.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Antrag des Finanzausschusses, wenn ich ihn recht verstanden habe, beabsichtigt nicht etwa, der Person des Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy, sondern dem Evang. Oberkirchenrat die Vollmacht zu geben, nach genauer Prüfung des Bedürfnisses und der Geeignetheit des Objektes etwa dieses Objekt mit einem Aufwand bis zu 275 000 M zu kaufen.

Mit 22 gegen 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

## H.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir gehen über zu H der Tagesordnung: „Bericht des Hauptausschusses und des Finanzausschusses über den Stand ihrer Beratungen hinsichtlich der Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker.“

Abgeordneter **Grant**: Im Zusammenhang mit einer Eingabe der Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg und einem Antrag des Gesamtkirchengemeinderats Heidelberg, die rechtliche und finanzielle Sicherstellung der hauptamtlichen Kirchenmusiker der Landeskirche betr., wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses von Oberkirchenrat Dürr einleitend folgende Gedanken vorgetragen:

In den Gemeinden unserer Landeskirche sind seit dem Jahre 1931 neben Lehrer- und Laienorganisten Kirchenmusiker angestellt, die am kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg ausgebildet sind oder eine entsprechende Ausbildung andernorts erhalten haben, nebenamtlich mit der C-Prüfung und hauptamtlich mit der B-Prüfung bzw. dem Diplom.

Wünschenswert wäre es, daß die aus dem kirchenmusikalischen Institut hervorgegangenen Kirchenmusiker möglichst auch in den Gemeinden angestellt werden und nicht Zug um Zug abwandern. Voraussetzung hierfür wäre eine Vergütung, die den Lebensunterhalt der Kirchenmusiker sichert und sie nicht zu einer nebenamtlichen Beschäftigung mit entsprechender Einnahmequelle nötigt.

Eine Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker könnte das kirchenmusikalische Leben der Gemeinden beleben und befruchten: Gottesdienste, Orgelkonzerte, Kirchenchor, Gemeindegesingen, Singen in Jugendkreisen und anderem.

Der Wunsch des Verbandes der Kirchenmusiker ist es, daß einige Stellen im Bereich der Landeskirche geschaffen werden, deren Inhaber eine rechtliche und finanzielle Sicherung erhalten. Die Eingabe aus dem Hornberger Kirchenbezirk und der Antrag aus Heidelberg unterstützen dieses Anliegen. Der Hauptausschuß wolle erwägen, ob der Synode nicht vorgeschlagen werden könne, daß bestimmte Stellen errichtet werden, die mit einer festen Besoldung ausgestattet werden, wobei die Landeskirche einen anteiligen Prozentsatz des Gehalts übernimmt. Gedacht ist daran, etwa in jedem Kirchenbezirk eine solche Stelle zu schaffen und darüber hinaus zusätzlich einige in den größeren Städten, daß im ganzen etwa 30—40 Stellen in Frage kämen.

In der sich anschließenden Aussprache wurde der aufgeworfene Fragenkomplex in Kürze abgetastet. Einigkeit herrschte darüber im Finanzausschuß, daß in der ange-

schnitten Frage der Kirchenmusiker heute noch kein Beschluß gefaßt, sondern nur Grundlinien für eine spätere Behandlung aufgezeigt werden könnten.

Die Schaffung einiger exponierten Kirchenmusikerstellen wurde von einer Seite abgelehnt, weil dann sofort eine Rivalität einsetze und auch andere ihre Ansprüche anmeldeten. Vor einer schematischen Schaffung von Stellen von einer Zentralstelle aus wurde gewarnt. Man solle einer Initialzündung Raum geben. Wo durch die Initiative einer Gemeinde kirchenmusikalisches Leben aufbreche, da solle man beispringen und helfen. Keineswegs dürfe einem Kirchenmusiker geholfen und gleichzeitig drei andere ausgelöscht werden. Das Sehen der missionarischen Aufgabe, die durch die Kirchenmusiker geleistet werden könne, schließe eine grundsätzliche Regelung nicht aus. Auch diese Dinge müßten irgendwie von der Existenzgrundlage her geregelt werden. Eine gerechte Behandlung aller Kirchenbezirke und aller beteiligten Kirchenmusiker wurde als Notwendigkeit erachtet.

Dem Einwand, daß die hauptamtlichen Kirchenmusiker nicht voll ausgelastet seien, wurde damit begegnet, daß die Kirchenmusiker auch katechetisch ausgebildet werden und damit einen zusätzlichen fruchtbaren Dienst in Ergänzung mit der Kirchenmusik leisten könnten.

Am Schluß der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und Hauptausschusses gab der Vorsitzende des Finanzausschusses folgende Gedanken zur weiteren Erörterung den Mitgliedern mit auf den Weg:

Zu klären ist, ob die Kirchenmusiker ins Beamten- oder ins Angestelltenverhältnis kommen sollen.

Grundlage der Anstellung der Kirchenmusiker muß die Kirchengemeinde bleiben. Die Landeskirche kann nur prozentuale Zuschüsse leisten.

Die Kirchengemeinden sollen angeschrieben und gefragt werden, wie sie über diesen ganzen Fragenkomplex denken.

Maßstab für die Lösung der finanziellen Frage solle etwa sein, daß hauptamtliche Kirchenmusiker mit der B-Prüfung nach der Tarifordnung der Angestellten Gr. VI, die Kirchenmusiker mit der A-Prüfung nach Gruppe V vergütet werden. Wichtig ist, daß sich die Synodalen und die Gemeinden gleichzeitig Gedanken machen über eine klare Arbeitsanweisung an die Kirchenmusiker.

Die ganze Frage ist noch nicht in die letzte Entscheidungsreise gelangt. Der Hauptausschuß bittet darum die Synode, die Frage der rechtlichen und finanziellen Sicherstellung der Kirchenmusiker auf der Herbsttagung der Synode einer eingehenden Behandlung und Beschlußfassung entgegenzuführen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich darf zwei Gedanken, die mir zur Beurteilung der Sache noch wichtig erscheinen, zur Ergänzung noch vortragen. Die prinzipielle Frage, die aufgeworfen wurde, ist die, in welcher Weise die Verteilung dieser bezuschulter Kantoren- oder Kirchenmusikerstellen erfolgen soll. Ob einfach Brennpunkte, die bisher bereits das kirchenmusikalische Leben aus eigenen Gemeindemitteln gefördert haben, nun bezuschult werden sollen, oder ob der andere Gedanke, wenn schon die Landeskirche hier einen entscheidenden Zuschuß leistet, nun über das ganze Land verteilt jedem Bezirk einen solchen Kirchenbezirksmusiker zu geben, zum Ausdruck kommen soll. Von der Landeskirche wird dann ein Beitrag gegeben, mit besonderen Verpflichtungen zu überlokalen Aufgaben, wie es etwa die beabsichtigte Schulung der übrigen Organisten und Kirchenchorleiter sein könnte.

Der zweite Gedanke, der doch hier zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist der, welchen Umfang eine solche Unterstützung etwa haben soll. Wir haben einmal ausgerechnet, daß wenn, wie ursprünglich in der Debatte einmal vorgeschlagen wurde, nur 150 DM pro Monat Zuschuß gegeben würde, wir dann auf rund 60 000 DM

pro Jahr kämen. Und wenn nun das Gespräch ergeben hat, daß wir nach diesen Tarifordnungen auf Gruppe VI oder V bzw. IV für die Inhaber des Scheines A kommen würden und wir eine prozentuale Beteiligung, wobei 50 Prozent gesprochen worden ist, übernehmen würden von der Landeskirche, dann hätten wir nach meiner ganz groben Schätzung mindestens mit 120—140 000 DM zu rechnen. Das ist ein Posten, der im Haushalt auch der Landeskirche eine ganz entscheidende und wesentliche Bedeutung hat. Und es muß deshalb auch aus diesem Grunde sehr wohl erwogen werden, was hier zu tun ist, und wir brauchen die Zwischenzeit bis zur Spätjahressynode, um die Unterlagen zu beschaffen, damit die Synode wirklich nach Prüfung aller Dinge mit gutem Gewissen hier ihre Entscheidung treffen kann.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich frage die Synode, ob sie mit dieser einstweiligen Erledigung der beiden Eingaben der Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg und des Gesamtkirchengemeinderats Heidelberg einverstanden ist. — Das ist der Fall.

## I.

Es kommt nun noch zur Beratung der Antrag der Kirchengemeinde Karlsruhe das Christuskreuz in den Schulzimmern betr.

Berichterstatter Abgeordneter **Dürr**: Zu dem Antrag des Männerkreises der Paulusgemeinde Karlsruhe beschloß der Hauptausschuß, die Synode zu bitten, den Antrag dem Oberkirchenrat als Material zu überweisen.

Die Anbringung des Christuskreuzes ist Sache der politischen Gemeinde. Sie kann deshalb nur angeregt werden. Das aber muß örtlich geschehen. Zudem ist es fraglich, ob diese Anbringung eines Kreuzes in den Schulzimmern von allen evangelischen Gemeinden gewünscht wird.

Abgeordneter **Günther**: Ich darf mitteilen, daß in den katholischen Schulräumen und Schulen im Sinsheimer Bezirk bereits das Kreuzifix hängt, nur in den katholischen Räumen, und daß die Kinder oft fragen, warum nur in den katholischen Schulräumen und nicht auch bei uns.

Präsident **Dr. Umhauer**: Widerspruch gegen die Auffassung des Ausschusses hat sich nicht erhoben. Es ist in der Tat Sache der Gemeinde, insofern kommt eine Beschlußfassung seitens der Synode nicht in Frage. Wir werden den Antragstellern diese Stellungnahme des Hauptausschusses als Antwort zugehen lassen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt, und es bleibt mir noch, den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse, den Herren Berichterstattern und den Rednern herzlichsten Dank für ihre Mühewaltung zu sagen. Sie haben eine ganz erstaunliche Selbstbescheidung geübt, Selbstbescheidung, indem Sie nicht allzu lange Zeit in Anspruch nahmen für Ihre Ausführungen, so daß wir, was noch nie dagewesen ist, einen Tag früher unsere Tagung beschließen können, als in Aussicht genommen worden ist.

Das ist um so bemerkenswerter, als wir zwei ganz große Aufgaben in der gegenwärtigen Tagung erledigen konnten: das Kirchenleitungsgesetz und die neue Kirchengeschichte. Es sind das zwei wirklich große bedeutsame Angelegenheiten, die hoffentlich, so Gott will, der badischen Landeskirche zum Segen gereichen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Da die Vorsitzenden der Ausschüsse angesprochen worden sind, bitte ich um die Erlaubnis, den Dank der Synode an unseren Präsidenten zum Ausdruck bringen zu dürfen.

Wenn es erstmalig gelungen ist, eine so wichtige und gehaltvolle Tagung der Landessynode sogar vor der beabsichtigten Zeit zu einem Schluß — und wir dürfen wohl auch sagen zu einem befriedigenden Ergebnis — zu brin-

gen, so danken wir das nicht zuletzt der brüderlichen Führung unseres Präsidenten.

Ich habe etwas Scheu, aufmerksam zu machen, daß ich in diesem schönen Hause einen Mangel entdeckt habe, Scheu, weil ich sonst vielleicht befürchten muß, ich müßte ein neues Haus bauen, in dem dieser Mangel nun nicht vorhanden wäre. Aber ich möchte es doch aussprechen: ich habe nämlich keinen Papierkorb entdeckt. Und trotz des Fehlens des Papierkorbes, der ja für einen Präsidenten oft wohl ein sehr wertvolles Möbelstück sein kann, ist es ihm gelungen, nun diese Arbeit hier zu leiten und selbst zu vollbringen. Und dabei darf ich vielleicht auch noch eine erstmalige Leistung nennen, ein Meisterstück möchte ich beinahe sagen. Unser Präsident hat nämlich eine von der Mehrheit der Synodalen buchstäblich abgelehnte Aussprache doch herbeigeführt und das in einer Weise, daß keiner der Synodalen sich dadurch irgendwie gekränkt oder zurückgesetzt fühlte. — Wir haben es heute auch erlebt, daß der Präsident seine Wünsche zurückstellt und sich für den heutigen Abend nun der Mehrheit der Synodalen und ihrem Wunsche folgend auch für die Verhandlungsführung zur Verfügung gestellt hat.

Für allen Dienst, alle Freundlichkeit, alle Weisheit in der Leitung unserer Verhandlungen wollte ich den herzlichsten Dank unserer Synode zum Ausdruck bringen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Professor von Dieke, meine sehr verehrten und lieben Brüder! Sie beschämen mich durch diese Anerkennung, die ich meinerseits nicht verdient habe.

Ich danke Ihnen jedenfalls für den guten Willen und die Anerkennung, die Sie mir geboten haben.

K.

Landesbischof **D. Bender**: Verehrte liebe Brüder und Herren! Ich will und kann es kurz machen und kann nur sagen, daß mich daselbe bewegt, was mich immer am Schluß unserer Synodaltagungen bewegt hat, ein Gefühl großen Dankes gegen unseren Gott. Diese Synode hat mir das 12. Kapitel des ersten Korintherbrieves illustriert, das Kapitel, in dem von den Gaben die Rede ist, die der Herr seiner Gemeinde gibt. Und es ist mir wieder deutlich geworden, daß das nicht nur einmal zur Zeit des Apostels Paulus so gewesen ist, sondern daß dieser Herr auch uns in alle unsere Schwachheit hinein seine Gaben gegeben und nicht gespart hat.

Was hat sich doch enthüllt an Gaben auch auf dieser unserer Synode! An Gaben der Erkenntnis, wenn ich an

die Arbeit denke, die uns die Vorlage der Kirchengeschichte gemacht hat, an Gaben der Leitung und Ordnung, wenn ich an den Reichtum der Gedanken denke, der in unserem Kreis aufgetaucht ist, als wir über das Leitungsgesetz nun abschließend beraten haben. Und an Gaben des Haushaltens, wenn ich denke, wie hier über die äußeren finanziellen und wirtschaftlichen Dinge unserer Kirche geredet worden ist. Und das Herrlichste in alledem ist, daß diese Gaben zusammengebunden waren von der größten aller Gaben: von der Liebe.

Daß unser Herr Jesus Christus uns erlaubt hat auch auf dieser Synode, uns zu üben in der feinen brüderlichen Rücksichtnahme aufeinander, daß er uns die Geduld gegeben hat zum Hören, daß er uns die Weisheit gegeben hat zur Beschränkung in der Rede, und daß alles spürbar innerviert war von dem Willen, einander mit den Gaben zu dienen, die Gott uns hier in der Synode für unsere Kirche gegeben hat, das war für mich — und sicher nicht nur für mich, sondern für Sie alle — beglückend.

Deswegen wollen wir danken, daß Gott uns durch die Synode wieder eine Stärkung des Glaubens gegeben hat, eine Stärkung, die darin besteht, daß er uns deutlich gemacht hat: ich bin bei euch nicht nur alle Tage, sondern heute, und daß er gestern bei uns war, und daß er uns gestärkt hat für unsere Arbeit, daß er auch die Synode gestärkt hat, den Wellenschlag auszuhalten, der von außen her gekommen ist, daß er uns die Geduld gegeben hat, nun nicht unwillig zu werden, sondern auch den Brüdern, soweit es an uns ist, zu helfen, denen, die vielleicht noch abseits stehen und die Beschlüsse der Synode nicht verstanden haben, oder schwer verstehen. Und es ist mir ein großes Anliegen, daß die Liebe, die uns hier bewegt hat, nun mit uns geht, wenn wir in unsere Gemeinden, zu unseren Amtsbrüdern kommen und sie etwas davon merken, daß wir herkommen von einem Zusammensein unter dem Geiste Jesu Christi.

Und noch eines habe ich festgestellt: wir haben in den sechs Jahren, die wir zusammensein durften, gelernt, die Zeit einzuteilen und auszukäufen, ohne daß etwas übereilt getan oder nicht ganz sorgfältig bedacht und durchgesprochen worden wäre, was notwendig war. Daß wir das große Aufgabenpensum in der zur Verfügung stehenden Zeit erledigen konnten, das hängt mit einer Übung zusammen, die nicht nur technischer Art ist. Darum beschließen wir unsere Synodaltagung mit dem Dank gegen unseren Herrn, und das wollen wir ihm noch sagen.

Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.



## Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

(Az. 33/102)

### Die Einführung einer neuen Kirchengeschichte betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt der Landessynode den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf einer „Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens“ nebst einer Begründung vor. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat bittet die Landessynode um folgende Entschliebung:

„Die Landessynode genehmigt gemäß § 106 KV, daß anstelle der jetzt im Schul-

unterricht verwendeten „Kurze Geschichte der christlichen Kirche für den evangelischen Religionsunterricht in Baden“ (Lahr, Druck und Verlag von J. H. Geiger) mit sofortiger Wirkung die vorgelegte „Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens“ (Karlsruhe, Evang. Preßverband für Baden, 1953) im evangelischen Religionsunterricht der Volksschulen zur Einführung kommt.“

#### Begründung:

Als Begründung dieser Vorlage geben wir folgenden Ueberblick über die Entstehung und Behandlung des vorgelegten Entwurfs:

Die heute noch offiziell im Gebrauch befindliche „Kurze Kirchengeschichte“ für die Oberklassen der Volksschule stammt aus der Feder des Pfarrers und nachmaligen Oberkirchenrats Rapp. Sie wurde von der Generalsynode des Jahres 1909 beraten und gutgeheißen, worauf sie 1910 durch Entschliebung des Großherzogs eingeführt wurde. Nach dem ersten Weltkrieg wurde sie durch Neubearbeitung der Schlußkapitel den veränderten Verhältnissen angepaßt. In dieser Form diente sie dem Unterricht, bis die letzte Auflage 1944 vergriffen war. Von einer Neuauflage wurde nach 1945 abgesehen, da Einmütigkeit darüber bestand, daß ein unveränderter Neudruck nicht mehr in Frage kommen könne.

Als nach Ueberwindung der Papier- und Druckschwierigkeiten die Herausgabe neuer Lehrbücher möglich geworden war, beschloß der Evang. Oberkirchenrat, nach der Neubearbeitung der Biblischen Geschichte und des Gesangbuchs auch die Kirchengeschichte neu herauszugeben. Die Frage, ob ein gleichartiges Lehrbuch einer anderen Gliedkirche der EKD von uns übernommen werden kann, ist zu verneinen. Es besteht unter den Fachleuten auf die-

sem Gebiet die einhellige Meinung, daß ein Kirchengeschichtsbuch der Volksschule von der Reformationszeit an einen ausgeprägten Heimatcharakter tragen muß, damit es die Kinder in ihre Kirche einführen kann. Auf Beschluß des Evang. Oberkirchenrats wurde Professor D. Freiherr von Campenhausen im Januar 1949 gebeten, ein Büchlein für den Kirchengeschichtsunterricht an den Volksschulen zu schreiben, da er der am längsten in Heidelberg wirkende Kirchenhistoriker ist. Er lehnte ab. Daraufhin wurde Professor D. Heinrich Bornkamm im Februar 1949 gebeten. Er lehnte ebenfalls ab. Der Evang. Oberkirchenrat frug sich nunmehr, wer unter den badischen Pfarrern über die notwendigen historischen Kenntnisse verfüge und auf eine längere Unterrichtspraxis zurückschauen könne. Er glaubte, daß diese Voraussetzungen bei Kirchenrat Kobe in Knielingen erfüllt seien, der schon Arbeiten beim Verein für badische Kirchengeschichte veröffentlicht hatte und von dem man wußte, daß er gute Kenntnisse der badischen Kirchengeschichte besaß. Auch hatte er 40 Jahre an der Volksschule unterrichtet und als Dekan zahlreiche Religionsprüfungen durchgeführt. Er wurde Ende Februar 1949 angefragt, lehnte jedoch ab. Bei seiner großen Gemeindearbeit sei es ihm nicht möglich, diese Aufgabe durchzuführen. Nach Ostern 1949 trat Kirchenrat Kobe in den Ruhestand. Daraufhin wurde er

erneut angefragt, ob er nunmehr in der Lage sei, dieses Büchlein zu schreiben. Jetzt sagte er zu. Im Dezember 1949 legte Kirchenrat Kobe seinen ersten Entwurf vor, der jedoch noch einmal umgearbeitet werden mußte. Im Juli 1950 war der Verfasser mit der Uebersetzung fertig.

Zunächst unterzog das Katechetische Amt den Entwurf einer Vorprüfung. Darüber liegt ein schriftliches Gutachten vor, das sich durchaus positiv ausspricht und das Werk auch für die Mittelstufe der Höheren Schulen für geeignet hält. Bedenken äußerte dieses Gutachten in stilistischer Hinsicht und schlug vor, es nach dieser Seite hin einem Pädagogen zur Durchsicht zu geben. Nachdem der erste Entwurf schon mit ähnlichen Gründen zurückgegeben worden war, hielten wir es für gut, das Urteil über diese Frage auf die breitere Basis der Bezirkssynoden zu stellen. Der Evang. Oberkirchenrat beschloß nach Kenntnisnahme des Entwurfs, ihn zunächst zur Begutachtung an die Theologische Fakultät Heidelberg zu geben. Dies geschah im Januar 1951. Der Dekan der Fakultät bat die beiden Historiker um Prüfung und Abgabe eines Gutachtens. Professor D. Bornkamm gab den Entwurf im April 1951 persönlich zurück. Professor D. Freiherr von Campenhausen hatte seine Bemerkungen über die Kirchengeschichte der alten Zeit und des Mittelalters schriftlich niedergelegt. Er beanstandete im wesentlichen die Darstellung Augustins und die Zuzählung Savonarolas zu den Vorreformatoren. Im übrigen fand er die Darstellung gut. Professor D. Bornkamm erklärte mündlich, daß er namentlich die Behandlung der Reformationsgeschichte gut finde. Für die speziell badischen Partien und für die Darstellung der neuesten Ereignisse fühle er sich nicht zuständig.

Nachdem der Entwurf so begutachtet war, wurde beschlossen, daß der Evang. Preßverband das Buch in seinen Verlag übernehmen solle. Der Preßverband erklärte sich dazu bereit. Gleichzeitig wurde auf Anregung des Katechetischen Amtes eine Illustration gutgeheißen, falls sie das Buch nicht wesentlich verteuere. Der Entwurf würde diesen Richtlinien entsprechend illustriert und gedruckt.

Gemäß § 106 KV wurde die so fertiggestellte Vorlage den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bezirkssynoden, die zum Zweck der Begutachtung des Entwurfs angeordnet waren, tagten zwischen September 1951 und Januar 1952. Von den 26 Synoden haben 13 die Vorlage abgelehnt und 13 sie mit Aenderungswünschen angenommen. Aus der Arbeit der Synoden ist kurz zusammengefaßt folgendes zu berichten:

Ein großer Teil der Referenten geht zunächst der grundsätzlichen Frage nach, was die Aufgabe der Kirchengeschichte sei. Im wesentlichen sind diese Ausführungen durch die grundsätzlichen Erwägungen von drei Theologen bestimmt: von Josef Chambon, Erich Schnepel und Hans Ebeling. Vom letzteren wird der Satz über-

nommen: Kirchengeschichte sei nichts anderes denn Auslegung der Heiligen Schrift. Von Schnepel her wird festgestellt, daß Kirchengeschichtsschreibung den Weg des erhöhten Herrn durch die Geschichte der Menschen aufzeigen müsse und mit Chambon wird gesagt: Kirchengeschichte sei der Lobpreis Gottes durch seine Gemeinde. Von diesem neuen Verständnis der Kirchengeschichte sei bei dem Verfasser nichts zu spüren. Von vielen Referenten und Diskussionsrednern wird betont, daß eine Kirchengeschichte für die Volksschule Zeugnischarakter haben müsse. Eine objektive Kirchengeschichtsschreibung sei hier nicht am Platze. Einige der Referenten mühen sich ehrlich mit der Frage ab, wie diese Forderungen in einem Unterrichtsbuch für die Volksschule erfüllt werden könnten. Die meisten Vertreter der gekennzeichneten Referentengruppe stellen jedoch einfach fest, daß der Verfasser eine „protestantische Heldengeschichte“ geschrieben habe, daß er Licht und Schatten im Blick auf die katholische Kirche ungerecht verteile. Der Geist des Evangelischen Bundes geistere durch das Buch und verbaue den Weg zur Buße über die Fehlwege unserer Kirche. Der Entwurf mache nicht Gottes Walten und die Taten des erhöhten Herrn in seiner Gemeinde deutlich, sondern verherrliche vielmehr Menschen.

Ein zweiter Angriff richtet sich in manchen Referaten gegen die historische Richtigkeit einzelner Darstellungen und Angaben des Entwurfs. Diese Anstände wurden später mit dem Verfasser besprochen und geklärt. Sie sind, aufs Ganze gesehen, so unerheblich, daß sie hier außer Betracht bleiben können. Erwähnt sei nur, daß in fast allen Synoden die Darstellung der jüngsten Geschichte besondere Beachtung gefunden hat. Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob man heute schon eine Darstellung des Kirchenkampfes für die Volksschulen schreiben könne. Diese Frage wird ebenso leidenschaftlich mit Ja wie mit Nein beantwortet.

Weitgehende Beachtung findet die Frage der Stoffauswahl auf fast allen Synoden. Wir brauchen auch hier auf Einzelheiten nicht einzugehen. Es genügt der Hinweis, daß die Vorschläge für Kürzung oder Erweiterung in Referaten und Diskussionsbeiträgen fast ausnahmslos stark subjektiv sind, bestimmt von theologischen, heimatkundlichen und historischen Lieblingsgedanken. Nicht ein Referent, der die Stoffauswahl tadelt, hat sich der Mühe unterzogen, einen durchgehenden Vorschlag über den aufzunehmenden Stoff zu machen. In diesem Zusammenhang spielt die Frage, was das Buch sein solle, immer wieder eine Rolle: Leitfadens-, Lernbuch-, Lesebuch oder Hausbuch.

Am stärksten bemängelt wurde von allen Synoden der Stil. Da nach dieser Seite hin der Entwurf, der den Bezirkssynoden zur Begutachtung vorlag, völlig umgearbeitet wurde, ist ein Eingehen auf die vorgebrachten Anstände nicht mehr nötig. Sie wurden alle berücksichtigt.

Auf Grund des hier in Kürze wiedergegebenen Berichts über die Arbeit der Bezirkssynoden beschloß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, den Entwurf nicht abzulehnen, sondern ihn nach den Vorschlägen der Synoden umzuarbeiten. Es wurde eine Kommission gebildet, zu der einige der Hauptkritiker des Entwurfs gebeten waren. Sie tagte im Mai 1952. Es stellte sich bei dieser Kommissionssitzung heraus, daß alle Einwendungen gegen die historische Richtigkeit des Entwurfs von Kirchenrat Kobe widerlegt werden konnten. Er wies nach, daß er anerkannte Quellen für seine Darstellung benutzt hatte. Daß Kontroversfragen in einer Kirchengeschichte für Volksschulen nicht als solche gekennzeichnet werden können und manche Dinge vereinfacht dargestellt werden müssen, ist klar. Die Anstände und Wünsche der Bezirkssynoden wurden in der Kommission mit Kirchenrat Kobe durchgearbeitet und Richtlinien aufgestellt, nach denen der Entwurf umgearbeitet werden sollte. Theologische Beanstandungen sind berücksichtigt, wesentliche Kapitel wurden zugefügt und Umstellungen am Schluß des Büchleins sind vorgenommen. Stilistisch ist eine gründliche Uebersetzung erfolgt. Ueber die Illustration und Ausstattung des Buches beriet ebenfalls eine zu diesem Zweck zusammengerufene Kommission. Von Männern der Schulpraxis wurde energisch verlangt, daß der Preis des fertigen Buches 3.- DM nicht überschreiten dürfe. Damit sind für die Bebilderung bestimmte Grenzen gezogen. Dieser Preis wird nur eingehalten werden können, wenn die Landeskirche einen Zuschuß zu der Herstellung der Klischees leistet. Da ein solches Buch ohne Bilder heute nicht mehr möglich ist, bitten wir die Synode, diesen Zuschuß zu gewähren.

Am 12. Februar 1953 beriet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat den überarbeiteten Entwurf, brachte auch einige Aenderungen an und faßte den eingangs mitgeteilten Beschluß. Damit etwaige, von der Synode gewünschte Aenderungen nicht zu kostspielig werden, geht der Entwurf den Synodalen in Fahnenabzügen zu. Es ist bei der Beurteilung der Vorlage deshalb zu bedenken, daß der endgültige Druck auf besserem Papier sauberer wird und daß insbesondere die Bilder klarer werden. Im fertigen Buch erscheinen sie an den entsprechenden Stellen des Textes. Als Format ist die Größe der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ vorgesehen. Der Umfang wird 12 Bogen = 216 Seiten nicht überschreiten.

Wir sind überzeugt, daß das Buch in der vorliegenden Form in Schule und Familie einen gesegneten Dienst tun kann. Es stellt den Weg, den Christus mit seiner Kirche durch die Zeiten ging, schlicht und anschaulich dar. Daraus erwächst der Christenheit Klarheit und Trost für ihre Zukunft. Der Stoff ist für die Volksschule zu umfangreich. Die in den Lehrplan aufzunehmenden Stücke sind durch Sternchen zu kennzeichnen. Der Umfang des Buches ist aber zum Verständnis des Weges der Kirche notwendig.

Daß auch dieser Entwurf nicht alle Wünsche erfüllt, ist uns klar. Welches Buch dieser Art könnte das? Die Anschauung über die Stoffauswahl, über die Art der Darstellung und des Stiles sind so verschieden, wie wir Menschen sind. Da wir uns nicht denken können, daß eine Kirchengeschichte für den Gebrauch in der Volksschule geschrieben werden kann, die allgemeine Zustimmung ohne Kritik findet, bitten wir die Synode, dem Entwurf in der vorgelegten Weise zuzustimmen.



Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 10/0)

**Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Zustimmung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen werden zu einer Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen“ vereinigt. Das Kirchspiel dieser Kirchengemeinde umfaßt die Gemarkungen Boxberg und Wölchingen.

Artikel 2

1. Bis zur nächsten Kirchengemeindegewahl verbleiben die von den bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen gewählten Aeltesten im Amt und bilden mit

dem Pfarrer den Evangelischen Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen.

2. Ausscheidende Aelteste werden bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt, soweit die Zahl der Aeltesten nicht unter 6 herabsinkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1950 in Kraft. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

**Begründung:**

Die beiden Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen waren bisher zwei selbständige Kirchengemeinden. Die beiden Orte liegen dicht nebeneinander und die beiden bisher selbständigen Kirchengemeinden haben durch dieses nahe räumliche Verhältnis zueinander nicht nur viele Aufgaben gemeinsam, sondern auch gemeinschaftlich den Pfarrer, den Kindergarten, die Krankenstation und die Kirche. Dieses Kirchengebäude, das etwa 800 Jahre alt ist und in der Gegend als der Dom des Frankenlandes bezeichnet wird, steht in Wölchingen. Der Pfarrsitz ist in Boxberg. Die beiden Kirchengemeinderäte haben schon bisher ihre Sitzungen immer gemeinsam abgehalten. Seit 1. 4. 1927 wurde eine gemeinsame Rechnung für den Evangelischen Kirchenalmosenfonds Boxberg und den Evangelischen Kirchenfonds Wölchingen geführt. Es lag daher nahe, beide Gemeinden auch rechtlich in

irgendeiner Form zu vereinigen. Möglich wäre, mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung die beiden Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechts zu einer Gesamtkirchengemeinde zu vereinigen (Art. 11 Abs. 2 OKStG). In diesem Falle würden die beiden Kirchengemeinden auch weiterhin selbständige Rechtspersonen bleiben. Nur das Besteuerungsrecht würde gemeinschaftlich ausgeübt werden. All die anderen Angelegenheiten wären tatsächlich zwar gemeinschaftlich, rechtlich aber getrennt zu behandeln. Der Evang. Oberkirchenrat hatte daher schon im Jahre 1949 den Kirchengemeinden vorgeschlagen, sich nicht nur zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 OKStG zusammenzuschließen, sondern sich zu einer einheitlichen Kirchengemeinde zu vereinigen. In diesem Sinn wurde dann auch die

staatliche Genehmigung gemäß Art. 11 Abs. 1 OKStG beantragt und von dem damaligen Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Kultus und Unterricht – unterm 16. Februar 1950 erteilt. Wenn das zur Vereinigung notwendige kirchliche Gesetz bisher noch nicht ergangen ist, so hat dies folgende Gründe:

Bei den Vereinigungsverhandlungen zwischen den beiden Kirchengemeinden sind zuerst Bedenken wegen des Kirchengebäudes in Wölchingen erhoben worden. Man hat richtig erkannt, daß, wenn beide Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigt werden, das Eigentum an dem Kirchengebäude in Wölchingen auf die Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen übergeht. Dagegen waren von Wölchingen aus auch keine Einwendungen erhoben worden. Wie gestalten sich aber die Dinge, wenn einmal später Boxberg eine eigene Kirche baut und sich etwa wieder von Wölchingen trennt? Kann Boxberg dann nicht eine Abstandssumme verlangen oder von dem etwa für die Wölchinger Kirche von der Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen angesammelten Baukapital zur Unterhaltung der Wölchinger Kirche Anteil fordern? Diese Bedenken wurden ausgeräumt durch einen auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats von beiden Gemeinden gefaßten Beschluß vom 8. 3. 1951, wonach bei einer späteren Trennung der

beiden Kirchengemeinden Wölchingen wieder in das Eigentum und den ungestörten Genuß seiner Kirche kommt und irgendwelche Ansprüche von seiten der dann neu entstehenden Kirchengemeinde Boxberg nicht erhoben werden können. Nachdem diese Schwierigkeiten behoben waren, wurde die Frage aufgeworfen, wieviel Aelteste die neue Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen zählen würde. Jetzt hat Wölchingen mit 637 Seelen 4 und Boxberg mit 1100 Seelen 5 Aelteste. Sind beide Kirchengemeinden vereinigt, so zählt die neue Kirchengemeinde 1737 Seelen. Sie wird also künftig 6 Aelteste wählen. Damit jetzt Aelteste vor Ablauf der Wahlperiode von ihrem Amt nicht zurücktreten müssen, ist in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehen, daß der Evangelische Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen sich zusammensetzt aus den Aeltesten von Boxberg und Wölchingen. Scheiden Aelteste aus, so werden sie nicht ersetzt, es sei denn, daß die Zahl unter 6 heruntersinkt. Damit haben sich die Gemeinden nun auch einverstanden erklärt, wie das Evangelische Pfarramt Boxberg-Wölchingen unterm 24. 7. 1952 berichtet. Da schon seit 1. April 1950 ein gemeinschaftlicher Haushaltsplan aufgestellt wird, weil man damals annahm, daß die Vereinigung alsbald erfolgen könnte, ist das Gesetz zurückzudatieren auf 1. April 1950.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 12/0)

**Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Der frühere Kirchenbezirk Baden-Baden wird wieder errichtet.

Artikel 2

Dem Kirchenbezirk Baden-Baden werden zugeteilt

- a) von dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durmersheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Malsch, Muggensturm, Rastatt und Wintersdorf,
- b) von dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim die Kirchengemeinden Achern, Bühl, Kappelrodeck und Ottenhöfen.

Artikel 3

1. Das Gesetz tritt in Kraft nach Abschluß der Neuwahlen zu den kirchlichen Gemeindegemeinschaften im Jahre 1953. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Tag des Inkrafttretens festzusetzen.

2. Bis zur Wahl des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und bis zur Bestellung des Dekans hat der Bezirkskirchenrat und der Dekan von Karlsruhe-Stadt die notwendigen Geschäfte zu führen.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 114/1948 S. 6), die Aufhebung und Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Aenderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., außer Kraft.

4. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Durch Gesetz vom 5. 8. 1909 wurde die Diözese Baden-Baden gebildet, um das Diasporagebiet um Baden-Baden zu einem einheitlichen Diözesanverband zusammenzufassen. Bis dahin haben die Gemeinden zum größeren Teil zur Diözese Karlsruhe-Stadt und zum kleineren Teil zur Diözese Rheinbischofsheim gehört. Letzter Dekan des Kirchenbezirks Baden-Baden war Kirchenrat D. Hesselbacher in Baden-Baden, der am 1. 10. 1938 in den Ruhestand trat. Bei den Schwierigkeiten, die damals durch die Finanzabteilung dem Evang. Oberkirchenrat auch bei der Be-

rufung von Dekanen bereitet wurden, sah man von einer solchen Berufung ab. Die Dekanatsgeschäfte versah der Dekanstellvertreter Kirchenrat Diemer in Gernsbach. Unterm 22. 6. 1940 teilte der Evang. Oberkirchenrat der Finanzabteilung, welche das Dekanatsfunktionsgehalt bis dahin an Kirchenrat Diemer ausbezahlt, aber dann zur Einstellung gebracht hatte, mit, daß der Landesbischof beabsichtigt, Kirchenrat Diemer zum Dekan zu ernennen, und ersuchte um Zustimmung. Bevor die von der Finanzabteilung angestellten Erhebungen beim Minister des Kultus und Un-

terrichts und bei der Geheimen Staatspolizei abgeschlossen waren, ist Kirchenrat Diemer verstorben. Da es schwierig war, andere geeignete Pfarrer für die Stelle des Dekans und diejenige des Dekanstellvertreters zu finden und die Kriegsverhältnisse eine tunlichste Einschränkung der Geschäfte erforderten, entschloß sich der Evang. Oberkirchenrat, den verhältnismäßig kleinen Kirchenbezirk Baden-Baden aufzuteilen dergestalt, daß, wie es in Artikel 1 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 40 heißt, die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Ottenhöfen und Bühl dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim und die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durmersheim, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt, Kuppenheim und Muggensturm sowie die Diasporagemeinden Forbach und Malsch dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt wurden.

Mit Schreiben vom 4. 11. 1952 teilte das Dekanat Karlsruhe-Stadt mit, daß die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt an die Landessynode einstimmig den Antrag richtet, mit Beginn der neuen Legislaturperiode den alten Kirchenbezirk Baden-Baden wieder herzustellen. In der Begründung weist das Dekanat darauf hin, daß die in Frage kommenden Kirchengemeinden nicht nur geographisch und landschaftlich, sondern auch ihrer inneren Struktur nach eine gewisse Einheit bilden. Während die Karlsruher Gemeinden städtischen Charakter tragen, sind die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes geprägt durch ihre Lage in der Diaspora. Die Pfarrer dieser Gemeinden können auch aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht teilnehmen an den regelmäßigen Zusammenkünften der Karlsruher Pfarrbruderschaft. Sie kommen nach wie vor im alten Baden-Badener Bezirk zusammen, nicht nur aus Tradition, sondern weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit leben-

dig erhalten wird durch die gemeinsamen Aufgaben, Fragen und Nöte, die durch den Diasporacharakter der Gemeinden bedingt sind. Es sind auch neue Unterrichtsstationen in Baden-Oos, Durmersheim, Rastatt, Gernsbach, Forbach und Bühl errichtet worden und es ist nicht möglich, von Karlsruhe aus den in der Diaspora besonders wichtigen Besuchsdienst in den Gemeinden wahrzunehmen und die vielen Religionsprüfungen in den Schulen regelmäßig abzuhalten.

In Anwendung des § 74 KV wurden die in Betracht kommenden Gemeinden befragt und auch dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antworten waren von allen Stellen zustimmend. Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz wird der alte Kirchenbezirk wieder errichtet.

Nachdem die Gemeindewahlen in der Zeit vom 8. Juni bis 17. August 1947 durchgeführt worden waren, wird im Sommer dieses Jahres die Neuwahl zu den kirchlichen Körperschaften stattzufinden haben. Sobald diese gebildet sind, werden sie entsprechend § 28 der Wahlordnung die Abgeordneten zur Bezirkssynode zu wählen haben. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, das Gesetz in Kraft zu setzen. Heute kann der Tag noch nicht bestimmt werden. Deswegen sieht Artikel 3 vor, daß der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, diesen Tag festzusetzen. Dann werden die Mitglieder der Bezirkssynode zu einer ersten Tagung zusammenzurufen sein. Da der Dekan und der Dekanstellvertreter erst nach Konstituierung der Bezirkssynode Baden-Baden ernannt bzw. gewählt werden können, müssen die notwendigen Geschäfte bis dahin von dem Bezirkskirchenrat und dem Dekan von Karlsruhe-Stadt erledigt werden. Dies ist der Sinn des Artikels 3 des Gesetzes.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 10/0)

**Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach und die  
Erweiterung des Kirchspiels Engen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

1. Es wird eine Kirchengemeinde **Tengen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Beuren a. R., Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Tengen, Watterdingen, Weil und Wiechs a. R. umfaßt.

2. Dazu kommen aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Blumberg die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Nordhalden und Uttenhofen.

**Artikel 2**

Es wird eine Kirchengemeinde **Aach** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aach, Honstetten und Volkerishausen umfaßt.

**Artikel 3**

In das Kirchspiel der Kirchengemeinde **Engen** werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Biesendorf, Binningen, Duchtlingen, Ehingen, Mühlhausen, Schlatt u. Kr., Weiterdingen und Zimmerholz.

**Artikel 4**

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Engen durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Engen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Engen der Kirchengemeinderat Engen von den Kirchengemeinderäten Tengen und Aach nicht überstimmt wird.

**Artikel 5**

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Durch kirchliches Gesetz vom 9. 6. 1925 (VBl. S. 64) ist die Evangelische Kirchengemeinde Engen mit der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Engen als Kirchspiel mit Wirkung vom 1. 7. 1925 errichtet worden. Durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. 11. 1937 (VBl. S. 102) wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1937 in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Engen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden

Anselfingen, Barga, Bittelbrunn, Neuhausen und Welschingen einbezogen.

Das Evangelische Pfarramt Engen hat außer den im Kirchspiel Engen liegenden 6 Orten noch 21 andere Orte zu bedienen. Schon im August 1950 hat der Evangelische Kirchengemeinderat Engen den Antrag gestellt, diese 21 Orte in das Kirchspiel einzubeziehen, damit Engen in seiner schwierigen wirtschaftlichen

Lage dadurch eine Entlastung erfährt, daß die Evangelischen auch in diesen 21 Orten zur Ortskirchensteuer herangezogen werden können, was bis jetzt bei ihnen als in der Diaspora Lebenden nicht möglich ist.

Im Oberkirchenrat bestanden Bedenken, solche großen Kirchspiele mit 27 Ortschaften zu bilden. Ist es schon eine mißliche Sache, die Evangelischen mehrerer Ortschaften zu einer Kirchengemeinde zusammenzuschließen, weil eine wirkliche Sammlung um das Wort und damit eine Gemeinde im Sinne des Neuen Testaments nur schwer verwirklicht wird, so ist die Zusammenfassung von 27 Ortschaften zu einer Kirchengemeinde eigentlich eine Unmöglichkeit, mag dies auch steuerrechtlich und wirtschaftlich ein ganz zweckmäßiges Gebilde sein. In einer solchen „Kirchengemeinde“ kann ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit kaum aufkommen. Es wurde deshalb erwogen, ob nicht geeignete Gemeindemittelpunkte gefunden werden können, sodaß doch wenigstens ein Teil der Diasporaorte in räumlich übersehbaren Beziehungen zueinander gebracht wird. Der Evangelische Kirchengemeinderat Engen berichtet nun unterm 17. 1. 1953, daß er damit einverstanden ist, daß das gesamte dem Pfarramt Engen zur kirchlichen Bedienung zugewiesene Gebiet entsprechend dem Vorschlag des Oberkirchenrats in 3 Kirchengemeinden aufgeteilt wird und zwar

- a) in die Kirchengemeinde Engen, deren bisheriges Kirchspiel um die im Gesetzestext aufgeführten Orte erweitert werden soll. Diese Kirchengemeinde wird dann rund 1400 Seelen zählen und 14 Gemarkungen umfassen,
- b) in die neu zu errichtende Kirchengemeinde Tengen mit den im Gesetzestext aufgeführten 10 Gemeinden und einer Seelenzahl von etwa 420. Dabei sollen Uttenhofen und Nordhalden, die beide Nebenorte der Kirchengemeinde Blumberg sind, in das Kirchspiel Tengen eingemeindet

werden, weil sie schon seit Jahren vom Pfarramt Engen aus pastoriert werden,

- c) in die neu zu errichtende Kirchengemeinde Aach mit den Gemarkungen Aach, Honstetten und Volkertshausen und rund 300 Seelen.

Wenn so auch durch die Aufteilung der 27 Gemarkungen in 3 Kirchengemeinden keineswegs ein Zustand geschaffen ist, der ein lebendiges Gemeindeleben zur Folge haben kann, weil eben immer noch große Entfernungen zwischen den einzelnen Niederlassungen bestehen, so ist diese Regelung doch besser als die Zusammenfassung aller Gemarkungen zu einer Kirchengemeinde. Jetzt wird nicht nur in Engen, sondern auch in Tengen und Aach ein Kirchengemeinderat zu bilden sein, der voraussichtlich in Engen 6, in Tengen 5 und in Aach 4 Aelteste zählt, während bei der Einbeziehung aller Gemarkungen in das Kirchspiel Engen nur 7 Aelteste zu wählen waren. Aber abgesehen von dieser zahlenmäßigen Vermehrung der Aeltesten werden diese der Eigenständigkeit ihrer Gemeinde und der Verantwortung für sie mehr bewußt werden und dabei mit größerer Freude ihr Amt führen, als wenn ihnen die Sorge für das ganze Gebiet aufgetragen wird. Es ist zu hoffen, daß durch diese Aufteilung eher eine gewisse Gemeinschaft zwischen den Evangelischen lebendig wird, als wenn nur eine Kirchengemeinde vorhanden wäre.

Die neuen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden Filialgemeinden von Engen werden. Zu den Baulasten und anderen Verpflichtungen der Muttergemeinde werden sie einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Dies wird erreicht durch eine von den 3 Gemeinden zu erlassende gemeinschaftliche Satzung nach § 38 KV, in der die Höhe der beizutragenden Anteile an den Aufwendungen der Muttergemeinde im einzelnen bestimmt wird.

Die nach Artikel 11 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 10/0)

**Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Markdorf, Ahausen, Bermatingen, Deggenhausen, Ittendorf, Kluftern, Riedheim, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953

zu einer Kirchengemeinde Markdorf zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

**Artikel 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Die Glieder der Landeskirche in dem Gebiet um Markdorf wurden im Jahre 1920 zu einer Diasporagemeinde Markdorf zusammengeschlossen. Ihre kirchliche Versorgung war seit 1. 4. 1931 dem Evang. Pfarramt Salem übertragen (vgl. Bekanntmachung vom 28. 1. 1931 - VBl. S. 17). Als in den Jahren nach 1945 eine große Zahl von Evangelischen neu in dieses Gebiet kam, zeigte es sich je länger je mehr, daß ein Geistlicher den vielfältigen Aufgaben des großen Pfarrbezirks Salem nicht mehr gewachsen war. Der Evang. Oberkirchenrat sah sich daher genötigt, auf 1. 9. 1949 ein Diasporapfarramt Markdorf (= Stelle eines unständigen Geistlichen) zu errichten (s. VBl. 1949 S. 39) und einen Vikar als Diasporapfarrer nach Markdorf zu entsenden.

Der Dienstbezirk des Diasporapfarramts umfaßt heute etwa 1300 Evangelische, d. i. etwa das Dreifache der Seelenzahl des gleichen Gebietes nach der Volkszählung von 1933. Um diesem Anwachsen der Gemeinde Rechnung zu tragen und die Gemeindeglieder untereinander enger zu-

sammenzuschließen, soll nun auf Antrag des Evang. Kirchenvorstands Markdorf eine Evangelische Kirchengemeinde Markdorf errichtet werden, deren Kirchspiel die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs genannten Gemeinden umfassen soll. Die Gemeinden Adelsreute, Homberg und Raderach, die ebenfalls zum Diasporabezirk Markdorf zählen, sollen nicht in die neue Kirchengemeinde einbezogen werden, da die beiden erstgenannten Gemeinden wegen ihrer weiten Entfernung von Markdorf von dem nähergelegenen württembergischen Pfarramt Wäldewinterbach versehen werden und Raderach infolge seiner geringen Seelenzahl (1950 = 7 Evangelische) weiterhin Diasporaort bleiben soll. Nach Errichtung der Kirchengemeinde soll das Diasporapfarramt Markdorf in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt werden.

Die gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf ist beantragt.



Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 10/0)

**Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Schliengen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Schliengen zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

**Artikel 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird durch Satzung gemäß § 38 KV mit der

Evangelischen Kirchengemeinde Auggen zu einer Gesamtkirchengemeinde Auggen-Schliengen vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Schliengen Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Auggen ist.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Die Glieder der Landeskirche in den bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wurden im Jahre 1920 zur Diasporagemeinde Schliengen zusammengeschlossen und werden vom Evangelischen Pfarramt Auggen kirchlich bedient. Bei der Volkszählung 1950 wohnten in den genannten 3 Orten 281 Evangelische.

Die Diasporagemeinde Schliengen besitzt bis jetzt keinen eigenen Gottesdienstraum. Für ihre Gottesdienste, die alle 14 Tage stattfinden, hat sie die katholische Friedhofkapelle in Schliengen gemietet. Diese hat jedoch nur etwa 40 Sitzplätze und reicht heute nicht mehr aus, nachdem sich die Gemeinde durch den Zuzug von Flüchtlin-

gen in den letzten Jahren stark vergrößert hat. Da ein anderer geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, wird die Gemeinde in absehbarer Zeit sich einen eigenen Gottesdienstraum erstellen müssen. Ein solches Vorhaben kann sie aber nur durchführen, wenn ihr durch Erhebung zur Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben wird, Ortskirchensteuer zu erheben. Diesem Anliegen der Gemeinde Schliengen soll der vorstehende Gesetzentwurf dienen. Die neue Kirchengemeinde Schliengen soll Filialkirchengemeinde von Auggen werden (Art. 2 des Gesetzentwurfs).

Die nach Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt.



Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 10/0)

**Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gütenbach und Neukirch wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Gütenbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

**Artikel 2**

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Vöhrenbach, Hammereisenbach-Bregenbach, Langenbach, Linach und Rohrbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Vöhrenbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

**Artikel 3**

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach werden durch eine be-

sondere Satzung gemäß § 38 der Kirchenverfassung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Furtwangen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Furtwangen der Kirchengemeinderat Furtwangen von den Kirchengemeinderäten Gütenbach und Vöhrenbach nicht überstimmt wird.

**Artikel 4**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach werden dem Kirchenbezirk Hornberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

In Gütenbach fand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Uebertrittsbewegung zum evangelischen Glauben statt. Daraus erwuchs eine lebendige Glaubensgemeinschaft. Zahlenmäßig war sie immer klein und schmolz noch mehr zusammen, als im Laufe der Zeit zahlreiche Familien wegzogen, um anderwärts Arbeit und Brot zu finden. Durch den Zuzug von evangelischen Flüchtlingen ist die Gemeinde dann in den letzten Jahren wieder etwas angewachsen.

Bei der Volkszählung von 1950 wohnten in Gütenbach 95 und in Neukirch 31 Evangelische (zusammen 126). Die Gemeinde, die vom Pfarramt Furtwangen kirchlich bedient wird, hatte von Anfang an ein besonderes Gepräge. Sie besitzt seit 1894 einen eigenen Gottesdienstraum, in dem 14-täglich Gottesdienst gehalten wird. Das Anwesen ist auf den Evangelischen Kirchenfonds Gütenbach im Grundbuch eingetragen. Seit dem Jahre 1920 sind die Glieder der Landeskirche

in Gütenbach und Neukirch zur Diasporagemeinde Gütenbach zusammengeschlossen.

Da die Opfereinnahmen für die laufenden Ausgaben, insbesondere für die Instandsetzung des Gemeindehauses nicht ausreichen, soll der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Ortskirchensteuer zu erheben. Dies kann geschehen entweder durch Eingliederung von Gütenbach und Neukirch ins Kirchspiel Furtwangen oder durch Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde Gütenbach, die dann Filialkirchengemeinde von Furtwangen wird. Wenn nun in Übereinstimmung mit dem Kirchenvorstand trotz der geringen Seelenzahl die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde vorgeschlagen wird, so sind dabei folgende Erwägungen maßgebend: Gütenbach ist von Furtwangen 8 km entfernt. Die Verkehrsmöglichkeiten sind ungünstig. Die Gemeindeglieder dieser beiden Orte haben keine kirchlichen Beziehungen zueinander. Der einzige gemeinsame Gottesdienst ist die Konfirmationsfeier. Als Diasporagemeinde ist Gütenbach bisher schon selbständig, es hat einen eigenen Kirchenvorstand mit 4 Ältesten und besitzt - wie bereits erwähnt - einen eigenen Gottesdienstraum und einen Kirchenfonds. Alle diese Gründe legen es nahe, der kleinen Gemeinde ihre Selbständigkeit zu belassen und die Diasporagemeinde Gütenbach zur Kirchengemeinde zu erheben.

Als 2. Filialkirchengemeinde von Furtwangen soll die Evangelische Kirchengemeinde **Vöhren-**

**bach** errichtet werden, deren Kirchspiel die bürgerlichen Gemeinden

Vöhrenbach	mit 220 Evangelischen,
Hammereisenbach-	
Bregenbach	„ 52 „
Langenbach	„ 28 „
Linach	„ 6 „
Rohrbach	„ 26 „
zusammen	332 Evangelische

umfassen soll. Drei dieser Gemeinden (Vöhrenbach, Langenbach und Hammereisenbach) sind schon seit 1920 zur Diasporagemeinde Vöhrenbach zusammengeschlossen.

In Vöhrenbach und Hammereisenbach-Bregenbach findet alle 14 Tage Gottesdienst statt. Religionsunterricht wird außer in diesen Orten auch in Rohrbach erteilt. Die Gottesdienste in Vöhrenbach werden bis jetzt im Bürgersaal des Rathauses gehalten. Da dieser Raum für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht ausreicht, wurde es notwendig, in Vöhrenbach eine Kirche zu erbauen. Die Arbeiten sind noch im Gange. Zur Finanzierung des Kirchbaues muß aber der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Ortskirchensteuer zu erheben. Aus diesem Grunde soll eine Evangelische Kirchengemeinde Vöhrenbach errichtet werden, die dann Filialkirchengemeinde von Furtwangen wird.

Laut Erlaß des Kultministeriums Baden-Württemberg vom 28. 11. 1952 hat die Landesregierung am 11. 11. 1952 die staatliche Genehmigung zur Errichtung der beiden Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach erteilt.

# Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953.

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 11/0)

### Die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Die Wahlordnung vom 27. 9. 1946 (VBl. S. 39) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) und von § 7 des Gesetzes vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 f.) wird folgendermaßen geändert:

#### Artikel 1

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirkssynoden. Jede Bezirkssynode wählt einen Synodalen. Zählt ein Kirchenbezirk auf Grund der letzten Volkszählung 60 000 und mehr Seelen, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen. Ist der zu Wählende nicht schon Kirchenältester, so muß er die Befähigung zum Aeltestenamte haben,
- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr

Seelen zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat,

- c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.“

#### Artikel 2

In § 31 wird Abs. 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

#### Begründung:

##### I

In dem der Landessynode vorgelegten gedruckten Entwurf des Leitungsgesetzes ist hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode in § 4 von dem bisherigen Rechtszustand abgewichen, indem einmal die Zahl der von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen offen gelassen und die Zahl der vom Landesbischof zu ernennenden Landessynodalen auf 14 erhöht wurde. Die Motive für diesen Vorschlag sind aus der Begründung II 5 zu ersehen. Bei der Beratung wurden nun hier Bedenken laut, die damit endeten, daß in den Übergangsbestimmungen des Gesetzentwurfs (§ 27) die die Aenderung der Wahlordnung betreffenden Absätze 4 und 5 herausgenommen und einer erneuten Prüfung durch die im April tagende Synode vorbehalten wurden. Der Entwurf des Leitungsgesetzes in der Fassung auf Grund der zweiten Lesung durch die Landessynode am 6. 1. 1953 enthält infolgedessen unter Abschnitt VII, Übergangsbestimmungen, keinerlei Vorschriften über Aenderung des Wahlgesetzes.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt dazu diesen Gesetzentwurf vor, der Abänderungen des bisherigen Wahlrechts nach zwei Richtungen bringt.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt dazu diesen Gesetzentwurf vor, der Abänderungen des bisherigen Wahlrechts nach zwei Richtungen bringt.

1. Die Wahlordnung in der z. Zt. geltenden Fassung sieht vor, daß Mitglied der Bezirkssynode und der Landessynode nur sein kann, wer Kirchenältester ist. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß er die praktischen Erfahrungen eines in der Gemeindegemeinschaft stehenden Aelte-

sten bei den Entscheidungen der Bezirkssynoden und der Landessynode nutzbar machen will. Es ist nun aber mehrfach bemerkt worden, daß mit dem kirchlichen Leben eng verbundene Gemeindeglieder wohl bereit wären, in die Bezirkssynode und vor allem auch in die Landessynode einzutreten, aber nicht die Zeit und Kraft aufbringen können, auch das Aeltestenamnt in ihrer Heimatkirchengemeinde wahrzunehmen. Man sollte infolgedessen prüfen, ob die Kirchengemeinden nicht auch andere Gemeindeglieder als Aelteste in die Bezirkssynode und die Bezirkssynoden nicht auch Kirchenglieder, die der Bezirkssynode nicht angehören und nicht Aelteste sind, in die Landessynode wählen können. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat der Entscheidung dieser Fragen eine eingehende Beratung zuteil werden lassen. Er meint, daß die Belastung mit der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode, die doch jährlich höchstens 2 ein- bis zweitägige Sitzungen abhält, keine so starke ist, als daß sie nicht vom Aeltesten noch mitgetragen werden könnte. Es soll also dabei bleiben, daß in die Bezirkssynode nur Kirchenglieder gewählt werden, die in einer Gemeinde das Aeltestenamnt bekleiden. Anders liegen die Dinge bei der Landessynode, die sich voraussichtlich jährlich doch in 2 einwöchigen Tagungen versammelt. Hier können die Bedenken zu einem Teil anerkannt werden. Grundsätzlich aber soll an der ursprünglichen Forderung der Wahlordnung, daß nur Aelteste Landessynodale sein können, festgehalten werden. Denn viele Entscheidungen, die in der Landessynode zu treffen sind, verlangen letztlich doch die Kenntnis und Erfahrung, die am besten ein Aeltester in der Erfüllung seines Amtes in seiner Heimatgemeinde erlangt. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat erwartet daher, daß auch von den Bezirkssynoden in der Regel Aelteste in die Landessynode entsandt werden. Durch den Zusatz „in der Regel“ bei der Neuformulierung des § 30 der Wahlordnung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß unter besonderen Umständen auch ein der Bezirkssynode nicht angehörendes Kirchenglied in die Landessynode entsandt werden kann. Es sollte dies aber eine besondere Ausnahme sein.

2. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß und in der Plenarsitzung der Landessynode war man sich einig, die Mitgliederzahl der Landessynode um einige Landessynodale zu erhöhen, umstritten war nur die Modalität der Erhöhung. Die Erhöhung der Zahl der Synodalen sollte nach Ansicht der einen Meinung dadurch erfolgen, daß die Zahl der vom Landesbischof zu Ernennenden von 10 auf 14 erhöht wird, nach der anderen Meinung dadurch, daß die Kirchenbezirke mit höherer Bevölkerungsziffer in der Synode stärker vertreten werden als bisher. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich einstimmig der zweiten Meinung angeschlossen, und der Herr Landesbischof hat hier die Bitte ausgesprochen, daß die Zahl der von ihm zu ernennenden Synodalen über 10 nicht erhöht wird. Der Entwurf sieht nun vor, daß Kirchenbezirke,

die 60 000 und mehr Seelen zählen, für jedes angefangene 60 000 je einen Landessynodalen mehr zu wählen haben. Nach den jetzt auf Grund kirchlicher Statistik zur Verfügung stehenden Zahlen werden die Kirchenbezirke Heidelberg und Karlsruhe-Stadt 2 Landessynodale und der Kirchenbezirk Mannheim 3 Landessynodale entsenden. Alle übrigen Kirchenbezirke haben unter 60 000 Seelen und entsenden daher nur je 1 Landessynodalen. Darnach würde sich die Zahl der zu wählenden Laienmitglieder um 3 erhöhen. Die von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen können künftig, wenn der Entwurf Gesetz wird, auch solche Gemeindeglieder sein, welche nicht das Aeltestenamnt bekleiden, aber die Befähigung zur Bekleidung dieses Amtes besitzen müssen. Es sei aber nochmals betont, daß in der Regel Aelteste zu entsenden sind. Bei der Feststellung der Seelenzahl wird von den letzten amtlichen Ergebnissen der Volkszählung auszugehen sein, weil nur auf diese Weise zuverlässige Grundlagen zu schaffen sind. Aendert sich im Laufe der 6-jährigen Tagungsperiode der Landessynode diese Bevölkerungszahl, so soll das ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Landessynode bleiben, weil sonst eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode eintreten würde. Es wird Sache des Evang. Oberkirchenrats sein, bei der zur Durchführung der Wahlen auszugebenden Anweisung die amtlichen Zahlen anzugeben.

Die von der Landessynode gewünschte Berücksichtigung der erhöhten Seelenzahl soll sich auch auswirken bei der Wahl der Pfarrer in die Landessynode insofern, als diejenigen Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Seelen zählen, einen Pfarrer wählen. Von den übrigen Kirchenbezirken haben je zwei zusammen einen Pfarrer zu entsenden.

Die bisherige Zahl der vom Landesbischof zu berufenden Landessynodalen ist bei 10 geblieben, wie auch der Entwurf der zweiten Lesung des Leitungsgesetzes in § 3 dies schon vorsieht.

## II

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich auch mit einer Reihe anderer Vorbringen über die Aenderung der Wahlordnung beschäftigt. Es ist bemängelt worden der § 7, wonach nur derjenige wählen kann, der sich zur Wählerliste eingetragen hat und aufgenommen ist. Es ist bemängelt worden, daß nach § 17 WO jeder Wahlvorschlag höchstens 3 Namen mehr enthalten darf als Aelteste zu wählen sind. Es ist bemängelt worden, daß nach § 22 der Wähler die Namen der Personen, die er wählen will, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen hat. Schließlich sind auch noch gegen das Aeltestengelübde in seiner jetzigen Fassung Bedenken erhoben worden. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist der Meinung, daß es bei der jetzt geltenden und hier in einigen Punkten abgeänderten Wahlordnung verbleiben soll. Die Kritiker haben vielfach die Gründe, die seinerzeit zu den hier angefochtenen Bestimmungen geführt haben, übersehen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953\*):

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Az. 22/0 (25/0)

**Die Änderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das Gesetz, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., vom 29. 9. 1948 (VBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen sowie die Beamten der Landeskirche erhalten für jedes eheliche Kind oder an Kindesstatt angenommene Kind oder jedes in ihrem Haushalt aufgenommene Stiefkind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes den Kinderzuschlag nach der jeweiligen staatlichen Regelung.“

2. In § 1 Ziffer 3 b und 5 werden die Worte „von mindestens monatlich 40 DM“ durch die Worte „von mehr als monatlich 75 DM“ ersetzt.

3. § 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

4. § 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz: „§ 1 Ziffer 8 gilt auch für die kirchlichen Angestellten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

**Begründung:**

Für die im Dienst des Bundes stehenden Personen ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. 8. 1952 (Bundesges. Bl. S. 582) die Grenze des Einkommens des Kindes, bis zu dem für über 16 Jahre alte Kinder der Kinderzuschlag gewährt werden kann, von weniger als 40.- DM auf 75.- DM erhöht worden.

Ferner werden als Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung nicht mehr wie bisher nur die Verzögerungen, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht, sondern auch Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit

ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen eingetreten sind, anerkannt.

Für das Land Baden-Württemberg ist diese Regelung durch Gesetz vom 2. Februar 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1953 S. 5) eingeführt worden. Der vorstehende Gesetzentwurf führt diese Regelung auch für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche ein.

Für die Angestellten ist die entsprechende Regelung bereits durch die Anwendung des für die staatlichen Angestellten getroffenen Tarifabkommens erfolgt.

\*) Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.



Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im April 1953\*).

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Az. 22/0 (23/0, 25/0)

**Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die in § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 13. 12. 1951/12. 6. 1952 (VBl. 1951 S. 69/1952 S. 47) gewährte ruhegehaltfähige Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. April 1953 von 20 v. H. auf 40 v. H. erhöht.

2. § 2 Absatz 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1952 außer Kraft.

§ 2

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen anstatt um 20 v. H. um 40 v. H. erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (VBl. 1949 S. 10), wird hierzu eine Zulage von 32 v. H. gewährt.

§ 3

Die Anlage des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr. (VBl. 1928 S. 29) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgende Fassung:

\*) Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.

**„Wohnungsgeldzuschuß der planmäßigen Geistlichen ab 1. Januar 1953:**

Orts- klasse	Sp. 2 Ledige Geistliche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr  DM	Sp. 3 Verheiratete oder verwitwete Geistliche mit weniger als 3   mit 3 oder 4   mit 5 oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern  u. led. Geistliche vom vollendeten 40. Lebensjahr  DM			Sp. 5 DM
		Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	
Sonder- klasse	1 248.— 104.—	1 716.— 143.—	2 112.— 176.—	2 376.— 198.—	
A	1 092.— 91.—	1 482.— 123.50	1 824.— 152.—	2 052.— 171.—	
B	858.— 71.50	1 170.— 97.50	1 440.— 120.—	1 620.— 135.—	
C	702.— 58.50	936.— 78.—	1 152.— 96.—	1 296.— 108.—	

Bei Aenderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bedingt diese Aenderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt."

§ 4

§ 3 findet auch auf die vor dem 1. Januar 1953 festgesetzten Versorgungsbezüge Anwendung.

§ 5

Das kirchliche Gesetz vom 23. 2. 1946/4. 3. 1948 (VBl. 1946 S. 8/1948 S. 6) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche erhalten den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie die verheirateten planmäßigen Geistlichen.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die unverheirateten unständigen Geistlichen erhalten die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses der verheirateten planmäßigen Geistlichen mit weniger als 3 kinderzuschlagsfähigen Kindern.“

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

**Begründung:**

Durch das Dritte Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. 3. 1953 (Bundesges.Bl. S. 81) ist für die Bundesbeamten ab 1. Januar 1953

1. der Kinderzuschlag erhöht und
2. die Anlage „Wohnungsgeldzuschuß“ zum Besoldungsgesetz geändert, ferner

ab 1. April 1953 für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger die Zulage zum Grundgehalt und den Ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen von 20 auf 40 v. H. erhöht worden.

Für Baden-Württemberg hat die vorläufige Regierung durch Beschluß vom 23. 3. 1953 das Finanzministerium ermächtigt, die sich aus dem Bundesgesetz ergebenden Verbesserungen der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Einholung der Zustimmung des Finanzausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung vorschußweise zur Zahlung anzuweisen, da damit ge-

rechnet werden könne, daß die getroffene Bundesregelung vom Land übernommen wird. Die Verfassunggebende Landesversammlung hat diesem Vorgehen zugestimmt (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 1953 Nr. 28 S. 3).

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt die Erhöhung der Zulage zu den Dienst- und Versorgungsbezügen in gleicher Weise für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche und führt in die bestehende kirchliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Geistlichen die neuen Sätze der staatlichen Besoldungsordnung und die Staffelung nach der Kinderzahl ein.

Die erhöhten Kinderzuschlagssätze werden auf Grund der Aenderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., eingeführt.

Der Mehraufwand beträgt jährlich rund 1 500 000.- DM. Die derzeitige Kassenlage läßt die vorgesehene Erhöhung zu.

Landesbibliothek  
Karlsruhe